

LANDESARCHIV BERLIN

Rep. 57

Acc.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 318

1/66

Vfg.

1. V e r m e r k :

Die weiterhin durchgeföhrten Ermittlungen haben ergeben, daß der Verdacht, der Beschuldigte Stuschka könne im Referat IV B 4 Schutzhaftsachen betr. Juden bearbeitet haben, nicht mehr aufrecht zu halten ist.

Dieser Verdacht entstand dadurch, daß Eichmann in einem für Stuschka erteilten Zeugnis vom Februar 1942 (Bl. 12 PH) als dessen Arbeitsgebiet bezeichnete: Ausnahmebehandlung, gnadenweise Befreiung von den Judenbestimmungen sowie (teilweise) Schutzhaftanträge.

Sonstige Dokumente über eine derartige Tätigkeit Stuschkas konnten - auch im Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) - nicht aufgefunden werden.

Stuschka ist in dem Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) am 29. Juni 1966 als Zeuge gehört worden (Bl. 142-150 der Akten 1 Js 1/66). Er stellt in Abrede, jemals im Referat IV B 4 die in dem Zeugnis vom Februar 1942 beschriebenen Arbeitsgebiete bearbeitet zu haben. Vielmehr sei er in erster Linie mit technischen Angelegenheiten befaßt gewesen: Luftschutzhausewart, Leiter des Luftschutzdienstes, Ausbau des Gebäudes Kurfürstenstraße einschließlich Überwachung der Bauarbeiten. Weiterhin habe er Statistiken ausgewertet und Lagerpost kontrolliert sowie den Bau des Ausweichlagers Wulkow als Lagerleiter überwacht.

Diese Einlassung kann nicht widerlegt werden; sie wurde vielmehr durch die Ermittlungen im wesentlichen bestätigt.

Die Zeuginnen Paech (Bl. 105) und Tilgner (Bl. 107-112) sowie der Zeuge Coper (Bl. 163, 165) haben ausgesagt, daß Stuschka Häftlingspost kontrolliert habe. Die Zeugin Tilgner arbeitete von April 1943 bis Ende 1943/Anfang 1944 mit Stuschka zusammen; ihren Angaben ist zu entnehmen, daß es sich hierbei um Schreiben an bzw. von deportierten Juden und nicht um solche betr. jüdische Schutzhäftlinge gehandelt hat. Nach den Angaben dieser Zeugin war sie anschließend bis Januar 1945

zusammen mit Stuschka in Wulkow, wo dieser ein jüdisches Arbeitskommando geleitet habe.

Eichmann hat in den Sassen-Protokollen (PH Jaenisch Bl. 41) geäußert, Stuschka hätten die "Hausgeschichten" unterstanden: Bauten, Luftschutzkeller, Fernschreiber und Telefonzentrale.

Schließlich haben die Zeugen Krausse, Hanke und Marks (Bl. 159, 171, 183) übereinstimmend angegeben, der ihnen bekannte Stuschka hätte bei IV B 4 keine Schutzhaftssachen bearbeitet. Den Aussagen dieser Zeugen ist besonderes Gewicht beizumessen, weil sie in der Registratur des Referats IV B 4 mit Schutzhaftssachen befaßt waren und hierüber sowie über die entsprechenden Sachbearbeiter teilweise sehr genaue Angaben gemacht haben.

in dem Verfahren 175 H/65/RSHA)

Darüber hinaus hat keine der bisher vernommenen Kanzleikräfte, die für die ständig mit Schutzhaftssachen befaßten Sachbearbeiter Kryschat, Moes und Wöhrn Schreibarbeiten verrichtet haben, Stuschka mit diesem Arbeitsgebiet in Verbindung gebracht.

Allerdings hat die Zeugin Scholz (Bl. 131, 134f.) angegeben, ab Herbst 1941 etwa sechs Monate für Stuschka und Hartmann geschrieben zu haben. Diese Zeugin meint, daß einer von diesen "irgendetwas" mit Schutzhaftssachen zu tun gehabt habe. Dabei habe es sich aber nicht um Stellungnahmen zu Schutzhaftanträgen, sondern um kürzere Schreiben über die Verlängerung der Schutzhaft gehandelt; jedoch könne sie dies nicht mit Bestimmtheit sagen und auch nicht angeben, ob Stuschka oder Hartmann bzw. wer von beiden derartige Sachen bearbeitet habe.

Diese Angaben der Zeugin Scholz sind zu unbestimmt, um dem Beschuldigten Stuschka angesichts der vorstehend erwähnten Aussagen weiterhin die Bearbeitung von Schutzhaftssachen anlasten zu können.

Es kommt hinzu, daß Schutzhaftssachen im Referat IV B 4 nach dem Ergebnis der bisher durchgeführten Ermittlungen von Beamten der gehobenen Laufbahn (Kryschat, Moes und Wöhrn) bearbeitet worden sind. Stuschka war hingegen kein Beamter,

sondern SD-Mann, und er hatte den Beruf eines Technikers erlernt. Seine Erklärung für die Erwähnung der Arbeitsgebiete in dem Zeugnis vom Februar 1942 - er wäre zu deren Bearbeitung seiner Ausbildung nach nicht in der Lage gewesen und nehme an, diese Arbeitsgebiete seien ihm von Eichmann "untergeschoben" worden, um ihn im Einklang mit den geltenden Bestimmungen befördern zu können - ist auch deshalb nicht von der Hand zu weisen, weil das Zeugnis im Zusammenhang mit einem Beförderungsvorschlag (Bl. 11 PH) erteilt worden ist.

Das Verfahren ist daher einzustellen.

2. Das Verfahren gegen

S t u s c h k a , Franz

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1. gemäß § 170 Abs.2 StPO eingestellt.

3. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte um GgZ.

4. Kein Bescheid, da Verfahren von Amts wegen.

5. Keine Nachricht, da nicht als Beschuldigter vernommen.

6. Weitere Vfg. besonders (Mitteilg. PP und Z.St.)

Berlin, den 24. Oktober 1966

Hagel

2/66

Einleitungsvermerk

In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führerinformation Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu verhindern, daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen. In diesem Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen, die als Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsangehörigen in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig gewesen seien und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte - Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der Lagerinsassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zuständigkeitenshalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4; IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

Diese Tötungsanordnung wäre rechtlich als Mord zu qualifizieren; denn die Tötung soll erfolgt sein - wie das Reichssicherheitshauptamt ausdrücklich zu erkennen gibt -, um die Betroffenen nicht in die Hände russischer Truppen fallen zu lassen. Damit wiederum kann nur der Zweck verfolgt - und insoweit auch erreicht - worden sein, rechtzeitig unbequeme und gefährliche Zeugen zu beseitigen, die in der Lage gewesen wären, belastende Aussagen über die Zustände im Lager und das Verhalten der Bewachungsmannschaft zu machen, durch die letztere der verschiedensten Straftaten (Körperverletzungen, Totschlag, Mord usw.) hätten überführt werden können. Somit erfolgte die Tötung mit Überlegung (§ 211 StGB a.F.) und zur Verdeckung anderer Straftaten (§ 211 Abs. II StGB b.F.).

Verfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten, da nach dem Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 - BGBl. I S. 315 - (für Berlin übernommen durch Gesetz vom 23. April 1965 - GVBl. S. 477 -) die Verjährung

der Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in der Zeit vom 8. März 1945 bis zum 31. Dezember 1949 geruht hat.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt (unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes) wegen Verdachts des Mordes (begangen an unbekannten Insassen des Lagers bei Lissa) ist daher geboten.

Berlin, den 15. Juni 1966

Greiner
Staatsanwalt

Sch

Vfg.

1. Vermerk:

Die bisherigen Ermittlungen in diesem Verfahren haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Es war nicht möglich, aufzuklären, um welche von mehreren Ortschaften namens Lissa es sich handelt, in deren Nähe sich das Lager befunden haben soll, dessen Insassen erschossen worden sein sollen. In Betracht kommt in erster Linie ein Lissa (polnisch: Lessno) ca. 65 km südlich von Posen, bei dem ein Außenlager des KL Groß-Rosen gelegen haben soll. Ein weiteres Lissa ist als Nebenlager des KL Stutthof etwa 25 - 30 km nordöstlich von Posen auf einer in dem Buche "Macht ohne Moral" von Reimund Schnabel veröffentlichten Karte eingezeichnet, die nach amtlichen Unterlagen der Politischen Abteilung und der Adjutantur des KL Buchenwald angefertigt worden ist. Darüberhinaus tauchen in den Auskünften der angeschriebenen Institute sowie in den zur Auswertung beigezogenen Akten die Namen der Orte Breslau-Lissa (früher Deutsch-Lissa) und Marktlissa auf, in oder bei denen sich Außenlager von Groß-Rosen befunden haben sollen. Ein weiteres Lissa befindet sich an der Neiße einige Kilometer nördlich von Görlitz, das jedoch wegen des Frontverlaufes zur angeblichen Tatzeit wohl ebenso außer Betracht gelassen werden dürfte wie die Orte Lissa in Ungarn (in der Nähe von Fogaras bzw. Nasy-Szeben), Lissa an der Elbe (tschechischer Name Lysá nad Labem) Groß-Lissa zwischen Halle und Delitzsch und Alt-Lissa nordwestlich von Prag bei Neu-Benatek. Beziiglich keines der in die nähere Wahl kommenden Lager "bei Lissa" verfügen die befragten Institute und Auskunftspersonen über irgendwelche Erkenntnisse oder Unterlagen, die einen Ausgangspunkt für weitere Nachforschungen bieten könnten. Eine im April 1967 an die polnische Hauptkommission in Warschau gerichtete schriftliche Bitte um Mithilfe bei der Aufklärung ist bislang unbeantwortet geblieben.

Selbst wenn es nun - wider alle Wahrscheinlichkeit - gelingen würde, durch weitere Ermittlungen festzustellen, in welchem der mehreren in Rede stehenden Lagern es anlässlich der Räumung zu Erschießungen gekommen ist, würde dadurch allein noch kein positives Ergebnis in größere Nähe gerückt sein; denn erforderlich wäre dann immer noch der Nachweis, daß die Liquidierung der betreffenden Lagerinsassen von Angehörigen des ehemaligen RSHA befahlen worden ist, eine Möglichkeit, die zwar nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, die aber andererseits keinen allzu hohen Grad der Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Schon die Formulierung der betreffenden Stelle in der "Führerinformation" ("... infolge der Kriegsereignisse sollen nach Auskunft des RSHA Inassen dieses Lagers erschossen worden sein, . . .") legt den Schluß nahe, daß das RSHA selbst nicht genau informiert war darüber, ob in dem fraglichen Lager Erschießungen vorgekommen sind oder nicht. Hätte es die Exekutierung selbst angeordnet, dann hätte die Auskunft doch wohl gelautet: "es sind Lagerinsassen erschossen worden"!

Hinzu kommt, daß zur damaligen Zeit (Januar/Februar 1945) die Nachrichtenverbindungen zwischen dem RSHA in Berlin und den nachgeordneten Dienststellen - insbesondere in den frontnahen Gebieten - empfindlich gestört waren, so daß ein erheblicher Teil von Entscheidungsbefugnissen an die örtlich zuständigen Befehlshaber delegiert werden mußte, da es technisch nicht mehr möglich war, bei jeder - noch dazu meist schnell zu treffenden - Entscheidung beim RSHA um entsprechende Weisungen nachzusuchen. (Vgl. insoweit das Fernschreiben vom 6. 2. 45 - gez. Kaltenbrunner - an alle BdS, IdS, KdS und Stapo(leit)stellen - Bl. 16 d.A.-, in dem mit Rücksicht auf die beschränkten Nachrichtenverbindungen angeordnet wird, daß die Dienststellenleiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu entscheiden haben.)

Unter diesen Umständen spricht alles dafür, daß die Erschießung der Lagerinsassen - unterstellt, sie sei tatsächlich erfolgt - durch den örtlichen Befehlshaber oder einen seiner Untergebenen angeordnet worden sein dürfte, eine Vermutung, die im vorliegenden Fall allein durch entsprechende schriftliche Exekutionsanordnungen des RSHA zu widerlegen wäre, die aufzufinden jedoch - falls sie überhaupt je existiert haben sollten - selbst bei intensivsten Nachforschungen von vornherein unmöglich erscheint.

Bei dieser Sachlage ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Ermittlungsstandes und angesichts der Aussichtslosigkeit etwaiger weiterer Ermittlungen der zur Anklageerhebung erforderliche Nachweis nicht zu führen, daß Angehörige des RSFA die Tötung von Insassen eines Lagers bei Lissa angeordnet und sich damit des Mordes oder der Beteiligung daran schuldig gemacht haben.

2. Das Verfahren wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.
3. Herrn Oberstaatsanwalt Severin mit der Bitte um GgZ.

gez. Hdz. Severin 22. Dez. 1967

4. - 7. pp.

Berlin, den 22. Dezember 1967

gez. Greiner
Staatsanwalt

Ad.

1 Js 1/67

1. Vermerk:Bürger, Josef

VI/74 ff.;

IX/104 ff.

Schlesier, Hans-Alfred

X/13 ff.;

XVIII/153 ff.

Schulz, Bruno

XII/157

Baumann, Josef

XXI/136 f.

Wolffsky, Adolf

XX/76 ff.

Dr. Venter, Kurt

XX/124

Titze, Herbert

XXI/16

Dr. Blume, Walter

XXI/71

Einleitungsvermerk
in 1 Js 7/65 (RSHA)
- hier Beistück Nr. 2
zu 1 Js 1/67
(Stapoleit.Bln.) -
S.26-177

Nach den Angaben mehrerer Beschuldigter und Zeugen sind frühere Angehörige der Referate "Juden" (IV D 1; später IV 4 b 1) und "Schutzhäft" (IV C 2; später IV 6 b 1) der Staatspolizeileitstelle Berlin und deren unmittelbare und mittelbare Vorgesetzte verdächtig, an der Tötung zahlenmäßig noch nicht bestimmbarer jüdischer Bürger Berlins, die im Wege der Schutzhäft in Konzentrationslager eingewiesen worden waren und dort umkamen, beteiligt gewesen zu sein.

Die Bekundungen werden gestützt durch die in dem Ermittlungsverfahren 1 Js 7/65 (RSHA) - gegen Fritz Wöhren und andere Angehörige des früheren Reichssicherheits-hauptamtes (Referate "Juden" - IV B 4 - und "Schutzhäft" - IV C 2 -) - in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gewonnenen Erkenntnisse, auf die Bezug genommen wird.

a.a.O. S.59 ff.

Der Prozeß der KL-Binweisung kann hiernach als Regelfall wie folgt rekonstruiert werden:

Hatte ein Jude gegen Bestimmungen verstoßen, die Schutzhäftmaßnahmen recht-

fertigten, oder beabsichtigte man, ihn auf Grund anderer Umstände als Schutzhäftling in ein Konzentrationslager einzuleiten, so war die örtliche Stapo(leit)stelle für den "ersten Zugriff" zuständig. Das Judenreferat (IV D 1) ermittelte den "Sachverhalt", legte hierüber einen Vorgang an und reichte diesen dem Schutzhaftrreferat weiter mit dem Ersuchen, beim Reichssicherheitshauptamt die "Inschutzhaftnahme" des Opfers zu beantragen.

Der im Einzelfall zuständige Sachbearbeiter des Schutzhaftrreferats entwarf sodann das Konzept für den an das Reichssicherheitshauptamt zu richtenden Schutzaftantrag nebst der erforderlichen Begleitverfügung. Dem Antrag waren verschiedene Anlagen beigelegt, z.B. auch ein ärztliches Attest über die Lager- und Haftfähigkeit des Betroffenen, sofern dieser - was allerdings nur in Ausnahmefällen vorkam - zuvor ärztlich untersucht worden war. Das Antragsschreiben sollte auch Angaben über die Lagerstufe enthalten.

Das Antragschreiben gelangte alsdann über den Leiter des Schutzhaftrreferats und den Leiter der Abteilung (IV) zum Leiter der Stapoleitstelle, der das Konzept unterzeichnete. Nunmehr fertigte man die Reinschrift des Antrages an und übersandte diese nebst den dazugehörigen Anlagen dem Reichssicherheitshauptamt; ein Durchschlag des Berichts (ohne Anlagen) wurde dem zuständigen Sachreferat im Reichssicherheitshauptamt (IV B 4) zugeleitet.

Über jeden jüdischen Schutzhäftling wurde eine Karteikarte angelegt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sowohl das Judenreferat als auch das Referat Schutzhaftr derartige "Schutzhaftkarteien" führte.

a.a.O.
S. 64 ff. Die Entscheidung über den Antrag auf Verhängung von
Schutzhaftr war allein dem Reichssicherheitshauptamt vorbehalten. Mit dem von der Stapoleitstelle Berlin über-

sandten Vorgang befaßte sich außer dem Schutzhaftrreferat auch das zuständige Sachreferat, hier also das Referat "Juden" (IV B 4).

a.a.O.
S. 85 ff.

Das Schutzhaftrreferat im Reichssicherheitshauptamt setzte die "Schutzhaltverfügung" ab, sofern die Inschutzhaftnahme des Betroffenen für zulässig und erforderlich angesehen wurde, was regelmäßig der Fall war.

a.a.O.
S. 99 ff.

Die Schutzhaltverfügung bestand aus einem Vermerk (mit Angaben zur Person, zum Sachverhalt, zur Grundlage der Verhängung, über die Lagerstufe u.a.) und der Begründung der Schutzhaltanordnung.

Die Anordnung der Schutzhalt unterzeichnete der Leiter des Reichssicherheitshauptamtes. Später stempelte der Leiter des Amtes IV (Gestapa) oder der Leiter des Referats "Schutzhalt" den Namenszug des Behördenchefs auf das Schriftstück mit der Schutzhaltverfügung.

a.a.O.
S. 110 ff.

Das Reichssicherheitshauptamt teilte der Stapoleitstelle die Anordnung der Schutzhalt regelmäßig durch Fernschreiben mit.

Die nunmehr anfallenden weiteren Arbeiten führte das Schutzhaftrreferat der Stapoleitstelle aus. Es ließ zwei oder drei Ausfertigungen des (zyklam-roten) Schutzhaltbefehls herstellen und von einem leitenden Beamten (Behördenchef, Abteilungsleiter oder Referatsleiter) unter Verwendung des Dienstsiegels der Stapoleitstelle beglaubigen.

a.a.O.
S. 111 ff.

Eine Ausfertigung des Schutzhaltbefehls wurde sodann dem vorläufig Festgenommenen ausgehändigt. Das geschah durch einen Angehörigen des Schutzhalt- oder Judenreferats, gegebenenfalls auch durch einen Be-

diensteten des Polizeigefängnisses. Die Übergabe der Urkunde hielt man in einem Protokoll fest. Später wurde dem betroffenen Juden die Anordnung der Schutzhaft nur noch mündlich eröffnet. Anschließend veranlaßte das Schutzhäftreferat den Transport des Schutzhäftlings in das vom Reichssicherheitshauptamt bestimmte Konzentrationslager durch die zuständige Polizeidienststelle. Außerdem unterrichtete das Schutzhäftreferat den Lagerkommandanten des Konzentrationslagers von der Einweisung des Opfers und fügte dem Bericht eine Ausfertigung des Schutzhäftbefehls und den entsprechend ausgefüllten Überführungsvordruck G.St.Nr. 103 bei. Die politische Abteilung des Konzentrationslagers legte daraufhin eine Personenakte und eine Karteikarte über den Betroffenen an und teilte der Stapoleitstelle die Übernahme des Häftlings mit.

a.a.O.
S. 114 ff.

Die Überwachung des Vollzugs der Schutzhaft oblag dem Schutzhäftreferat im Reichssicherheitshauptamt, insbesondere hatte es die Haftprüfungstermine wahrzunehmen. Es entschied aber auch über einschlägige Anträge (betreffend Haftverleichterung, Sprecherlaubnis, Urlaub u.ä.) und ordnete "angezeigte" Maßnahmen (z.B. Prügelstrafen) an. Sollte - in Ausnahmefällen - der Häftling wieder entlassen werden, holte das Schutzhäftreferat die Stellungnahme des an der Einweisung beteiligt gewesenen Sachreferats (IV B 4) und gegebenenfalls die der Stapoleitstelle ein. Die Entlassung durfte der Leiter des Schutzhäftreferats im Reichssicherheitshauptamt verfügen. Für jüdische Schutzhäftlinge bestand jedoch seit Kriegsausbruch Entlassungssperre.

a.a.O.
S. 122 ff.
S. 145 ff.

Der größte Teil der jüdischen Schutzhäftlinge kam bereits kurze Zeit nach seiner Einlieferung im Konzentrationslager um. Von ihrem Ableben setzte das Lager

die Stapoleitstelle und das Reichssicherheitshauptamt in Kenntnis; eine entsprechende Mitteilung ging auch an das WVHA.

Die Hinterbliebenen benachrichtigte das Schutzhaftrreferat der Stapoleitstelle.

Nach den bisherigen Erkenntnissen sind sämtliche in Berlin vorhanden gewesenen Akten, Dokumente und sonstige Unterlagen der Stapoleitstelle Berlin kurz vor Kriegsende vernichtet worden. Es konnten deshalb hier auch keine Vorgänge aufgefunden werden, die die Inschutzhaftnahme jüdischer Bürger Berlins und ihre Einweisung in Konzentrationslager zum Gegenstand haben. *) Selbstverständlich existierten solche Akten.

Brauchbare Angaben über die Zahl der im Wege der Schutzhafteinweisung getöteten Berliner Juden fehlen z.Z. noch. Mit Rücksicht auf die damals zahlenmäßig recht große Jüdische Gemeinde in Berlin muß ein nicht geringer Teil ihrer Mitglieder zu den Schutzhaf-Opfern gerechnet werden.

Ermittlungs-
vermerk in
1 Js 7/65 (RSHA)
S. 156 ff.

Die im Ermittlungsverfahren 1 Js 7/65 (RSHA) gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich Bearbeitung und Erledigung der im Reichssicherheitshauptamt und in den untergeordneten Stapo(leit)stellen angefallenen Schutzhäftvorgänge dürften auch für die Stapoleitstelle Berlin zutreffen. Das folgt nicht zuletzt aus der streng hierarchisch aufgebauten Behördenstruktur der Geheimen Staatspolizei und der zentralen Lenkung und Überwachung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben durchzuführen waren. Sowohl das Schutzhäftreferat als auch das Referat "Juden" der Stapoleitstelle Berlin werden deshalb regelmäßig Kenntnis vom Tod der eingewiesenen Juden und mithin auch von der ungewöhnlich kurzen Zeitspanne zwischen ihrer Einlieferung und ihrem Ableben erlangt haben.

a.a.O.
S. 176 ff.

Soweit Angehörige dieser beiden Referate und ihre Vorgesetzten mit der Bearbeitung von Schutzhäftsachen betraut waren, kann ihnen hiernach ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht verborgen geblieben sein, daß die jüdischen Schutzhäftlinge gewaltsam getötet wurden. Wirkten sie auch in der Folgezeit an weiteren Schutzhafteinweisungen mit, so handelten sie vorsätzlich.

a.a.O.
S. 298 ff. u.
Bl. 232 ff.
Bd. XXVI d.A.
1 Js 9/65
(Stapoleit.Bln.)

Ihr Verhalten erfüllte insoweit den Tatbestand der Beihilfe zum Mord. Die Strafverfolgung ist noch nicht verjährt.

Als Verdächtige kommen in Betracht:

die (zu den jeweiligen Tatzeiten amtierenden)

1. Leiter der Stapoleitstelle
und deren Stellvertreter,
2. Leiter der Abteilungen IV C und IV D
und deren Stellvertreter,
3. Leiter der Referate "Schutzhaf" (IV C 2)
und "Juden" (IV D 1)
und deren Stellvertreter,
4. in den beiden vorgenannten Referaten mit der
Bearbeitung von Schutzhafstsachen beauftragten
Sachbearbeiter (Dezernenten).

Sogenannte Hilfskräfte (Registratoren, Karteiführer, Schreibkräfte u.ä.) scheiden als Tatverdächtige aus, da diese nicht in eigener Verantwortung handelten.

Geschäftsver-
teilungsplan
der Stapoleit-
stelle Berlin
(Rekonstruktion)
- hier:
Beistück Nr. 3
zu 1 Js 1/67
(Stapoleit.Bln.)

Zu dem wie vorstehend umrissenen Kreis der Tat-
verdächtigen gehören:

A) Behördenleiter und Stellvertreter

1. Dr. Blume, Walter,
geboren am 23. Juli 1906 in Dortmund,
ehemals SS-Standartenführer und Ober-
regierungsrat,
Leiter der Stapoleitstelle Berlin
(Staatspolizeileitstelle) bis 29. März 1941,
Wohnung: Soest/Westf., Freiligrathwall 29.
2. Bovensiepen, Otto, *)
geboren am 8. Juli 1905 in Duisburg,
ehemals SS-Standartenführer und Oberst
der Polizei,
Leiter der Stapoleitstelle Berlin vom
29. März 1941 bis Februar 1943,
Wohnung: Mühlheim/Ruhr, Langensiepenstr. 11.
3. Bock, Wilhelm, *)
geboren am 11. September 1903 in Lübeck,
ehemals SS-Standartenführer und Regierungs-
direktor,
Leiter der Stapoleitstelle Berlin von 1943
bis Kriegsende,
Todeserklärung 8. Mai 1945.
4. Dr. Venter, Kurt, *)
geboren am 18. Oktober 1911 in Koblenz,
ehemals SS-Sturmbannführer und Regierungs-
rat,
stellvertretender Leiter der Stapoleit-
stelle Berlin von Dezember 1941 bis
November 1943,
Wohnung: Neuwied/Rhein, Eduard-Verhülsdonk-
Str. 2
5. Tessenfittz, Hans, *)
geboren am 20. Dezember 1909 in Danzig,
ehemals SS-Sturmbannführer und Regierungs-
rat,
stellvertretender Leiter der Stapoleit-
stelle Berlin in den Jahren 1943/1944,
Aufenthalt unbekannt.

6. S e n n e , Kurt, *)
geboren am 18. März 1910 in Nildingen/Lothringen,
ehemals SS-Sturmbannführer und Regierungsrat,
stellvertretender Leiter der Stapoleitstelle Berlin
von 1944 bis Kriegsende,
Aufenthalt unbekannt.

B) Leitende Beamte, zuständig für Schutzhaftsaachen

7. S c h o l z , Erich,
geboren am 15. März 1889 in Ratibor,
verstorben 1946,
ehemals SS-Sturmbannführer und Regierungsrat,
Leiter der Unterabteilung IV C, der das Schutzhaft-
referat der Stapoleitstelle Berlin als Referat IV C 2
angegliedert war, in den Jahren 1941 bis 1944.
8. Dr. B l a h a , August,
geboren am 21. Juni 1894 in Wien,
ehemals SS-Sturmbannführer und Regierungsrat,
Leiter der Abteilung IV C,
1. Oktober 1957 verstorben.
9. R o t t a u , August,
geboren am 17. April 1890 in Dubrowka,
ehemals Polizeirat,
Leiter des Schutzhaftreferats IV C 2 während der
Kriegszeit,
Aufenthalt unbekannt.

C) Angehörige des Schutzhaftreferats

10. S t u b b e , Erwin,
geboren am 26. Februar 1900 in Berlin,
ehemals Polizeiinspektor,
Sachbearbeiter im Referat IV C 2 von 1940 bis
November 1944,
Wohnung: Berlin-Reinickendorf-Ost, Aroser Allee 57.
11. E r d m a n n , Max,
geboren am 3. August 1901 in Crossen/Oder,
ehemals Kriminaloberassistent,
bis April 1942 Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat
der Stapoleitstelle Berlin,
Aufenthalt unbekannt.

12. F r i t s c h , Karl,
geboren am 23. Februar 1906 in Neusalz,
ehemals Polizeisekretär,
ab März 1942 im Schutzhäftreferat tätig,
Aufenthalt unbekannt.
13. G i e d o w , Hermann,
geboren am 23. September 1892 in Siewisch,
ehemals SS-Obersturmführer,
ab 1. Mai 1942 Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat
der Stapoleitstelle Berlin,
Aufenthalt unbekannt.
14. G r a b a u , Johann,
geboren am 7. März 1898 in Wandsburg Krs. Flatow,
ehemals Polizeiinspektor,
von Sommer 1942 bis Kriegsende Sachbearbeiter im
Schutzhäftreferat der Stapoleitstelle Berlin,
Todeserklärung 31. Dezember 1950.
15. G r a p , Johannes,
geboren am 12. April 1904 in Berlin,
ehemals Polizeiinspektor,
ab 1942 Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat,
Aufenthalt unbekannt.
16. G r i e s h a m m e r , Alfred,
geboren am 7. Juni 1907 in Berlin,
zeitweilig Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat,
Todeserklärung 31. Dezember 1945.
17. L a n g e , Wilhelm,
geboren am 11. Januar 1894 in Brockhinbergen,
verstorben 1954,
ehemals Polizeiinspektor,
zeitweilig ab 1943 Schutzhäft-Sachbearbeiter.
18. L u d e w i g , Otto,
geboren am 20. August 1902 in Rheinsberg/Mark,
ehemals Kriminalsekretär,
bis Anfang 1942 im Schutzhäftreferat tätig,
Aufenthalt unbekannt.
19. N a w r o t , Johannes,
geboren am 17. August 1915 in Potsdam,
ehemals SS-Obersturmführer und Polizeiinspektor,
Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat ab 1942,
Aufenthalt unbekannt.
20. R e n n e r , Franz,
geboren 1895 (?),
ehemals Polizeioberinspektor,
als Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat bis
September 1943,
verstorben 1944.

21. S c h w ä r z e l , Alfred,
geboren am 4. Februar 1907 in Magdeburg,
ehemals Kriminaloberassistent,
bis April 1942 im Schutzhäftreferat beschäftigt,
verstorben 1948.
22. F i l z h u t , Otto,
geboren am 8. Oktober 1880 in Berlin,
verstorben 1960,
ehemals Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat

D) Leitende Beamte, zuständig für Juden-Angelegenheiten

23. B a u m a n n , Josef, *)
geboren am 24. März 1901 in Metz,
ehemals Kriminaldirektor und SS-Sturmbannführer,
(stellvertretender) Leiter der Abteilung IV D
von 1942 bis Kriegsende (?),
Wohnung: Ettlingen, Pforzheimer Str. 32.
24. G a n s , Karl, *)
geboren am 29. August 1893 in Berlin,
ehemals Kriminaldirektor,
1939 bis 1941 (stellvertretender) Leiter der
Abteilung IV D,
Aufenthalt unbekannt (soll nach Kriegsende er-
schossen worden sein).
25. Dr. K u n z , Edwin, *)
geboren am 15. August 1901 in Wien,
ehemals Regierungsrat und SS-Sturmbannführer,
1941/1942 (stellvertretender) Leiter der
Abteilung IV D,
mit Wirkung vom 24. November 1952 für tot erklärt.
26. M ö l l e r , Erich, *)
geboren am 8. Juli 1900 in Niperow/Pommern,
ehemals Kriminalrat und SS-Sturmbannführer,
von Oktober 1942 bis Kriegsende stellvertretender
Leiter der Abteilung IV D oder Leiter des Juden-
referats,
Aufenthalt unbekannt; soll nach 1945 verstorben sein.
27. M ü l l e r , Herbert, *)
(weitere Personalien fehlen)
ehemals Regierungsrat (Oberregierungsrat),
bis 1941 (1942) Leiter der Abteilung IV D,
Aufenthalt unbekannt.
28. P r ü f e r , Franz,
geboren am 30. November 1893 in Repen (?),
ehemals Kriminalkommissar,
von 1936 bis Ende 1942 stellvertretender Leiter
des Judenreferats,
am 24. März 1944 im Gefängnis Schöneberg durch
Bombenangriff umgekommen.

29. Schiesser, August,
geboren am 1. Dezember 1901 in Krefeld,
ehemals Kriminaldirektor und SS-Sturmbannführer,
1942 Leiter der Abteilung IV D,
am 26. Juli 1946 in Italien hingerichtet.
30. Dr. Schlegel, Friedrich-Horst, *)
geboren am 4. März 1912 in Leipzig,
ehemals Regierungsassessor und SS-Hauptsturmführer,
von August 1942 bis Januar 1944 (stellvertretender)
Leiter der Abteilung IV D (?),
mit Wirkung vom 8. Mai 1945 für tot erklärt.
31. Stock, Walter, *)
geboren am 26. Juli 1904 in Hoechst/Main,
ehemals Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer,
von 1942 bis 1943 Leiter des Judenreferats,
Wohnung: Aachen, Adalbertsteinweg 223.
32. Stübs, Gerhard,
geboren am 17. Oktober 1908 in Natelfitz
Krs. Regenwalde,
ehemals Kriminalkommissar und SS-Obersturmführer,
von August 1941 bis Oktober 1942 Leiter des Juden-
referats,
am 31. Oktober 1942 Selbstmord begangen.

E) Angehörige des Judenreferats

33. Becker, Karl, *)
geboren am 22. April 1900 in Bauchwitz/Meseritz,
ehemals Kriminalsekretär,
Wohnung: Berlin-Lichtenrade, Dossestraße 10.
34. Buley, Walter,
(oder de Buleé),
geboren am 10. Juli 1910 in Berlin,
ehemals Kriminalangestellter,
13. August 1943 gefallen.
35. Dobberke, Walter, *)
geboren am 15. August 1906 in Sonnenburg,
ehemals Kriminaloberassistent,
Leiter der Juden-Sammellager Große Hamburger Straße
und Schulstraße,
nach 1945 verschollen.
36. Dreier, Hans,
geboren am 16. September 1907 in Königsberg,
ehemals Kriminalassistent und SS-Untersturmführer,
soll am 5. Mai 1945 gefallen sein.

37. E x n e r , Adolf, *)
geboren am 13. Mai 1903 in Herischdorf,
ehemals Kriminalsekretär,
mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt.
38. F i s c h e r , Franz, *)
geboren am 10. Dezember 1901 in Bigge,
ehemals Kriminaloberassistent,
soll sich in Holland in lebenslänglicher Haft befinden.
39. F r e r i c h s , Wilhelm, *)
geboren am 16. August 1900 in Salzbergen,
ehemals Kriminalsekretär und SS-Untersturmführer,
Aufenthalt unbekannt.
40. G o g o l l , *)
weitere Personalien unbekannt,
ehemals Kriminalsekretär,
Aufenthalt unbekannt.
41. G o h l k e , Walter, *)
geboren am 2. Januar 1903 in Kleinküdde,
ehemals Kriminalsekretär,
Wohnung: Berlin-Neukölln, Nansenstraße 11.
42. G r a u t s t ü c k , Max, *)
geboren am 28. August 1903 in Wattenscheid/Gelsenkirchen,
ehemals Kriminalobersekretär,
Wohnung: Werste Lkrs. Minden, Hinterm Busch 44.
43. G r o b , Kurt, *)
geboren am 30. Juni 1911 in Neckarbischofsheim,
ehemals Kriminaloberassistent und SS-Hauptsturmführer,
seit Kriegsende vermisst.
44. H a b e r k o r n , Erich,
geboren am 20. November 1908 in Chemnitz,
ehemals Kriminaloberassistent,
verstorben am 14. Februar 1961.
45. H a n s e n , Kurt, *)
geboren am 8. April 1907 in Berlin,
ehemals Kriminalobersekretär und SS-Oberscharführer,
mit Wirkung vom 12. Dezember 1951 für tot erklärt.
46. H e i m b a c h , *)
(keine weiteren Anhaltspunkte).
47. K l e i n e r , Max, *)
geboren am 17. September 1897,
Aufenthalt unbekannt.
48. K r e l l , Karl,
geboren am 15. Februar 1906 in Wriezen,
ehemals Kriminaloberassistent,
24. Februar 1953 verstorben.

49. K ü h n e l , Max, *)
geboren am 24. Februar 1899 in Peilau,
ehemals Kriminalsekretär,
Wohnung: Essen, Geisbergstraße 10.
50. K u r z , Karl,
geboren am 3. November 1911 in Pechbrunn,
ehemals Kriminaloberassistent,
1949 verstorben.
51. L a w o n n , Richard,
geboren am 13. Mai 1904 in Kolberg,
ehemals Kriminaloberassistent,
verstorben am 29. Mai 1951.
52. L ü c k e , *)
(weitere Anhaltspunkte fehlen).
53. L u k a s i u s , Otto, *)
geboren am 20. Mai 1887 in Treptow,
ehemals Kriminalinspektor,
mit Wirkung vom 31. Dezember 1948 für tot erklärt.
54. M a r k e r t , Josef, *)
geboren am 25. Dezember 1902 in Oehrberg,
weitere Angaben fehlen,
soll verschollen sein.
55. M a r t a c h , Rudolf, *)
geboren am 14. Januar 1900 in Gilgenburg/Ostpreußen,
ehemals Kriminalsekretär,
Wohnung: Scheuen bei Celle, Waldkater 18.
56. M ü l l e r , Alfons, *)
geboren am 12. Mai 1911 in Ziegenhals,
ehemals Kriminaloberassistent,
Aufenthalt unbekannt.
57. M u r a w s k i , Georg, *)
geboren am 22. April 1903 in Berlin,
ehemals Kriminalsekretär,
mit Wirkung vom 8. Februar 1945 für tot erklärt.
58. N a c h t i g a l l , *)
(weitere Anhaltspunkte fehlen).
59. P a e l e c k e , Wilhelm,
geboren am 13. März 1908 in Emmerstedt,
ehemals Kriminalassistent,
24. März 1944 bei Luftangriff gefallen.

60. P a n k n i n , Ernst, *)
geboren am 8. Februar 1903 in Peterswalde,
ehemals Kriminalsekretär,
Wohnung: Berlin-Haselhorst, Burscheider Weg 18 f.
61. R e i c h e , Willi, *)
geboren am 28. November 1905 in Köpenick,
ehemals Kriminalsekretär,
Wohnung: Höllriegelskreuth, Wolfratshauser Str. 150 a.
62. S c h m i d t , Gerhard, *)
geboren am 29. Januar 1907 in Posen-Bogenau,
ehemals Kriminaloberassistent,
Wohnung: Hamburg 33, Lienhardstraße 8.
63. S c h n e i d e r , Alfred,
geboren am 25. Juli 1911,
ehemals Kriminalsekretär,
2. März 1946 verstorben.
64. S c h w ö b e l , Georg, *)
geboren am 9. November 1913 in Jotzenbach/Odenwald,
ehemals Kriminalsekretär,
mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt.
65. S t a a t z , Karl, *)
geboren am 18. Januar 1903 in Rützenhagen/Pommern,
ehemals Kriminalsekretär,
Wohnung: Berlin-Spandau, Recklinghauser Weg 43.
66. S t a r k , Max,
geboren am 23. April 1900 in Dramberg/Pommern,
ehemals Kriminalobersekretär,
am 27. September 1956 Selbstmord begangen.
67. S t r e h l o w , Erich, *)
geboren am 6. April 1882,
ehemals Kriminalsekretär,
Aufenthalt unbekannt.
68. T i t z e , Herbert, *)
geboren am 3. Januar 1904 in Royn Krs. Liegnitz,
ehemals Kriminalobersekretär,
Wohnung: Berlin-Charlottenburg, Haeseler Str. 6.
69. W e n z e l , Erwin, *)
(weitere Personalien fehlen),
ehemals Kriminalsekretär.
70. Z i l i a n , Franz, *)
geboren am 20. Februar 1907 in Rudstannen-Gumbinnen,
ehemals Kriminalsekretär,
Wohnung: Berlin-Friedenau, Albertstraße 7.

Hinsichtlich der folgenden Verdächtigen steht fest, daß sie zwischenzeitlich verstorben sind:

S ch o l z ,	Erich	(7)
D r . B l a h a ,	August	(8)
L a n g e ,	Wilhelm	(17)
R e n n e r ,	Franz	(20)
S c h w ä r z e l ,	Alfred	(21)
F i l l z h u t ,	Otto	(22)
S c h i f f e r ,	August	(29)
P r ü f e r ,	Franz	(28)
S t ü b s ,	Gerhard	(32)
B u l e y ,	Walter	(34)
D r e i e r ,	Hans	(36)
H a b e r k o r n ,	Erich	(44)
K r e l l ,	Karl	(48)
K u r z ,	Karl	(50)
L a w o n n ,	Richard	(51)
P a e l e c k e ,	Wilhelm	(59)
S c h n e i d e r ,	Alfred	(63)
S t a r k ,	Max	(66)

Insoweit ist nichts weiter zu veranlassen.

Gegen die übrigen Tatverdächtigen ist ein (neues) Ermittlungsverfahren einzuleiten. In den Kreis der Beschuldigten sind auch die für tot erklärten ehemaligen Angehörigen der Stapoleitstelle Berlin einzubeziehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese Personen noch heute leben - möglicherweise unter falschem Namen.

2. Neues Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen
1 Js 1/67 (Stapoleit.Bln.) eintragen.

Als Beschuldigte sind zu registrieren:

1.	B a u m a n n ,	Josef	(23)	144.27 ✓
2.	B e c k e r ,	Karl	(33)	29 ✓
3.	D r . B l u m e ,	Walter	(1)	42 ✓
4.	B o v e n s i e p e n ,	Otto	(2)	58 ✓
✓205	5. B o c k ,	Wilhelm	(3)	46 ✓
✓205	6. D o b b e r k e ,	Walter	(35)	92 ✓
✓205	7. E r d m a n n ,	Max	(11)	114 ✓
✓205	8. E x n e r ,	Adolf	(37)	116 ✓
✓205	9. F i s c h e r ,	Franz	(38)	125 ✓
✓205	10. F r e r i c h s ,	Wilhelm	(39)	131 ✓
✓205	11. F r i t s c h ,	Karl	(12)	723
✓205	12. G a n s ,	Karl	(24)	132 ✓
✓205	13. G i e d o w ,	Hermann	(13)	724
✓205	14. G o g o l l		(40)	150 ✓
	15. G o h l k e ,	Walter	(41)	152 ✓
✓205	16. G r a b a u ,	Johann	(14)	725
✓205	17. G r a p ,	Johannes	(15)	674 ✓
	18. G r a u t s t ü c k ,	Max	(42)	157 ✓
✓205	19. G r i e s h a m m e r ,	Alfred	(16)	726
✓205	20. G r o ß ,	Kurt	(43)	163 ✓
✓205	21. H a n s e n ,	Kurt	(45)	186 ✓
✓205	22. H e i m b a c h		(46)	201 ✓
✓205	23. K l e i n e r ,	Max	(47)	270 ✓
	24. K ü h n e l ,	Max	(49)	710 ✓
✓205	25. D r . K u n z ,	Edwin	(25)	213 ✓
✓205	26. L u d e w i g ,	Otto	(18)	727
✓205	27. L ü c k e		(52)	707 ✓
✓205	28. L u k a s i u s ,	Otto	(53)	354 ✓
✓205	29. M a r k e r t ,	Josef	(54)	360 ✓
X0.	M a r t a c h ,	Rudolf	(55)	361 ✓

1205 31.	M ö l l e r ,	Erich	(26)	381 ✓
1205 32.	M ü l l e r ,	Alfons	(56)	703 ✓
1205 33.	M ü l l e r ,	Herbert	(27)	708 ✓
1205 34.	M u r a w s k i ,	Georg	(57)	678 ✓
1205 35.	N a c h t i g a l l		(58)	709 ✓
1205 36.	N a w r o t ,	Johannes	(19)	728
37.	P a n k n i n ,	Ernst	(60)	680 ✓
38.	R e i c h e ,	Willi	(61)	714 ✓
1205 39.	R o t t a u ,	August	(9)	493 ✓
1205 40.	S e n n e ,	Kurt	(6)	557 ✓
1205 41.	D r . S c h l e g e l ,	Friedrich-Horst	(30)	585 ✓
42.	S c h m i d t ,	Gerhard	(62)	686 ✓
1205 43.	S c h w ö b e l ,	Georg	(64)	551 ✓
44.	S t a a t z ,	Karl	(65)	688 ✓
45.	S t o c k ,	Walter	(31)	583 ✓
1205 46.	S t r e h l o w ,	Erich	(67)	585 ✓
47.	S t u b b e ,	Erwin	(10)	729
1205 48.	T e s e n f i t z ,	Hans	(5)	690 ✓
49.	T i t z e ,	Herbert	(68)	599 ✓
50.	D r . V e n t e r ,	Kurt	(4)	605 ✓
1205 51.	W e n z e l ,	Erwin	(69)	720 ✓
52.	Z i l i a n ,	Franz	(70)	662 ✓

3. Das gegen die nachstehend bezeichneten Beschuldigten gerichtete Verfahren wird gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt, da ihr Aufenthalt unbekannt ist:

✓ B o c k ,	Wilhelm
✓ D o b b e r k e ,	Walter
E r d m a n n ,	Max
✓ E x n e r ,	Adolf
✓ F i s c h e r ,	Franz
✓ F r e r i c h s ,	Wilhelm
✓ F r i t s c h ,	Karl
✓ G a n s ,	Karl
✓ G i e d o w ,	Hermann
✓ G o g o l l ,	
✓ G r a b a u ,	Johann
✓ G r a p ,	Johannes
✓ G r i e s h a m m e r ,	Alfred
✓ G r o ß ,	Kurt
✓ H a n s e n ,	Kurt
✓ H e i m b a c h ,	
✓ K l e i n e r ,	Max
✓ Dr. K u n z ,	Edwin
✓ L u d e w i g ,	Otto
✓ L ü c k e ,	
✓ L u k a s i u s ,	Otto
✓ M a r k e r t ,	Josef
✓ M ö l l e r ,	Erich
✓ M ü l l e r ,	Alfons
✓ M ü l l e r ,	Herbert
✓ M u r a w s k i ,	Georg
✓ N a c h t i g a l l ,	
✓ N a w r o t ,	Johannes
✓ R o t t a u ,	August
✓ S e n n e ,	Kurt
✓ Dr. S c h l e g e l ,	Friedrich-Horst
✓ S c h w ö b e l ,	Georg
✓ S t r e h l o w ,	Erich
✓ T c o e n f i t z ,	Hans
✓ W e n z e l ,	Erwin

4. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hdz. Severin
3.5.67

5. Die anliegenden Vernehmungs-Ablichtungen zu den
Akten nehmen (Bd. I).

Berlin, den 25. April 1967

Im Auftrage
Runge
Erster Staatsanwalt

Sch

1 Js 1/67
(Stapoleit.Bln.)

Vfg.

1. Vermerk:

A) Gegenstand des Verfahrens

Das Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen der ehemaligen Staatspolizeileitstelle Berlin, die verdächtig sind, in den Jahren 1941 bis 1945 daran mitgewirkt zu haben, daß eine unbestimmte Anzahl jüdischer Einwohner Berlins im Wege der Schutzhaftverhängung mit dem Ziel ihrer Ermordung in Konzentrationslager eingewiesen wurde. Die Beschuldigten waren entweder Leiter der vorgenannten Behörde bzw. deren Vertreter, oder sie gehörten den Referaten Schutzhaft (IV C 2) oder Juden (IV D 1) an.

B) Grundlagen des Verfahrens

Veranlassung für die Einleitung dieses Verfahrens waren Erkenntnisse, die anhand der Ermittlungen in zwei weiteren hier anhängigen Verfahren gewonnen wurden:

a) 1 Js 7/65 (RSHA) - jetzt: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Das Verfahren richtete sich gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen der Ermordung jüdischer Bürger im Wege der Schutzhaftverhängung, da die örtlichen Dienststellen der Gestapo - wie auch die Stapoleitstelle Berlin - die KL-Einweisung in jedem Fall beim RSHA beantragten mußten. Wegen der Einzelheiten dieses Verfahrens wird auf den Ermittlungsvermerk vom 17. März 1967 und die Anklageschrift vom 10. Juli 1968 - hier Beistücke 2 und 3 - verwiesen. Dort sind auch der historische Sachverhalt und die Art der Beteiligung der örtlichen Stabstellen im einzelnen dargelegt.

In dem Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) wurde eine Reihe von Einzelfällen ermittelt, in denen in Berlin wohnhafte Juden unter Mitwirkung der Stapoleitstelle Berlin als Schutzhäftlinge in KL eingewiesen und dort getötet wurden (vgl. hier die Unterlagen

in den "Ordnern Einzelfälle" sowie die rosa Karteikarten in der "Opferkartei").

Der Verdacht der Beteiligung von Angehörigen der Stapoleitstelle Berlin an diesen Taten ergab sich aus dem üblichen Weg der Bearbeitung von Schutzhaftssachen durch die Gestapo (s. hierzu den Vermerk Bd.I Bl.1 ff. d.A. und Beistück 3 Bl.103-112, 164-203); er wurde erhärtet durch die Angaben der vor Einleitung dieses Verfahrens zu 1 Ks 1/69 (RSHA) als Zeugen vernommenen ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftrats der Stapoleitstelle Berlin Josef Bürger, Erich Lewenz und Hans Schlesier.

b) 1 Js 9/65 (Stapoleit.Berlin) - jetzt: 1 Ks 2/69 (Stapoleit. Berlin)

Das Verfahren richtete sich gegen ehemalige Angehörige der Staatspolizeileitstelle Berlin (Behördenleitung und Angehörige des Judenreferats) wegen ihrer Beteiligung an der Ermordung der Berliner Juden im Wege der "Endlösung der Judenfrage". Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anklageschrift vom 22. Februar 1969 (hier Beistück 8).

In dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) wurden die Erkenntnisse über Aufbau, Organisation, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung der Stapoleitstelle Berlin gewonnen, die ebenfalls die Grundlage für dieses Verfahren abgaben.

Mit Ausnahme der nur hier als Beschuldigte einbezogenen ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftrats IV C 2 richteten sich die Ermittlungen in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) gegen alle Personen, die auch im vorliegenden Verfahren als Beschuldigte geführt werden. Dies hängt damit zusammen, daß - ebenso wie die Behördenleitung - ein großer Teil der Angehörigen des Judenreferats IV D 1 sowohl mit der "Endlösung der Judenfrage" als auch mit der - arbeitstechnisch andersartigen jedoch in der Zielsetzung gleichen - Schutzhaftverhängung gegen Juden befaßt war.

Das Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) ist zwischenzeitlich wie folgt abgeschlossen: vorläufige Einstellung gemäß § 205 StPO gegen den verhandlungsunfähigen Angeklagten Dr. Berndorff;

Einstellung gegen die angeklagten ehemaligen Sachbearbeiter im Schutzhaltreferat des RSHA unter Berücksichtigung der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB (vgl. hier Bd. XVII Bl. 98-107); der Angeklagte W ö h r n wurde am 13. Oktober 1969 zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er war nach den Feststellungen des Schwurgerichts von eigenen niedrigen Beweggründen geleitet.

In dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Berlin) wurde die Voruntersuchung noch eröffnet und geführt gegen 16 Angeklagte (neben den zwischenzeitlich verstorbenen Josef Baumann - + 25.11.1968 - und Rudolf Martach - + 7.6.1967).

Das Landgericht Berlin hat durch Beschuß vom 30. September 1969 (Bd. XVII Bl. 85-88) insgesamt 8 dieser Personen den Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend mit der Begründung außer Verfolgung gesetzt, ihnen sei aufgrund der nur kurzen Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Judenreferat eine Kenntnis vom Schicksal der deportierten Juden nicht nachzuweisen. Weiterhin hat das Landgericht Berlin das Verfahren gegen weitere 5 Personen am 30. September 1969 unter Berücksichtigung der durch die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB eingetretenen Rechtslage eingestellt (vgl. Bd. XVII Bl. 89-97). Zugleich hat es das Hauptverfahren gegen die übrigen 3 Angeklagten -

Otto B o v e n s i e p e n , Dr. Kurt V e n t e r und Max G r a u t s t ü c k - eröffnet. Die Hauptverhandlung gegen diese Personen hat am 9. Dezember 1969 begonnen; die Verhandlungsdauer ist noch nicht abzusehen.

Dieser Verfahrensstand bzw. der Ausgang der beiden Ursprungerverfahren kann bereits im gegenwärtigen Stand der Ermittlungen nicht ohne Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren bleiben.

C) Die bisher durchgeführten Ermittlungen

Die Akten der Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) und 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) wurden ausgewertet. Soweit die dort vorhandenen Unterlagen für das vorliegende Verfahren bedeutsam erschienen, wurden Ablichtungen zu den Akten genommen.

Die Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen sind darüber hinaus in den Zeugen-Personenheft-Ordnern - je 1 Satz für die

Akten und für die Handakten - in alphabetischer Reihenfolge abgelegt. Dies gilt auch für die im vorliegenden Verfahren durchgeföhrten Zeugenvernehmungen (29 durch die Staatsanwaltschaft und 44 durch die Kriminalpolizei).

Die Unterlagen über die Beschuldigten - Dokumente und Vernehmungsniederschriften (aus 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.)) - sind in den "Ordnern Beschuldigte" ebenfalls alphabetisch abgeheftet.

Von den Unterlagen über die im Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) ermittelten Einzelfälle wurden Ablichtungen gefertigt und zu den "Ordnern Einzelfälle" (A - Z) genommen. Dort sind auch die Unterlagen über die - im wesentlichen anhand der Dokumentenbestände des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten (OFP - s. insbesondere die "Totenliste" Beistück 5) - im vorliegenden Verfahren ermittelten Einzelfälle enthalten. Insgesamt konnten bisher 125 Einzelfälle anhand der vorstehend genannten Quellen festgestellt werden.

- Vgl. hierzu die Aufstellung Bd. XVII Bl. 109-111 -.

In weiteren 63 Fällen konnte zwar der Tod der Opfer im KL festgestellt werden, nicht jedoch der Zeitpunkt ihrer Festnahme bzw. Einlieferung.

- Zu den vorstehend erwähnten Einzelfällen vgl. auch die rosa Karteikarten in der "Opferkartei" -.

Ein wesentlicher Teil der Ermittlungen bestand darin, die Aktenbestände 1 - 4 P., 1 - 2 Gew. und 1 St. der Jahrgänge 1940-1945 des Archivs der Staatsanwaltschaft Berlin systematisch zu sichten, da Stichproben ergaben, daß die Ermittlungen in zahlreichen Fällen durch die verschiedenen Referate der Stapoleitstelle Berlin geföhrert worden waren. Hierbei konnte eine recht erhebliche Anzahl von Akten ausfindig gemacht werden, in denen das Judenreferat IV D 1 tätig geworden war - vgl. Beistück Nr. 9 ("Unterlagen Auswertung Archiv STA") -, obwohl die Archivbestände nur sehr lückenhaft erhalten sind und darüber hinaus zahlreiche Verfahren "als Judensache an die Stapo Berlin" abgegeben worden sind (s. Beistück 9 Bl. 42-46).

Die aufgefundenen Unterlagen über das Judenreferat sind in den "Ordnern IV D 1" abgelegt.

Soweit sich in den Vorgängen Dokumente über das Judenreferat und zugleich Hinweise auf mögliche Einzelfälle fanden, sind diese Unterlagen in den "Ordnern E + IV D 1" abgeheftet.

Sofern die Akten nur Anhaltspunkte für die Ermittlung von Einzelfällen boten, jedoch keine Dokumente über das Judenreferat enthielten, sind Ablichtungen zu den "Ordnern E" genommen worden.

Die anhand dieser Unterlagen angestellten Nachforschungen über das Schicksal der insgesamt 142 Personen erbrachten lediglich in 12 Fällen den sicheren Nachweis, daß sie als Schutzhäftlinge in ein KL verbracht wurden und dort zu Tode gekommen sind (s. den Vermerk Bd. XVII Bl. 108 und die weißen Karteikarten in der "Opferkartei").

D) Das Ergebnis der bisher durchgeföhrten Ermittlungen

Der Verdacht, daß zahlreiche Berliner Juden unter Beteiligung der Referate IV D 1 (Juden) und IV C 2 (Schutzhaft) der Stapo-Leitstelle Berlin im Wege der Schutzhaftverhängung in KL eingeliefert und dort getötet worden sind, ist durch die Ermittlung weiterer Einzelfälle und das Auffinden zahlreicher Dokumente insbesondere über die Angehörigen des Judenreferats (Archiv StA) objektiv erhärtet worden.

Zu den einzelnen Beschuldigtengruppen ist zu bemerken:

- a) Sachbearbeiter im Judenreferat IV D 1
Einleitungsverfügung S. 12-15 (Nr. 33-70)

Die aufgefundenen Dokumente ergeben in Übereinstimmung mit den Angaben der Zeugen Plaßen und Russin, daß die Sachbearbeiter im Judenreferat die einzelnen anfallenden Ermittlungsvorgänge nicht nach Buchstabenraten oder nach von vornherein für alle gleichartigen Fälle festgelegten Arbeitsgebieten zu bearbeiten hatten. Vielmehr schrieb der Referatsleiter jeden Ermittlungsvorgang demjenigen Sachbearbeiter zu, der gerade belastungsmäßig in der Lage war, ihn zu bearbeiten. Anhand der aufgefundenen Dokumente - s. Ordner IV D 1 und E + IV D 1 - kann zwar festgestellt werden, welcher Sachbearbeiter den jeweiligen Ermittlungsvorgang bearbeitet hat, sofern dieser noch erhalten ist. Selbst in den Fällen, in denen der Betroffene als Schutzhäftling später in ein KL eingewiesen wurde, kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, welcher Sachbearbeiter im

Referat IV D 1 durch Absetzen des Schutzaftantrages pp. an der Inschutzaftnahme beteiligt war.

Einmal ergeben die an die Staatsanwaltschaft übersandten Ermittlungsvorgänge hierüber nichts, und die Schutzaft- sowie die Retentvorgänge der Stapoleitstelle Berlin sind nicht erhalten geblieben.

Zum anderen haben diejenigen Sachbearbeiter im Judenreferat, die im Verfahren 1 Ks 2/69 als Beschuldigte bzw. Angeschuldigte vernommen worden sind, beiläufig erwähnt, den Begriff Schutzaft überhaupt nicht zu kennen bzw. mit Schutzaftsachen "nichts zu tun gehabt" zu haben (so Becker, Düngeln, Kölz, Lachmuth und Titz)

- vgl. zu den Fundstellen der hier und nachstehend zitierten Angaben jeweils die Karteikarten in der Personenkartei -

oder sie haben bekundet, daß sie den Vorgang nach Durchführung der Vernehmungen abgeschlossen und "an die Geschäftsstelle" weitergeleitet hätten; diese habe alles weitere veranlaßt (so Kühnel, Panknin, Rothe, Sasse, Schmidt und Staaatz).

Auch die bisher als Zeugen gehörten Angehörigen anderer Sachreferate der Stapoleitstelle Berlin (August, Below, Bohlmann, Fiedler, Grinewald, Hartung, Hausding, Heß, Kölln, Kramer, Krisch, Kühne, Lösse, Lübeck, Mertens, Oesterreich, Ortwald, Pollmann, Rehfeldt, Scherfenberg, M. Schmidt und Werk) haben im wesentlichen über den Bearbeitungsweg in ihren Referaten das gleiche bekundet oder angegeben, zu Schutzaftsachen überhaupt keine Angaben machen zu können. Dabei haben zumindest die Zeugen Lübeck und Ortwald bei ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme offensichtlich die Unwahrheit bekundet, wie die nachträglich aufgefundenen Vorgänge E, 3 P Js 256/43 und E + IV D 1, 2 P KMs 20/40 (Bl. 81) erkennen lassen.

Schließlich sind auch den Angaben der bisher vernommenen Hilfs- (Schreib-, Registratur-) kräfte des Judenreferats kaum konkrete Anhaltspunkte über die Bearbeitung von Schutzaftsachen zu entnehmen. Die Zeuginnen Hartung, Heym, Kludasz, I. Kölz, Rethfeld, Schindler und Russin wollen mit Schreibarbeiten in Schutzaftsachen nicht befaßt gewesen sein und deshalb über Schutzaftanträge

nichts bekunden können. Lediglich die Zeuginnen Goldkuhle und Oppermann meinen, daß sie für die (verstorbenen) Sachbearbeiter Kurz und Stark Berichte zu schreiben hatten, in denen die Lagereinweisung bzw. der Erlaß eines Schutzhäftbefehls beantragt wurde. Der Zeuge Plaßen bekundet, der jeweilige Sachbearbeiter habe den Fall dem Referatsleiter zur Entscheidung vortragen müssen. Die Akten seien dann dem Schutzhäftreferat zugeleitet worden; Einzelheiten über den Bearbeitungsweg könne er jedoch nicht angeben. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen können somit den einzelnen beschuldigten Sachbearbeitern des Judenreferats nicht bestimmte der bisher ermittelten Einzelfälle mit hinreichender Sicherheit zur Last gelegt werden. Es ist auch kaum damit zu rechnen, daß weitere Ermittlungen - insbesondere durch die Vernehmung der Beschuldigten - hier eine Klärung herbeiführen können.

Hier von gibt es lediglich zwei Ausnahmen:

Der Beschuldigte Karl Becker unterzeichnete das Schreiben vom 9. April 1942 (Bd. XIV Bl. 231), mit dem dem in Mischehe verheirateten Juden Karl Wiener aufgegeben wurde, am 11. April 1942 beim Referat IV D 1 zu erscheinen. Wiener wurde - s. Einzelfallunterlagen - später als Schutzhäftling in das KL Sachsenhausen eingeliefert, wo er am 22. Juli 1942 angeblich an Herz- und Kreislaufschwäche verstarb. In diesem Fall kann dem Beschuldigten Becker mit hinreichender Sicherheit eine Beteiligung an der Inschutzhaftnahme nachgewiesen werden. Jedoch kann ihm dieser Fall deshalb nicht als Beihilfe zum Nord angelastet werden, weil ihm nach dem mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft übereinstimmenden Beschuß des Landgerichts Berlin vom 30. September 1969 - 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) - (Bd. XVII Bl. 37, 59, 65-67) wegen seiner kurzen Zugehörigkeit zum Judenreferat eine Kenntnis vom Schicksal der Juden nicht nachgewiesen werden kann. Erkenntnisse, die eine andere Würdigung rechtfertigen könnten, liegen im vorliegenden Verfahren nicht vor; sie sind auch bei einer Fortsetzung der Ermittlungen nicht zu erwarten.

Der Beschuldigte Max Grautstück hat in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) eingeräumt, mit der Inschutzhaftnahme der in Mischehe verheirateten Jüdin Elisabeth Vogel -

verstorben am 21. Februar 1943 in Auschwitz (s. Unterlagen Bd. XVI Bl. 35ff.) - befaßt gewesen zu sein.

Ergeben sich zu den übrigen Angehörigen des Judenreferats, so weit diese hier als Beschuldigte eingetragen sind, somit schon kaum überwindbare Schwierigkeiten in objektiver Hinsicht, so muß zusätzlich berücksichtigt werden, daß das Landgericht Berlin in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) mit Beschuß vom 30. September 1969 dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend neben Karl Becker auch die hier als Beschuldigte geführten

Walter Gohlke, Ernst Panknin,
Willi Reiche, Gerhard Schmidt,
Karl Staatz und Franz Zillian

mit der Begründung außer Verfolgung gesetzt hat, ihnen könne ihre Einlassung, sie hätten mit Rücksicht auf die Art oder die nur kurze Dauer ihrer Tätigkeit im Judenreferat keine Kenntnis vom Schicksal der Juden gehabt, mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht widerlegt werden (vgl. Bd. XVII Bl. 85ff.). Weitere Beweismittel, die diese Einlassung widerlegen könnten, sind auch im vorliegenden Verfahren nicht aufgefunden worden; es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß bei einer Fortsetzung der Ermittlungen derartige Beweismittel aufgefunden werden könnten.

Es muß weiterhin aber auch berücksichtigt werden, daß die Strafverfolgung wegen der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB gegen diejenigen Beschuldigten nunmehr verjährt ist, denen keine eigenen niedrigen Beweggründe bei der Leistung ihrer Beihilfehandlung zum Mord nachgewiesen werden kann.

Dieser neuen Rechtslage hat das Landgericht Berlin in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) durch Beschuß vom 30. September 1969 insoweit Rechnung getragen - vgl. Bd. XVII Bl. 89-97 - als es die Angehörigen des Judenreferats

Herbert Titze, Max Kühnel, Felix Lachmuth,
Willi Rothe und Ernst Sasse

außer Verfolgung gesetzt hat. Auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Auch zum Nachweis eigener niedrige Beweggründe der beschuldigten Sachbearbeiter des Judenreferats ist das Auffinden weiterer Beweismittel nicht zu erwarten. Die Prüfung der im Archiv der Staatsanwaltschaft aufgefundenen Vorgänge des Judenreferats ergibt vielmehr, daß die einzelnen Sachbearbeiter die Ermittlungen in den von ihnen bearbeiteten Verfahren

- s. hierzu die an die Karteikarten der ehemaligen Angehörigen des Judenreferats - IV D 1 rot - angehefteten Karten mit Fundstellennachweisen -

in aller Regel so geführt haben, wie dies auch sonst bei der Kriminalpolizei üblich ist; sie enthalten keine Formulierungen, aus denen auf Rassenhaß geschlossen werden könnte. Selbst die Schlußberichte sind durchweg objektiv gehalten, während man dies von den Strafzumessungsgründen mancher damaliger Gerichtsurteile, insbesondere in Verfahren wegen "Rassenschande", nicht sagen kann (vgl. für viele das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Mai 1942 in dem E-Fall Lewin, Bernhard, 2 P Kls 9/42). Möglicherweise ist dies in den Verfahren, die nicht von vornherein für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bestimmt waren, zwar anders gehandhabt worden; jedoch sind aerartige Akten nicht erhalten.

Es erübrigt sich deshalb auch, diejenigen hier bisher als Zeugen geführten Angehörigen des Judenreferats als Beschuldigte einzutragen

- Düngen, Rothe, Sasse und Voll -, die nach den bisherigen Erkenntnissen neben den bereits als Beschuldigte geführten Personen verdächtig sind, als Angehörige des Judenreferats an der Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger Berlins mitgewirkt zu haben. Es kann weiter davon Abstand genommen werden, diejenigen Personen als Beschuldigte einzutragen, deren Zugehörigkeit zum Judenreferat sich erst aus den Archivbeständen ergab (zu den Fundstellen vgl. jeweils die entsprechenden Karteikarten bei "IV D 1 rot"):

Brückner, Dehnhoff, Hilbert,
Hoffmann, Neuenfeldt und Sittel.

Abgesehen von dem auch bei diesen Personen bisher nicht zu führenden Nachweis der Bearbeitung bestimmter Schutzhaftfälle liegen keine Anhaltspunkte vor, aus denen bei ihnen auf niedrige Beweggründe im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB geschlossen werden könnte.

Die Durchsicht der Archivbestände bietet lediglich in 2 Ausnahmefällen Anlaß für eine nähere Erörterung.

Soweit der Beschuldigte G. Schmid in einem Bericht vom 2. April 1940 (IV D 1 - 2 P Js 399/40) erwähnte, ein jüdischer Amtsgerichtsrat a.D. trage "im Hause gegen das Pförtner-Ehepaar ... ein ewig freches Wesen zur Schau", läßt diese Redewendung jedoch keinen Rassenhaß erkennen.

Abgesehen hiervon könnten nur noch in einigen der von dem Beschuldigten Panknin bearbeiteten Vorgänge Anhaltspunkte für das Vorliegen eigener niedriger Beweggründe dieses Beschuldigten gesehen werden - Fundstellen s. Karteikarte Panknin -:

so drohte er in einigen Fällen Juden mit "strengen staatspolizeilichen Maßnahmen" für den Fall der Unwahrheit der Aussage oder bei Verstoß gegen die Schweigepflicht; auch findet sich in einer der zahlreichen von Panknin durchgeführten Vernehmungen von Juden der Satz (E + IV D 1 - 2 P KMs 20/42 Bd. I Bl. 19): "Mir ist hier gesagt worden, daß meine Freiheit davon abhängt, wenn ich hier die Wahrheit sage".

Derartige Redewendungen - soweit ersichtlich, kam es in keinem Fall für den "Bedrohten" zu Folgerungen - müssen jedoch nicht unbedingt Rassenhaß entspringen, zumal sie formelhaft gebraucht wurden und in derartiger Form auch gelegentlich bei der Vernehmung von "Ariern" auftauchen.

Ähnlich wertungsneutral sind auch folgende Ausführungen des Beschuldigten Panknin in Schlußberichten bzw. in Fragen an von ihm vernommene Personen:

- IV D 1 - 3 P KMs 12/42 - Bericht Bl. 16 Rückseite -: "Obwohl (dem nach Meinung Panknins aufgrund entgegenstehender Zeugenaussagen nicht in allen Punkten glaubwürdigen "arischen" Beschuldigten) aufgrund der vorhandenen Tatsachen nachgewiesen werden konnte, daß er ein Judenfreund ist, behauptet er, daß er ein Judenhasser sei".

E + IV D 1 - 2 P KMs 20/42 - Frage Bl. 70 -:

"Welche Veranlassung hatten Sie, für die Jüdin tätig zu werden, um Erkundigungen einzuziehen, ob noch Transporte

gingen? ... Durch Ihr Verhalten haben Sie ohne weiteres bewiesen, daß Sie ein Judenfreund und Gegner des heutigen Staates sind. Wollen Sie hierzu eine klare und kurze Antwort geben?"

- Vorgang wie vor - Bericht Bl. 79 -:

"Haack wurde auch bei seiner damaligen zeugenschaftlichen Vernehmung nicht darüber im Unklaren gelassen, daß derjenige, der derartige Betrügereien begehe

- Anmerkung: in beiden Verfahren wurden "Arier" beschuldigt, Juden Geldbeträge mit der Behauptung entlockt zu haben, daß eine Rückstellung von der "Evakuierung" erreicht werden könne -

oder sich für Juden einsetze, mit strengen Strafen bzw. strengen staatspolizeilichen Maßnahmen rechnen müsse."

Diese Ausführungen enthalten keine herabsetzenden Äußerungen über "die Juden" als solche, mithin keine eigene Wertung des Beschuldigten. Vielmehr sind sie unter Berücksichtigung der damaligen Bestimmungen als wertneutral zu bezeichnen.

Schließlich sind aus den Niederschriften, die von Panknin anlässlich der Vernehmung von Beschuldigten aufgenommen worden sind, noch folgende Stellen zu erwähnen:

- E + IV D 1 - 2 P KMs 20/42 - S. 4 Rückseite -:

"Ich sehe heute ein, daß meine Handlungsweise keinesfalls richtig, sondern als verwerflich anzusehen ist. Die Ausführungen des Reichsministers Dr. Goebbels, die er vor nicht allzulanger Zeit über den Rundfunk an das Deutsche Volk hielt und in denen er darauf hinwies, daß eine scharfe Trennung zwischen Juden und Arieren nötig sei, sind mir genau bekannt. Wenn ich trotzdem meine Hilfe den Juden angeboten habe, so sehe ich heute ein, daß dies von mir als Deutscher Mann nicht im Sinne des Deutschen Volkes liegt."

- IV D 1 - 3 P KMs 12/42 - S. 33 Rückseite -:

"Mir ist bei meiner gestrigen und heutigen Vernehmung klar geworden, daß ich hätte hart sein sollen, daß ich schriftliche Juden und auch die Arier, die sich für Juden einzusetzen versuchten, meine Wohnung verweisen sollen. Wenn ich hier heute das Versprechen abgeben darf, mich in keiner Weise mehr für Juden einzusetzen zu wollen ..."

Auch diese Stellen lassen einen Schluß auf eigene niedrige Beweggründe des Beschuldigten P a n k n i n nicht zu. Es ist schon zweifelhaft, ob in ihnen überhaupt Rassenhaß zu Tage tritt. Jedenfalls läßt sich, da es sich um Aussagen der Betroffenen handelt, der Nachweis nicht führen, daß diese Stellen aufgrund von Formulierungen des Beschuldigten in die Vernehmungsniederschriften aufgenommen worden sind, und daß sie dessen innerer Einstellung entsprachen.

Schließlich kann auch nicht außer Betracht bleiben, daß keiner der bisher vernommenen Zeugen irgendwelche Tatsachen bekundet hat, aus denen auf niedrige Beweggründe des Beschuldigten P a n k n i n geschlossen werden könnte.

Was die Sachbearbeiter im Judenreferat IV D 1 anbetrifft, liegen lediglich bei den Beschuldigten S c h w ö b e l und G r a u t s t ü c k hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, daß sie von eigenem Haß den Juden gegenüber erfüllt waren.

Nach den Angaben zahlreicher Zeugen (s. Karteikarte) schlug und mißhandelte S c h w ö b e l die von ihm vernommenen Juden rücksichtslos; dieses Verhalten legt die Annahme von Rassenhaß nahe. Das Verfahren ist gegen S c h w ö b e l gem. § 205 StPO eingestellt, da sein Verbleib im Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit. Bln.) trotz intensiver Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte. Neue Anhaltspunkte für Nachforschungen haben sich nicht ergeben; es verbleibt daher bei der Einstellung gem. § 205 StPO.

Der Beschuldigte G r a u t s t ü c k hat sich in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit. Bln.) als einziger Sachbearbeiter des Judenreferats z.Z. vor dem Schwurgericht zu verantworten. Bei ihm liegen insbesondere wegen seines Verhaltens im Fall Elisabeth V o g e l (s. oben) Anhaltspunkte für eigene niedrige Beweggründe vor. Dieser Fall ist dem Beschuldigten auch als "echter" Schutzhäftfall im vorliegenden Verfahren anzulasten. Es ist jedoch angebracht, das Verfahren gegen ihn im Hinblick auf das Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit. Bln.), das den umfassenderen Tatvorwurf der Beteiligung an den Deportationen im Rahmen der "Endlösung" zum Gegenstand hat, gem. § 154 Abs. 1 StPO vorläufig einzustellen.

b) Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat IV C 2
- Einleitungsverfügung S. 9-11 (Nr. 10-22) -

Anders als im Judenreferat erfolgte die Bearbeitung der im Referat IV C 2 anfallenden Schutzhäftsachen nach sogenannten Buchstabenratern. Jeder der dort tätigen Sachbearbeiter hatte deshalb im Rahmen der durch ihn zu bearbeitenden Buchstaben auch Schutzhäftsachen gegen Juden abzuwickeln.

Bisher konnte jedoch nicht ermittelt werden, aus welchen Buchstabengruppen sich die einzelnen Raten zusammensetzten und welche Sachbearbeiter sie - möglicherweise im turnusmäßigen Wechsel - bearbeiteten. Für eine derartige Feststellung reichen die verhältnismäßig wenigen bisher aufgefunder Dokumente - s. Beistück 1 Bl. 1-38, 43, 52 sowie die Vorgänge IV D 1, 1 P Js 242/42 vom 27.6.1942, 3 P Kls 36/41 und 3 P Kls 23/44 sowie E + IV D 1, 2 P Kls 35/40 - nicht aus.

Die Ermittlungen im Ursprungsverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) haben ergeben, daß die Angaben von Zeugen und Beschuldigten über die Zusammensetzung der Buchstabenraten und die jeweiligen Sachbearbeiter recht unzuverlässig sind. Eindeutige Erkenntnisse konnten dort nur aufgrund zahlreicher erhalten gebliebener Dokumente des Schutzhäftreferats des RSHA gewonnen werden, die jedoch hier fehlen.

Auch den einzelnen Sachbearbeitern im Schutzhäftreferat können deshalb bestimmte der ermittelten Einzelfälle bisher nicht mit der erforderlichen Sicherheit zur Last gelegt werden, wenn man von folgenden Ausnahmen absieht:

Der Beschuldigte Stubbé hat den Schutzhäftbefehl vom 17. September 1943 und die Schutzhäftanordnung für den in das KL Auschwitz eingewiesenen Geltungsjuden Peter Hirschweh beglaubigt, während der Schutzhäftbefehl vom 3. November 1943 gegen den Geltungsjuden Hans Walter den Beglaubigungsvermerk des bisher nicht als Beschuldigten eingetragenen Polizeiinspektors Schönert (?) trägt (vgl. Beistück 1 Bl. 32, 34, 36/37).

P. Hirschweh und H. Walter haben den KL-Aufenthalt überlebt. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob für die Sachbearbeiter Stubbé und Schönert insoweit Eeihilfe zum versuchten Mord in Betracht kommt.

Denn es liegen für keinen der Sachbearbeiter des Schutzhäftreferats Anhaltspunkte dafür vor, daß sie selbst aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB handelten. Ähnlich wie bei den Sachbearbeitern im Schutzhäftreferat des RSHA, gegen die das Verfahren I Ks 1/69 (RSHA) ausnahmslos unter Berücksichtigung der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB wegen Verjährung eingestellt werden mußte, liegen auch bei den Sachbearbeitern des Schutzhäftreferats der Stapoleitstelle Berlin weder aufgrund der von ihnen bearbeiteten Vorgänge - soweit diese überhaupt erhalten sind - noch aufgrund von Zeugenaussagen Anhaltspunkte für eigene niedrige Beweggründe vor.

Dies hängt damit zusammen, daß diese Personen die ihnen obliegenden Arbeiten büromäßig-bürokratisch verrichteten, ohne in aller Regel mit den Schutzhäftlingen selbst oder mit deren Angehörigen in Berührung zu kommen. Die eigentliche Sachbearbeitung blieb den Sachreferaten überlassen; das Schutzhäftreferat der Stapoleitstelle hatte dabei vornehmlich die Aufgabe, die Formalien - wie Antragstellung, Bekanntgabe des Schutzhäftbefehls, Verschubung, Haftprüfung pp. - für die einzelnen Sachreferate einheitlich abzuwickeln. Die Sachbearbeiter des Schutzhäftreferats hatten deshalb kaum Gelegenheit, eventuell vorhandene eigene niedrige Beweggründe zu Tage treten zu lassen. Die Angaben der bisher als Zeugen vernommenen Angehörigen des Schutzhäftreferats Bürger, Lewerenz, Paul und Schlesier bestätigen dies.

Da weitere Beweismittel zum Nachweis eigener niedriger Beweggründe der beschuldigten Sachbearbeiter des Schutzhäftreferats nicht vorhanden und auch bei einer Fortführung der Ermittlungen nicht zu erwarten sind, ist das Verfahren gegen sie wegen Verjährung einzustellen.

Es erübrigt sich deshalb auch, als Beschuldigte noch diejenigen ehemaligen Angehörigen der Stapoleitstelle Berlin

- Hans Gerkensmeier, Schonert (?)
und Stephan -

einzutragen, deren Tätigkeit als Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat sich erst im Laufe der Ermittlungen herausstellte.

c) Leitende Beamte, zuständig für Schutzhaft- und für Judensachen
- Einleitungsverfügung S. 9 (Nr. 7-9) und 11/12 (Nr. 23-32)

Die Personen, die das Schutzhaft- oder das Judenreferat der Stapoleitstelle Berlin während der Jahre 1941 bis 1945 leiteten, oder denen diese Referate als Abteilungsleiter (IV D bzw. IV C) unterstanden, sind nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit verdächtig, durch Weisung und Zeichnung/Gegenzeichnung an den Einzelfällen der Inschutzhaftnahme jüdischer Bürger beteiligt gewesen zu sein, die auf den Zeitraum entfallen, in dem sie diese Dienststellung innehatten. Es spricht auch schon allein wegen der leitenden Funktion dieser Beschuldigten eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie ihre Tatbeiträge aus eigenen niedrigen Beweggründen erbrachten.

Die Strafverfolgung gegen diese Personen wäre daher noch nicht verjährt.

Von diesen insgesamt 13 als Beschuldigte in Betracht kommenden ehemaligen Angehörigen der Stapoleitstelle Berlin sind 6 Personen

- Scholz, Dr. Blaha, Baumann,
Prüfer, Schiffer und Stübs -
mit Sicherheit verstorben.

Der Beschuldigte Walter Stock, der das Judenreferat IV D 1 in der Zeit von November 1942 bis Oktober 1943 leitete, wohnt in Aachen; er ist jedoch nach dem zum Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) erstatteten amtsärztlichen Gutachten wegen einer Herz- und Kreislauferkrankung ohne Aussicht auf eine Besserung seines Zustandes dauernd verhandlungsunfähig. Das Verfahren ist deshalb gegen ihn entsprechend § 205 StPO vorläufig einzustellen.

Der Aufenthalt der übrigen 6 Beschuldigten dieses Personenkreises

- Rottau, Gans, Dr. Kunz, Müller,
Möller und Dr. Schlegel -

konnte nicht ermittelt werden. Möller und Dr. Schlegel sind für tot erklärt. Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß sie ebenso wie Rottau,

G a n s und Dr. K u n z gegen Kriegsende in Berlin umgekommen sind. Jedenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für ihre Ermittlung; der Regierungsrat Herbert M ü l l e r - nach Zeugenangaben bis 1941/1942 Leiter der Abteilung IV D (ebenso wie bei S c h o l z , Dr. B l a h a , S c h i f f e r und Dr. S c h l e g e l nicht durch die im Archiv der Staatsanwaltschaft aufgefundenen Dokumente bestätigt) - konnte nicht identifiziert werden (sämtliche Ermittlungsergebnisse auch im Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.)).

Hinsichtlich dieser Beschuldigten verbleibt es daher bei der Einstellung gemäß § 205 StPO.

d) Behördenleiter und deren Vertreter
- Einleitungsverfügung S. 8/9 (Nr. 1-6) -

Zu diesem Beschuldigtenkreis haben die Ermittlungen

- insbesondere durch Vernehmung der Zeugen Albath, Bürger, G ä d e, Gerke, Kanstein, Krause, Moosmann, N ö f k e, Dr. Stalmann, Werner und W ie ß m e y e r -

bisher keine Klarheit darüber erbracht, inwieweit die Leiter der Stapoleitsstelle Berlin und deren Vertreter mit den einzelnen Schutzhäftfällen befaßt waren (mündliche Anordnung auf Vortrag, Zeichnung des Berichts an das RSHA pp. ?).

Die Angaben der Zeugen weisen gerade hierzu starke Widersprüche auf, jedoch könnten weitere Ermittlungen möglicherweise zu einer Klärung dieser Fragen führen.

Ebenso wie bei den leitenden Angehörigen des Juden- und des Schutzhäftreferats wäre die Strafverfolgung gegen die Behördenleiter und deren Vertreter auch nicht verjährt, da es schon wegen der leitenden Funktion dieser Beschuldigten in hohem Maße wahrscheinlich ist, daß sie aus eigenen niedrigen Beweggründen handelten.

Der Aufenthalt der Beschuldigten B o c k , T e s e n f i t z und S e n n e konnte trotz intensiver Nachforschungen im Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) nicht ermittelt werden. Da Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen nicht gegeben sind, verbleibt es insoweit bei der vorläufigen Einstellung gemäß § 205 StPO.

Die Beschuldigten B o v e n s i e p e n und Dr. V e n t e r müssen sich z.Z. in dem Verfahren I Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) vor dem Schwurgericht verantworten. Ihnen wird - vgl. Beistück 8 - Beihilfe zum vieltausendfachen Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" zur Last gelegt. Es ist deshalb angebracht, die Ermittlungen gegen beide nicht fortzuführen, sondern das Verfahren gegen sie gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig einzustellen.

Zum Beschuldigten Dr. B l u m e ist folgendes zu bemerken:

Dr. B l u m e leitete als Vorgänger des Beschuldigten B o v e n s i e p e n die Stapoleitstelle Berlin bis zum 29. März 1941. Er kann nur für diejenigen Schutzhäftfälle verantwortlich gemacht werden, die bis zu seinem Ausscheiden anfielen. Dabei handelt es sich nur um die bisher ermittelten Fälle

W. Gerber, K. Israel, C. Nagel, B. Nathan, A. Strachmann und K. Zöllner (vgl. zu diesen Bd. XVII Bl. 108) sowie E. Ehrenreich (vgl. Bd. XVII Bl. 109).

Diese Fälle können dem Beschuldigten jedoch deshalb nicht als Beihilfe zum Mord angelastet werden, weil ihm eine Kenntnis vom Schicksal der jüdischen Schutzhäftlinge - die "Endlösung" wurde innerhalb der höchsten Führungsspitze des NS-Staates erst etwa zu dem Zeitpunkt beschlossen, in dem Dr. Blume zum RSHA versetzt wurde - nicht nachzuweisen ist. Selbst wenn man unterstellt, daß dem Beschuldigten jede einzelne Sterbemitterteilung vorgelegt worden ist, kann daraus nicht gefolgert werden, daß ihm die systematische Tötung jüdischer Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern bereits in den ersten Monaten des Jahres 1941 bekannt war. Denn ihm ging nachweisbar bis zu seinem Ausscheiden insgesamt nur eine Sterbemitterteilung (K. Israel) zu; die erste größere Welle von Sterbemitterteilungen ist bei den ermittelten Einzelfällen erst für den Sommer 1941 zu verzeichnen.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Dr. B l u m e ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

2. Das Verfahren hat sich gegen die Beschuldigten

Josef Baumann und Rudolf Martach
durch deren Tod erledigt.

3. Die Ermittlungen gegen folgende Beschuldigte, gegen die das Verfahren am 25. April 1967 gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt worden ist (vgl. Bd. I Bl. 19), werden wieder aufgenommen:

Dobberke, Walter
Erdmann, Max
Exner, Adolf
Fischer, Franz
Frerichs, Wilhelm
Fritsch, Karl
Giedow, Hermann
Gogoll
Grabau, Johann
Grap, Johannes
Grieshammer, Alfred
Groß, Kurt
Hansen, Kurt
Heimbach
Kleiner, Max
Ludewig, Otto
Lücke
Lukasius, Otto
Markerl, Josef
Müller, Alfons
Murawski, Georg
Nachtigall
Nawrot, Johannes
Strehlow, Erich und
Wenzel, Erwin

4. Das Verfahren wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt
gegen die in Ziffer 3 einzeln angeführten 25 Beschuldigten sowie weiterhin gegen die Beschuldigten:

Becker, Karl
Dr. Blume, Walter
Gohlke, Walter
Kühnel, Max
Panknin, Ernst
Reiche, Willi
Schmidt, Gerhard
Staatz, Karl
Stubbe, Erwin
Titze, Herbert und
Zillian, Franz

5. Das Verfahren wird wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit (vgl. Vermerk Ziff. 1 D c) gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt gegen den Beschuldigten

Stock, Walter

6. Das Verfahren wird im Hinblick auf das Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt gegen die Beschuldigten

Bovensiepen, Otto
Grautstück, Max und
Dr. Venter, Kurt

7. Vermerk:

Hinsichtlich folgender Beschuldigter verbleibt es aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 bei der am 25. April 1967 verfügten (Bd. I Bl. 19) vorläufigen Einstellung gemäß § 205 StPO:

Bock, Wilhelm
Gans, Karl
Dr. Kunz, Edwin
Möller, Erich
Miller, Herbert
Rottau, August
Senné, Kurt
Dr. Schlegel, Friedrich-Horst
Schwöbel, Georg und
Tesenfitz, Hans

Der Aufenthalt dieser Personen konnte trotz entsprechender Einzelermittlungen nicht festgestellt werden. Da Anhaltpunkte für weitere Nachforschungen über ihren Verbleib nicht gegeben sind, wird von Fahndungsmaßnahmen abgesehen.

3.-11. pp.

Berlin, den 17. Dezember 1969

Nagel
Erster Staatsanwalt

1 Js 1/67
(Stapoleit.Bln.)

Vfg.

1. Vermerk:

A) Gegenstand des Verfahrens

Das Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen der ehemaligen Staatspolizeileitstelle Berlin, die verdächtig sind, in den Jahren 1941 bis 1945 daran mitgewirkt zu haben, daß eine unbestimmte Anzahl jüdischer Einwohner Berlins im Wege der Schutzhaftverhängung mit dem Ziel ihrer Ermordung in Konzentrationslager eingewiesen wurde. Die Beschuldigten waren entweder Leiter der vorgenannten Behörde bzw. deren Vertreter, oder sie gehörten den Referaten Schutzhaft (IV C 2) oder Juden (IV D 1) an.

B) Grundlagen des Verfahrens

Veranlassung für die Einleitung dieses Verfahrens waren Erkenntnisse, die anhand der Ermittlungen in zwei weiteren hier anhängigen Verfahren gewonnen wurden:

a) 1 Js 7/65 (RSHA) - jetzt: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Das Verfahren richtete sich gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen der Ermordung jüdischer Bürger im Wege der Schutzhaftverhängung, da die örtlichen Dienststellen der Gestapo - wie auch die Stapoleitstelle Berlin - die KL-Einweisung in jedem Fall beim RSHA beantragten mußten. Wegen der Einzelheiten dieses Verfahrens wird auf den Ermittlungsvermerk vom 17. März 1967 und die Anklageschrift vom 10. Juli 1968 - hier Beistücke 2 und 3 - verwiesen. Dort sind auch der historische Sachverhalt und die Art der Beteiligung der örtlichen Stabstellen im einzelnen dargelegt.

In dem Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) wurde eine Reihe von Einzelfällen ermittelt, in denen in Berlin wohnhafte Juden unter Mitwirkung der Stapoleitstelle Berlin als Schutzhäftlinge in KL eingewiesen und dort getötet wurden (vgl. hier die Unterlagen

in den "Ordnern Einzelfälle" sowie die rosa Karteikarten in der "Opferkartei").

Der Verdacht der Beteiligung von Angehörigen der Stapoleitstelle Berlin an diesen Taten ergab sich aus dem üblichen Weg der Bearbeitung von Schutzhaftssachen durch die Gestapo (s. hierzu den Vermerk Bd.I Bl.1 ff. d.A. und Beistück 3 Bl.103-112, 164-203); er wurde erhärtet durch die Angaben der vor Einleitung dieses Verfahrens zu 1 Ks 1/69 (RSHA) als Zeugen vernommenen ehemaligen Angehörigen des Schutzhäftreferats der Stapoleitstelle Berlin Josef Bürger, Erich Lewenz und Hans Schlesier.

b) 1 Js 9/65 (Stapoleit.Berlin) - jetzt: 1 Ks 2/69 (Stapoleit. Berlin)

Das Verfahren richtete sich gegen ehemalige Angehörige der Staatspolizeileitstelle Berlin (Behördenleitung und Angehörige des Judenreferats) wegen ihrer Beteiligung an der Ermordung der Berliner Juden im Wege der "Endlösung der Judenfrage". Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anklageschrift vom 22. Februar 1969 (hier Beistück 8).

In dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) wurden die Erkenntnisse über Aufbau, Organisation, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung der Stapoleitstelle Berlin gewonnen, die ebenfalls die Grundlage für dieses Verfahren abgaben.

Mit Ausnahme der nur hier als Beschuldigte einbezogenen ehemaligen Angehörigen des Schutzhäftreferats IV C 2 richteten sich die Ermittlungen in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) gegen alle Personen, die auch im vorliegenden Verfahren als Beschuldigte geführt werden. Dies hängt damit zusammen, daß - ebenso wie die Behördenleitung - ein großer Teil der Angehörigen des Judenreferats IV D 1 sowohl mit der "Endlösung der Judenfrage" als auch mit der - arbeitstechnisch andersartigen jedoch in der Zielsetzung gleichen - Schutzhaftverhängung gegen Juden befaßt war.

Das Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) ist zwischenzeitlich wie folgt abgeschlossen: vorläufige Einstellung gemäß § 205 StPO gegen den verhandlungsunfähigen Angeklagten Dr. Berndorff;

Einstellung gegen die angeklagten ehemaligen Sachbearbeiter im Schutzhaltreferat des RSHA unter Berücksichtigung der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB (vgl. hier Bd. XVII Bl. 98-107); der Angeklagte W ö h r n wurde am 13. Oktober 1969 zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er war nach den Feststellungen des Schwurgerichts von eigenen niedrigen Beweggründen geleitet.

In dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Berlin) wurde die Voruntersuchung noch eröffnet und geführt gegen 16 Angeschuldigte (neben den zwischenzeitlich verstorbenen Josef B a u m a n n - + 25.11.1968 - und Rudolf M a r t a c h - + 7.6.1967).

Das Landgericht Berlin hat durch Beschuß vom 30. September 1969 (Bd. XVII Bl. 85-88) insgesamt 8 dieser Personen dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend mit der Begründung außer Verfolgung gesetzt, ihnen sei aufgrund der nur kurzen Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Judenreferat eine Kenntnis vom Schicksal der deportierten Juden nicht nachzuweisen. Weiterhin hat das Landgericht Berlin das Verfahren gegen weitere 5 Personen am 30. September 1969 unter Berücksichtigung der durch die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB eingetretenen Rechtslage eingestellt (vgl. Bd. XVII Bl. 89-97). Zugleich hat es das Hauptverfahren gegen die übrigen 3 Angeschuldigten -

Otto B o v e n s i e p e n , Dr. Kurt V e n t e r und Max G r a u t s t ü c k - eröffnet. Die Hauptverhandlung gegen diese Personen hat am 9. Dezember 1969 begonnen; die Verhandlungsdauer ist noch nicht abzusehen.

Dieser Verfahrensstand bzw. der Ausgang der beiden Ursprungerverfahren kann bereits im gegenwärtigen Stand der Ermittlungen nicht ohne Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren bleiben.

C) Die bisher durchgeführten Ermittlungen

Die Akten der Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) und 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) wurden ausgewertet. Soweit die dort vorhandenen Unterlagen für das vorliegende Verfahren bedeutsam erschienen, wurden Ablichtungen zu den Akten genommen.

Die Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen sind darüber hinaus in den Zeugen-Personenheft-Ordnern - je 1 Satz für die

Akten und für die Handakten - in alphabetischer Reihenfolge abgelegt. Dies gilt auch für die im vorliegenden Verfahren durchgeföhrten Zeugenvernehmungen (29 durch die Staatsanwaltschaft und 44 durch die Kriminalpolizei).

Die Unterlagen über die Beschuldigten - Dokumente und Vernehmungsniederschriften (aus 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.)) - sind in den "Ordnern Beschuldigte" ebenfalls alphabetisch abgeheftet. Von den Unterlagen über die im Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) ermittelten Einzelfälle wurden Ablichtungen gefertigt und zu den "Ordnern Einzelfälle" (A - Z) genommen. Dort sind auch die Unterlagen über die - im wesentlichen anhand der Dokumentenbestände des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten (OFP - s. insbesondere die "Totenliste" Beistück 5) - im vorliegenden Verfahren ermittelten Einzelfälle enthalten. Insgesamt konnten bisher 125 Einzelfälle anhand der vorstehend genannten Quellen festgestellt werden.

- Vgl. hierzu die Aufstellung Bd. XVII Bl. 109-111 -.

In weiteren 63 Fällen konnte zwar der Tod der Opfer im XL festgestellt werden, nicht jedoch der Zeitpunkt ihrer Festnahme bzw. Einlieferung.

- Zu den vorstehend erwähnten Einzelfällen vgl. auch die rosa Karteikarten in der "Opferkartei" -.

Ein wesentlicher Teil der Ermittlungen bestand darin, die Aktenbestände 1 - 4 P., 1 - 2 Gew. und 1 St. der Jahrgänge 1940-1945 des Archivs der Staatsanwaltschaft Berlin systematisch zu sichten, da Stichproben ergaben, daß die Ermittlungen in zahlreichen Fällen durch die verschiedenen Referate der Stapoleitstelle Berlin geföhrzt worden waren. Hierbei konnte eine recht erhebliche Anzahl von Akten ausfindig gemacht werden, in denen das Judenreferat IV D 1 tätig geworden war - vgl. Beistück Nr. 9 ("Unterlagen Auswertung Archiv StA") -, obwohl die Archivbestände nur sehr lückenhaft erhalten sind und darüber hinaus zahlreiche Verfahren "als Judensache an die Stapo Berlin" abgegeben worden sind (s. Beistück 9 Bl. 42-46).

Die aufgefundenen Unterlagen über das Judenreferat sind in den "Ordnern IV D 1" abgelegt.

Soweit sich in den Vorgängen Dokumente über das Judenreferat und zugleich Hinweise auf mögliche Einzelfälle fanden, sind diese Unterlagen in den "Ordnern E + IV D 1" abgeheftet.

Sofern die Akten nur Anhaltspunkte für die Ermittlung von Einzelfällen boten, jedoch keine Dokumente über das Judenreferat enthielten, sind Ablichtungen zu den "Ordnern E" genommen worden.

Die anhand dieser Unterlagen angestellten Nachforschungen über das Schicksal der insgesamt 142 Personen erbrachten lediglich in 12 Fällen den sicheren Nachweis, daß sie als Schutzhäftlinge in ein KL verbracht wurden und dort zu Tode gekommen sind (s. den Vermerk Bd. XVII Bl. 108 und die weißen Karteikarten in der "Opferkartei").

D) Das Ergebnis der bisher durchgeführten Ermittlungen

Der Verdacht, daß zahlreiche Berliner Juden unter Beteiligung der Referate IV D 1 (Juden) und IV C 2 (Schutzhaft) der Stapo-leitstelle Berlin im Wege der Schutzhaftverhängung in KL eingeliefert und dort getötet worden sind, ist durch die Ermittlung weiterer Einzelfälle und das Auffinden zahlreicher Dokumente insbesondere über die Angehörigen des Judenreferats (Archiv StA) objektiv erhärtet worden.

Zu den einzelnen Beschuldigungskategorien ist zu bemerken:

- a) Sachbearbeiter im Judenreferat IV D 1
Einleitungsverfügung S. 12-15 (Nr. 33-70)

Die aufgefundenen Dokumente ergeben in Übereinstimmung mit den Angaben der Zeugen Plaßen und Russin, daß die Sachbearbeiter im Judenreferat die einzelnen anfallenden Ermittlungsvorgänge nicht nach Buchstabenraten oder nach von vornherein für alle gleichartigen Fälle festgelegten Arbeitsgebieten zu bearbeiten hatten. Vielmehr schrieb der Referatsleiter jeden Einzelsvorgang demjenigen Sachbearbeiter zu, der gerade belastungsmäßig in der Lage war, ihn zu bearbeiten. Anhand der aufgefundenen Dokumente - s. Ordner IV D 1 und E + IV D 1 - kann zwar festgestellt werden, welcher Sachbearbeiter den jeweiligen Ermittlungsvorgang bearbeitet hat, sofern dieser noch erhalten ist. Selbst in den Fällen, in denen der Betroffene als Schutzhäftling später in ein KL eingewiesen wurde, kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, welcher Sachbearbeiter im

Referat IV D 1 durch Absetzen des Schutzaftantrages pp. an der Inschutzaftnahme beteiligt war.

Einmal ergeben die an die Staatsanwaltschaft übersandten Ermittlungsvorgänge hierüber nichts, und die Schutzaft- sowie die Retentvorgänge der Stapoleitstelle Berlin sind nicht erhalten geblieben.

Zum anderen haben diejenigen Sachbearbeiter im Judenreferat, die im Verfahren 1 Ks 2/69 als Beschuldigte bzw. Angeschuldigte vernommen worden sind, beiläufig erwähnt, den Begriff Schutzaft überhaupt nicht zu kennen bzw. mit Schutzaftsachen "nichts zu tun gehabt" zu haben (so Becker, Düngeln, Köllz, Lachmuth und Titz)

- vgl. zu den Fundstellen der hier und nachstehend zitierten Angaben jeweils die Karteikarten in der Personenkartei -

oder sie haben bekundet, daß sie den Vorgang nach Durchführung der Vernehmungen abgeschlossen und "an die Geschäftsstelle" weitergeleitet hätten; diese habe alles weitere veranlaßt (so Kühnel, Panknin, Rethke, Sasse, Schmidt und Staaatz).

Auch die bisher als Zeugen gehörten Angehörigen anderer Sachreferate der Stapoleitstelle Berlin (August, Below, Bohlmann, Fiedler, Grinewald, Hartung, Hausding, Heß, Kölln, Kramer, Krisch, Kühne, Lösse, Lübeck, Mertens, Oesterreich, Ortwald, Pollmann, Rehfeldt, Scherfenberg, M. Schmidt und Werk) haben im wesentlichen über den Bearbeitungsweg in ihren Referaten das gleiche bekundet oder angegeben, zu Schutzaftsachen überhaupt keine Angaben machen zu können. Dabei haben zumindest die Zeugen Lübeck und Ortwald bei ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme offensichtlich die Unwahrheit bekundet, wie die nachträglich aufgefundenen Vorgänge E, 3 P Js 256/43 und E + IV D 1, 2 P KMs 20/40 (Bl. 81) erkennen lassen.

Schließlich sind auch den Angaben der bisher vernommenen Hilfs- (Schreib-, Registratur-) kräfte des Judenreferats kaum konkrete Anhaltspunkte über die Bearbeitung von Schutzaftsachen zu entnehmen. Die Zeuginnen Hartung, Heym, Kludas, I. Köllz, Rethfeld, Schindler und Russin wollen mit Schreibarbeiten in Schutzaftsachen nicht befaßt gewesen sein und deshalb über Schutzaftanträge

nichts bekunden können. Lediglich die Zeuginnen Goldkuhle und Oppermann meinen, daß sie für die (verstorbenen) Sachbearbeiter Kurz und Stark Berichte zu schreiben hatten, in denen die Lagereinweisung bzw. der Erlaß eines Schutzhaftebefehls beantragt wurde. Der Zeuge Plassen bekundet, der jeweilige Sachbearbeiter habe den Fall dem Referatsleiter zur Entscheidung vortragen müssen. Die Akten seien dann dem Schutzhaftrreferat zugeleitet worden; Einzelheiten über den Bearbeitungsweg könne er jedoch nicht angeben. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen können somit den einzelnen beschuldigten Sachbearbeitern des Judenreferats nicht bestimmte der bisher ermittelten Einzelfälle mit hinreichender Sicherheit zur Last gelegt werden. Es ist auch kaum damit zu rechnen, daß weitere Ermittlungen - insbesondere durch die Vernehmung der Beschuldigten - hier eine Klärung herbeiführen können.

Hier von gibt es lediglich zwei Ausnahmen:

Der Beschuldigte Karl Becker unterzeichnete das Schreiben vom 9. April 1942 (Bd. XIV Bl. 231), mit dem dem in Mischehe verheirateten Juden Karl Wiener aufgegeben wurde, am 11. April 1942 beim Referat IV D 1 zu erscheinen. Wiener wurde - s. Einzelfallunterlagen - später als Schutzhäftling in das KL Sachsenhausen eingeliefert, wo er am 22. Juli 1942 angeblich an Herz- und Kreislaufschwäche verstarb. In diesen Fall kann dem Beschuldigten Becker mit hinreichender Sicherheit eine Beteiligung an der Inschutzhaftnahme nachgewiesen werden. Jedoch kann ihm dieser Fall deshalb nicht als Beihilfe zum Mord angelastet werden, weil ihm nach dem mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft übereinstimmenden Beschuß des Landgerichts Berlin vom 30. September 1969 - 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) - (Bd. XVII Bl. 37, 59, 65-67) wegen seiner kurzen Zugehörigkeit zum Judenreferat eine Kenntnis vom Schicksal der Juden nicht nachgewiesen werden kann. Erkenntnisse, die eine andere Würdigung rechtfertigen könnten, liegen im vorliegenden Verfahren nicht vor; sie sind auch bei einer Fortsetzung der Ermittlungen nicht zu erwarten.

Der Beschuldigte Max Grautstück hat in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) eingeräumt, mit der Inschutzhaftnahme der in Mischehe verheirateten Jüdin Elisabeth Vogel -

verstorben am 21. Februar 1943 in Auschwitz (s. Unterlagen Bd. XVI Bl. 35ff.) - befaßt gewesen zu sein.

Ergeben sich zu den übrigen Angehörigen des Judenreferats, so weit diese hier als Beschuldigte eingetragen sind, somit schon kaum überwindbare Schwierigkeiten in objektiver Hinsicht, so muß zusätzlich berücksichtigt werden, daß das Landgericht Berlin in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) mit Beschuß vom 30. September 1969 dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend neben Karl Becker auch die hier als Beschuldigte geführten

Walter Gohlke, Ernst Panknin,
Willi Reiche, Gerhard Schmidt,
Karl Staaatz und Franz Ziliian

mit der Begründung außer Verfolgung gesetzt hat, ihnen könne ihre Einlassung, sie hätten mit Rücksicht auf die Art oder die nur kurze Dauer ihrer Tätigkeit im Judenreferat keine Kenntnis vom Schicksal der Juden gehabt, mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht widerlegt werden (vgl. Bd. XVII Bl. 85ff.). Weitere Beweismittel, die diese Einlassung widerlegen könnten, sind auch im vorliegenden Verfahren nicht aufgefunden worden; es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß bei einer Fortsetzung der Ermittlungen derartige Beweismittel aufgefunden werden könnten.

Es muß weiterhin aber auch berücksichtigt werden, daß die Strafverfolgung wegen der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB gegen diejenigen Beschuldigten nunmehr verjährt ist, denen keine eigenen niedrigen Beweggründe bei der Leistung ihrer Beihilfehandlung zum Mord nachgewiesen werden kann.

Dieser neuen Rechtslage hat das Landgericht Berlin in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) durch Beschuß vom 30. September 1969 insoweit Rechnung getragen - vgl. Bd. XVII Bl. 89-97 - als es die Angehörigen des Judenreferats

Herbert Titz, Max Kühnel, Felix Lachmuth,
Willi Rothe und Ernst Sasse

außer Verfolgung gesetzt hat. Auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Auch zum Nachweis eigener niedriger Beweggründe der beschuldigten Sachbearbeiter des Judenreferats ist das Auffinden weiterer Beweismittel nicht zu erwarten. Die Prüfung der im Archiv der Staatsanwaltschaft aufgefundenen Vorgänge des Judenreferats ergibt vielmehr, daß die einzelnen Sachbearbeiter die Ermittlungen in den von ihnen bearbeiteten Verfahren

- s. hierzu die an die Karteikarten der ehemaligen Angehörigen des Judenreferats - IV D 1 rot - angehefteten Karten mit Fundstellennachweisen -

in aller Regel so geführt haben, wie dies auch sonst bei der Kriminalpolizei üblich ist; sie enthalten keine Formulierungen, aus denen auf Rassenhaß geschlossen werden könnte. Selbst die Schlußberichte sind durchweg objektiv gehalten, während man dies von den Strafzumessungsgründen mancher damaliger Gerichtsurteile, insbesondere in Verfahren wegen "Rassenschande", nicht sagen kann (vgl. für viele das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Mai 1942 in dem E-Fall Lewin, Bernhard, 2 P Kls 3/42). Möglicherweise ist dies in den Verfahren, die nicht von vornherein für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bestimmt waren, zwar anders gehandhabt worden; jedoch sind derartige Akten nicht erhalten.

Es erübrigt sich deshalb auch, diejenigen hier bisher als Zeugen geführten Angehörigen des Judenreferats als Beschuldigte einzutragen

- Düngen, Rothe, Sasse und Voll -, die nach den bisherigen Erkenntnissen neben den bereits als Beschuldigte geführten Personen verdächtig sind, als Angehörige des Judenreferats an der Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger Berlins mitgewirkt zu haben. Es kann weiter davon Abstand genommen werden, diejenigen Personen als Beschuldigte einzutragen, deren Zugehörigkeit zum Judenreferat sich erst aus den Archivbeständen ergab (zu den Fundstellen vgl. jeweils die entsprechenden Karteikarten bei "IV D 1 rot"):

Brückner, Dehnhoff, Hilbert,
Hoffmann, Neuenfeldt und Sittel.

Abgesehen von dem auch bei diesen Personen bisher nicht zu führenden Nachweis der Bearbeitung bestimmter Schutzhaftfälle liegen keine Anhaltspunkte vor, aus denen bei ihnen auf niedrige Beweggründe im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB geschlossen werden könnte.

Die Durchsicht der Archivbestände bietet lediglich in 2 Ausnahmefällen Anlaß für eine nähere Erörterung.

Soweit der Beschuldigte G. Schmid in einem Bericht vom 2. April 1940 (IV D 1 - 2 P Js 399/40) erwähnte, ein jüdischer Amtsgerichtsrat a.D. trage "im Hause gegen das Pförtner-Ehepaar ... ein ewig freches Wesen zur Schau", läßt diese Redewendung jedoch keinen Rassenhaß erkennen.

Abgesehen hiervon könnten nur noch in einigen der von dem Beschuldigten Panknin bearbeiteten Vorgänge Anhaltspunkte für das Vorliegen eigener niedriger Beweggründe dieses Beschuldigten gesehen werden - Fundstellen s. Karteikarte Panknin -:

so drohte er in einigen Fällen Juden mit "strengen staatspolizeilichen Maßnahmen" für den Fall der Unwahrheit der Aussage oder bei Verstoß gegen die Schweigepflicht; auch findet sich in einer der zahlreichen von Panknin durchgeführten Vernehmungen von Juden der Satz (E + IV D 1 - 2 P KM 20/42 Bd. I Bl. 19): "Mir ist hier gesagt worden, daß meine Freiheit davon abhängt, wenn ich hier die Wahrheit sage".

Derartige Redewendungen - soweit ersichtlich, kam es in keinem Fall für den "Bedrohten" zu Folgerungen - müssen jedoch nicht unbedingt Rassenhaß entspringen, zumal sie formelhaft gebraucht wurden und in derartiger Form auch gelegentlich bei der Vernehmung von "Ariern" auftauchen.

Ähnlich wertungsneutral sind auch folgende Ausführungen des Beschuldigten Panknin in Schlußberichten bzw. in Fragen an von ihm vernommene Personen:

- IV D 1 - 3 P KM 12/42 - Bericht Bl. 16 Rückseite -:
"Obwohl (dem nach Meinung Panknins aufgrund entgegenstehender Zeugenaussagen nicht in allen Punkten glaubwürdigen "arischen" Beschuldigten) aufgrund der vorhandenen Tatsachen nachgewiesen werden konnte, daß er ein Judenfreund ist, behauptet er, daß er ein Judenhasser sei".

E + IV D 1 - 2 P KM 20/42 - Frage Bl. 70 -:
"Welche Veranlassung hatten Sie, für die Jüdin tätig zu werden, um Erkundigungen einzuziehen, ob noch Transporte

gingen? ... Durch Ihr Verhalten haben Sie ohne weiteres bewiesen, daß Sie ein Judenfreund und Gegner des heutigen Staates sind. Wollen Sie hierzu eine klare und kurze Antwort geben?"

- Vorgang wie vor - Bericht Bl. 79 -:

"Haack wurde auch bei seiner damaligen zeugenschaftlichen Vernehmung nicht darüber im Unklaren gelassen, daß derjenige, der derartige Beträgerien begehe

- Anmerkung: in beiden Verfahren wurden "Arier" beschuldigt, Juden Geldbeträge mit der Behauptung entlockt zu haben, daß eine Rückstellung von der "Evakuierung" erreicht werden könne -

oder sich für Juden einsetze, mit strengen Strafen bzw. strengen staatspolizeilichen Maßnahmen rechnen müsse."

Diese Ausführungen enthalten keine herabsetzenden Äußerungen über "die Juden" als solche, mithin keine eigene Wertung des Beschuldigten. Vielmehr sind sie unter Berücksichtigung der damaligen Bestimmungen als wertneutral zu bezeichnen.

Schließlich sind aus den Niederschriften, die von Panknin anlässlich der Vernehmung von Beschuldigten aufgenommen worden sind, noch folgende Stellen zu erwähnen:

- E + IV D 1 - 2 P KMs 20/42 - S. 4 Rückseite -:

"Ich sehe heute ein, daß meine Handlungsweise keinesfalls richtig, sondern als verwerflich anzusehen ist. Die Aufführungen des Reichsministers Dr. Goebbels, die er vor nicht allzulanger Zeit über den Rundfunk an das Deutsche Volk hiebt und in denen er darauf hinwies, daß eine scharfe Trennung zwischen Juden und Arieren nötig sei, sind mir genau bekannt. Wenn ich trotzdem meine Hilfe den Juden angeboten habe, so sehe ich heute ein, daß dies von mir als Deutscher Mann nicht im Sinne des Deutschen Volkes liegt."

- IV D 1 - 3 P KMs 12/42 - S. 38 Rückseite -:

"Mir ist bei meiner gestrigen und heutigen Vernehmung klar geworden, daß ich hätte hart sein sollen, daß ich sämtliche Juden und auch die Arier, die sich für Juden einzusetzen versuchten, meine Wohnung verweisen sollen. Wenn ich hier heute das Versprechen abgeben darf, mich in keiner Weise mehr für Juden einzusetzen zu wollen ..."

Auch diese Stellen lassen einen Schluß auf eigene niedrige Beweggründe des Beschuldigten P a n k n i n nicht zu. Es ist schon zweifelhaft, ob in ihnen überhaupt Rassenhaß zu Tage tritt. Jedenfalls läßt sich, da es sich um Aussagen der Betroffenen handelt, der Nachweis nicht führen, daß diese Stellen aufgrund von Formulierungen des Beschuldigten in die Vernehmungsniederschriften aufgenommen worden sind, und daß sie dessen innerer Einstellung entsprachen.

Schließlich kann auch nicht außer Betracht bleiben, daß keiner der bisher vernommenen Zeugen irgendwelche Tatsachen bekundet hat, aus denen auf niedrige Beweggründe des Beschuldigten P a n k n i n geschlossen werden könnte.

Was die Sachbearbeiter im Judenreferat IV D 1 anbetrifft, liegen lediglich bei den Beschuldigten S c h w ö b e l und G r a u t s t ü c k hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, daß sie von eigenem Haß den Juden gegenüber erfüllt waren.

Nach den Angaben zahlreicher Zeugen (s. Karteikarte) schlug und mißhandelte S c h w ö b e l die von ihm vernommenen Juden rücksichtslos; dieses Verhalten legt die Annahme von Rassenhaß nahe. Das Verfahren ist gegen S c h w ö b e l gem. § 205 StPO eingestellt, da sein Verbleib im Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit. Bln.) trotz intensiver Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte. Neue Anhaltspunkte für Nachforschungen haben sich nicht ergeben; es verbleibt daher bei der Einstellung gem. § 205 StPO.

Der Beschuldigte G r a u t s t ü c k hat sich in dem Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit. Bln.) als einziger Sachbearbeiter des Judenreferats z.Z. vor dem Schwurgericht zu verantworten. Bei ihm liegen insbesondere wegen seines Verhaltens im Fall Elisabeth V o g e l (s. oben) Anhaltspunkte für eigene niedrige Beweggründe vor. Dieser Fall ist dem Beschuldigten auch als "echter" Schutzhäftfall im vorliegenden Verfahren anzulasten. Es ist jedoch angebracht, das Verfahren gegen ihn im Hinblick auf das Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit. Bln.), das den umfassenderen Tatvorwurf der Beteiligung an den Deportationen im Rahmen der "Endlösung" zum Gegenstand hat, gem. § 154 Abs. 1 StPO vorläufig einzustellen.

b) Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat IV C 2
- Einleitungsverfügung S. 9-11 (Nr. 10-22) -

Anders als im Judenreferat erfolgte die Bearbeitung der im Referat IV C 2 anfallenden Schutzhaftssachen nach sogenannten Buchstabenratern. Jeder der dort tätigen Sachbearbeiter hatte deshalb im Rahmen der durch ihn zu bearbeitenden Buchstaben auch Schutzhaftssachen gegen Juden abzuwickeln.

Bisher konnte jedoch nicht ermittelt werden, aus welchen Buchstabengruppen sich die einzelnen Raten zusammensetzten und welche Sachbearbeiter sie - möglicherweise im turnusmäßigen Wechsel - bearbeiteten. Für eine derartige Feststellung reichen die verhältnismäßig wenigen bisher aufgefundenen Dokumente - s. Beistück 1 Bl. 1-38, 43, 52 sowie die Vorgänge IV D 1, 1 P Js 242/42 vom 27.6.1942, 3 P Kls 36/41 und 3 P Kls 23/44 sowie E + IV D 1, 2 P Kls 35/40 - nicht aus.

Die Ermittlungen im Ursprungsverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) haben ergeben, daß die Angaben von Zeugen und Beschuldigten über die Zusammensetzung der Buchstabenraten und die jeweiligen Sachbearbeiter recht unzuverlässig sind. Eindeutige Erkenntnisse konnten dort nur aufgrund zahlreicher erhalten gebliebener Dokumente des Schutzhaftreferats des RSHA gewonnen werden, die jedoch hier fehlen.

Auch den einzelnen Sachbearbeitern im Schutzhaftreferat können deshalb bestimmte der ermittelten Einzelfälle bisher nicht mit der erforderlichen Sicherheit zur Last gelegt werden, wenn man von folgenden Ausnahmen absieht:

Der Beschuldigte Stubbé hat den Schutzhaftbefehl vom 17. September 1943 und die Schutzhaftanordnung für den in das KL Auschwitz eingewiesenen Geltungsjuden Peter Hirschweh beglaubigt, während der Schutzhaftbefehl vom 3. November 1943 gegen den Geltungsjuden Hans Walter den Beglaubigungsvermerk des bisher nicht als Beschuldigten eingetragenen Polizeiinspektors Schönert (?) trägt (vgl. Beistück 1 Bl. 32, 34, 36/37).

P. Hirschweh und H. Walter haben den KL-Aufenthalt überlebt. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob für die Sachbearbeiter Stubbé und Schönert insoweit Beihilfe zum versuchten Mord in Betracht kommt.

Denn es liegen für ~~keinen~~ der Sachbearbeiter des Schutzhäftreferats Anhaltspunkte dafür vor, daß sie selbst aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB handelten. Ähnlich wie bei den Sachbearbeitern im Schutzhäftreferat des RSHA, gegen die das Verfahren I Ks 1/69 (RSHA) ausnahmslos unter Berücksichtigung der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB wegen Verjährung eingestellt werden mußte, liegen auch bei den Sachbearbeitern des Schutzhäftreferats der Stapoleitstelle Berlin weder aufgrund der von ihnen bearbeiteten Vorgänge – soweit diese überhaupt erhalten sind – noch aufgrund von Zeugenaussagen Anhaltspunkte für eigene niedrige Beweggründe vor.

Dies hängt damit zusammen, daß diese Personen die ihnen obliegenden Arbeiten büromäßig-bürokratisch verrichteten, ohne in aller Regel mit den Schutzhäftlingen selbst oder mit deren Angehörigen in Berührung zu kommen. Die eigentliche Sachbearbeitung blieb den Sachreferaten überlassen; das Schutzhäftreferat der Stapoleitstelle hatte dabei vornehmlich die Aufgabe, die Formalien – wie Antragstellung, Bekanntgabe des Schutzhäftbefehls, Verschubung, Haftprüfung pp. – für die einzelnen Sachreferate einheitlich abzuwickeln. Die Sachbearbeiter des Schutzhäftreferats hatten deshalb kaum Gelegenheit, eventuell vorhandene eigene niedrige Beweggründe zu Tage treten zu lassen. Die Angaben der bisher als Zeugen vernommenen Angehörigen des Schutzhäftreferats Bürger, Lewerenz, Paul und Schlesier bestätigen dies.

Da weitere Beweismittel zum Nachweis eigener niedriger Beweggründe der beschuldigten Sachbearbeiter des Schutzhäftreferats nicht vorhanden und auch bei einer Fortführung der Ermittlungen nicht zu erwarten sind, ist das Verfahren gegen sie wegen Verjährung einzustellen.

Es erübrigt sich deshalb auch, als Beschuldigte noch diejenigen ehemaligen Angehörigen der Stapoleitstelle Berlin

– Hans Gerkensmeier, Schonert (?)
und Stephan –

einzutragen, deren Tätigkeit als Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat sich erst im Laufe der Ermittlungen herausstellte.

c) Leitende Beamte, zuständig für Schutzhaft- und für Judensachen
- Einleitungsverfügung S. 9 (Nr. 7-9) und 11/12 (Nr. 23-32)

Die Personen, die das Schutzhaft- oder das Judenreferat der Stapoleitstelle Berlin während der Jahre 1941 bis 1945 leiteten, oder denen diese Referate als Abteilungsleiter (IV D bzw. IV C) unterstanden, sind nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit verdächtig, durch Weisung und Zeichnung/Gegenzeichnung an den Einzelfällen der Inschutzhaftnahme jüdischer Bürger beteiligt gewesen zu sein, die auf den Zeitraum entfallen, in dem sie diese Dienststellung innehatten. Es spricht auch schon allein wegen der leitenden Funktion dieser Beschuldigten eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie ihre Tatbeiträge aus eigenen niedrigen Beweggründen erbrachten.

Die Strafverfolgung gegen diese Personen wäre daher noch nicht verjährt.

Von diesen insgesamt 13 als Beschuldigte in Betracht kommenden ehemaligen Angehörigen der Stapoleitstelle Berlin sind 6 Personen

- Scholz, Dr. Blaha, Baumann,
Prüfer, Schiffer und Stübs -
mit Sicherheit verstorben.

Der Beschuldigte Walter Stock, der das Judenreferat IV D 1 in der Zeit von November 1942 bis Oktober 1943 leitete, wohnt in Aachen; er ist jedoch nach dem zum Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) erstatteten ärztlichen Gutachten wegen einer Herz- und Kreislauferkrankung ohne Aussicht auf eine Besserung seines Zustandes dauernd verhandlungsunfähig. Das Verfahren ist deshalb gegen ihn entsprechend § 205 StPO vorläufig einzustellen.

Der Aufenthalt der übrigen 6 Beschuldigten dieses Personenkreises

- Rottau, Gans, Dr. Kunz, Müller,
Möller und Dr. Schlegel -

konnte nicht ermittelt werden. Möller und Dr. Schlegel sind für tot erklärt. Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß sie ebenso wie Rottau,

G a n s und Dr. K u n z gegen Kriegsende in Berlin umgekommen sind. Jedenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für ihre Ermittlung; der Regierungsrat Herbert Müller - nach Zeugenangaben bis 1941/1942 Leiter der Abteilung IV D (ebenso wie bei S c h o l z , Dr. B l a h a , S c h i f f e r und Dr. S c h l e g e l nicht durch die im Archiv der Staatsanwaltschaft aufgefundenen Dokumente bestätigt) - konnte nicht identifiziert werden (sämtliche Ermittlungsergebnisse auch im Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.)).

Hinsichtlich dieser Beschuldigten verbleibt es daher bei der Einstellung gemäß § 205 StPO.

d) Behördenleiter und deren Vertreter
- Einleitungsverfügung S. 8/9 (Nr. 1-6) -

Zu diesem Beschuldigtenkreis haben die Ermittlungen

- insbesondere durch Vernehmung der Zeugen Albath, Bürger, Gäde, Gerke, Kanstein, Krause, Moosmann, Noßke, Dr. Stalmann, Werner und Wießmeyer -

bisher keine Klarheit darüber erbracht, inwieweit die Leiter der Stapoleitstelle Berlin und deren Vertreter mit den einzelnen Schutzhäftfällen befaßt waren (mündliche Anordnung auf Vortrag, Zeichnung des Berichts an das RSHA pp. ?).

Die Angaben der Zeugen weisen gerade hierzu starke Widersprüche auf, jedoch könnten weitere Ermittlungen möglicherweise zu einer Klärung dieser Fragen führen.

Ebenso wie bei den leitenden Angehörigen des Juden- und des Schutzhäftreferats wäre die Strafverfolgung gegen die Behördenleiter und deren Vertreter auch nicht verjährt, da es schon wegen der leitenden Funktion dieser Beschuldigten in hohem Maße wahrscheinlich ist, daß sie aus eigenen niedrigen Beweggründen handelten.

Der Aufenthalt der Beschuldigten B o c k , T e s e n f i t z und S e n n e konnte trotz intensiver Nachforschungen im Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) nicht ermittelt werden. Da Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen nicht gegeben sind, verbleibt es insoweit bei der vorläufigen Einstellung gemäß § 205 StPO.

Die Beschuldigten B o v e n s i e p e n und Dr. V e n t e r müssen sich z.Z. in dem Verfahren I Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) vor dem Schwurgericht verantworten. Ihnen wird - vgl. Beistück 8 - Beihilfe zum vieltausendfachen Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" zur Last gelegt. Es ist deshalb angebracht, die Ermittlungen gegen beide nicht fortzuführen, sondern das Verfahren gegen sie gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig einzustellen.

Zum Beschuldigten Dr. B l u m e ist folgendes zu bemerken:

Dr. B l u m e leitete als Vorgänger des Beschuldigten B o v e n s i e p e n die Stapoleitstelle Berlin bis zum 29. März 1941. Er kann nur für diejenigen Schutzhäftifälle verantwortlich gemacht werden, die bis zu seinem Ausscheiden anfielen. Dabei handelt es sich nur um die bisher ermittelten Fälle

W. Gerber, K. Israel, C. Nagel, B. Nathan, A. Strachmann und K. Zöllner (vgl. zu diesen Bd. XVII Bl. 108) sowie E. Ehrenreich (vgl. Bd. XVII Bl. 109).

Diese Fälle können dem Beschuldigten jedoch deshalb nicht als Beihilfe zum Mord angelastet werden, weil ihm eine Kenntnis vom Schicksal der jüdischen Schutzhäftlinge - die "Endlösung" wurde innerhalb der höchsten Führungsspitze des NS-Staates erst etwa zu dem Zeitpunkt beschlossen, in dem Dr. Blume zum RSHA versetzt wurde - nicht nachzuweisen ist. Selbst wenn man unterstellt, daß dem Beschuldigten jede einzelne Sterbemittelung vorgelegt worden ist, kann daraus nicht gefolgert werden, daß ihm die systematische Tötung jüdischer Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern bereits in den ersten Monaten des Jahres 1941 bekannt war. Denn ihm ging nachweisbar bis zu seinem Ausscheiden insgesamt nur eine Sterbemittelung (K. Israel) zu; die erste größere Welle von Sterbemittelungen ist bei den ermittelten Einzelfällen erst für den Sommer 1941 zu verzeichnen.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Dr. B l u m e ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

2. Das Verfahren hat sich gegen die Beschuldigten

Josef Baumann und Rudolf Martach
durch deren Tod erledigt.

3. Die Ermittlungen gegen folgende Beschuldigte, gegen die das Verfahren am 25. April 1967 gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt worden ist (vgl. Bd. I Bl. 19), werden wieder aufgenommen:

Dobberke, Walter
Erdmann, Max
Exner, Adolf
Fischer, Franz
Frerichs, Wilhelm
Fritsch, Karl
Giedow, Hermann
Gogoll
Grabau, Johann
Grap, Johannes
Grieshammer, Alfred
Groß, Kurt
Hansen, Kurt
Heimbach
Kleiner, Max
Ludewig, Otto
Lücke
Lukasius, Otto
Markert, Josef
Müller, Alfons
Murawski, Georg
Nachtigall
Nawrot, Johannes
Strehlow, Erich und
Wenzel, Erwin

4. Das Verfahren wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt
gegen die in Ziffer 3 einzeln angeführten 25 Beschuldigten sowie weiterhin gegen die Beschuldigten:

Becker, Karl
Dr. Blume, Walter
Gohlke, Walter
Kühnel, Max
Panknin, Ernst
Reiche, Willi
Schmidt, Gerhard
Staatz, Karl
Stubbe, Erwin
Titze, Herbert und
Zillian, Franz

5. Das Verfahren wird wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit (vgl. Vermerk Ziff. 1 D c) gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt gegen den Beschuldigten

Stock, Walter

6. Das Verfahren wird im Hinblick auf das Verfahren I Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt gegen die Beschuldigten

Bovensiepen, Otto
Grautstück, Max und
Dr. Venter, Kurt

7. Vermerk:

Hinsichtlich folgender Beschuldigter verbleibt es aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 bei der am 25. April 1967 verfügten (Bd. I Bl. 19) vorläufigen Einstellung gemäß § 205 StPO:

Bock, Wilhelm
Gans, Karl
Dr. Kunz, Edwin
Möller, Erich
Miller, Herbert
Rottau, August
Senné, Kurt
Dr. Schlegel, Friedrich-Horst
Schwöbel, Georg und
Tesenfitz, Hans

Der Aufenthalt dieser Personen konnte trotz entsprechender Einzelermittlungen nicht festgestellt werden. Da Anhaltpunkte für weitere Nachforschungen über ihren Verbleib nicht gegeben sind, wird von Fahndungsmaßnahmen abgesehen.

1.-11. pp.

Berlin, den 17. Dezember 1969

Nagel
Erster Staatsanwalt

Auszugsweise Abschrift

1 Js 5/67 (RSHA)

Vfg.1. V e r m e r k :

Der Beschuldigte Albin Pilling (Nr. 37 des Besch.Verz.) ist in den Kreis der Tatverdächtigen einbezogen worden, weil er in der "Seidelliste" als SS-Hauptsturmführer und Angehöriger der Referate IV B 2 a des RSHA verzeichnet ist und er deshalb verdächtig war, an der aus Rassenhaß durchgeführten Tötung einer unbestimmten Zahl sowjetrussischer Staatsangehöriger in Konzentrationslagern durch die Vorbereitung oder Erteilung der Exekutionsanordnung beteiligt gewesen zu sein (vgl. Einleitungsvermerk vom 3. Mai 1965 für das in diesen Vorgang einbezogene Verfahren 1 Js 17/65 (RSHA)).

Die Ermittlungen haben den gegen den Beschuldigten Pilling gegebenen Tatverdacht nicht bestätigt.

Der Beschuldigte Pilling wurde nach seinen eigenen Angaben mit Wirkung vom 1. Januar 1943 als Polizeioberinspektor von der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf zum RSHA versetzt. Er wurde dort dem Referat IV D 3 (Vertrauensstellen, Staatsfeindliche Ausländer, Emigranten), und zwar dem Sachgebiet "a" (Emigration vom Osten), zugewiesen.

Nach seinen eigenen Angaben wurde der Beschuldigte Pilling am 1. April zum Regierungsoberinspektor ernannt.

Im Zuge der Umorganisation des Amtes IV des RSHA kam der Beschuldigte Pilling mit Wirkung vom 1. April 1944 mit dem Sachgebiet IV D 3 a zum neugegründeten Referat IV B 2 a (Ostgebiete, Sowjetunion).

Anfang Januar 1945 wurde er zur Waffen-SS eingezogen.

Der Beschuldigte Pilling hat sich dahin eingelassen, er habe im Sachgebiet IV D 3 a als Verwaltungsbeamter die Angelegenheiten der Vertrauensstellen der Ostemigranten bearbeitet, seine Tätigkeit habe sich hauptsächlich auf die Verwaltung der Geldmittel bezogen, die den Vertrauensstellen vom RSHA zur Verfügung gestellt

worden seien; dieses Aufgabengebiet habe er auch nach Übernahme in das Referat IV B 2 a behalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, durch die die Einlassung des Beschuldigten Pilling widerlegt werden könnte. Es konnten lediglich Unterlagen aufgefunden werden, aus denen sich ergibt, daß der Beschuldigte Pilling auch Anfragen des Deutschen Roten Kreuzes nach dem Verbleib von Ukrainern bearbeitet und beantwortet hat. Nachdem die Unterlagen dem Beschuldigten Pilling in einer ergänzenden Vernehmung zur Einsicht vorgelegt worden waren, konnte er sich auch wieder daran erinnern, wegen der Ukrainer sehr viel Schriftverkehr dieser Art geführt zu haben.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sind im Referat IV B 2 a "Sonderbehandlungsvorgänge" gegen Ostarbeiter und russische Kriegsgefangene bearbeitet worden, die im Reichsgebiet im Arbeitseinsatz standen; ein Teil dieser Russen wurde zur Durchführung der Exekution einem Konzentrationslager überstellt. Diese "Sonderbehandlungsvorgänge" bearbeiteten innerhalb des Referats IV B 2 a die Sachbearbeiter ROI Walter Schmidt, PI Gründling und eventuell RAMtm. Königshaus, wenn er dem Referat noch angehört haben sollte, die schon vor der Umorganisation des Amtes IV im Vorgängerreferat IV D 5 (Besetzte Ostgebiete) für diese Angelegenheiten zuständig gewesen waren.

Hinsichtlich der "Sonderbehandlungsvorgänge" gegen sowjetrussische Staatsangehörige, die als Konzentrationslagerinsassen Verfehlungen begangen hatten, konnte durch die Ermittlungen noch nicht einmal geklärt werden, ob diese Vorgänge überhaupt im Referat IV B 2 a bearbeitet worden sind. Es besteht ein erheblicher Verdacht, daß insoweit eine Zuständigkeit des Referats IV C 2/IV A 6 b (Schutzhhaft) oder eines anderen Spezialreferats gegeben war. Wenn aber tatsächlich auch diese Vorgänge im Referat IV B 2 a angefallen sein sollten, so dürften sie eher von den oben genannten, aus dem Referat IV D 5 stammenden Sachbearbeitern bearbeitet worden sein als von dem Beschuldigten Pilling. Es haben sich jedenfalls keinerlei Hinweise auf eine Mitwirkung des Beschuldigten Pilling an diesen "Sonderbehandlungssachen" ergeben.

Im übrigen liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte Pilling - der gemäß SS-Offizierskarte zwar schon im

Mai 1933 in die NSDAP, aber erst am 25. März 1943 in die SS eingetreten und im Wege der Dienstgradangleichung mit Wirkung vom gleichen Tage zum SS-Obersturmführer befördert worden ist - gegenüber den Angehörigen der osteuropäischen Völker von Rassenhaß erfüllt war. Eine Beförderung des Beschuldigten Pilling zum SS-Hauptsturmführer ist in der Offizierskarte nicht vermerkt.

2. Das Verfahren wird, soweit es sich gegen den Beschuldigten Albin P i l l i n g (Nr. 37 des Besch.Verz.) richtet, aus den Gründen des Vermerks zu 1. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

● 3.-6. pp.

Berlin, den 3. November 1969

Schmidt
Erster Staatsanwalt

1 Js 5/67 (RSIA)

Vfg.

1. Vermerke:

Den Beschuldigten

- 1) Richard Didiere,
geb. am 29. Oktober 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 2) Helmut Jungnickel,
geb. am 24. Januar 1899 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 3) Karl Kosmehl,
geb. am 19. April 1911 in Berlin,
1. Wohnsitz: Berlin 36, Bergmannstr. 111,
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,
- 4) Otto Krabbe,
geb. am 2. April 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Kröppelshagen, Wiedenort 3,
- 5) Theodor Krumrey,
geb. am 12. April 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 6) Paul Kubisch,
geb. am 18. Januar 1898 in Ossig,
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15,
- 7) Reinhold Oberstadt,
geb. am 6. April 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Willich b. Krefeld, Birkenweg 4,
- 8) Walter Rendel,
geb. am 17. November 1903 in Schöbendorf,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,
- 9) Richard Roggon,
geb. am 17. Januar 1895 in Griesen,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 10) Otto Schulz,
geb. am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweisstr. 80,
- 11) Kurt Spiecker,
geb. am 27. Juli 1913 in Friedheim,
Aufenthalt unbekannt,

wird vorgeworfen, als Sachbearbeiter des Schutzhäftreferats des RSHA in einer unbekannten Anzahl von Einzelfällen Beihilfe geleistet zu haben zum Mord

- a) an ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen, die bei Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder bei strafbaren Handlungen während ihres Arbeitseinsatzes im Reich unter der Tarnbezeichnung "Sonderbehandlung" ohne gerichtliches Urteil exekutiert wurden (= Ursprungsverfahren I Js 4/64 (RSHA),
- b) an ausländischen KL-Häftlingen, die "auf Befehl des RFSS" exekutiert wurden (= Ursprungsverfahren I Js 14-17/65 (RSHA)).

I.

Die Organisation und personelle Besetzung des Schutzhäftreferats des RSHA (IV C 2, ab 1. April 1944: IV A 6 b) sowie die Art und Weise der Bearbeitung von Schutzhäftvorgängen sind im Verfahren I Js 7/65 (RSHA) = I Ks 1/69 (RSHA) geklärt worden. Dort ist festgestellt worden, daß die genannten Beschuldigten während des Krieges als Sachbearbeiter für Einzeltätigkeiten in den sog. Buchstabenträgern des Schutzhäftreferats tätig waren. Neben den "Buchstabenträgern" bestanden im Referat IV C 2 eine "Allgemeine Rate", in der generelle Erlasse und Sammelvorgänge bearbeitet wurden, und die "Geheimrate". Die Sachbearbeiter dieser beiden Räte, Polizeioberinspektor F e u B n e r und Regierungsamtmann K e t t e n h o f e n sowie dessen Vertreter, Polizeioberinspektor B o n a t h , sind verstorben. Ebenso der stellvertretende Referatsleiter, Kriminalrat F ö r s t e r .

II.

Über die Beteiligung der Sachbearbeiter der "Buchstabenträger" des Schutzhäftreferats an Sonderbehandlungsverfahren gegen die oben genannten Personengruppen haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

1) Sonderbehandlung von ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen

a) Wie bereits im Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 (- 1 Js 4/64 (RSHA) -) ausgeführt (S. 152-154), verhängte das Schutzhäftreferat des RSHA in Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter oder Kriegsgefangene schon zu Beginn des staatspolizeilichen Verfahrens auf Antrag des zuständigen Fachreferats des RSHA (IV D 2 bzw. IV A 1) oder der örtlichen Stapo Dienststelle gegen den betroffenen Polen die vorläufige Schutzhäft bis zur endgültigen Entscheidung über die Sonderbehandlung. Es veranlaßte ferner in den Vorgängen, in denen die endgültige Entscheidung nicht auf Sonderbehandlung, sondern auf Schutzhäft lautete, die dann jeweils noch erforderlichen Maßnahmen (vgl. Ermittlungsvermerk v. 19. März 1968, S. 170).

Aus zahlreichen Originalakten von Stapostellen ergibt sich, daß sowohl die vorläufige Schutzhäft als auch die endgültigen Schutzhäftmaßnahmen gegen Polen bis Mai 1943 in den einzelnen Buchstabenraten des Referats IV C 2 des RSHA bearbeitet wurden. Durch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 42/156 wurden mit Wirkung vom 15. Mai 1943 die örtlichen Stapo Dienststellen ermächtigt, die Schutzhäft gegen polnische Häftlinge in eigener Zuständigkeit anzurufen.

b) Für die sonstige Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene waren innerhalb des RSHA grundsätzlich die Fachreferate zuständig, die auch die Exekutionsanordnungen den örtlichen Stapo Dienststellen übermittelten (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968, S. 148 - 172). Lediglich in zwei Einzelfällen haben sich bisher Hinweise dafür ergeben, daß auch das Schutzhäftreferat Exekutionsanordnungen erteilt hat, und zwar in den Fällen K o l n i e r z a k (Vermerk vom 19. Januar 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 631) und D o r a b i s - 1 a (Vermerk vom 8. Dezember 1964 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 66).

Dok.Bd.
E XLVII
Bl. 83-83c

Der polnische Zivilarbeiter Anton K o l n i e r z a k ist am 2. März 1944 im KL Stutthof exekutiert worden. Nähere Einzelheiten sind nicht bekannt. Aus einem Schreiben des Chefs des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes-SS-Rassenamt - vom 21. März 1944 ergibt sich nur, daß gegen ihn ein Sonderbehandlungsverfahren (vermutlich wegen verbotener Beziehungen zu einer deutschen Frau) anhängig war und daß er "gemäß Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 23. 2. 44 - IV C 2 Haft Nr. 6448g -" erschossen worden ist.

Dok.Bd.
E IX
Bl. 44-116

Der polnische Zivilarbeiter Wladyslaw D o r a b i a l a , über den Originalakten der Stapostelle Saarbrücken und ihrer Außendienststelle Neustadt a.d.Weinstraße erhalten geblieben sind, hatte im September 1942 seine Arbeitsstätte verlassen und sich bis zu seiner Festnahme am 21. November 1943 in der Umgebung umhergetrieben. Mit Bericht vom 4. Februar 1944 beantragte die Stapostelle Saarbrücken beim Polenreferat des RSHA seine Sonderbehandlung wegen Arbeitsvertragsbruchs, Diebstahls und falscher Anschuldigung. Unter Bezugnahme auf diesen Bericht ordnete das RSHA mit FS vom 24. März 1944 - IV C 2 H.Nr. 6588g - gegen Dorabiala Schutzhaft bis auf weiteres und Überführung in das KL Mauthausen als Häftling der Stufe III an. Das FS enthält folgenden Zusatz:

"Dem Lager ist mitzuteilen, daß die Überführung im Rahmen der Aktion Kugel erfolgt.

Am letzten Einsatzort des Polen ist unter den fremdvölkischen Arbeitskräften aus dem Osten bekanntzugeben, daß D. wegen des von ihm gezeigten asozialen Verhaltens hingerichtet worden ist."

D o r a b i a l a wurde am 1. Mai 1944 in das KL Mauthausen verschubt und dort am 11. Mai 1944 durch Erhängen exekutiert. Am selben Tage wurde im KL Mauthausen - ebenfalls im Rahmen der Aktion "Kugel" - der Ostarbeiter Dimitri W a k i n erhängt, gegen den die Außenstelle Ludwigshafen der Stapostelle Saarbrücken

ermittelt hatte (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 538). Die ihn betreffenden Akten konnten noch nicht aufgefunden werden. Es ist nicht bekannt, ob die Exekutionsanordnung ebenfalls vom Schutzhäftreferat des RSHA ergangen ist.

Die Ermittlungen über die Grundlagen und die Durchführung der Aktion "Kugel" - insbesondere über den Bearbeitungsweg innerhalb des RSHA sowie die Beteiligung des Schutzhäftreferats - sind noch nicht abgeschlossen. Die beiden bisher bekanntgewordenen Aktenzeichen - IV C 2 Haft Nr. 6448g - und - IV C 2 H.Nr. 6588g - zeigen jedoch, daß im Schutzhäftreferat derartige Vorgänge nicht in den Buchstabenraten sondern in der "Geheimrate" bearbeitet worden sind, deren Sachbearbeiter verstorben sind.

c) Über die Sonderbehandlung von sog. Ostarbeitern ("Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet") liegen außer den generellen Erlassen nur wenige Dokumente vor. Hinweise darauf, daß das Referat IV C 2 des RSHA in konkreten Einzelfällen Schutzhäft (vorläufig oder endgültig) gegen Ostarbeiter angeordnet hat, haben sich bisher nicht ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Ostarbeiter frühestens ab Ende 1941 im damaligen Reichsgebiet eingesetzt wurden, der grundlegende Erlaß des RFSS - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - betr. den "Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" am 20. Februar 1942 herausgegeben und die Zuständigkeit für Schutzhäftmaßnahmen gegen Ostarbeiter schon mit Erlaß des RFSS vom 27. Mai 1942 - S IV D - 293/42 (ausl. Arb.) - den örtlichen Stadodienststellen übertragen worden ist. Auch hinsichtlich der Übermittlung von Exekutionsanordnungen gegen Ostarbeiter liegen keine Anhaltspunkte für eine Mitwirkung des Schutzhäftreferats des RSHA vor. Alle insoweit bisher aufgefundenen Einzelanweisungen tragen das Aktenzeichen des zuständigen Fachreferats (IV D 5 c, ab 1. April 1944: IV B 2 a), darunter auch ein im Rahmen

der Aktion "Kugel" ergangener FS-Erlaß (vgl. Fall Bugera, Vermerk v. 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 441).

- Dok. Bd.
E XIII
Bl. 348-
369
- d) Sonderbehandlungsverfahren gegen Zivilarbeiter anderer Nationalitäten sind bisher nur in wenigen Fällen bekanntgeworden. Eine Beteiligung des Schutzhäftreferats kann in keinem konkreten Einzelfall nachgewiesen werden.

Dokumentarisch ist nur der Vorgang gegen den "Protektoratsangehörigen" Eduard Slechta belegt, der am 23. Juni 1944 im KL Mauthausen erschossen worden ist (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 515). Aus den Akten der Stapoaußenstelle Würzburg ergibt sich, daß Slechta sich bis zu seiner Verschubung nach Mauthausen nicht in vorläufiger Schutzhäft, sondern in Polizeihhaft befand. Seine Exekution und Überstellung in das KL Mauthausen wurde durch Erlasse des "Tschechenreferats" des RSHA (IV B 2 c, vorher bis 30. 3. 1944: IV D 1) angeordnet.

- 2) Exekution von ausländischen KL-Häftlingen "auf Befehl des RFSS"

Hier kommen zwei Fallgruppen mit unterschiedlichem Befehlsweg in Betracht:

Fallgruppe A: Tötung von Häftlingen, die zur Exekution in das KL eingeliefert worden waren,

Fallgruppe B: Sonderbehandlung von Schutzhäftlingen wegen ihres Verhaltens im KL oder wegen Flucht.

(vgl. Einleitungsvermerke zu den Ursprungsverfahren 1 Js 14 - 17/65 (RSHA) vom 30. April bzw. 3. Mai 1965).

- a) Zur Fallgruppe A gehören außer den bereits unter II 1) erfaßten ausländischen Zivilarbeitern, deren Exekution in einem KL vollzogen worden ist, insbesondere Tötungen von Ausländern, die in den damals besetzten Gebieten festgenommen worden waren und wegen Sabotage, Widerstandshandlungen oder anderen Verstößen gegen die in den einzelnen besetzten Ländern erlassenen Anordnungen sonderbehandelt

wurden. Außerdem kommt auch der Vollzug von Vergeltungsmaßnahmen in Betracht.

Auch in diesen Fällen können die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaltreferats des RSHA durch vorläufige Schutzhaltanordnung an den Verfahren beteiligt gewesen sein. Ein ausreichender Nachweis dafür kann aber in keinem Einzelfall geführt werden, da die Einsehlaltung des Schutzhaltreferats von verschiedenen Umständen abhing. So von Zuständigkeitsbestimmungen und den Fristen für vorläufige Festnahmen, die für die einzelnen Opfergruppen unterschiedlich geregelt waren, ferner von der tatsächlichen Handhabung durch die ermittelnde Stadodienststelle und der Dauer des Verfahrens im jeweiligen Fall. Diese Einzelheiten könnten nur noch anhand von Originalakten aufgeklärt werden, die jedoch nicht erhalten sind.

- b) Bei der Fallgruppe B besteht der Verdacht, daß das Schutzhaltreferat des RSHA mindestens in der Weise an den Sonderbehandlungsverfahren mitgewirkt hat, daß es die über das WVHA eingehenden SB-Anträge der Lagerkommandanten an ein dafür zuständiges Fachreferat des RSHA weiterleitete und nach Abschluß des Verfahrens dem KL - wiederum über das WVHA - die Exekutionsanordnung übermittelte. Der weitere Verfahrensgang konnte noch nicht geklärt werden. Insbesondere steht nicht fest, ob die Entscheidung über den SB-Antrag - bzw. der gegebenenfalls dem RFSS vorzulegende Entscheidungsvorschlag - federführend durch das jeweilige Fachreferat oder nach Stellungnahme des Fachreferats bei IV C 2 bearbeitet worden ist.

Die Ermittlungen - auch im Parallelverfahren I Js 18/65 (RSHA) wegen Sonderbehandlung deutscher KL-Häftlinge - haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß derartige Sonderbehandlungsvergänge im Schutzhaltreferat in den Buchstabenträtern bearbeitet worden sind. Nach der sonstigen Aufgabenverteilung innerhalb des Referats muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß damit nur die (verstorbenen) Sachbearbeiter der Geheimrate befaßt waren.

III.

- a) Den Buchstabensachbearbeitern des Schutzhaftrreferats kann somit nur eine Mitwirkung an Sonderbehandlungsverfahren gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene (vgl. oben II 1 a) nachgewiesen werden. Die Anordnung der vorläufigen Schutzhaftr in diesen SB-Vorgängen ist objektiv als Beihilfe zum Mord zu werten.
Die rechtswidrigen Exekutionen wurden angeordnet, weil die Haupttäter die betroffenen Polen als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansahen (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - S. 218 - 222). Andere Mordmerkmale als "niedrige Beweggründe" können dagegen für die Haupttäter nicht festgestellt werden. Insbesondere sind Hinrichtungen durch Erhängen nicht generell als grausam anzusehen. Soweit sich in Einzelfällen Hinweise darauf ergeben haben, daß den Opfern bei der Exekution besondere Schmerzen oder Qualen zugefügt worden sind (z.B. Erdrosseln, statt Genickbruch), haben die für den Vollzug zuständigen örtlichen Dienststellen gegen die vom RSHA erlassenen Durchführungsbestimmungen für Exekutionen verstoßen. Diese besonderen Umstände können deshalb den früheren Angehörigen des RSHA nicht angelastet werden.
Die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaftrreferats haben die Exekutionen gefördert, denn die vorläufige Schutzhaftr wurde verhängt, um die Durchführung des jeweiligen Sonderbehandlungsverfahrens sicherzustellen. Die Anzahl der Einzelfälle, an denen jeder Sachbearbeiter des Referats IV C 2 mitgewirkt hat, ist nicht bekannt.
- b) In subjektiver Hinsicht besteht begründeter Verdacht, daß die Buchstabensachbearbeiter die Beihilfe in Kenntnis aller Tatumstände vorsätzlich geleistet haben. Ob dabei jeder von ihnen die Rechtswidrigkeit erkannt hat, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Weitere Ermittlungen sind jedoch insoweit nicht erforderlich, weil die Strafverfolgung verjährt wäre.

Bd.II
Bl.97 d.A.

Die erste richterliche Handlung gegen die Schutzhaftsachbearbeiter datiert vom 19. Februar 1965. Auf Grund der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB beträgt die Verjährungsfrist für Beihilfe zum Nord aus niedrigen Beweggründen nur noch 15 Jahre, wenn der Gehilfe nicht selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Bereits nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß den Schutzhaftsachbearbeitern - ebenso wie in dem gegen sie geführten Strafverfahren I Ks 1/69 (RSA) - nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß sie entweder die niedrigen Beweggründe der Haupttäter teilten oder aus anderen ebenso verachtenswerten Motiven tätig wurden.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten D i d i e r ,
J u n g n i c k e l , K o s m e h l , K r a b b e ,
K r u n r e y , K u b s c h , O b e r s t a d t ,
R e n d e l , R o g g o n , S c h u l z und
S p i e c k e r wird aus den Gründen des Vernerks zu 1)
eingestellt.

3) - 7) pp.

Berlin 21, den 9. November 1970

Bilstein
Erste Staatsanwältin

Vfg.

1) Vermerk

Die Beschuldigten

- a) Wilhelm Böse,
geboren am 12. April 1897 in Köln,
wohnhaft in 5038 Rodenkirchen, Theodor-Heuss-Str. 6,
- b) Marcel Döll,
geboren am 12. Februar 1910 in Paris,
wohnhaft in Bad Godesberg, Im Meisengarten 57,
- c) Walter Stark,
geboren am 30. September 1906 in Bergen,
wohnhaft in Elmshorn, Jürgenstraße 5,
- d) Paul Paulick,
geboren am 15. März 1889 in Eutrich,
Schicksal nicht bekannt,
- e) Paul Dressel,
geboren am 22. März 1885 in Wettin,
Schicksal nicht bekannt,
- f) Helmut Neukirchner,
geboren am 30. November 1904 in Dresden,
Schicksal nicht bekannt,
- g) Hauptmann Haas,
Personalien und Aufenthalt nicht bekannt

sind in das Verfahren einbezogen worden, weil der Verdacht bestand, daß sie als Angehörige des Referats "Besetzte Gebiete Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark" des RSHA (Referatsbezeichnung: 1940 = IV D 6, 1941 bis März 1944 = IV D 4, ab 1. April 1944 = Gruppe IV B 1 mit den Referaten IV B 1 a = Frankreich, Belgien, IV B 1 b = Holland, England, Amerika, IV B 1 c = Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland) durch Bearbeitung von Sonderbehandlungsverfahren an der Ermordung von französischen, belgischen und holländischen Staatsangehörigen beteiligt waren. Die Ermittlungen haben diesen Verdacht nicht bestätigt.

zu a) und b):

Gegen die Beschuldigten Boesse und Doll sind im Jahre 1947 beim Spruchgericht Recklinghausen die Verfahren 3 Sp Ls 280/47 (Boesse) und 3 Sp Ls 242/47 (Doll) durchgeführt worden. In diesen Verfahren haben die Beschuldigten übereinstimmend angegeben, sie seien im August 1940 gemeinsam von der Stapostelle Köln nach Berlin zur "Auswertungsstelle Frankreich" versetzt worden und hätten dieser, dem "Frankreichreferat" des RSHA angegliederten Dienststelle als Kriminalsekretäre bis Kriegsende angehört. Ihre Aufgabe habe in der Sichtung, Erfassung und Übersetzung in Frankreich beschlagnahmter Akten der Sureté und des französischen Innenministeriums bestanden. Im Rahmen dieser Arbeit seien sie zeitweilig auch in Paris tätig gewesen, um die Akten schon vor dem Abtransport nach Berlin vorzusichtigen. Mit Exekutivmaßnahmen seien sie zu keinem Zeitpunkt befaßt gewesen.

Der Beschuldigte Doll hat in einer dienstlichen Äußerung vom 13. November 1967 ergänzend erklärt, daß er neben der Auswertungstätigkeit gelegentlich auch zu anderen Übersetzer- bzw. Dolmetscherarbeiten herangezogen worden sei (Kontrolle der Briefe der damals in Bad Godesberg internierten hohen französischen Offiziere, Übersetzung sichergestellten Spionagematerials, Abordnung als Dolmetscher zu einer Ermittlungsgruppe der Spionageabwehr von Frühjahr bis Sommer 1943, Betreuung französischer Ehrenhäftlinge wie Ministerpräsident Daladier, General Weygandt, Botschafter François-Poncet u.a.). In den Telefonverzeichnissen des RSHA ist der Beschuldigte Boesse nicht, der Beschuldigte Doll nur für Juni 1943 als KOA im Sachgebiet IV D 4 e (ohne internen Telefonanschluß) verzeichnet. In den "Leihverausgabungen" ist der Beschuldigte Boesse im Juli 1943 als

Kriminalsekretär ebenfalls mit der Sachgebietsbezeichnung IV D 4 e genannt. Der zeitweilige stellvertretende Leiter der "Auswertungsstelle Frankreich", Oskar Hein, hat in einer schriftlichen Erklärung vom 2. Januar 1959 die Zugehörigkeit des Beschuldigten Döll zu dieser Dienststelle bestätigt. Auch die Zeugen Weger und Nitz geb. Laumer bezeichnen Döll als Dolmetscher bzw. Übersetzer. Aus den sonstigen Beweisunterlagen ergeben sich keine Hinweise darauf, daß die Beschuldigten entgegen ihren bisherigen Angaben in einem anderen Sachgebiet des Referats IV D 6/IV D 4/IV B 1a tätig waren und Sonderbehandlungsvorgänge bearbeitet haben. Unter diesen Umständen kann von einer verantwortlichen Vernehmung der Beschuldigten Boesse und Döll abgesehen werden.

zu c) und d):

Die Beschuldigten Stark und Paulick sind in den Telefonverzeichnissen des RSHA für Mai 1942 und Juni 1943 als KOA bzw. KS im Referat IV D 4 (Telefonanschluß: La 03) verzeichnet. Zu ihrer Tätigkeit in diesem Referat hat der Beschuldigte Stark in dem Spruchgerichtsverfahren 9 Sp Ls 50/47 (Bergedorf) und in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 11. Juli 1967 zum Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) folgendes angegeben:

Bis Juni 1941 habe er der Stapo Stelle Leipzig angehört. Dann sei er – ebenso wie sein Kollege Paulick aus Dresden – zum Referat IV D 4 des RSHA abgeordnet, später versetzt worden. Sie seien beide zunächst in einem neu eingerichteten Sachgebiet "Völkerrechtsverletzungen" eingesetzt worden. In dieser von KK Dr. Burg geleiteten Zentralstelle seien alle Fälle gesammelt und ausgewertet worden, in denen Deutsche im Ausland während der Internierung oder Gefangenschaft schlecht behandelt worden waren. Das Material sei vom Auswärtigen Amt, dem OKW, dem Auslandsamt der NSDAP und von anderen Dienststellen gekommen.

Von November 1942 bis März 1943 habe er mit Paulik im 24-stündigen Wechseldienst den als Ehrenhäftling in einem Hotel bzw. im Gästehaus des Amtes VI in Berlin untergebrachten früheren niederländischen Ministerpräsidenten Colijn betreut. Anschließend seien sie bis März 1944 im Sachgebiet "Niederlande" des Referats IV D 4 tätig gewesen. Hier hätten sie Ereignismeldungen der Außenstellen in den Niederlanden ausgewertet, in Karteien erfaßt und an den Sachgebietsleiter bzw. an ein anderes zuständiges Fachreferat weitergeleitet. Bei der Neugliederung der Länderreferate im April 1944 sei er, Stark, dem Referat IV B 1 a zugeteilt worden. Er sei in der Folgezeit bis zur Aufhebung seiner uk-Stellung im Dezember 1944 mit der Überprüfung der in Deutschland eingesetzten französischen Verbindungsleute zur DAF beschäftigt gewesen. Sonderbehandlungs- und Schutzhaftssachen habe er nie bearbeitet. Für ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene sei ROI Siedel zuständig gewesen. Spionage- und Abwehrfälle seien im Referat IV E 3, allgemeine Sabotagefälle bei IV A 2 bearbeitet worden.

Die Ermittlungen haben keine diesen Angaben widersprechenden Erkenntnisse erbracht. Der frühere Referatsleiter, Dr. Hoffmann, hat sie in einer Erklärung vom 21. Januar 1948 im wesentlichen bestätigt. Andere frühere Angehörige des Referats haben über die Tätigkeit der Beschuldigten Stark und Paulik nichts aussagen können. Auch aus den vorhandenen schriftlichen Unterlagen können keine Schlüsse auf die Tätigkeit dieser Beschuldigten gezogen werden. Bei dieser Sachlage kann ihnen die Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen nicht nachgewiesen werden.

zu e):

Der Beschuldigte D r e s s e l , dessen Schicksal und Verbleib bisher nicht geklärt werden konnten, ist in den Telefonverzeichnissen des RSHA für Mai 1942 und Juni 1943 als KOS im Referat IV D 4 genannt. Nach den übereinstimmenden Angaben der bisher vernommenen früheren Referatsangehörigen war er nicht Sachbearbeiter für Einzelfälle, sondern nur mit Registratur-, Kartei- und Auswertungsarbeiten beschäftigt. Er soll insbesondere skandinavische Zeitungen kontrolliert haben. Anhaltspunkte dafür, daß er Sonderbehandlungsfälle bearbeit hat, liegen nicht vor.

zu f):

Der Beschuldigte N e u k i r c h n e r ist nur in der Ostliste als KS im Referat IV D 4 aufgeführt. In den "Leihverausgabungen" für November/Dezember 1943 ist er ohne Referatsangabe verzeichnet. Bisher konnte weder die Dauer noch die Art seiner Tätigkeit im RSHA mit Sicherheit festgestellt werden. Nur die Zeugin N i t z geb. Laumer gibt an, er sei viel im Außendienst gewesen und habe mit dem KS B r e s t r i c h zusammengearbeitet. Dieser soll nach Angaben des Beschuldigten D o l l Registrar der "Auswertungsstelle Frankreich" gewesen sein. Sonstige Hinweise liegen für den Beschuldigten N e u k i r c h n e r nicht vor. Nach den über die personelle Besetzung auch anderer Referate des RSHA gewonnenen Erkenntnissen kann aber davon ausgegangen werden, daß der Beschuldigte wegen seines niedrigen Dienstgrades als Sachbearbeiter für Sonderbehandlungsvorgänge nicht in Betracht kommt.

zu g):

Nach der "Seidel-Aufstellung" soll 1945 ein vom OKW abgestellter Hauptmann Haas dem Referat IV B 1 a des RSHA angehört haben. Diese Angabe ist bisher durch andere Beweismittel nicht bestätigt worden. Auch die Personalien des angeblichen Referatsangehörigen konnten nicht festgestellt werden. Auf Grund des sonstigen Ergebnisses der Ermittlungen kann jedoch als sicher angesehen werden, daß dieser Beschuldigte allenfalls im Sachgebiet "Abwehr", nicht dagegen als Sachbearbeiter für Sonderbehandlungsfälle tätig war.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Boesse,
Doll,
Stark,
Paulik,
Dressel,
Neukirchner und
Haas

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3) bis 7) pp.

Berlin 21, den 22. März 1971

Bilstein
Erste Staatsanwältin

Schl

Vfg.

1) Vermerk

a) Der Beschuldigte

Fritz Z i m m a t ,
geboren am 2.Juli 1908 in Kiel,
wohhaft in Kiel, Klosterkirchhof 14-16,

ist in den Telefonverzeichnissen des RSHA für Mai 1942 und Juni 1943 als Polizeisekretär im Referat IV D 3 (Vertrauensstellen, staatsfeindliche Ausländer, Emigranten) genannt. Nach der Seidel-Aufstellung soll er noch im November 1943 diesem Referat und später dem Nachfolgerefereat IV B 2 a (Ostgebiete, Sowjetunion) angehört haben. Es bestand deshalb der Verdacht, daß er an Sonderbehandlungsverfahren gegen Zivilarbeiter oder KL-Häftlinge aus den Ostgebieten mitgewirkt hat.

Der Beschuldigte behauptet, im RSHA nur im Amt II Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere Reise- und Umzugskosten bearbeitet zu haben. Lediglich als Vorbereitung auf die Inspektorenprüfung sei er zur Information bei verschiedenen anderen Referaten – auch des Amtes IV – in den Geschäftsstellen mit Personal- und Verwaltungssachen vertraut gemacht worden.

Demgegenüber bestätigen die Zeugen P r o b s t , W e i s e r , Z i m m e r m a n n , S c h ö n f e l d und W ö h l e r sowie die früheren Mitbeschuldigten H a y n und P i l l i n g , daß der

Beschuldigte im Referat IV D 3 , später IV B 2 a tätig war. Sie geben jedoch andererseits übereinstimmend an, daß er nur mit einfachen Büroarbeiten in der Registratur beschäftigt war. Der Vorwurf, als Sachbearbeiter für Sonderbehandlungsfälle Beihilfe zum Mord geleistet zu haben, kann deshalb gegen den Beschuldigten Z i m m a t nicht aufrechterhalten werden.

b) Die Beschuldigten

Major H o r s c h ,
weitere Personalien nicht bekannt,

POS K ü h n ,
weitere Personalien nicht bekannt,

SS-Hauptsturmführer R o s s e ,
weitere Personalien nicht bekannt,
(mit Kurt R o s s e ,
geboren am 31.Mai 1913 in Menteroda,
wohnhaft in Trippstadt, nicht identisch),

SS-Untersturmführer W o l f ,
weitere Personalien nicht bekannt,

sind nur in der Seidel-Aufstellung als Angehörige des Referats IV B 2 a (1944/45) verzeichnet. Die Ermittlungen haben keine weiteren Hinweise erbracht. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß diese Beschuldigten Sonderbehandlungsfälle gegen Zivilarbeiter oder KL-Häftlinge bearbeitet haben. Mangels begründeten Tatverdachts sind weitere Ermittlungen hinsichtlich ihrer Personalien und Tätigkeit nicht erforderlich.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigen Z i m m a t , H o r s c h , K ü h n , R o s s e und W o l f wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3) bis 7) pp.

Berlin, den 22.März 1971

B i l s t e i n
Erste Staatsanwältin

Schl.

Abschrift

1 Js 5/67 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

a) Der Beschuldigte

Franz Thiedeke,
geb. am 26. Juni 1893 in Milonka,

ist durch Beschuß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 12. Mai 1959 - 70 d II 33/59 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Eingehende Ermittlungen im Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Beschuldigte sich nur verborgen hält. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß er tatsächlich verstorben ist.

b) Eine Aufenthaltsüberprüfung hat ergeben, daß der Beschuldigte

Heinrich Eichmann,
geb. am 8. Oktober 1902 in Flensburg,

in den letzten Kriegstagen gefallen ist. In Pinneberg, Schenefelder Landstraße 61, hat nach dem Krieg nur seine Ehefrau gewohnt.

c) Der Beschuldigte

Paul Steffen,
geb. am 13. September 1881 in Neutessin,

konnte bisher nicht ermittelt werden. Alle Nachforschungen haben keine Hinweise ergeben, ob er das Kriegsende überlebt hat. Im Hinblick auf das Alter des Beschuldigten (Geburtsjahr 1881) ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß er in der Zwischenzeit verstorben ist.

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Thiedeke, Eichmann und Steffen hat sich durch Tod erledigt.

2.-4. pp.

Berlin, den 19. März 1971

Bilstein

Ad.

Vfg.**1. Vermerk:**

Den Beschuldigten

- a) Dr. Rudolf B i l f i n g e r ,
geboren am 20. Mai 1902 in Eschenbach,
wohnhaft in Stuttgart W., Reinsburger Straße 51 b,
- b) Albert R e i p e r t ,
geboren am 7. Juni 1907 in Grafenstein,
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,
- c) Heinrich R o t h m a n n ,
geboren am 15. Februar 1908 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,

wird vorgeworfen, während ihrer Tätigkeit im "Gesetzgebungsreferat" des RSHA allgemeine Bestimmungen für die "Sonderbehandlung" von Polen und "Angehörigen der Ostvölker" bearbeitet und dadurch Beihilfe zum Mord geleistet zu haben. Die Ermittlungen haben folgendes ergeben:

I. Der Aufbau und die organisatorische Zuordnung des Gesetzgebungsreferats wurden während des Krieges mehrfach geändert. Seine personelle Besetzung und die interne Geschäftsteilung konnte nur teilweise geklärt werden.

a) Bis September 1939 gehörte das Referat unter der Bezeichnung "V 1" - Organisation und Recht - zum Amt "V" - Verwaltung und Recht - des Hauptamtes Sicherheitspolizei. Es wurde von Ministerialrat Dr. Z i n d e l (verstorben) geleitet und hatte u. a. folgende Aufgaben:

Mitwirkung an der Gesetzgebung, soweit die Sicherheitspolizei berührt wird,

Zusammenarbeit des Hauptamtes Sicherheitspolizei
 1. mit den obersten Reichsbehörden und Parteistellen,
 2. mit den anderen Abteilungen des (Innen)-Ministeriums,

3. mit dem Hauptamt Ordnungspolizei,
Mitwirkung bei allen grundsätzlichen Erlassen
innerhalb des Hauptamtes Sicherheitspolizei.

Hilfsreferent für diese Sachgebiete war nach dem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sipo vom 1. Januar 1938 der damalige Regierungsassessor Dr. E h a u s (verstorben), der dem Hauptamt wahrscheinlich bis Mitte September 1939 angehört hat.

Außerdem waren in dem Referat damals Hilfsreferenten tätig:
für Organisationsfragen, Verwaltungspolizei, Schutzhafdstimmungen:

Regierungs- und Kriminalrat B o n a t z (verstorben) und Regierungsrat Dr. T a n z m a n n (verstorben),

für Vermögenseinziehungen und Spezialgesetze:

Regierungsassessor Dr. B e r g m a n n (nach eigenen Angaben nur bis März 1939, sein Nachfolger war vermutlich Regierungsrat Dr. M e y e r - E c k h a r d t),

für Justitiar- und Schadensersatzangelegenheiten:

Regierungsrat M y l i u s (nicht ermittelt),

ohne festes Arbeitsgebiet ("besondere Zuteilung vorbehalten"):

Regierungsrat Dr. B i l f i n g e r .

b) Bei Gründung des RSHA wurde das Amt "Verwaltung und Recht" des Hauptamtes Sipo dem Amt I eingegliedert (Amtschef bis Juni 1940: SS-Brigadeführer Ministerialdirigent Dr. B e s t , Nachfolger: SS-Brigadeführer Generalmajor der Polizei S t r e c k e n b a c h)

Die einzelnen Referate führten im RSHA zunächst ihre alten Bezeichnungen mit einem Hinweis auf das neue Amt weiter (hier: I V I I). Eine neue Geschäftsverteilung erfolgte erst Anfang 1940. Der Geschäftsverteilungsplan vom 1. Februar 1940 verzeichnet im Amt I "Verwaltung und Recht" die Gruppe I A(a) - "Recht" - Gruppenleiter: Dr. Z i n d e l mit den Referaten

I A 1 - "Gesetzgebung I" - Referent: SS-H'stuf. Regierungsrat N e i f e i n d (verstorben),

I A 2 - "Gesetzgebung II" - Referent: SS-Stubaf. Regierungsrat
Dr. M e y e r (-Eckhardt),

I A 3 - "Verwaltungsrecht" -

I A 4 - "Reichsverteidigung" -

I A 5 - "Justitiar".

Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Gesetzgebungsreferaten I A 1 und I A 2 konnte nicht mit Sicherheit geklärt werden. Dr. M e y e r - E c k h a r d t , der Mitte April 1940 aus dem RSHA ausschied, gibt sein Arbeitsgebiet mit "allgemeine Gesetzgebung" an. Der Beschuldigte R e i p e r t (damals Regierungsassessor, ab Februar 1941 Regierungsrat) bezeichnet sich als Nachfolger Dr. M e y e r s und will im wesentlichen nur mit Zivilrechtssachen befaßt gewesen sein. Der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r ist im GV-Plan vom 1. Februar 1940 als Leiter des Referats I B 1 - "Organisation der Sicherheitspolizei" genannt. Vom 4. September bis 3. Dezember 1940 war er zum BdS Krakau abgeordnet.

c) Anfang 1941 wurde das Amt I des RSHA geteilt. Im Amt I verblieben nur die Personalangelegenheiten. Die übrigen Aufgaben wurden einem neuen Amt II - "Organisation, Verwaltung und Recht" übertragen. Die 1940 im Amt II geführten SD-Dienststellen wurden im neuen Amt VII zusammengefaßt.

Amtschef II war bis Juni 1941 SS-Standartenführer Oberst der Polizei Dr. N o c k e m a n n (verstorben), dann vertretungsweise SS-Standartenführer Ministerialrat Dr. S i e g e r t (verstorben).

Gesetzgebungsangelegenheiten wurden in der Gruppe II A - "Organisation und Recht" - bearbeitet, die nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 1. März 1941 aus folgenden Referaten bestand:

II A 1 - "Organisation der Sipo und des SD" -

Referent: SS-H'stuf. Regierungsassessor Dr. S c h w e -
d e r ,

II A 2 - "Gesetzgebung" -

Referent: SS-Stubaf. Regierungsrat N e i f e i n d ,

II A 3 - "Justitiarangelegenheiten, Schadensersatzansprüche" -,

II A 4 - "Reichsverteidigungsangelegenheiten" -,

II A 5 - "Verschiedenes" (u.a. Vermögenseinziehung, Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit).

Die Stelle des Gruppenleiters war unbesetzt. Als Vertreter ist im GV-Plan der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r (damals SS-Stubaf. und Oberregierungsrat) ausgewiesen.

Das Organisationsreferat II A 1 wurde ab 20. Juni 1941 - ohne formelle Eingliederung - wieder dem Amt I unterstellt. Der Beschuldigte R e i p e r t war nach eigenen Angaben bis April 1942 als Hilfsreferent im Referat II A 2 tätig.

d) Gemäß Erlass vom 9. April 1943 - II A 1 Nr. 149/43 - 154 - 2 - wurde die Gruppe II A am 10. April 1943 aufgelöst.

Das Referat II A 2 wurde als Referat III A 5 der Gruppe III A - "Fragen der Rechtsordnung und des Reichsaufbaus" -

- Gruppenleiter: SS-Stubaf. Dr. G e n g e n b a c h (verstorben)
Nachfolger: SS-Obersturmbannführer H ö p p n e r -

im Amt III - "Deutsche Lebensgebiete" -

- Amtschef: SS-Standartenführer O h l e n d o r f (verstorben) - eingegliedert. Es übernahm dabei einige Sachgebiete des Organisationsreferats II A 1 (neu I A 7, später I Org.) und des Referats II A 4 (neu IV E 1). Die Aufgaben des Referats II A 3 wurden der Gruppe II C, die des Referats II A 5 dem Referat IV B 4 übertragen.

Das Referat III A 5 - "Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik" - war nach einer Aufstellung vom 14. April 1943 zuständig für:

a) Allgemeine Polizeirechtsfragen,

b) Polizeiwirkungsrecht

u. a. Polizeistrafrecht und Polizeistandrecht,

Zuständigkeit der Sicherheitspolizei gegenüber fremdvölkischen Menschen (z.B. Umgang mit Kriegsgefangenen, polizeiliche Strafrechtspflege gegenüber Schutzangehörigen und Angehörigen der Ostvölker pp.),

Grundsätzliche Fragen polizeilicher Haftmaßnahmen

c) Polizeiverfassungsrecht

d) Spezialgesetze polizeilicher Natur und Gesetzgebungstechnik

u. a. Beteiligung an allen Gesetzgebungsangelegenheiten, die bei anderen Referaten des RSHA federführend bearbeitet werden.

Leiter des Referats (nach dem GV-Plan vom 1. Oktober 1943 auch Vertreter des Gruppenleiters III A) blieb bis etwa Mai 1944 SS-O'stubaf. Oberregierungsrat N e i f e i n d . Sein Nachfolger wurde der Beschuldigte R o t h m a n n (damals SS-Stubaf. und Regierungsrat), der dem Referat etwa im Mai 1943 zunächst als Hilfsreferent zugeteilt worden war.

Der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r wurde nicht in das Amt III übernommen, sondern schon im März 1943 nach Frankreich abgeordnet.

Mit Erlaß vom 24. September 1943 - I Org. - B.Nr. 503/43-151 - wurden dem Referat III A 5 zusätzlich einige Sachgebiete aus dem Aufgabenbereich der Abteilungen I des Reichsministeriums des Innern und I R des Hauptamtes Ordnungspolizei übertragen. Dadurch wurde auch eine personelle Verstärkung erforderlich. Weitere Sachbearbeiter waren ab Herbst 1943: SS-Stubaf. Regierungsrat J e d a m z i k (verstorben) und SS-H'stuf. M a y r , ab März 1944: Oberregierungsrat G r o t e .

e) die letzte bekannte Organisationsänderung ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes III des RSHA vom 15. September 1944 mit den Ergänzungen vom 9. Oktober 1944. Danach trug die Gruppe III A jetzt die Bezeichnung "Volks- und Rechtsordnung". Gruppenleiter war weiterhin SS-Ostubaf.

H ö p p n e r , sein Vertreter SS-O'stubaf. R o t h -

m a n n . "Früher III A 5" wurde Abteilung III A 4 -

"Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik" -

- Abteilungsleiter: SS-O'stubaf. R o t h m a n n ,

Vertreter: S S -Stubaf. J e d a m z i k -

mit den Referaten

III A 4 a - Allgemeine Polizeirechtsfragen und Polizeiwirkungsrecht -

Referent: SS-O'stubaf. R o t h m a n n ,

III A 4 b - Polizeiverfassungsrecht -

Referent: Oberregierungsrat G r o t e ,

III A 4 c - Spezialgesetze einschl. Vereins- und Versamm-
lungsrecht und Beschwerdeentscheidungen -

Referent: z.Zt. unbesetzt, bearbeitet durch
Oberregierungsrat G r o t e ,

III A 4 d - Stellung des SD innerhalb der Sicherheitspolizei
und SD-Berichterstattung zu Polizeifragen -

Referent: SS-Stubaf. J e d a m z i k ,

III A 4 e - Besetzte Gebiete -

Referent: SS-H'stu. M a y r .

II. Mitwirkung des Gesetzgebungsreferats an der "Sonderbehandlung"

a) Die ersten Anweisungen für die "Sonderbehandlung" von "Staatsfeinden" wurden den Stapo-leit-stellen durch die Geheim-Erlasse des "Chefs der Sicherheitspolizei" - PP II - Nr. 223/39g - vom 3., 7., 15. und 20. September 1939 über die "Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges" gegeben. Das verwendete Aktenzeichen deutet darauf hin, daß die Erlasse im Amt "Politische Polizei" des Hauptamtes Sipo entstanden sind. Der Verfasser ist nicht bekannt. Es besteht der Verdacht, daß das damalige Referat V 1 des Hauptamtes Sipo entsprechend der ihm durch den Geschäftsverteilungsplan übertragenen Zuständigkeit an diesen grundsätzlichen Erlassen mitgewirkt hat. Nähere Feststellungen können dazu jedoch nicht getroffen werden.

b) Sonderbehandlung polnischer Kriegsgefangener

Auf Grund einer Anordnung H i t l e r s wurde allen Kriegsgefangenen durch Befehl des OKW vom 10. Januar 1940 "strengstens verboten, unbefugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten". Für Zu widerhandlungen wurden den Kriegsgefangenen Gefängnisstrafen bis zu 10 Jahren, unter Umständen die Todesstrafe angedroht. Dazu war am 6. Januar 1940 zwischen dem OKW und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vereinbart worden, daß polnische Kriegsgefangene in Fällen von verbotenem Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen formell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und der Gestapo übergeben werden sollten. Dadurch wurden sie dem

Schutz der Genfer Konvention entzogen und das staatspolizeiliche Sonderbehandlungsverfahren ermöglicht. Diese Vereinbarung wurde den Stapo-leit-stellen mit den erforderlichen Anweisungen für die Bearbeitung dieser Sonderbehandlungsfälle durch Erlaß des "Chefs der Sicherheitspolizei und des SD" - IV 98/40g - vom 8. Januar 1940 (mit Ergänzung vom 12. Februar 1940) mitgeteilt. Eine Abschrift des Befehls des OKW vom 10. Januar 1940 übersandte das RSHA den Kripo-leit-stellen am 23. Januar 1940 mit einer von RR N e i f e i n d gezeichneten Verfügung unter dem Aktenzeichen - I V I Nr. 16^{VI}/40 -.

Mit Erlaß des RFSS - S I V I Nr. 861^{VI}/39 -176-7-Sdb.StGB - vom 31. Januar 1940 betr. Umgang mit Kriegsgefangenen ergingen Anordnungen für die Behandlung der beteiligten deutschen Frauen und Mädchen. Sie wurden durch Erlaß des RFSS - S I A 1 Nr. 97^{II}/40 -176-7- vom 7. Mai 1940 aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt. Ebenfalls unter dem Aktenzeichen - I A 1 Nr. 97/40 - 176 -7- gab der Chef der Sicherheitspolizei und des SD im Erlaß vom 14. Juni 1940 Erläuterungen zu der "Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen" vom 11. Mai 1940.

Über eine Beteiligung des Gesetzgebungsreferats an den Verhandlungen mit dem OKW und über eine Mitwirkung an den Erlassen vom 8. Januar 1940 und 12. Februar 1940 - IV 98/40g - sind keine Unterlagen vorhanden. Die Einzelfälle und ergänzende Er-lasse wurden im Sachgebiet IV A 1 c , später im Polenreferat IV D 2 bearbeitet.

c) Sonderbehandlung polnischer Zivilarbeiter

Schon kurz nach Beendigung der Kampfhandlungen in Polen begann der Masseneinsatz polnischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet. Dadurch wurde eine Regelung der Art und Weise des Einsatzes und der Behandlung der Zivilarbeiter erforderlich. Ab Dezember 1939 fanden darüber Besprechungen zwischen dem RSHA und anderen am Zivilarbeitereinsatz interessierten Behörden statt, an denen neben dem damaligen Leiter des Polenreferats - IV (II 0) - des RSHA, Regierungsrat Dr. De um l i n g , wahrscheinlich Vertreter der Referate "Paßwesen" - I V 6 - (leiter: Ministerial-

rat Krause (verstorben) und "Ausländerpolizei" - IV 7 - (Leiter: Regierungsrat Dr. Wetz (nicht ermittelt)) sowie des Gesetzgebungsreferats IV 1 beteiligt waren. Einzelheiten konnten nicht festgestellt werden.

Mitte Februar 1940 beauftragte Heydrich den neuen Leiter des Polenreferats IV D 2, Regierungsrat Baatz, mit dem Entwurf der staatspolizeilichen Bestimmungen für den Zivilarbeitereinsatz. Nach weiteren Vorbesprechungen fertigte dieser unter Mithilfe seines späteren Nachfolgers, Regierungs-assessor Thiemann (verstorben), und des späteren Leiters des Sachgebiets IV D 2 c, Regierungsoberinspektor Oppermann (verstorben), ein aus mehreren Schreiben, Erlassen und Merkblättern sowie einer Polizeiverordnung bestehendes Erlaßwerk, das am 8. März 1940 unter dem Aktenzeichen - IV D 2 - 382/40 - herausgegeben wurde. Es enthielt u. a. das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen und ordnete für Verstöße gegen dieses Verbot, für sonstige unsittliche Handlungen sowie für schwere Fälle von "Widersetzlichkeit", Arbeitsunlust oder "reichsfeindlichem" Verhalten die Meldung zur Sonderbehandlung an.

Art und Umfang der Beteiligung des Gesetzgebungsreferate an diesem Erlaßwerk und an den ebenfalls bei IV D 2 entworfenen Folgeerlassen kann aus den vorhandenen Dokumenten nicht festgestellt werden. Der im Verfahren I Js 4/64 (RSHA) verfolgte Angeschuldigte Baatz macht dazu keine Angaben. Einen Hinweis gibt lediglich das Schreiben des RFSS - SIAL Nr. 193^{III}/40 - 176-vom 14. Juni 1940 an den "Stellvertreter des Führers", betr. "Maßnahmen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", in dem es u. a. heißt:

"Die vom Führer angeordnete Verhinderung der Vermischung mit Polen ist mittlerweile insoweit durchgeführt, als eine außereheliche Vermischung von zum Arbeitseinsatz kommenden Polen mit Deutschen in Frage steht."

Mit zwei Erlassen des RFSS - S IV D 2 - 3382/40 - vom 3. September 1940 wurden die Bestimmungen des Erlaßwerks vom 8. März 1940 ergänzt und auf "nichtpolnische fremdvölkische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" ausgedehnt.

Ebenfalls am 3. September 1940 ergingen unter dem Aktenzeichen
- S IV 826/40 g.Rs. - "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen",
deren Wortlaut nicht bekannt ist. Möglicherweise sind sie im
Polenreferat entworfen worden. Änderungen und Ergänzungen ent-
hielten die Erlassse - S IV D 2 a - 3382/40 - vom 10. Dezem-
ber 1940, - S IV D 2 c - 4883/40g - 196 - vom 5. Juli und 4. No-
vember 1941, sowie - IV D 2 - 240/42 g.Rs. -4- vom 18.Juli 1942.
Eine Neufassung wurde mit Erlaß des RFSS - S IV D 2 - 450/42g -81-
vom 6. Januar 1943 herausgegeben. Diese Durchführungsbestimmun-
gen galten nicht nur für die im Referat IV D 2 bearbeiteten
Einzelfälle, sondern für alle Sonderbehandlungsverfahren.
Sie regelten auch die Durchführung von Exekutionen in Konzen-
trationslagern. Eine Mitwirkung des Gesetzgebungsreferats an
diesen Erlassen ist deshalb wahrscheinlich, dokumentarisch je-
doch nicht nachweisbar.

d) Sonderbehandlung von Ostarbeitern

Ende 1941 war der Mangel an Arbeitskräften im Reichsgebiet
trotz der hier bereits tätigen großen Zahl von ausländischen
Arbeitern so groß, daß - gegen den Widerstand des RSHA - der
Einsatz von Arbeitern aus den inzwischen eroberten Gebieten der
Sowjetunion im Reich beschlossen wurde. Die Ausarbeitung der
Erlasses über Unterbringung, Behandlung und Bewachung dieser
"Ostarbeiter" wurde wieder dem damaligen Regierungsrat B a a t z
übertragen, der seit April 1941 das Sonderreferat IV D (ausl.
Arb.) leitete. Als Mitarbeiter wurde ihm dazu Regierungsober-
inspektor O p p e r m a n n aus dem Polenreferat zugeteilt.
Die erforderlichen Verhandlungen mit den zahlreichen betroffenen
Reichsbehörden und Parteidienststellen wurden teilweise im
"Arbeitskreis zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen
des Ausländereinsatzes" geführt. Die erarbeiteten Bestimmungen
wurden in drei Erlassen des RFSS - S IV D - 208/42 (ausl.Arб.) -
vom 20. Februar 1942 niedergelegt. Den Ostarbeitern wurde jeder
geschlechtliche Kontakt mit deutschen Frauen oder Mädchen ver-
boten. Die Stapo-leit-stellen wurden angewiesen, bei Übertre-
tung dieses Verbotes, bei anderen schwerwiegenden Verstößen
gegen die sehr strengen Lebensführungsregeln sowie bei krimi-

nellen Verfehlungen Sonderbehandlung zu beantragen. Gleichzeitig wurde die Verfolgung krimineller Handlungen der polnischen Zivilarbeiter und der "Arbeitskräfte aus den Balteländern" geregelt und klargestellt, daß auch für diese Personengruppen bei Sittlichkeitsdelikten, Gewaltverbrechen und Sabotagehandlungen Antrag auf Sonderbehandlung gestellt werden sollte.

Die Bestimmungen über die Behandlung der Ostarbeiter wurden in der Folgezeit mehrfach durch Erlassen des Referats IV D (ausl. Arb.) ergänzt und geändert. Einzelregelungen traf das Referat IV D 5. Mit Erlaß des RFSS - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) vom 27. Mai 1942 wurde den Stapo-leit-stellen die Befugnis übertragen, gegen Ostarbeiter - abweichend von dem für alle anderen Personengruppen vorgeschriebenen Verfahren - in eigener Zuständigkeit Schutzhaft zu verhängen und die KL-Einweisung anzurufen.

Angesichts der vielfältigen Eingriffe in andere Zuständigkeitsbereiche müssen diese Erlassen in engem Zusammenwirken mit dem Gesetzgebungsreferat entstanden sein. Es liegen jedoch weder Dokumente noch Aussagen vor, die einen Nachweis der Beteiligung des Gesetzgebungsreferats ermöglichen.

e) Die "Übertragung der Strafverfolgung"

Durch die genannten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen wurde die Strafverfolgung der im Reich eingesetzten polnischen und russischen Arbeitskräfte der Justiz entgegen dem geltenden Straf- und Strafverfahrensrecht praktisch entzogen.

Als "Rechtsgrundlage" für die ohne Beteiligung des Reichsjustizministeriums herausgegebenen Erlassen über die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter diente dem RSHA ein Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring - VP 4984/2 - vom 8. März 1940 an die Obersten Reichsbehörden. Darin wurde die Sicherstellung der "einwandfreien Lebensführung" der polnischen Arbeitskräfte durch Sondervorschriften angeordnet und der "Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei" zum Erlassen der

erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften "ermächtigt". Unabhängig davon waren H i m m l e r und H e y d r i c h bestrebt, ein gesetzlich verankertes polizeiliches Sonderstrafrecht für Polen, Juden und "Angehörige der Ostvölker" zu schaffen. Bereits Anfang 1940 hatte H i m m l e r durch den wahrscheinlich im Hauptamt Ordnungspolizei ausgearbeiteten Entwurf einer "Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten in den eingegliederten Ostgebieten" versucht, in den ehemals polnischen Gebieten die Polizeistandgerichtsbarkeit für Polen und Juden beizubehalten. Das scheiterte offenbar am persönlichen Einspruch G ö r i n g s , der die für die Polizei-Organe vorgesehenen Vollmachten für zu weitgehend hielt. Statt dessen wurde mit Verordnung vom 6. Juni 1940 in den eingegliederten Gebieten das deutsche Straf- und Strafverfahrensrecht mit einigen – für Deutsche und Angehörige neutraler Staaten nicht geltenden – Sonderstrafstatbeständen eingeführt. Anlässlich der Stellungnahme zu einer dazu vorgesehenen Ausführungs-VO griff der "Chef der Sicherheitspolizei und des SD - I A 1 Nr. 392/40 - 176 - am 9. Oktober 1940" die getroffene Regelung an und forderte erneut, in den eingegliederten Ostgebieten für die Deutschen und die Polen jeweils ein eigenes Strafrecht zu schaffen, "da es für die Durchsetzung der deutschen Interessen untragbar ist, daß Deutsche und Polen vor denselben Gerichten und nach demselben Recht abgeurteilt werden". Diese Forderung, der sich mit Schreiben vom 20. November 1940 – gez. Bormann – auch der "Stellvertreter des Führers" anschloß, führte zum Entwurf der "Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten", die schließlich am 4. Dezember 1941 verkündet wurde. An den Vorarbeiten zu dieser Verordnung war auch das Gesetzgebungsreferat des RSHA beteiligt. Aus dem Vermerk des RSHA - II A 2 - Nr. 342/41 - 176 - vom 11. Juli 1941 zu dem VO-Entwurf des Reichsjustizministeriums ergibt sich das Bestreben, die Justiz möglichst auszuschalten, den Einfluß der Polizei auf das für die eingegliederten Ostgebiete vorgesehene Standgerichtsverfahren und dessen Inkrafttreten sicherzustellen sowie die sachliche Zuständigkeit der – polizeilichen – Standgerichte zu erweitern. Im Hinblick darauf, daß die Verordnung auch für alle Polen

und Juden gelten sollte, "die am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt und die Straftat in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten begangen" hatten, heißt es in dem Vermerk:

"III. Die jetzige Fassung des Abschnitts 4 (Ausdehnung des Geltungsbereichs und Ermächtigung) berücksichtigt nicht, daß z.Zt. die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten polnischer Zivilarbeiter im Reichsgebiet auf Grund der vom Reichsmarschall dem Reichsführer-SS erteilten Ermächtigung bei der Polizei liegt. Die vorgesehene Regelung würde daher eine Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Polizei zugunsten der Justiz bedeuten.

- Es muß daher sichergestellt werden, daß
- a) entweder die bisherige Zuständigkeit der Polizei ausdrücklich aufrecht erhalten bleibt,
 - b) oder daß auch für das übrige Reichsgebiet ein Standrecht für Polen geschaffen wird.

Die letztere Möglichkeit ist im Hinblick auf die anzustrebende Polizeigerichtsbarkeit für Polen vorzuziehen.

IV. Die aus Ziffer I - III ersichtlichen Punkte sollen informatorisch durch II A 2 mit dem Reichsjustizministerium durchgesprochen werden. Hierbei soll festgestellt werden, inwieweit das Justizministerium bereit ist, den Wünschen der Polizei Rechnung zu tragen. Alsdann ist unter Mitzeichnung sämtlicher beteiligten Stellen der Polizei dem Reichsführer-SS der Entwurf der endgültigen Stellungnahme der Polizei gegenüber dem Reichsjustizminister vorzulegen."

Diese Stellungnahme erfolgte mit dem von Heydrich gezeichneten Schreiben des RFSS - S II A 2 Nr. 342/41 - 176 - vom 1. August 1941 an den Reichsjustizminister. Darin wurde u. a. ausgeführt:

"Unter Bezugnahme auf die Besprechung der beiderseitigen Sachbearbeiter vom 14. 7. 1941 nehme ich zu dem übersandten Entwurf wie folgt Stellung:

Ich bin grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden und begrüße die vorgesehene Sonderstellung für Polen und Juden sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die Wiedereinführung des

Standrechts in den eingegliederten Ostgebieten entspricht meinen mehrfach geltend gemachten Wünschen.

Im einzelnen bitte ich jedoch noch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

.....

7. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs nach Ziffer XIV bin ich ebenfalls einverstanden. Wie Ihnen jedoch bekannt ist, hat mir der Reichsmarschall Göring durch Erlaß vom 8. 3. 1940 die Sicherstellung der einwandfreien Lebensführung der Polen übertragen und mich ermächtigt, die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung habe ich durch die Ihnen ebenfalls bekannten Erlasse vom 8. 3. 1940 - S IV D 2 Nr. 382/40 - und vom 3. 9. 1940 - S IV D 2 Nr. 3382/40 - Gebrauch gemacht. Nach der jetzigen Fassung der Ziffer XIV ist nicht klar, ob diese Regelung unberührt bleibt. Ich habe davon Kenntnis genommen, daß durch den Entwurf an dieser Regelung nichts geändert werden soll, halte es aber trotzdem für erforderlich, durch einen kurzen Hinweis in Ziffer XIV klarzustellen, daß die genannte Ermächtigung durch den Reichsmarschall Göring und die von mir erlassenen Anordnungen unberührt bleiben."

Diesem Wunsch wurde nicht entsprochen. Nach Ziffer XIV der "Polenstrafrechts-VO" galt für Polen im Reich das materielle Strafrecht dieser Verordnung, von den verfahrensrechtlichen Vorschriften jedoch nur Ziffer IV:

"Der Staatsanwalt verfolgt Straftaten von Polen und Juden, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält."

Im übrigen war das allgemeine deutsche Prozeßrecht anzuwenden. Einen Hinweis auf eine Sonderzuständigkeit der Polizei für ausländische Arbeiter enthält die Verordnung nicht.

Mit den Erlassen des RFSS - S IV D 2 c - 1003/42 vom 19. Januar 1942 und - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - vom 20. Februar 1942 wurden die Polizeibehörden angewiesen, alle Ermittlungsvorgänge gegen "fremdvölkische" Arbeitskräfte zunächst den Stapo-leitstellen vorzulegen, die zu entscheiden hatten, ob bei kriminellen Delikten eine Abgabe an die Justiz oder die "Ahndung durch

staatspolizeiliche Maßnahmen" (evtl. Sonderbehandlung) "zweckmäßig" erschien. Verfahren gegen Ostarbeiter sollten nur dann an die Justiz abgegeben werden, wenn sie Kapitalverbrechen an Deutschen betrafen und mit Sicherheit ein Todesurteil erwartet werden konnte. Nach einem Vermerk des Reichsjustizministeriums vom 9. September 1942 gab die Gestapo Verfahren praktisch nur dann ab, wenn die Justizbehörden rechtzeitig davon Kenntnis erhalten und die Abgabe beim RSHA durchgesetzt hatten. Häufig erhielt die Justiz auf ihre Anfrage vom RSHA die Mitteilung, "daß der Pole bereits auf Befehl des RFSS erhängt sei".

Eine Verbesserung seiner rechtlichen Stellung gegenüber der Justiz glaubte H i m m l e r erreichen zu können, als im Sommer 1942 der damalige Präsident des VGH, Dr. T h i e r a c k , zum Reichsjustizminister ernannt wurde. Am 18. September 1942 fand in Svitomir eine erste Besprechung H i m m l e r s mit Dr. T h i e r a c k statt, bei der die zwischen Polizei und Justiz offenen Fragen bereinigt werden sollten. In seinem Vermerk über diese Zusammenkunft, an der auch der damalige Amtschef I des RSHA, S t r e c k e n b a c h , teilgenommen hatte, notierte Dr. T h i e r a c k u. a.:

"Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer SS erledigt werden."

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1942 wandte sich Dr. T h i e r a c k an den Leiter der Partei-Kanzlei, B o r m a n n , mit der Bitte um Klärung, ob H i t t l e r mit der beabsichtigten Übertragung der Strafverfolgung gegen Angehörige der Ostvölker auf die Polizei einverstanden sei. Zur Begründung führte er u. a. aus:

"Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkskörpers von Polen, Russen, Juden und Zigeunern und unter dem Gedanken der Freimachung der zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum beabsichtige ich,

die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Justiz nur in kleinem Umfang dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten Es hat auch keinen Sinn, solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren, selbst dann nicht, wenn, wie es heute weitgehend geschieht, ihre Arbeitskraft für Kriegszwecke ausgenutzt wird.

Dagegen glaube ich, daß durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden."

Falls Hitler der geplanten Regelung zustimmen sollte, wollte Dr. Thierack die formellen Vorschläge für die erforderlichen Gesetze ausarbeiten lassen.

Bormann antwortete am 18. Oktober 1942, daß der "Führer" die im Schreiben vom 13. Oktober 1942 dargelegte Auffassung durchaus teile.

Das RSHA unterrichtete die Staatspolizei- und Kriminalpolizeileitstellen von der beabsichtigten Zuständigkeitsänderung mit Geheim-Erlaß - II A 2 Nr. 394^{IV}/42 - 176 - vom 23. Oktober 1942:

"Betrifft: Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige.
.....

Es wird angestrebt, die Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige aus der Zuständigkeit der Justiz in die Zuständigkeit der Polizei zu überführen. Hierbei sollen alle fremdvölkischen Elemente, die sich in Deutschland aufhalten und auf deren Heimatstaaten keine besondere außenpolitischen Rücksichten zu nehmen sind, den Schutzangehörigen gleichgestellt werden.

Die Erreichung dieses Ziels ist unter den gegebenen Umständen nur schrittweise möglich. Am weitesten vorgestieben ist die Frage bei der polizeilichen Behandlung der Schutzangehörigen polnischen Volkstums.

Hier ist bisher erreicht,

- a) daß die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter im Reichsgebiet (ausschließlich der eingegliederten Ostgebiete) Aufgabe des Reichsführers-SS ist;
- b) daß der Reichsführer-SS im gesamten Reichsgebiet schwere Ausschreitungen von Polen im Wege der Sonderbehandlung zur Ahndung bringen kann;

- c) daß in den eingegliederten Ostgebieten (ausschließlich Danzig-Westpreußen) polizeiliches Standrecht gilt, das es gestattet, schwere Ausschreitungen von Polen gegen Deutsche sowie andere Straftaten von Polen, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, in einem standgerichtlichen Verfahren, das in den Händen der Staatspolizei liegt, zur Aburteilung zu bringen;
- d) daß in den eingegliederten Ostgebieten im Wege der polizeilichen Strafverfügung auf Grund des Runderlasses vom 15. 6. 1942 (MBliV. S. 1309) gegen Polen Straflager von mindestens 3 Monaten und höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe von mindestens 3 Reichsmark und höchstens 10 000,-- Reichsmark verhängt werden kann.

Die vorstehend dargelegten Möglichkeiten geben der Sicherheitspolizei eine ausreichende Handhabe, einen großen Teil der Polendelikte bereits heute in eigener Zuständigkeit zu erledigen, auch ohne daß die angestrebte verordnungsgemäße Zuständigkeitsänderung bereits erfolgt ist. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei haben daher darauf zu achten, daß die bereits gegebenen Möglichkeiten in der Praxis voll ausgenutzt werden.

Zusatz für die Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten:

In den eingegliederten Ostgebieten ist besonders folgende Handhabung anzustreben:

1. Straftaten von Polen, die bisher im Wege der Schutzhaftverhängung oder durch Herbeiführung einer Sonderentscheidung des Reichsführer-SS erledigt werden, werden in der bisherigen Weise weiterbearbeitet.
2. Straftaten von Polen, die bisher von der Polizei der Justiz zur Aburteilung zugeleitet wurden, werden zukünftig wie folgt behandelt:
 - a) Straftaten, die mit Straflager bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 10 000,-- RM als ausreichend gestühnt anzusehen sind, werden im Wege einer polizeilichen Strafverfügung erledigt.
 - b) Alle anderen Straftaten werden, soweit eine polizeiliche Standgerichtsbarkeit besteht, im Standrecht abgeurteilt, indem diese Straftaten als Straftaten angesprochen werden, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden.

Hierbei bestehen keine Bedenken, auch Straftaten, für die ..."

- (Der weitere Text des Erlasses ist nicht erhalten - Der erwähnte Runderlaß vom 15. 6. 1942 hat das Doppelaktenzeichen - O.VuR - R III - 3938/42 und S- II A2 Nr. 116 II/42 - 176 -) -

Auf die Gründe für die geplante Regelung geht der an die HSSPF und die Leiter der Sipo- und SD-Dienststellen gerichtete geheime Erlaß des RSHA - II A 2 Nr. 567/42 -176- vom 5. November 1942 ein. Er lautet :

Betrifft: Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker.

I. Der Reichsführer-SS hat mit Reichjustizminister Thierack vereinbart, daß die Justiz auf die Durchführung ordentlicher Strafverfahren gegen Polen und Angehörige der Ostvölker verzichtet. Diese fremdvölkischen Personen sollen zukünftig der Polizei abgegeben werden. Entsprechend sollen Juden und Zigeuner behandelt werden. Die Vereinbarung ist vom Führer gebilligt worden.

In Durchführung der Vereinbarung wird zur Zeit zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Reichsjustizministerium eine Regelung ausgearbeitet, die nach Möglichkeit zum 1.1.1943 in Kraft treten soll.

II. Dieser Vereinbarung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Polen und Angehörige der Ostvölker sind fremdvölkische und rassisch minderwertige Menschen, die im deutschen Reichsgebiet leben. Hieraus ergeben sich für die deutsche Volksordnung erhebliche Gefahrenmomente, die zwangsläufig dazu führen, die Fremdvölkischen einem anderen Strafrecht zu unterstellen als deutsche Menschen.

Dieser Notwendigkeit ist bisher noch nicht in vollem Umfang Rechnung getragen worden. Lediglich für Polen ist auf strafrechtlichem Gebiet durch die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941 (RGBl. I S.759) eine Sonderregelung getroffen worden. Aber auch diese Sonderregelung enthält keine grundsätzliche Lösung der Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Deutschen mit Fremdvölkischen ergeben. Sie schafft lediglich verschärzte Strafbestimmungen und ein teilweise vereinfachtes Strafverfahren für Polen. An der eigentlichen Frage, daß Fremdvölkische aus staatspolitischen Erwägungen völlig anders als deutsche Menschen zu behandeln sind, geht sie jedoch vorbei, da sie im Grunde genommen trotz aller Verschärfung die Wesenszüge der deutschen Strafrechtspflege auf Polen zur Anwendung bringt.

Bei der Aburteilung einer Straftat eines Polen werden daher im Prinzip immer noch dieselben Gesichtspunkte angewandt, die für die Aburteilung eines Deutschen maßgeblich sind; d.h. der Richter geht von der Person des Täters aus und versucht, für die Tat unter weitgehender Würdigung der persönlichen Motive des Täters eine Sühne zu finden, die den Interessen der Volksgemeinschaft gerecht wird.

Diese Erwägungen, die für die Aburteilung einer Straftat eines Deutschen richtig sein mögen, sind für die Aburteilung einer Straftat eines Fremdvölkischen jedoch falsch. Bei Straftaten eines Fremdvölkischen haben die persönlichen Motive des Täters völlig auszuscheiden. Maßgeblich darf nur sein, daß seine Tat die deutsche Volksordnung gefährdet und daß daher Vorkehrungen getroffen werden müssen, die weitere Gefährdungen verhindern. Mit anderen Worten, die

Tat eines Fremdvölkischen ist nicht unter dem Gesichtswinkel der justizmäßigen Sühne, sondern unter dem Gesichtswinkel der polizeilichen Gefahrenabwehr zu sehen.

Hieraus ergibt sich, daß die Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische aus den Händen der Justiz in die Hände der Polizei überführt werden muß.

III. Die vorstehenden Ausführungen dienen der persönlichen Information. Es bestehen jedoch keine Bedenken, im Bedarfsfalle die Gauleiter in entsprechender Form zu unterrichten.

In Vertretung
gez. Streckenbach"

Gegen die geplante Übertragung der Strafverfolgung gegen Polen und Russen von der Justiz auf die Polizei wandten sich sowohl die Gauleiter als auch die Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte der "eingegliederten Ostgebiete" mit dem Hinweis, eine solche Maßnahme werde ausserordentliche Unruhe in die Bevölkerung bringen und auch eine Anwerbung von Arbeitskräften ins Reich unmöglich machen. Nachdem diese Gesichtspunkte in einer Besprechung bei Reichsjustizminister Dr. Thierack am 13. November 1942 erörtert worden waren und auch der anwesende Vertreter des "Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete" sowie der Staatssekretär im Reichsinnenministerium, Dr. Stukkert, sich den Bedenken angeschlossen hatten, wandte sich Thierack in zwei Schreiben vom 26. November 1942 an Himmler und Bormann und teilte ihnen mit, daß er von weiteren Schritten in dieser Angelegenheit vorerst absehen wolle. Über diese Entwicklung informierte auch das RSHA den "Reichsführer-SS" mit dem folgenden, von Streckenbach gezeichneten FS - II A 2 - Nr. 567^{IV} /42 - 176 - vom 19. November 1942:

"Betr.: Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker. -

Nach Meldung der SD-Leitabschnitte Posen und Danzig haben die Gauleiter Greiser und Forster schärfste Bedenken gegen die vom Reichsführer-SS mit Reichsjustizminister Thierack vereinbarte Übernahme der Strafrechtspflege gegen Polen durch die Polizei geäußert. Sie wünschen, daß Polen nach wie vor bei der Justiz verbleiben, Reichsjustizminister Thierack soll in einer Besprechung vom 13.11., an der die Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte aus den eingegliederten Ostgebieten sowie Vertreter der Gauleiter teilnehmen, erklärt haben, daß die Neuregelung unter diesen Umständen nicht durchgeführt werden solle. Diese Haltung des Reichs-

justizministers ist umso unverständlicher, als die zwischen dem Reichsführer-SS und Reichsjustizminister Thierack getroffene Vereinbarung nach Mitteilung von Ministerialrat Grau (Reichsjustizministerium) bereits die Billigung des Führers gefunden hat. Die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Verordnungsentwürfe sind fertiggestellt. Sie werden gesondert vorgelegt."

Einen weiteren Bericht, den der damalige Leiter der Stapostelle Graudenz und spätere Leiter des Polenreferats des RSHA, Thomsen, dem RSHA - Amt II - fernschriftlich übermittelt hatte, gab Streckenbach - ebenfalls durch PS - am 26. November an den "SS-Richter beim Reichsführer-SS" Benrather weiter.

Am 19. November 1942 legte das RSHA unter dem Aktenzeichen II A 2 Nr. 394/42 - 176 g - Himmler eine Stellungnahme zur Rechtslage und Entwürfe der "Führererlasse" und Rechtsverordnungen vor, die zwischenzeitlich im Reichsjustizministerium und im Reichssicherheitshauptamt erarbeitet worden waren. Die Vorlage ist von Streckenbach ("In Vertretung") unterschrieben. Als Verfasser bzw. Mitzeichner sind aufgeführt:

"Amtschef i.V.: SS-Staf. Dr. Siegert
Gruppenleiter: SS-O'stubaf. Dr. Bilfinger
Referent: SS-Stubaf. Neifeind"

Nach einem Hinweis, daß die von Himmler und Dr. Thierack getroffene Vereinbarung von Hitler\$ gebilligt worden sei, heißt es in der Vorlage:

"Im Verlauf der praktischen Durchführung der zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsjustizminister getroffenen Vereinbarung haben Besprechungen zwischen den Sachbearbeitern des Reichsjustizministeriums und des Reichssicherheits-hauptamtes stattgefunden. Diese Besprechungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

I. Die zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsjustizminister getroffene Vereinbarung muß durch eine gesetzliche Regelung verwirklicht werden. Dies ist notwendig, da die bisherige Zuständigkeit der Justiz gesetzlich festgelegt ist und daher nur durch eine gesetzliche Bestimmung beseitigt werden kann.

Fraglich ist, ob es zweckmäßig ist, die gesetzliche Regelung zu veröffentlichen. Für eine Veröffentlichung

sprechen jedoch zwingende Gesichtspunkte. Im Interesse einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Justiz und Polizei ist es notwendig, daß die getroffene Regelung bis zu den untersten Stellen der Polizei und Justiz bekannt wird. Dies läßt sich jedoch nur durch eine Veröffentlichung erreichen.....

Eine Veröffentlichung liegt zudem im Interesse der Polizei, deren Bedeutung durch eine veröffentlichte Regelung stärker herausgestellt wird, als dies in Form einer nichtveröffentlichten Regelung erfolgen könnte.

Etwaige außenpolitische Bedenken, die gegen eine Veröffentlichung sprechen könnten, lassen sich dadurch vermeiden, daß die Regelung in erster Linie die Schutzberechtigten anspricht und den Kreis der Personen, die nicht durch den Begriff "Schutzberechtigter" erfaßt werden, in einer Nebenbestimmung gleichstellt.

II. Eine gesetzliche Regelung setzt voraus, daß der Reichsführer SS über eine Gesetzgebungsermächtigung verfügt. Diese fehlt bisher. ... Sofern der Teil der Regelung, der die Polizei betrifft, ebenfalls Gesetzeskraft erhalten und nicht nur die Bedeutung einer internen Verwaltungsanordnung haben soll, muß eine Gesetzgebungs-ermächtigung für den Reichsführer SS geschaffen werden.

Dies geschieht am zweckmäßigsten in Form eines Führererlasses, der alsdann durch zwei Durchführungsverordnungen, die der Reichsführer SS und der Reichsjustizminister jeweils getrennt für ihren Geschäftsbereich erlassen, ergänzt wird.

III. Den vorstehenden Erwägungen tragen die als Anlagen III, IV und V beigefügten Verordnungsentwürfe Rechnung. Sie sind von den Sachbearbeitern des Reichssicherheitshauptamtes entworfen."

Danach behandelt die Vorlage Einzelfragen des betroffenen Personenkreises und des in den Entwürfen vorgeschlagenen Verfahrens. Der "Führererlaß" sollte nach dem Vorschlag des RSHA folgenden Wortlaut haben:

"

I.

Vom ab werden im gesamten Reichsgebiet alle Straftaten, die von Schutzberechtigten des Deutschen Reiches begangen sind, durch die Polizei geahndet.
Den Schutzberechtigten stehen gleich:

1. ehemals sowjetrussische Staatsangehörige;
2. Personen nichtdeutschen Volkstums, die aus dem Gebiet des Generalgouvernements stammen;
3. Zigeuner und Zigeunermischlinge;
4. Juden.

II.

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei erlassen, je für ihren Geschäftsbereich, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bestimmte Gruppen von Schutzberechtigten und ihnen gleichstehende Personen von diesem Erlass ausnehmen. Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei bestimmt das Verfahren und die polizeilichen Mittel, mit denen die Straftaten der unter diesen Erlass fallenden Personen geahndet werden."

Der Entwurf des RSHA für die Durchführungsverordnung des RFSS sah nur eine materielle Bestimmung vor, nämlich:

"

§ 1

- (1) Die Polizei ahndet Handlungen, welche die Hoheit des Deutschen Reiches oder das Ansehen und das Wohl des Deutschen Volkes beeinträchtigen, insbesondere alle Straftaten,
 - in schweren Fällen mit dem Tode und mit Vermögenseinziehung,
 - in minderschweren Fällen mit Straflager von einer Woche bis zu zehn Jahren, verschärftes Straflager von zwei bis fünfzehn Jahren, Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Vermögenseinziehung allein oder nebeneinander.
- (2) Die sonstigen polizeilichen Zwangsmittel bleiben unberührt.
- (3) An Stelle einer nichtbeitreibbaren Geldstrafe tritt Straflager von einer Woche bis zu einem Jahr."

Die weiteren Bestimmungen betreffen das Verfahren:

Die Strafen sollten durch Polizeigerichte, Polizeirichter oder Dienststellen der allgemeinen Polizeiverwaltung verhängt werden. Polizeigerichte sollten aus dem Leiter der jeweiligen Stapo-leit-stelle und zwei von ihm bestimmten Angehörigen seiner Dienststelle gebildet werden. Polizeirichter sollte der Leiter der jeweiligen Kripo-leit-stelle sein. Die Polizeigerichte sollten ihr Verfahren "auf Grund noch ergehender Weisungen in mündlicher Verhandlung nach pflichtmäßigen Ermessen" gestalten; vor dem Polizeirichter sollte eine mündliche Verhandlung nur stattfinden, wenn sie zur Klärung des Sachverhalts erforderlich war. Die Dienststellen der allgemeinen Polizeiverwaltung sollten

für den Erlass polizeilicher Strafverfügungen zuständig sein. Gegen Entscheidungen des Polizeirichters, die auf mehr als zwei Jahre Straflager oder auf mehr als 10.000,- RM Geldstrafe lauten, sollte Einspruch gegeben sein, über den das Polizeigericht entscheiden sollte. Im übrigen waren keine Rechtsmittel vorgesehen. Todesurteile des Polizeigerichts und Urteile auf mehr als fünf Jahre verschärftes Straflager sollten der Bestätigung durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD oder die von ihm bestimmten Stelle bedürfen.

Dazu wurde in der Vorlage u. a. ausgeführt:

"Der Entwurf V soll nur das grundsätzliche Verfahren regeln, das die Polizei anwenden wird. Einzelheiten über die Ausgestaltung des Verfahrens und die notwendige Steuerung durch den Reichsführer SS bzw. das Reichssicherheitshauptamt sollen durch interne Weisungen sowie durch die vorgesehene Bestätigung der Polizeigerichtsurteile erreicht werden. Insbesondere soll bestimmt werden, daß der unerwünschte Geschlechtsverkehr und der Arbeitsvertragsbruch nach wie vor in dem bisherigen Verfahren geahndet werden. Weiterhin soll das Verfahren für Juden, Zigeuner und Zigeunermischlinge erlaßmäßig geregelt werden. Hierbei ist in Aussicht genommen, die Juden in einem völlig formlosen Verfahren zu erledigen, für reinrassische Zigeuner eine weitgehende autonome Gerichtsbarkeit zu gewähren und für Zigeuner-mischlinge ein vereinfachtes Aktenverfahren einzuführen...."

Bei der Ausgestaltung des polizeilichen Verfahrens erschien es zweckmäßig, ein Verfahren festzulegen, das sich an die Organisation der Polizei und an die von ihr bereits jetzt in der Praxis geübte Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische anpaßt....."

Diese in der Vorlage vorgeschlagene Regelung ist - wahrscheinlich auf Grund des Widerstandes des Reichsjustizministeriums - nicht verwirklicht worden. Es fanden vielmehr in der Folgezeit weitere Verhandlungen statt.

Das Reichsjustizministerium bemühte sich zunächst, genaue Kenntnis vom Inhalt der ergangenen staatspolizeilichen Erlassen zu erlangen.

Ein Ersuchen vom 4. Januar 1943 um Übersendung verschiedener sicherheitspolizeilicher Erlassen für die Behandlung von Ausländern leitete SS-Obersturmbannführer B e n d e r auf eine entsprechende Stellungnahme des RSHA - IV D - 543/43 (ausl. Arb.) - vom 4. Februar 1943 am 10. März 1943 an das Amt IV des RSHA weiter, das die Angelegenheit unmittelbar mit dem

Reichsjustizministerium erledigen sollte. Er teilte dabei mit, der RFSS habe erklärt,

"daß bei der Übersendung dieser Erlasse mit allergrößter Vorsicht vorgegangen werden müsse. Insbesondere müßten die Erlasse jeweils dahin überprüft werden, ob ihr Inhalt sich zur Bekanntgabe an das Reichsjustizministerium eigne. Andernfalls besteht die Gefahr, daß das Reichsjustizministerium aus diesen Erlassen irgendwie für sich Kapital schlägt und dieselben dazu benutzt, um auf eine Einschränkung der Rechte der Polizei hinzuarbeiten."

Das RSHA - IV D (ausl. Arb.) - setzte die Frage der "Verfolgung der Kriminalität unter den ausländischen Arbeitern" auf die Tagesordnung der Sitzung des "Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes" vom 31. März 1943 und lud dazu auch das Reichsjustizministerium ein. Nach einer Aufzeichnung des Vertreters des Reichsnährstandes, Schwarz, gestaltete sich die Erörterung zu einem "Zuständigkeitskampf" zwischen dem RSHA und dem Reichsjustizministerium. Abschließend wurde eine "interne Klärung zwischen dem RSHA und dem Reichsjustizministerium verabredet". Das Reichsjustizministerium war durch Ministerialrat Grau vertreten. Ob Vertreter des "Gesetzgebungsreferats" des RSHA an der Sitzung teilgenommen haben, ist nicht bekannt.

Die Frage der strafrechtlichen Behandlung der ausländischen Arbeiter im Reich war ferner Gegenstand der "Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten" am 10. und 11. Februar 1943 im Reichsjustizministerium. Ein Berichterstatter des Reichsjustizministeriums trug dabei vor, daß eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Polizei und Justiz erreicht werden müsse und daß dazu Verhandlungen mit dem Reichsführer-SS sowie anderen Stellen, wie dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Ost-Minister geführt werden sollten. Der zunächst bestehende Plan, die Ahndung von Verfehlungen von Polen und Russen der Polizei zu überlassen, sei fallen gelassen worden. Mindestens die schwere Einzelkriminalität, insbesondere Gewalttätigkeiten gegen Deutsche, schwere Sittlichkeitsverfehlungen und Täglichkeiten oder schwere Drohungen gegen deutsche Arbeitgeber, müßten der Justiz vorbehalten bleiben, die auch nicht gehalten sein dürfte, ein bestimmtes

Ergebnis, etwa ein Todesurteil, zu garantieren. In anderen Fällen - zum Beispiel bei Zusammenrottungen - könnte dagegen ein schnelles und hartes Eingreifen der Polizei zweckmäßiger sein als ein Gerichtsverfahren. Bis zu einer Einigung bleibe aber nur der bisherige Weg des "Durchlawierens".

Über den weiteren Verlauf der angekündigten Verhandlungen sind keine Unterlagen vorhanden. Mit Geheim-Erlaß - III A 5 b Nr. 187^V/43 - 176 - 3 - vom 30. Juni 1943 teilte das RSHA den Stapo- und Kripo(leit)stellen mit:

"Betrifft: Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern.

Der Reichsführer-SS hat mit dem Reichsjustizminister vereinbart, daß die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich durch die Polizei bekämpft wird und daß ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfindet, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht. Nachträglich vorgebrachte Abänderungswünsche der Justiz hinsichtlich einer Zuständigkeitsänderung hat der Reichsführer-SS abgelehnt."

Der Erlaß wiederholt dann die Weisung, alle Strafsachen gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter nicht an die Justiz, sondern zunächst an die Stapo(leit)stellen abzugeben. Diese sollten die anfallenden Strafsachen mit den ihnen zur Verfügung stehenden staatspolizeilichen Zwangsmittel, erforderlichenfalls durch Antrag auf Sonderbehandlung beim RSHA erledigen. An die Justiz sollten nur die Fälle abgegeben werden, in denen aus "stimmungspolitischen Gründen" eine gerichtliche Verurteilung "wünschenswert" erscheine und "sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird". In dem Erlaß heißt es weiter:

"Grundsätzlich ist bei der staatspolizeilichen Bearbeitung derartiger Strafsachen zu beachten, daß der Pole und Sowjetrusse schon allein kraft seines Daseins im deutschen Herrschaftsraum eine Gefahr für die deutsche Volksordnung darstellt und es daher nicht so sehr darauf ankommt, für eine von ihm begangene Straftat eine angemessene Sühne zu finden, als darauf, ihn an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung zu hindern."

Diese Einstellung wurde auch in dem Schreiben des RFSS - S III
A 5 b Nr. 184¹¹/43 - 176 - 3 - vom 8. Juli 1943 an Bormann vorgetragen und weiter ausgeführt:

"Es erscheint mir fraglich, ob es überhaupt möglich ist, diesen in erster Linie maßgeblichen Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr im Rahmen eines Verfahrens, das in Händen von Justizkräften liegt, ausreichend zu berücksichtigen Ich glaube daher, daß es richtiger wäre, einen klaren Trennungsstrich zwischen der Strafrechtspflege gegenüber Deutschen und der Strafrechtspflege gegenüber Angehörigen der Ostvölker zu ziehen, und zwar derart, daß die Strafrechtspflege gegenüber Deutschen ausschließlich in den Händen der Justiz und die Strafrechtspflege gegenüber Polen und Angehörigen der Ostvölker ausschließlich in den Händen der Polizei liegt."

Mit dem Schreiben legte Himmler einen Entwurf für eine Regelung im Generalgouvernement vor, dessen Inhalt nicht bekannt ist, und bemerkte dazu:

"Auch für das Reichsgebiet selbst erscheint mir hinsichtlich der polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter eine entsprechende Regelung angebracht, da auch hier der Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr vor dem Gesichtspunkt einer angemessenen Sühnefindung im Vordergrund stehen muß.

Ich wäre daher dankbar, wenn Du zu der aufgeworfenen Frage grundsätzlich Stellung nehmen würdest, damit alsdann, sobald zwischen uns beiden Übereinstimmung besteht, an die praktische Verwirklichung der aufgeworfenen Frage gegangen werden kann."

Ob Bormann die Bestrebungen Himmlers unterstützt hat, ist nicht bekannt. Die Verhandlungen sind jedoch offenbar im wesentlichen ergebnislos geblieben. Himmler gelang es bis Kriegsende nicht, eine "gesetzliche" Bestätigung der von ihm für die Sicherheitspolizei in Anspruch genommenen alleinigen Zuständigkeit für die Strafverfolgung von "Angehörigen der Ostvölker" zu erhalten. Andererseits konnte sich auch der Reichsjustizminister gegenüber dem Zuständigkeitsanspruch der Polizei nicht durchsetzen. Er mußte die praktische Ausschaltung der Justiz hinnehmen und erteilte mit Erlaß vom 27. August 1943 - 7020 - IIIa² - 2520 - den Generalstaatsanwälten folgende vertrauliche Weisung:

"Betrifft: Bekämpfung der Kriminalität polnischer und sowjetrussischer Zivilarbeiter

Durch Erlaß des Reichsmarschalls vom 8. 3. 1940, V.P.4984/2, wurde die Sicherstellung einwandfreier Lebensführung der im Reichsgebiet - mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete - eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern übertragen. Auf Grund dieser Ermächtigung ordnete der Reichsführer an, daß die Kriminalität dieser Polen grundsätzlich mit Mitteln der Polizei bekämpft wird. Ein gerichtliches Strafverfahren soll nur stattfinden, soweit die Polizei seine Durchführung den Strafverfolgungsbehörden vorschlägt.

Eine entsprechende Regelung erging später für die im Reichsgebiet eingesetzten sowjetrussischen Zivilarbeiter. Auch bei ihnen liegt die Ahndung strafbarer Handlungen grundsätzlich in Händen der Polizei.

Ich bitte deshalb, von einer Strafverfolgung gegen diese im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter grundsätzlich abzusehen. Wenn aber solche Beschuldigte den Justizbehörden zugeführt werden oder wenn das Verfahren gegen sie von der Polizei an die Justizbehörden abgegeben wird, sind die Verfahren mit größter Beschleunigung durchzuführen..."

Das RSHA stellte mit Geheim-Erlaß - III A 5 b Nr. 187^{VI}/43 - 176 - 3 - vom 10. August 1943 klar, daß der Erlaß vom 30. Juni 1943 (III A 5 b Nr. 187^V/43 -176-3-) in den "eingegliederten Ostgebieten" praktisch nur für "sowjetrussische Zivilarbeiter" anzuwenden sei, während für die Behandlung von Polen dort weiterhin der Erlaß vom 23. Oktober 1942 (II A 2 Nr. 394^{IV}/42 -176-) betreffend die polizeiliche Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige polnischen Volkstums maßgebend sei.

Mit Geheim-Erlaß - III A 5 b Nr. 187^{IX}/43 - 176 -3- vom 28. Oktober 1943 wurde noch einmal auf den Erlaß vom 23. Oktober 1942 hingewiesen und angeordnet, nach Möglichkeit Straftaten von "Schutzangehörigen, die in den eingegliederten Ostgebieten wohnen, mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu ahnden", da nach wie vor angestrebt werde, neben den polnischen Zivilarbeitern auch die "Schutzangehörigen" der polizeilichen Strafrechtspflege zu unterstellen. Mit Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - III A 4 (neu) - 296/44 - vom 4. Dezember 1944 wurden schließlich die Kripo(leit)stellen unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. Juni 1943 ermächtigt, die kleine und mittlere Kriminalität der polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter ohne

Abgabe der Vorgänge an die Stapo selbst durch Polizeihalt oder Einweisung in ein KL als Vorbeugungshäftling zu ahnden.

f) Zusammenfassende und ergänzende Erlässe

Die durch verschiedene Änderungen und Ergänzungen unübersichtlich gewordenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter wurden mit Erlaß des RFSS - S IV D 2 c - 2071/43 - vom 10. September 1943 neu gefaßt. Gleichzeitig wurden u.a. die Erlässe vom 8. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - und vom 3. September 1940 - S IV D 2 - 3382/40 - (vgl. II b)) aufgehoben.

Eine Zusammenfassung der Sonderbehandlungsvorschriften für "fremdvölkische Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten" sowie polnische, serbische und sowjetrussische Kriegsgefangene enthält der Geheim-Erlaß des RFSS - S IV D 2 c - 235/44g. -II- vom 10. Februar 1944. Die früheren Anordnungen über die Bearbeitung krimineller Delikte blieben dabei unverändert. Insoweit wurde ausdrücklich auf den Erlaß vom 30. Juni 1943 - III A 5 b - 187^V/43 - 176 - 3 - verwiesen.

Bei polnischen und serbischen Kriegsgefangenen waren nur "Geschlechtsverkehrsfälle", bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen daneben auch während der Kriegsgefangenschaft begangene "Gewaltakte" durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu "ahnden". Diese Vorschrift wurde mit Geheim-Erlaß des RFSS - S IV B 2 b - 1677/44g - 385 - III - vom 27. November 1944 geändert. Sie lautete dann:

"Bei polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen werden neben den Geschlechtsverkehrsfällen auch Gewaltakte und Sabotagehandlungen, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen haben, durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Dagegen werden bei serbischen Kriegsgefangenen sämtliche Verstöße durch die Wehrmacht verfolgt."

Mit Erlaß des RFSS - S IV B 2 - 816/44. Rs! vom 1. November 1944 wurde ergänzend zu den "Durchführungsbestimmungen für Exeku-

tionen" vom 6. Januar 1943 - IV D 2 c - 450/42 g -81- die Zuständigkeit für die Anordnung von Exekutionen neu geregelt.

Die genannten Erlasses sind federführend im Polenreferat des RSHA (IV D 2, ab 1. April 1944: IV B 2 b) bearbeitet worden. Auf Grund der Angaben des damaligen Leiters des Polenreferats, Thomsen, im Verfahren I Js 4/64 (RSHA) besteht der Verdacht, daß sie durch das Gesetzgebungsreferat mit gezeichnet worden sind. Ein sicherer Nachweis kann insoweit jedoch nicht geführt werden.

g) Verschiedene Einzelerlasse

aa) Sonderbehandlung haftunfähiger Polen

Am 27. Januar 1943 gab das Reichsjustizministerium neue Richtlinien für die Strafzeitberechnung bei Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat heraus. Danach war - entgegen der früheren Regelung - bei nicht der Wehrpflicht unterliegenden Personen (z.B. Ausländern und Juden) auf die gegen sie verhängten Freiheitsstrafen auch die Vollzugszeit während des Krieges anzurechnen. Unter Bezugnahme auf diese Richtlinien ordnete das RSHA mit Erlaß - II A 2 Nr. 100/43 - 176 - vom 11. März 1943 an:

"a) Juden, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizei-(leit)stelle auf Lebenszeit gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen dem Konzentrationslager Auschwitz bzw. Lublin zuzuführen.

Das gleiche gilt für Juden, die zukünftig nach Verbüfung einer Freiheitsstrafe aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.

b) Polen, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizei-(leit)stelle auf Kriegsdauer gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen einem Konzentrationslager zuzuführen.

Das gleiche gilt für Polen, die zukünftig nach Verbüfung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen."

Durch Geheim-Erlaß des RSHA - III A 5 b Nr. 662/43 - 176- 9 -
vom 17. Januar 1944 wurde diese Anordnung für die eingegliederten Ostgebiete auf die Polen beschränkt, die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verbüßt hatten. Der Erlaß enthält ferner folgende Anweisung:

"II. Einzelne Staatspolizeistellen haben es abgelehnt, an Tuberkulose erkrankte Polen, die aus Vollzugsanstalten der Justiz nach Strafverbüßung zur Entlassung kommen, zu übernehmen. Die Justizvollzugsanstalten mußten diese Polen daher auf freien Fuß setzen.
Ich weise daher darauf hin, daß alle Polen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten (in den eingegliederten Ostgebieten von mindestens 1 Jahr) verbüßt haben, von den Staatspolizeistellen zu übernehmen und mit Ausnahme der ansteckungsfähig erkrankten Personen auf Kriegsdauer einem Konzentrationslager zu überstellen sind. Ansteckungsfähig erkrankte Polen sind dem Reichsführer-SS zur Sonderbehandlung vorzuschlagen."

Bisher sind keine Einzelfälle bekannt geworden, in denen nachgewiesen werden kann, daß die Sonderbehandlung eines Polen auf Grund dieses Erlasses beantragt und durchgeführt worden ist.

bb) Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über Hinrichtungen durch die Geheime Staatspolizei

Mit Geheim-Erlaß - II A 2 Nr. 171/43 - 176 - vom 12. April 1943 wies das RSHA die Stapo(leit)stellen an, "staatspolizeiliche Hinrichtungen" zukünftig der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft bekanntzugeben, um die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen bereits Hingerichtete zu vermeiden. Die Mitteilung sollte auf den Namen der betreffenden Person und die Tatsache der Hinrichtung beschränkt, Gründe für die Hinrichtung nicht angegeben werden.

Diese Anordnung wurde durch Geheim-Erlaß des RSHA - III A 5 b Nr. 171/43 - 176 - 3 - vom 20. Oktober 1943 außer Kraft gesetzt.

cc) Beurkundung von Todesfällen in Konzentrationslagern

In den Konzentrationslagern bestanden zum Teil lagereigene Standesämter, die für die Beurkung von Sterbefällen in dem

betreffenden Lager zuständig waren. Den Angehörigen verstorbener Lagerhäftlinge wurden - mit gewissen Ausnahmen - Sterbeurkunden ausgestellt. Um zu verhindern, daß von Außenstehenden aus den Registernummern der Sterbeurkunden Rückschlüsse auf die Zahl der Todesfälle in dem KL gezogen werden konnten, ordnete der RFSS mit Geheim-Erlaß - S - III A 5 Nr. 130^{III}/43 -176- vom 26. Mai 1943 für die lagereigenen Standesämter die Einführung einer verschlüsselten Nummerierung der Sterbeurkunden an. Anstelle der fortlaufenden Numerierung mit arabischen Ziffern, war eine Kombination aus römischen Zahlen und laufenden arabischen Unterziffern von I - 185 zu verwenden. Die Zählung begann in jedem Jahr mit I,1.

Auf I,185 folgten die Nummern II,1 bis II,185, III,1 bis III,185 usw. (aus dem KL Auschwitz ist eine Sterbeurkunde mit der Nummer CXCV97/43 bekannt).

Mit einem zweiten Geheim-Erlaß - S - III A 5 Nr. 130/43 -176-9 - vom 26. Mai 1943 wurden die Konzentrationslager mit eigenem Krematorium ferner angewiesen, die Aschenbehältnisse ab sofort nicht mehr zu numerieren.

Gemäß Erlaß des RFSS - S - III A 5 b Nr. 130^{VIII}/43 -176-9- vom 15. September 1943 sollten Todesfälle von Ostarbeitern und "nichteindeutschungsfähigen" polnischen Zivilarbeitern in den Konzentrationslagern mit lagereigenen Standesämtern nicht mehr beurkundet werden. Über den Tod war nur noch die einweisende Polizeidienststelle mit einem Formblatt zu unterrichten.

III. Die Beteiligung der Beschuldigten

- a) Der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r war nach eigenen Angaben von Ende 1937 bis Ende März 1943 im Hauptamt Sicherheitspolizei und dann im RSHA Referent für Gesetzgebungsangelegenheiten. Er behauptet, im RSHA hätten während dieser Zeit mehrere Gesetzgebungsreferate nebeneinander bestanden. Die Organisation dieser Referate hätte nicht genau den

Geschäftsverteilungsplänen des RSHA vom 1. Februar 1940 und 1. März 1941 entsprochen. Insbesondere sei er, der Beschuldigte, nicht stellvertretender Leiter der Gruppe II A gewesen. Er habe als dienstältester Referent der Gruppe lediglich die Dienstaufsicht über die anderen Mitarbeiter gehabt, ohne sachlich deren Vorgesetzter gewesen zu sein. Jeder Referent der Gruppe habe das direkte Vortragsrecht beim Amtschef II gehabt. Auch schriftliche Vorlagen der Referenten seien ihm, dem Beschuldigten, nicht in jedem Fall zur Mitzeichnung vorgelegt worden.

Der Beschuldigte bestreitet, Erlasse oder andere Vorgänge bearbeitet zu haben, die unmittelbar oder mittelbar die "Sonderbehandlung" von Polen und "Angehörigen der Ostvölker" betrafen.

Er gibt an, ihm sei nicht bekannt, ob die Gruppe II A überhaupt an den entsprechenden staatspolizeilichen Bestimmungen mitgewirkt habe. Gegebenenfalls sei möglicherweise Regierungsrat Neifeind dafür zuständig gewesen. Dieser habe sich jedenfalls mit Angelegenheiten der deutschen Volksliste und auch mit der Standgerichtsbarkeit befaßt.

Auch an den Verhandlungen über die Abgabe der Strafverfolgung von der Justiz an die Polizei habe er, der Beschuldigte nicht teilgenommen. Die Erlasse des Referats II A 2 vom 23. Oktober und 5. November 1942 seien ihm nicht erinnerlich. Ebenso nicht der Vorlagebericht vom 19. November 1942. Er könne nicht ausschließen, daß er die Vorlage mitgezeichnet habe. Am Entwurf und der Bearbeitung sei er jedoch nicht beteiligt gewesen.

Diese Einlassung kann dem Beschuldigten mit den vorhandenen Beweismitteln nicht widerlegt werden. Zum Sachkomplex "Sonderbehandlung" ist kein Dokument bekannt, das entweder die Unterschrift des Beschuldigten trägt oder sonst auf seine Mitarbeit an Erlassen oder Verhandlungen hinweist. Alle vorhandenen Unterlagen deuten vielmehr darauf hin, daß der verstorbene Regierungsrat Neifeind der für diese Fragen zuständige Referent war. Die tatsächliche Stellung des

Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r innerhalb der Gruppe II A konnte nicht einwandfrei geklärt werden. Insbesondere konnten die vernommenen Zeugen und Mitbeschuldigten keine Angaben darüber machen, ob Dr. B i l f i n g e r als stellvertretender Gruppenleiter mit den fraglichen Vorgängen befaßt war und ob er alle Erlasse und Schreiben des Referats II A 2 zur Mitzeichnung erhielt.

Unter diesen Umständen kann dem Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r eine Mitwirkung an der "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.

- b) Der Beschuldigte R e i p e r t war seit dem 25. Februar 1939 im Geheimen Staatspolizeiamt, dann im RSHA tätig. Er wurde zunächst als Hilfsreferent im Sachgebiet "Wirtschaftspolitische Angelegenheiten" beschäftigt und nach eigenen Angaben etwa nach einem Jahr zum Gesetzgebungsreferat versetzt. Diesem Referat gehörte er bis Ende April 1942 an. Er will dort nur mit zivil- und verwaltungsrechtlichen Vorgängen befaßt gewesen sein. Vom Mai 1942 bis Juli 1944 war der Beschuldigte nach Riga abgeordnet. Anschließend durchlief er bis November 1944 informatorisch verschiedene Referate der Ämter IV und V des RSHA. U. a. war er im August 1944 kurze Zeit im Schutzhaftreferat IV A 6 b tätig. Am 15. November 1944 wurde er als Leiter der Staatspolizeileitstelle Dresden eingesetzt.

Die Ermittlungen haben keinen Hinweis dafür erbracht, daß der Beschuldigte im Gesetzgebungsreferat, im Schutzhaftreferat oder in einem anderen Referat des RSHA Sonderbehandlungs-erlaße oder Einzelfälle bearbeitet hat.

c) Der Beschuldigte R o t h m a n n war von November 1937 bis Mitte 1942 Angehöriger der Stapoleitstelle Berlin, dann stellvertretender Leiter der Stapoleitstelle Magdeburg und ab Mai 1943 zunächst Hilfsreferent im Gesetzgebungsreferat des RSHA (damals III A 5). Im Mai 1944 wurde er Nachfolger des nach Paris versetzten Referatsleiters N e i f e i n d . Er leitete das Referat bzw. die Abteilung III A 5/ III A 4 bis Kriegsende.

Auch er bestreitet, Erlasse und Vorgänge zum Sachkomplex "Sonderbehandlung" bearbeitet zu haben, und gibt an, sein Aufgabengebiet sei die Schaffung eines neuen Polizeibegriffes und die Vorbereitung eines neuen Polizeigesetzes gewesen. An die unter Aktenzeichen des Gesetzgebungsreferats herausgegebenen Erlasse über die Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und russischen Zivilarbeitern, die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über Hinrichtungen durch die Geheime Staatspolizei, die Numerierung der Sterbeurkunden durch lagereigene Standesämter, die Beurkundung der Todesfälle von Ostarbeitern und polnischen Zivilarbeitern, die Behandlung der Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden, habe er keine Erinnerung.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann dem Beschuldigten R o t h m a n n nicht nachgewiesen werden, daß er in der Zeit bis zum Ausscheiden des Referatsleiters N e i f e i n d im Mai 1944 Vorgänge bearbeitet hat, die mit der "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern in Zusammenhang stehen. Zwar bezeichnet der frühere Mitbeschuldigte M a y r den Beschuldigten R o t h m a n n als Vertreter des Referatsleiters und als Sachbearbeiter für "Stapoangelegenheiten". Nähere Einzelheiten über die Tätigkeit des Beschuldigten und die Sachgebiete die dieser bearbeitet hat, kann er jedoch nicht angeben. In den vorliegenden Dokumenten befindet sich nur ein Hinweis auf den Beschuldigten R o t h m a n n . Er hat die Verfügung vom 17. Juni 1943 gezeichnet, mit der das RSHA den vertraulichen Erlaß des RFSS - O-VuR R III 3945/43 und S-III A 5 b Nr. 3^{VIII}/43-176-3- vom 28. Mai 1943 - betreffend polizeiliche Strafverfügungen gegen Polen - an die Staatspolizei(leit)stellen übersandt hat.

Die Übersendungsverfügung vom 14. September 1943 - III A 5 b - 387/43 -176-4- zu dem weiteren vertraulichen Erlaß des RFSS - O-VuR R III - 3981/43 u. S-III A 5 b Nr. 3/43 -176-6- vom 30. August 1943 - betreffend polizeiliche Strafverfügungen gegen sowjetrussische Zivilarbeiter im Reich - trägt dagegen die Unterschrift des damaligen Referatsleiters Neifeind. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß der Beschuldigte Rothmann die Verfügung vom 17. Juni 1943 nur vertretungsweise für den eigentlichen Sachbearbeiter Neifeind unterschrieben hat. Sichere Schlüsse auf das von dem Beschuldigten zu dieser Zeit im Gesetzgebungsreferat bearbeitete Sachgebiet können jedenfalls aus dieser einen Unterschrift noch nicht gezogen werden. Andere Beweismittel stehen nicht zur Verfügung.

Für die Zeit ab Mai 1944 muß davon ausgegangen werden, daß der Beschuldigte Rothmann als Referats- bzw. Abteilungsleiter alle von III A 5/III A 4 bearbeiteten allgemeinen Erlasse mitgezeichnet und selbst - entsprechend der im Geschäftsverteilungsplan vom 15. September 1944 ausgewiesenen Referatsgliederung - u. a. Fragen des "Polizeiwirkungsrechts" bearbeitet hat. Es ist daher anzunehmen, daß er an dem bereits erwähnten Erlaß vom 4. Dezember 1944 - III A 4 (neu) - 296/44 -(vgl. II e)) - vermutlich in Zusammenarbeit mit dem Amt V des RSHA - federführend mitgewirkt hat. Dagegen kann eine Mitzeichnung der unter II f) genannten Erlasse des Polenreferats auch für die Zeit nach Mai 1944 nicht festgestellt werden. Der damalige Leiter des Polenreferats, Thomsen, hat in seiner verantwortlichen Vernehmung zum Verfahren I Js 4/64 (RSHA) angegeben, die "wesentlichen" Erlasse seines Referats seien vom Gesetzgebungsreferat mitgezeichnet worden. Nähere Einzelheiten darüber, in welchen Fällen die Mitwirkung des Gesetzgebungsreferats notwendig war bzw. an welchen einzelnen Erlassen dieses Referat tatsächlich beteiligt worden ist, konnte er jedoch nicht mitteilen.

Dem Beschuldigten Rothmann kann somit trotz erheblicher Verdachtmomente nicht nachgewiesen werden, daß er während seiner Tätigkeit im RSHA an Maßnahmen zur "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen oder ausländischen Zivilarbeitern mitgewirkt hat.

Aus der Zeichnung der Übersendungsverfügung vom 17. Juni 1943 und der Bearbeitung des Erlasses vom 4. Dezember 1944 kann der Vorwurf einer noch nicht verjährten strafbaren Handlung nicht hergeleitet werden. Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß durch die fraglichen Erlasses die "Sonderbehandlung" von ausländischen Zivilarbeitern mitverursacht oder gefördert worden ist.

d) Die Tätigkeit der früheren Amtschefs I des RSHA, Dr. Best und Streckenbach, ist nicht Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens. Gegen Dr. Best ist das Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) anhängig. Gegen Streckenbach ermittelt die Staatsanwaltschaft Hamburg zum Aktenzeichen 147 Js 31/67. Für Dr. Meyer-Eckhardt, der Hilfsreferent im Referat V 1 des Hauptamtes Sicherheitspolizei und bis April 1940 Leiter des Referats I A 2 des RSHA war, liegen keine Anhaltspunkte für eine Mitarbeit an Sonderbehandlungsbestimmungen vor.

Gegen die früheren Sachbearbeiter des Referats III A 5 bzw. der Abteilung III A 4, Grote und Mayr, sowie gegen den Gruppenleiter III A, Höppner, ist das Verfahren bereits mit Verfügung vom 14. August 1967 eingestellt worden. Die weiteren Ermittlungen haben insoweit keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten Dr. Billfinger, Reipert und Rothmann wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3. - 7. pp.

Berlin 21, den 27. April 1971

Erste Staatsanwältin

Ad.

Vfg.

1) Vermerk:

Zu dem Tatkomplex, der früher Gegenstand des Verfahrens 1 Js 14/65 (RSHA) war ("Sonderbehandlung" von Protektoratsangehörigen, Jugoslawen und Griechen in Konzentrationslagern), haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

I.

Im KL. Mauthausen sind am 7. Mai 1942 nicht nur, wie im Einleitungsvermerk vom 30. April 1969 aufgeführt, siebzig, sondern 71 Protektoratsangehörige erhängt bzw. erschossen worden, die auf S. 29 - 31 der Aufstellung "Unnatürliche Todesfälle" des KL. Mauthausen namentlich genannt sind. Von diesen Exekutierten waren

Bohuslav Nemeč,
Frantisek Brauner,
Jan Restel,
Josef Vodicka,
Josef Prohaska,
Eduard Janosec,
Rudolf Kolonicky,
Wilhelm Janota,
Josef Lejsek und
Florian Bajer

sowjetische Fallschirmagente tschechischer Volkszugehörigkeit, die teilweise über dem Protektorat selbst, teilweise über dem Generalgouvernement oder der Slowakei abgesetzt worden waren und sich in das Gebiet des Protektorats begeben hatten. Sie sollten dort für die Sowjetunion nachrichtendienstlich tätig sein und auch Sabotagehandlungen vor allem an militärischen Objekten durchführen. Zu diesem Zweck hatten sie Verbindung aufgenommen mit

Dr. Alois Dubovsky,
Frantisek Kozupek,
Thomas Lisa,
Karl Moravus,
Frantisek Pavlicik,
Oldrich Pour,
Antonin Rait,
Vaclav Rybnicek,
Theodor Sahanak,
Antonin Smekal,
Rudolf Smutek,
Arnest Spidla,
Ladislav Spidla,
Josef Svagera,
Mirko Svozil,
Eduard Stratil,
Jaroslav Stratil,
Jakob Zaoral,
Bohumil Zedniecek,
Jan Benes,
Antonin Kos,
Josef Riedl,
Jaroslav Podzemni und
Jan Adamek,

die ihnen Waffen und Sprengstoff zur Verfügung stellten und militärische Nachrichten überbrachten. Die Tätigkeit der Gruppe wurde von der deutschen Sicherheitspolizei aufgedeckt, die Genannten wurden festgenommen und am 20. Dezember 1941 durch das "Standgericht Brünn" zum Tode verurteilt. Die Urteile sollten im KL. Mauthausen durch Erschießen vollstreckt werden. Da gemäß einem vom Adjutanten Heydrichs, SS-Oberstubaf.

Dr. Plötz, gezeichneten Blitz-FS vom 30. Dezember 1941 Exekutionen von Fallschirmagagenten nicht mehr ohne besondere Genehmigung Heydrichs durchgeführt werden durften, wurden die Verurteilten zwar am 13. Januar 1942 in das KL. Mauthausen überführt, dort aber vorerst nicht erschossen, sondern in Einzelhaft

verwahrt. Die Staatspolizeileitstelle Brünn - Standgericht - erstattete mit einem an das Reichssicherheitshauptamt z.Hd. von SS-Ogruf. Heydrich gerichteten Fernschreiben Bericht und bat, dem KL. Mauthausen den Befehl zur Vollstreckung der Urteile zu geben und den Inspekteur für die Konzentrationslager wegen der Durchführung der Exekution zu unterrichten. Die genannten 34 Personen wurden schließlich am 7. Mai 1942 erschossen. Ihre Hinrichtung wurde im Exekutionsbuch des KL. Mauthausen als "Aktion 8a" und "Aktion 9a" bezeichnet (vgl. Halbheft "Akt. 8a und 9a" sowie Exekutionsbuch Mauthausen).

Die Exekution der am 24. Oktober 1942 im KL. Mauthausen getöteten 261 Protektoratsangehörigen (A 94 - 354 des Einl. Vermerks) soll mit dem am 27. Mai 1942 gegen Heydrich verübten Attentat in Zusammenhang gestanden haben. Es konnte aber nicht ermittelt werden, ob es sich um eine Repressalie gegen die tschechische Bevölkerung handelte oder ob den Exekutierten irgendeine Unterstützung der Attentäter oder anderer Widerstandsgruppen vorgeworfen wurde und ob sie deshalb von einem "Standgericht" zum Tode verurteilt worden waren. Die Tschechen wurden einige Tage vor dem Exekutionstermin in das KL. Mauthausen eingeliefert und dort im "Bunker" inhaftiert. Der Lagerkommandant Ziereis wollte die zahlreichen Frauen, die sich unter den Todeskandidaten befanden, nicht erschießen lassen. Er ordnete daher - möglicherweise nach Rücksprache mit einer vorgesetzten Dienstbehörde - an, daß die Frauen durch Gas getötet werden sollen. Demgemäß wurden die Frauen in der Gas kammer des KL., die als angeblicher "Duschraum" hergerichtet war, exekutiert; die Männer wurden erschossen. Im Totenbuch des KL. Mauthausen wurde als Todesursache für alle Getöteten "standrechtlich erschossen" und "justifiziert" eingetragen. Im Exekutionsbuch des Lagers ist die Exekution dieser Tschechen als "Aktion 19" bezeichnet. Nach den Feststellungen des Schwurgerichts Köln in dem Verfahren gegen Schulze und Streitwieser

sollen die Tschechen auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes getötet worden sein (vgl. Urteil im Bd. Mauth. II -blau- S. 327ff., Exekutions- und Totenbuch im Ordner Mauth. II -grün-).

Unter den am 26. Januar 1943 im KL Mauthausen getöteten 31 Protektoratsangehörigen (A 363 - 393 des Einl.-Vermerks) befanden sich

Olderich F r o l i k , dessen Ehefrau
Babara F r o l i k o v a und
Franz S i l h o v s k y .

Olderich Frolik, der in Prag-Michel, Brozigstraße 337, wohnte, sollte am 15. September 1942 durch Angehörige der Staatspolizeileitstelle Prag festgenommen werden, weil er in dem Verdacht stand, zum Kreis der Heydrich-Attentäter zu gehören. Frolik schoß sofort auf die Polizeibeamten, die ihn in seiner Wohnung aufgesucht hatten. Er erschoß den SS-Hauptscharführer und Kriminaloberassistenten Gruber und verletzte den SS-Oberscharführer un Kriminalangestellten Hoenig schwer. Sodann flüchtete Frolik und verbarg sich zusammen mit seiner Ehefrau in der Wohnung des Schneidermeisters Franz Silhovsky in Prag II, Wallstadt 7. Am folgenden Tag wurden Frolik, dessen Ehefrau und Silhovsky durch eine List aus der Wohnung herausgelockt und von Beamten der Staatspolizeileitstelle Prag festgenommen. Bei seiner Vernehmung gab Frolik zu, daß er die Heydrich-Attentäter beherbergte und für sie eine Bombe, Waffen und Munition in Verwahrung genommen hatte. Dieses Material war ihm von der Braut eines der Attentäter übergeben worden. Der weitere Geschehensablauf bis zur Exekution der Genannten konnte nicht mehr ermittelt werden. Die Exekution der 31 Protektoratsangehörigen am 26. Januar 1943 wurde im Exekutionsbuch des KL. Mauthausen als "Aktion 16" bezeichnet (vgl. Halbheft "Akt. 16" und Exekutionsbuch Mauthausen).

Der am 23. Juni 1944 im KL. Mauthausen exekutierte Eduard S l e c h t a (A 422 d. Einl.-Vermerke) stammte aus Pilsen. Er war als Arbeiter bei der Firma Kugelfischer in Schweinfurt tätig. Mit Schreiben vom 28. Juli 1943 teilte die Firma Kugelfischer der Staatspolizeileitstelle Nürnberg mit, daß Slechta in einem Gespräch mit Jugendlichen geäußert habe, in 3 bis 4 Monaten sei der Krieg zu Ende, nachdem Mussolini jetzt "durchgegangen" sei und die Deutschen sich in Rußland schon 200 km hätten zurückziehen müssen; er selbst könne die Deutschen seit einer Verwundung nicht mehr leiden, er werde sie deshalb auch nicht mehr unterstützen, sondern sich in 3 bis 4 Tagen krank melden. Die Firma Kugelfischer berichtete ergänzend, daß Slechta häufiger krank sei als daß er durch positive Arbeit nütze. Sie bat um Weiterverfolgung der Angelegenheit durch die Staatspolizei. Mit den erforderlichen Ermittlungen wurde die Staatspolizeistelle Würzburg beauftragt, die mit Bericht vom 2. Mai 1944 der Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth Vernehmungs-niederschriften und einen Abschlußvermerk übersandte und um Prüfung bat, ob aufgrund zweier Erlasse vom 30. Juli und 12. August 1943 wegen des festgestellten Sachverhalts beim RSHA Antrag auf "Sonderbehandlung" zu stellen sei. In dem Abschlußvermerk war gesagt, daß Slechta die Äußerung, Mussolini sei "draufgegangen" und der Krieg in 3 bis 4 Monaten zu Ende, zugebe, die ihm darüber hinaus vorgeworfene Behauptung, die deutschen Zeitungen und der Rundfunk brächten nur Lügen und Deutschland sei "kaputt", aber bestreite. Diese Einlassung des Slechta bezeichnet die Staatspolizeistelle Würzburg als unglaublich. Die Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth stellte gegen Slechta beim RSHA Antrag auf "Sonderbehandlung". Mit Fernschreiben vom 5. Mai 1944 - IV B 2 c B-Nr. 98/44 - erteilte das Reichssicherheitshauptamt der Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth folgende Weisung:

"Der RFSS hat dem dortigen Antrage entsprechend die Exekution des Protektoratsangehörigen Eduard Slechta angeordnet. Ich bitte, den Og. an einem der nächsten Tage dem Konzentrationslager Mauthausen unter sicherer Bewachung mit entsprechender Weisung zu überstellen. Der Lagerkommandant ist von hier ebenfalls verständigt worden."

Slechta wurde daraufhin am 18. Mai 1944 in das Konzentrationslager Mauthausen überführt und dort am 23. Juni 1944 erschossen (vgl. Fallheft Slechta und Exekutionsbuch Mauthausen).

Die am 20. April 1942 und am 17. Juni 1942 im KL. Mauthausen exekutierten 48 bzw. 18 Jugoslawen (B 2 - 49 und B 50 - 67 des Einl.-Vermerks) stammten, soweit ihre Herkunft überhaupt geklärt werden konnte - aus der Umgebung von Laibach und aus dem Oberkrain. Die Exekutionen vom 20. April 1942 sind in dem Verfahren gegen Schulze und Streitwieser (24 Js 1599/58-Z) vom Schwurgericht Köln erörtert worden. Nach den Feststellungen des Gerichts soll einige Tage vor dem 20. April 1942 im KL. Mauthausen eine Tötungsanordnung des RSHA für die 48 jugoslawischen Häftlinge eingetroffen sein, die dann an dem genannten Tage durch Erschießen vollzogen wurde. Der Grund für die Exekutionsanordnung konnte nicht geklärt werden, im Lager soll jedoch verlautet sein, es habe sich bei den Getöteten um jugoslawische Partisanen gehandelt. Im Exekutionsbuch des KL. Mauthausen wurde diese Exekution als "Aktion 7" und die vom 17. Juni 1942 als "Aktion 11" bezeichnet (vgl. Urteil des SchwG. Köln in Dok. Bd. Mauth. II -blau- S. 318ff. der UA. und Exekutionsbuch Mauth.).

Über die Gründe und sonstigen Tatumstände, die zu den übrigen im Einleitungsvermerk vom 30. April 1965 erfaßten Exekutionen geführt haben, konnten überhaupt keine Erkenntnisse gewonnen werden. Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Nachforschungen sind nicht gegeben.

Der Einleitungsvermerk ist jedoch dahin zu berichtigen, daß der dort unter B 1 genannte, am 27. Juni 1914 in Vence-Laibach geborene

Egidej Zajc

nicht am 11. März, sondern am 11. April 1942 durch Erschießen exekutiert wurde. Der unter B 69 aufgeführte, am 2. Oktober 1899 in Zaocani geborene

Antonije Petrovic

ist im Exekutionsbuch des KL. Mauthausen nicht genannt, sondern nur in der (Nachkriegs-)Zusammenstellung der "Unnatürlichen Todesfälle". Er ist dort als "Jugo.Sch." bezeichnet und soll "auf Befehl des RFSS" erhängt worden sein.

II.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß außer den in dem Einleitungsvermerk vom 30. April 1965 genannten Personen noch folgende weitere Protektoratsangehörige in deutschen Konzentrationslagern exekutiert worden sind:

- (A 424) Anton-Wenzel Chmela,
- (A 425) Karl-Wilhelm Kolmann,
- (A 426) Josef-Vincenz Korinek,
- (A 427) Boumil Lojka,
- (A 428) Franz Pleticha,
- (A 429) Eduard Vasourek

wurden zusammen mit 12 deutschen Staatsangehörigen am 6. November 1941 im KL. Mauthausen getötet. Die Exekution dieser Personen wurde im Exekutionsbuch des Lagers als "Aktion 3" bezeichnet. Die Getöteten gehörten zu einer insgesamt 24 Mann starken Gruppe der Kommunistischen Partei Österreichs, die in der Zeit von 1938 bis September 1941 im Bereich von Groß-Wien fortgesetzt Sabotage- und Sprengstoffanschläge verübt haben soll. Die genannten Tschechen waren - bis auf Lojka - in

Wien geboren und dürften dort auch gewohnt haben. Aus einem beim Dokumentenarchiv des Österreichischen Widerstandes aufgefundenen Bericht der Geheimen Staatspolizei über die "Tätigkeit der Kommunisten in Deutschland und in den von Deutschland besetzten Gebieten nach Beginn des Krieges mit der Sowjetunion" sowie aus den "Meldungen wichtiger staatspolizeilicher Ereignisse" geht hervor, daß der Gruppe 47 Brand- und Sprengstoffanschläge zur Last gelegt wurden. Sie soll u.a. am 15. Oktober 1940 einen Sprengstoffanschlag im Haupteingang des Michaelertores zur Wiener Hofburg, am 12. Juli 1941 vier Sprengstoffanschläge auf öffentliche Fernsprechzellen sowie am 31. August und 1. September 1941 siebzehn Brandstiftungen, durch die größere Erntevorräte vernichtet wurden, sowie weitere Brandstiftungsversuche ausgeführt haben. Die Gruppe soll ferner Sprengstoffanschläge auf Hochquellwasserleitungen, Elektrizitätswerke, Brotfabriken, Eisenbahnknotenpunkte und Getreidesilos, die bakterielle Verseuchung des Pferde- und Rinderbestandes der "Ostmark", die Dezimierung des Schweinebestandes sowie die Vernichtung von Kohlenlagern geplant haben, (vgl. Vermerk vom 20. Dezember 1967 in dem Verfahren 1 Js 18/65 -RSHA-).

Am 1. Juni 1942 wurden im Konzentrationslager Mauthausen

(A 430) Marek Kodík und

(A 431) Jaroslav Proks

erschossen. Im Exekutionsbuch des Lagers ist ihre Exekution als "Aktion 9" bezeichnet.

Am 9. August 1944 wurde im KL Sachsenhausen der tschechische Landarbeiter

(A 432) Franz Pedlíc

"auf Befehl" erhängt (vgl. Dok.Bd. "Sachsenhausen VII" -blau- S. 68 und ITS-Auskunft Bd. XXIX, Bl. 147R d.A.).

Die Protektoratsangehörigen

- (A 433) Vladislav Frala,
- (A 434) Maria Holeckova,
- (A 435) Ruzenia Holeckova,
- (A 436) Josef Holitschek,
- (A 437) Ludmilla Holitschkova,
- (A 438) Augustin Papula,
- (A 439) Vladislav Papula,
- (A 440) Ludmilla Papulova,
- (A 441) Maria Papulova,
- (A 442) Josef Urbaneck,
- (A 443) Frantischek Walenta und
- (A 444) Litvin Zapletal

wurden am 27. September 1944 im KL. Mauthausen exekutiert. Im Exekutionsbuch des Lagers sind sie als "Prot.Sch." bezeichnet.

Am 11. Oktober 1944 wurde im KL. Mauthausen der im Exekutionsbuch des Lagers ebenfalls als "Prot.Sch." bezeichnete

(A 445) Ernest Raiman
hingerichtet.

Am 2. Mai 1944 wurde im KL. Mauthausen

(B 70) Novac Randjelkowic
im Rahmen der "Aktion Kugel" exekutiert. Im Exekutionsbuch des Lagers ist er als "Jugo.Sch." bezeichnet. Seine genauen Personalien konnten nicht ermittelt werden. Im Ordner "Unnatürliche Todesfälle" ist sein Name nicht erwähnt.

Am 27. September 1944 wurde ebenfalls im KL. Mauthausen
(B 71) Karl Hudomalj
getötet. Er war am 18. Oktober 1905 in Edlingen

geboren. Im Exekutionsbuch des Lagers ist er als "Jugo.Sch." bezeichnet.

Die Gründe, aus denen die unter A 430 - 445 und B 70 und 71 genannten Personen getötet wurden, konnten nicht ermittelt werden.

Über die bisher aufgeführten Einzelfälle hinaus haben sich bei den Ermittlungen Hinweise darauf ergeben, daß noch in zahlreichen weiteren Fällen Protektoratsangehörige oder Jugoslawen in deutschen Konzentrationslagern exekutiert worden sind, ohne daß jedoch über die Person der vermutlich Getöteten, die Todesursache oder den Todeszeitpunkt hinreichend sichere Feststellungen mehr getroffen werden konnten. Diese möglichen Exekutionen sind deshalb nicht in das Verfahren einbezogen worden. Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen in diesen wie auch in den unter II aufgeführten Exekutionsfällen sind nicht gegeben.

III.

Die Ermittlungen wegen der im Einleitungsvermerk vom 30. April 1965 und im Abschnitt II dieses Vermerks aufgeführten Exekutionen richten sich im Rahmen dieses Verfahrens jetzt noch gegen

Dr. Richard Burg,
Kurt Dörbandt,
Dr. Gustav Jonak,
Dr. Bruno Lettow,
Kurt Lischka und
Dr. Friedrich Rang.

die zeitweise im Referat IV D 1/IV B 2 c (Tschechenreferat) des RSFA bzw. als Gruppenleiter IV D/IV B

tätig waren. Sie sind in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden, weil man bei der Einleitung des Verfahrens davon ausging, daß in Konzentrationslagern nur vom RSHA angeordnete Exekutionen vollzogen wurden und das Referat IV D 1/IV B 2 c als das zuständige "Fachreferat" für das damalige Protektorat Böhmen und Mähren und die ehemals jugoslawischen Gebiete sowie die Gruppenleiter IV D/IV B entweder durch das Vorbereiten allgemeiner Runderlasse oder durch die Bearbeitung einzelner Exekutionsvorgänge an allen "Sonderbehandlungen" von Tschechen, Jugoslawen und Griechen beteiligt waren. Im Verlaufe der Ermittlungen hat sich der Verdacht ergeben, daß neben diesen Beschuldigten auch der frühere Leiter des Referats IV D 4 des RSHA,

Dr. Karl-Heinz Hoffmann

mit Exekutionen, die Gegenstand dieses Verfahrenskomplexes sind, befaßt gewesen sein könnte.

Der Beschuldigte Dr. Burg wurde im Juni 1941 als Kriminalkommissar und SS-Obersturmführer von der Staatspolizeistelle Salzburg zum Reichssicherheits-hauptamt versetzt und dort zuerst dem Referat IV D 4 zugewiesen. Er wurde einige Zeit später zum Kriminalrat ernannt und erhielt mit Wirkung vom 20. April 1942 den Angleichungsdienstgrad eines SS-Hauptsturmführers. Im Sommer 1942 - etwa im August oder im September - trat er in das Referat IV D 1 über. Für die Zeit ab 9. Oktober 1942 liegen jedenfalls verschiedene Schreiben des Referats IV D 1 vor, die seine Unterschrift tragen. Ab 1. April 1944 gehörte er dem neugegründeten Referat IV B 3 a (Balkan, Ferner Osten) an.

Dr. Burg hat es abgelehnt, sich zu dem hier gegen ihn bestehenden Verdacht zu äußern.

Der Beschuldigte Doerbandt, dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, wurde Ende 1941 als Polizeiinspektor von der Staatspolizeileitstelle

Magdeburg an das RSHA versetzt. Einen SS-Angleichungsdienstrang bekleidete er anscheinend seinerzeit noch nicht. Im Befehlsblatt der Sicherheitspolizei vom 24. April 1943 ist seine Abordnung zum KdS. Lemberg vermerkt. Nach der Kartei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg soll Dorbandt auch dem Einsatzkommando 1 und der Abteilung I des KdS. Reval angehört sowie ab April 1944 bei der Staatspolizeileitstelle Dresden tätig gewesen sein. Er ist sowohl im Telefonverzeichnis des RSHA vom Juni 1942 als auch in dem vom Mai 1943 als Angehöriger des Referats IV D 1 genannt. Einige Zeugen, die früher ebenfalls in diesem Referat tätig waren, können sich noch an ihn erinnern. Da nicht feststeht, ob der Beschuldigte Dorbandt bei seiner Versetzung zum RSHA sogleich dem Referat IV D 1 zugewiesen wurde, und sich bei den Ermittlungen herausgestellt hat, daß die Eintragungen im Telefonverzeichnis des RSHA nicht zuverlässig sind, weil sie bei Abordnungen oder Versetzungen teils überhaupt nicht, teils nur verspätet berichtigt wurden, können sichere Angaben über die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Tschechenreferat nicht gemacht werden.

Der Beschuldigte Dr. Jonak war der erste Leiter des Tschechenreferats. Er war seit Dezember 1939 Regierungsrat und hatte anfangs den Angleichungsdienstgrad eines SS-Hauptsturmführers inne. Am 1. August 1940 wurde er zum SS-Sturmbannführer ernannt. Von September 1940 bis Dezember 1941 unterstand ihm neben seiner Tätigkeit im Referat IV D 1 die im Hause Burgstraße 26 untergebrachte "Auswertungsstelle Frankreich" sowie von April 1941 bis Februar 1942 die "Auswertungsstelle Südost" in Wien. Ab Juni 1941 war er außerdem Stellvertreter des Gruppenleiters IV-D. Dr. Jonak wurde mit Wirkung vom 26. Januar 1942 zum Oberregierungsrat ernannt und erhielt am 20. April 1942 den Angleichungsdienstgrad eines SS-Obersturmbannführers. Im Juli 1942 schied er aus dem RSHA aus und wurde zum Landratsamt Mährisch Ostrau versetzt.

Der Beschuldigte Dr. Jonak hat bei seiner Vernehmung vom 20. Juni 1968 durch den Untersuchungsrichter als Zeuge in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) bestritten, Leiter oder auch nur stellvertretender Leiter der Gruppe IV D gewesen zu sein. Die Fragen, ob er wenigstens kommissarisch die Gruppenleitergeschäfte geführt und dabei Erlaßentwürfe oder Exekutionsvorschläge des Referats IV D 2 mitgezeichnet habe, hat er unter Hinweis auf § 55 StPO nicht beantwortet. In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 30. Mai 1972 hat er von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch gemacht und erklärt, daß er sich wegen des seit dem Tatgeschehen verstrichenen langen Zeitraumes an die Einzelheiten der damaligen Vorgänge nicht mehr genau genug erinnern könne und er die Strafverfolgungsbehörden nicht durch möglicherweise unrichtige Angaben in die Irre führen wolle.

Aus dem in dem Beschuldigtenheft Dr. Jonak befindlichen Schreiben des Reichsministers des Innern (gez. Heydrich) an den Reichsminister der Finanzen vom 16. Oktober 1941 ergibt sich, daß Dr. Jonak von Juni 1941 bis zu seinem Ausscheiden aus dem RSHA im Juli 1942 tatsächlich stellvertretender Gruppenleiter IV D war. Nachdem der Gruppenleiter Dr. Weinmann etwa im März 1942 zu einer Einsatzgruppe in die Sowjetunion abkommandiert worden war, muß Dr. Jonak - neben seiner Tätigkeit als Leiter des Referats IV D 1 - auch die Gruppenleitergeschäfte geführt haben. Diese Annahme wird bestätigt durch die früheren Referenten Baatz, Dr. Deumling und Dr. Lettow sowie durch eine vor dem IMT in Nürnberg abgegebene Erklärung des früheren Referatsleiters IV D 5, Noßke.

Der Beschuldigte Dr. Lettow wurde im Oktober 1941 von der Staatspolizeileitstelle Brünn zum Referat IV D 1 des RSHA versetzt. Er war Regierungsrat sowie SS-Sturmbannführer und er sollte als Nachfolger von Dr. Jonak Referatsleiter werden. Nach seinen eigenen Angaben will er sich nur wenige Wochen in die neue

Tätigkeit eingearbeitet und dann bereits die Leitung des Referats übernommen haben. Da tatsächlich jedoch Dr. Jonak bis zu seinem Ausscheiden aus dem RSHA die Referentenstelle innehatte, dürfte der Beschuldigte Dr. Lettow anfangs das Referat nur als Vertreter Dr. Jonaks geführt haben, der wegen seiner Aufgaben als Leiter der Auswertungsstellen "Frankreich" und "Südost" sowie als stellvertretender Gruppenleiter IV D häufig abwesend und an der Ausübung seiner Tätigkeit im Tschechenreferat gehindert war. Im Juli 1942 übernahm Dr. Lettow auch formell die Leitung des Referats. Im Januar 1944 wurde er zur Staatspolizeistelle Karlsbad abgeordnet und später auch dorthin versetzt.

Zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen hat der Beschuldigte Dr. Lettow angegeben, ihm sei damals nicht bekanntgeworden, daß Protektoratangehörige im Konzentrationslager Mauthausen erschossen wurden; die Exekutionsanweisungen für diese Tschechen könnten daher nicht über das Referat IV D 1 gelaufen sein. Ergänzend hat er ausgeführt, das Tschechenreferat sei an sich zwar für alle sicherheitspolizeilichen Maßnahmen einschließlich etwaiger Repressalien gegen Protektoratangehörige zuständig gewesen, es habe aber mit der Ernennung Heydrichs zum Stellvertreter des Reichsprotektors für Böhmen und Mähren praktisch jede Einflußmöglichkeit auf die Vorgänge im Protektorat verloren, weil Heydrich dann alle Maßnahmen ohne Einschaltung des RSHA direkt von Prag aus getroffen habe; diese Praxis sei nach Heydrichs Tod von dessen Nachfolger Frank übernommen worden.

Der Beschuldigte Lischka war Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer. Er übernahm im Februar 1944 nach dem Ausscheiden des Angeschuldigten Dr. Lettow aus dem RSHA die Leitung des Tschechenreferats und behielt sie bis Kriegsende. Ab April 1944 leitete er außerdem die Abteilung IV B 2 (Ost, Südost). Es besteht ferner der Verdacht, daß er ab Herbst 1944

auch Gruppenleiter IV B (Länderabteilungen) war. Nach dem 20. Juli 1944 wurde Lischka einer Sonderkommission zugeteilt, die das Attentat gegen Hitler aufklären sollte. Dieser Sonderkommission will er bis Mitte oder Ende Oktober 1944 angehört haben. Sodann erhielt er den Sonderauftrag, Ermittlungsarbeiten bezüglich des slowakischen Aufstandes durchzuführen. Dieser Auftrag nahm ihn mehrere Wochen lang in Anspruch.

Der Beschuldigte Lischka hat sich wie folgt eingelassen:

Er entsinne sich nicht, daß im Tschechenreferat Anträge auf "Sonderbehandlung" bearbeitet worden seien. Mit Widerstandsgruppen und Saboteuren habe sich das Referat seiner Erinnerung nach schon deshalb nicht zu befassen brauchen, weil sie gerichtlich abgeurteilt worden seien. Innerhalb des RSHA hätten allenfalls die Spezialreferate der Gruppe IV A mit derartigen Personen zu tun gehabt. Gruppen- oder Abteilungsleiter sei er im übrigen niemals gewesen. Die Gruppe IV B habe ab April 1944 Dr. Pifrader geleitet, nach dessen Weggang Ende Juli 1944 sei die Gruppenleiterstelle unbesetzt geblieben. Er habe zwar im Ausweichlager "Dachs" als ranghöchster SS-Führer die Personalangelegenheiten der nach dort ausgelagerten Angehörigen der Gruppe IV B bearbeitet, sachliche Weisungsbefugnis habe er ihnen gegenüber jedoch nicht gehabt.

Die Behauptung des Beschuldigten Lischka, er sei nicht Abteilungsleiter IV B 2 gewesen, ist falsch. Das ergibt sich aus einer nicht-datierten, wahrscheinlich im Spätsommer 1944 angefertigten Referats- und Referentenaufstellung des Amtes IV sowie aus dem Verzeichnis sämtlicher Ausweichdienststellen des RSHA vom 15. Dezember 1944. In beiden Dokumenten ist der Beschuldigte Lischka als Abteilungsleiter IV B 2 genannt. Auch der frühere Leiter des Referats IV B 2 b, Thomsen, hat bestätigt, daß Lischka der für ihn zu-

ständige Abteilungsleiter war. Nach dem Verzeichnis vom 15. September 1944 scheint der Beschuldigte Lischka zumindest kommissarisch auch die Gruppe IV B geführt zu haben. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß die aufgefundenen Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 13. November 1944 - IV B (ausl. Arb.) 339/44 - und vom 28. November 1944 - IV B (ausl. Arb.) 1846/44g - 48-Kgf. - seine Unterschrift tragen, denn das Sachgebiet IV B (ausl. Arb.) unterstand damals zumindest formell dem Gruppenleiter IV B.

Der Beschuldigte Dr. Rang war seit dem 25. Januar 1943 Regierungsdirektor. Er hatte zu der Zeit noch den Angleichungsdienstgrad eines SS-Obersturmbannführers inne. Am 21. Juni 1943 wurde er zum SS-Standartenführer ernannt. Dr. Rang erhielt Anfang Januar 1943 den Auftrag, sich in die Tätigkeit des Gruppenleiters IV D einzuarbeiten. Im Sommer 1943 übernahm er die Leitung dieser Gruppe. Nach der Umorganisation des Amtes IV im April 1944 wurde der Beschuldigte Dr. Rang Leiter der Abteilung IV B 3 (Süd) und des Referats IV B 3 a (Balkan, Ferner Osten) des RSHA.

Zur Sache hat Dr. Rang angegeben, er habe seinerzeit weder von der Exekution zahlreicher Tschechen noch anderer Ausländer im Konzentrationslager Mauthausen gehört. Er hat sich ferner dahin eingelassen, er sei um den 20. August 1943 herum erkrankt und habe erst im November 1943 seinen Dienst wieder aufnehmen können; er habe allerdings auch in der Folgezeit noch häufig fehlen müssen und deshalb die Fachaufsicht nur noch hinsichtlich der Referate IV D 1 und IV D 4 ausüben können, während für die übrigen Referate der Gruppe IV D der Beschuldigte Lischka zuständig gewesen sei. Diese Behauptung wird von Lischka bestritten.

Der Beschuldigte Dr. Hoffmann leitete als Regierungsrat und SS-Sturmbannführer von März 1941 bis etwa September 1943 das Referat IV D 4 (besetzte Gebiete) des RSHA. Über sein damaliges Arbeitsgebiet hat er folgende Angaben gemacht:

Das Referat IV D 4 sei an sich nur für die besetzten Westgebiete zuständig gewesen. Nach dem Balkanfeldzug habe man aber im RSHA eine Stelle gesucht, die das in Jugoslawien anfallende Material bearbeiten sollte. Diese Aufgabe habe man schließlich dem Referat IV D 4 übertragen. Er habe innerhalb des Referats den Beschuldigten Dr. Burg, der anderweit nicht ausgelastet gewesen sei, als Sachbearbeiter für die Jugoslawienangelegenheiten eingesetzt. Dr. Burg habe in der Hauptsache Berichte aus den Balkangebieten ausgewertet und zu neuen Berichten an das Führerhauptquartier zusammengefaßt. Es seien auch Anfragen des Deutschen Roten Kreuzes nach dem Verbleib verschollener Jugoslawen beantwortet worden. Am meisten habe das Referat aber der Kampf zwischen den Serben und Kroaten um die Neugründung eines kroatischen Staates beschäftigt. Von Exekutionen in den in das Reich eingegliederten Gebieten des Oberkrain und der Untersteiermark oder von der Erschießung von Personen aus diesen Gebieten im KL. Mauthausen habe er nichts gehört. Ihm sei noch nicht einmal mehr in Erinnerung, daß in den eingegliederten vorher jugoslawischen Gebieten schon damals ein reger Partisanenkrieg stattfand. Das Aufgabengebiet "Jugoslawien" sei dem Referat IV D 4 etwa nach einem Jahr wieder fortgenommen und dem Tschechenreferat übertragen worden. Aus den ihm vorgelegten Urkunden ersehe er, daß dies im Juli oder August 1942 geschehen sein müsse. Ob der Beschuldigte Dr. Burg zur gleichen Zeit oder erst später in das Referat IV D 1 versetzt wurde, wisse er heute nicht mehr.

Aufgrund der vorhandenen Beweismittel kann lediglich dem Beschuldigten Lischka nachgewiesen werden,

daß er - entgegen seiner Einlassung - an der Exekution eines Protektoratsangehörigen mitgewirkt hat, und zwar an der am 23. Juni 1944 im KL. Mauthausen vollzogenen "Sonderbehandlung" des tschechischen Arbeiters Slechta (A 422).

Aus den aufgefundenen Akten der Staatspolizeistelle Würzburg ergibt sich, daß der Reichsführer SS aufgrund eines Antrages der Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth die Exekution des Slechta angeordnet und das Tschechenreferat des RSHA diese Entscheidung sowohl der Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth als auch dem Kommandanten des Konzentrationslagers Mauthausen übermittelt hat. Nach den insbesondere in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) - jetzt 1 Js 1/71 (RSHA) - gewonnenen Erkenntnissen muß in diesem Fall ein Sachbearbeiter des Referats IV B 2 c eine Vorlage ausgearbeitet haben, mit der die Entscheidung Himmlers eingeholt wurde. Diese Vorlage hatte eine kurze Schilderung des Sachverhalts und einen Entcheidungsvorschlag zu enthalten, der hier auf Exekution gelautet haben muß. Diese Vorlage und die Erlasse, mit denen die Entscheidung Himmlers den örtlichen Dienststellen bekanntgegeben wurde, muß der Beschuldigte Lischka, der zur Tatzeit (Vorlage im April 1944, Erlasse Anfang Mai 1944) das Referat IV B 2 c leitete, gebilligt und mitgezeichnet haben.

Andere Beschuldigte dieses Verfahrens kommen als Tatbeteiligte nicht in Betracht. Nach den vorliegenden Erkenntnissen war im Tschechenreferat seinerzeit als Sachbearbeiter lediglich der bereits verstorbene Amtsrat Thiedecke tätig. Gruppenleiter IV B war zur fraglichen Zeit der SS-Oberführer Dr. Achamer-Piffrader, der ebenfalls verstorben ist.

Eine Mitwirkung an den übrigen Exekutionsfällen, die Gegenstand dieses Verfahrenskomplexes sind, ist keinem der Beschuldigten nachzuweisen.

Die am 6. November 1941 im Konzentrationslager Mauthausen im Rahmen der "Aktion 3" durchgeführte Exekution der Protektoratsangehörigen

- (A 424) Anton-Wenzel Chmela,
- (A 425) Karl-Wilhelm Kolmann,
- (A 426) Josef-Vincenz Korpinek,
- (A 427) Boumil Lojka,
- (A 428) Franz Pleticha und
- (A 429) Eduard Vasourek

scheint zwar tatsächlich auf Weisung des RSHA erfolgt zu sein, es konnte aber nicht aufgeklärt werden, wer innerhalb des RSHA die Exekutionsbefehle vorbereitet und erteilt hat. Es ist nicht bekannt, aufgrund welcher Vorschriften die Staatspolizeileitstelle Wien den Antrag auf "Sonderbehandlung" gegen die Genannten gestellt hat; Runderlasse des Referats IV D 1, auf die sie sich gestützt haben könnte, liegen jedenfalls nicht vor. Auch die Exekutionsbefehle des Reichssicherheitshauptamtes konnten nicht mehr aufgefunden werden. Sonstige Beweismittel, mit denen den früheren Angehörigen des Referats IV D 1 oder den Gruppenleitern IV D eine Mitwirkung an diesen "Sonderbehandlungen" nachgewiesen werden könnte, haben sich nicht ergeben. Zwar hat der Beschuldigte Dr. Lettow ausgesagt, daß das Tschechenreferat grundsätzlich für alle sicherheitspolizeilichen Maßnahmen gegen Protektoratsangehörige zuständig gewesen sei, es bestehen aber Zweifel, ob diese Aussage zutreffend ist. Nach verschiedenen aufgefundenen Unterlagen hat es den Anschein, daß entsprechend der für das Westreferat IV D 4 geltenden Regelung, vgl. Vermerk vom 1. September 1942, auch das Referat IV D 1 nur die Vorgänge gegen Protektoratsangehörige zu bearbeiten hatte, für die nicht die Zuständigkeit eines Spezialreferats gegeben war. Für den Bereich des Fremdarbeitereinsatzes findet sich eine solche Regelung in Abschnitt VII des Erlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 505/42g -451 (ausl. Arb.) - vom 7. Dezember 1942. Dort ist gesagt, daß die

staatspolizeiliche Überwachung des Ausländereinsatzes bei der Gruppe IV D liege, soweit nicht der Einzelfall eine Bearbeitung in einem Spezialreferat verlange. Das Vorgehen gegen feindliche Fallschirmagente wurde zentral vom Referat IV A 2 (Sabotage) gesteuert, und zwar unabhängig von dem Gebiet, in dem die Agenten tätig waren, oder dem Land, das sie eingesetzt hatte. Das ergibt sich aus aufgefundenen Erlassen des Sabotagereferats, die insbesondere Vorschriften für die Bekämpfung der Fallschirmagente im Protektorat enthalten. Bei dieser Sachlage ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die "Sonderbehandlungsanträge" gegen die genannten Tschechen nicht im Referat IV D 1, sondern in den Referaten IV A 1 (Kommunismus, Marxismus) oder IV A 2 des RSHA bearbeitet wurden, weil es sich um Angehörige einer Sabotagegruppe der verbotenen KPÖ handelte, wobei noch hinzukommt, daß die Tschechen nicht im Protektorat, sondern in der Umgebung Wiens wohnten, daß die Sabotageakte im Reichsgebiet verübt wurden und daß der Gruppe, gegen die in einem einheitlichen Vorgang entschieden worden sein dürfte, neben den Tschechen hauptsächlich Deutsche angehörten.

Die am 7. Mai 1942 im KL. Mauthausen exekutierten Fallschirmagente tschechischer Volkszugehörigkeit und ihre Helfer waren am 20. Dezember 1941 durch das Standgericht in Brünn zum Tode verurteilt worden. Hieran waren Angehörige des RSHA nicht beteiligt. Gleichwohl können die seinerzeit im RSHA tätig gewesenen Beschuldigten an der Tötung dieser Personengruppe mitgewirkt haben, denn die Urteile durften erst nach dem Vorliegen einer besonderen Genehmigung Heydrichs vollstreckt werden, und es besteht der Verdacht, daß diese Genehmigung im Referat IV D 1 des RSHA vorbereitet oder gar erteilt wurde. Beweismittel, mit denen dieser Verdacht erhärtet werden kann, haben sich jedoch nicht ergeben. Das von SS-Obersturmbannführer Plötz, dem Adjutanten Heydrichs, unterzeichnete Blitz-Fernschreiben vom 30. Dezember 1941 trägt kein Aktenzeichen des

RSHA, das Fernschreiben, mit dem die Staatspolizeileitstelle Brünn um die Vollzugsgenehmigung für die Standgerichtsurteile nachsuchte, war lediglich "an das Reichssicherheitshauptamt z. Hd. von SS-Obergruppenführer Heydrich" gerichtet; einen Hinweis, daß es dem Referat IV D 1 zuzuleiten sei, enthält es nicht. Mit diesen Unterlagen kann noch nicht einmal bewiesen werden, daß die Vollzugsgenehmigung überhaupt vom RSHA erteilt wurde, denn es ist nicht auszuschließen, daß das Fernschreiben der Staatspolizeileitstelle Brünn zur weiteren Bearbeitung Heydrich nach Prag nachgesandt wurde. Aber selbst wenn die Zustimmung zum Vollzug der Todesurteile im oder über das RSHA erteilt worden sein sollte, dürften Angehörige des Tschechenreferats oder der Gruppenleiter IV D mit dem Vorgang nicht befaßt gewesen sein. Wie bereits ausgeführt, war nach den aufgefundenen Unterlagen im RSHA für alle Maßnahmen gegen feindliche Fall schirmaganten das Referat IV A 2 zuständig. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, daß - falls überhaupt im RSHA - dort die Genehmigungen für den Vollzug von Todesurteilen gegen Fallschirmaganten und deren Helfer vorbereitet oder erteilt wurden.

Auch hinsichtlich der übrigen hier erfaßten Exekutionen von Protektoratsangehörigen bestehen schon Zweifel, ob sie überhaupt vom RSHA veranlaßt wurden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß im KL. Mauthausen nicht nur - wie bei der Einleitung des Verfahrens angenommen - Exekutionsanordnungen des RSHA, sondern auch solche anderer SS-Dienststellen vollzogen wurden. Wie bereits dargelegt, wurden dort zumindest auch Todesurteile des Standgerichts Brünn vollstreckt. Aus verschiedenen Dokumenten, die die Behörden der CSSR der Zentralen Stelle übergeben haben, ist ersichtlich, daß Frank als HSSPF beim Reichsprotektor für Böhmen und Mähren zumindest ab Oktober 1943 in eigener Zuständigkeit "Sonderbehandlungen" von Protektoratsangehörigen angeordnet hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte auch schon Heydrich Exekutionen von Protektoratsangehörigen direkt von Prag aus "befohlen" haben; die entsprechende

Einlassung des Beschuldigten Dr. Lettow ist jedenfalls nicht zu widerlegen. Es ist zu vermuten, daß auch einige dieser Exekutionen im KL. Mauthausen vollzogen wurden. Weisungen, die besagen, daß bei bestimmten Sachverhalten gegen Tschechen Antrag auf "Sonderbehandlung" beim RSHA zu stellen sei, sind nicht aufgefunden worden. Bei dieser Sachlage bleibt zwar der allgemeine Verdacht bestehen, daß zumindest ein Teil der übrigen hier erfaßten Exekutionen auf Anordnungen des RSHA zurückgeht, es ist aber in keinem der Fälle mit hinreichender Sicherheit die Möglichkeit auszuschließen, daß die Tötung auf "Befehl" einer anderen SS-Dienststelle erfolgte.

Dies gilt insbesondere für die am 24. Oktober 1942 im KL. Mauthausen exekutierten 261 Protektoratsangehörigen. Hier weist vor allem die im Totenbuch des Konzentrationslagers Mauthausen für die Getöteten eingetragene Todesursache "standrechtlich erschossen" auf die Möglichkeit hin, daß es sich zumindest bei einem Teil der Exekutierten um Personen gehandelt haben kann, die von einem Standgericht im Protektorat zum Tode verurteilt worden waren. Im übrigen ist gerade bei einer derartig umfangreichen "Sühnemaßnahme" für das Attentat auf Heydrich der Verdacht nicht auszuräumen, daß sie nicht auf eine Anordnung des RSHA, sondern eine direkte Weisung Hitlers oder Himmlers an die SS- und Polizeidienststellen im Protektorat hin durchgeführt wurde.

Aber selbst wenn feststehen würde, daß einige oder gar alle diese Exekutionen vom RSHA oder zumindest unter dessen Mitwirkung veranlaßt wurden, könnte den früheren Angehörigen des Tschechenreferats bzw. dem jeweiligen Gruppenleiter IV D/B nicht nachgewiesen werden, daß sie an den Tötungen beteiligt waren. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen muß - wie bereits dargelegt - davon ausgegangen werden, daß im Tschechenreferat nur die "Sonderbehandlungsvorgänge" bearbeitet wurden, für die nicht die Zuständigkeit eines Spezialreferats gegeben war. Ein hinreichender Tatverdacht gegen frühere Angehörige

des Tschechenreferats könnte daher nur dann angenommen werden, wenn auszuschließen wäre, daß der jeweilige Exekutionsvorgang gegen den oder die betroffenen Tschechen in den Zuständigkeitsbereich eines der Spezialreferate fiel. Das ist jedoch nach dem Ergebnis der Ermittlungen für keine der übrigen Exekutionen möglich. Mit einem eventuellen "Sonderbehandlungsantrag" gegen Oldrich Frolik und dessen Helfer könnte das Referat IV A 2 oder ein Referat des Amtes V befaßt gewesen sein, weil Frolik die Unterstützung der als Fallschirmagagenten über dem Protektorat abgesprungenen Heydrich-Attentäter sowie Mord an einem Polizeibeamten vorgeworfen wurde. Hinsichtlich der übrigen exekutierten Tschechen konnten gar keine Erkenntnisse über ihre angeblichen "Verfehlungen" gewonnen werden. Es ist daher auch keine Aussage darüber möglich, welches Referat innerhalb des RSHA ggf. die Exekution dieser Protektoratsangehörigen vorbereitet oder veranlaßt haben könnte.

Auch hinsichtlich der hier erfaßten Exekutionen von Jugoslawen bestehen begründete Zweifel, ob sie auf Weisungen des Reichssicherheitshauptamtes zurückgehen. Das gilt insbesondere für die unter B 1 - 68 in das Verfahren einbezogenen Fälle. Diese Jugoslawen stammten soweit ihre Herkunft überhaupt geklärt werden konnte, vor allem aus dem Oberkrain, der Untersteiermark sowie aus dem Gebiet zwischen Laibach und Triest. Dort war es, und zwar insbesondere im Oberkrain, seit 1941 zu einer immer stärker werdenden Tätigkeit vor allem kommunistischer Partisanengruppen gekommen. Aus den bei den Akten 7 Js 43/65 der Sta. Augsburg befindlichen Unterlagen ergibt sich, daß Himmler für das Vorgehen gegen diese Partisanen wiederholt persönlich Befehle und Weisungen an den HSSPF Alpenland und die örtlichen Kommandoführer der Sicherheitspolizei gab, sie zu "hartem Durchgreifen" aufforderte und ihnen auch entsprechende Befugnisse übertrug. In den Dokumenten ist ein Befehl des RFSS vom 24. Januar 1942

erwähnt, aufgrund dessen eine große Zahl sogenannter "kommunistischer Banditen" "justifiziert", d.h. ohne gerichtliches Urteil getötet worden sein soll. Der Wortlaut dieses Befehls konnte nicht ermittelt werden. Hinweise auf eine Mitwirkung des RSHA an der Herausgabe oder Durchführung des Befehls finden sich in den Unterlagen nicht. Bei dieser Sachlage ist es nicht auszuschließen, daß zumindest einige der unter B 1 - 68 erfaßten Jugoslawen aufgrund dieser oder ähnlicher Weisungen Himmlers ohne Einschaltung des RSHA getötet worden sind. Das gilt auch für die am 20. April 1942 im KL. Mauthausen exekutierten 48 Jugoslawen (B 2 - 49). Zwar heißt es in dem im Verfahren gegen Schulze und Streitwieser ergangenen Urteil des Schwurgerichts Köln, sie seien auf Weisung des RSHA getötet worden, es ist aber zweifelhaft, ob diese Feststellung des Gerichts richtig ist. Sie geht offenbar auf die Aussagen des früheren Leiters der Politischen Abteilung des KL. Mauthausen, Schulze, zurück, der bei der großen Zahl der in Mauthausen exekutierten Personen kaum noch in der Lage gewesen sein dürfte, sich zuverlässig an die Dienststelle zu erinnern, die im jeweiligen Einzelfall den Exekutionsbefehl erteilt hat. Da diese Jugoslawen aus dem Oberkrain stammen und es sich gerade bei ihnen um Partisanen gehandelt haben soll, kann trotz der Feststellung des Schwurgerichts Köln, dem die Unterlagen über die Vorgänge im Oberkrain nicht bekannt waren, die Möglichkeit nicht ausgeräumt werden, daß die Exekutionsanordnungen auch gegen diese Jugoslawen tatsächlich doch nicht vom RSHA, sondern von Hitler selbst oder in dessen Auftrag von einer örtlichen SS- und Polizeidienststelle erlassen wurden. Auch hinsichtlich der übrigen hier erfaßten Exekutionen von Jugoslawen kann eine Mitwirkung des RSHA nicht belegt werden. Zwar dürfte zumindest ein Teil dieser "Sonderbehandlungen" auf Befehle des RSHA zurückgehen, konkrete Beweismittel hierfür liegen aber in keinem dieser Fälle vor. Ein zwingender Schluß auf ein Tätigwerden des RSHA wäre lediglich möglich, wenn sich ergeben

hätte, daß einer oder mehrere der getöteten Jugoslawen von dem Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c 235/44g - 11- vom 10. Februar 1944 erfaßt wurden. Dieser Erlaß besagt, daß - neben anderen Fremdarbeitern aus dem Osten und Südosten - auch die im Reich eingesetzten "fremdvölkischen" Arbeitskräfte aus dem Gebiet des Militärbefehlshabers Serbien bei allen "schwerwiegenden Verstößen" dem RSHA zur "Sonderbehandlung" zu melden waren. Es konnte aber in keinem der in das Verfahren einbezogenen Fälle festgestellt werden, daß es sich bei dem getöteten Jugoslawen um einen solchen Fremdarbeiter gehandelt hat.

Eine Mitarbeit an dem Erlaß vom 10. Februar 1944, die alleine schon als Beihilfe zum versuchten Mord zu werten wäre, ist keinem der früheren Angehörigen des Referats IV D 1 nachzuweisen. Der Erlaß wurde, wie sich aus seinem Aktenzeichen ergibt, im Polenreferat (IV D 2) des RSHA entworfen. Er könnte zwar wegen der in ihm enthaltenen Vorschriften über die Behandlung der Fremdarbeiter aus dem Gebiet des Militärbefehlshabers Serbien vom Referatsleiter IV D 1 mitgezeichnet worden sein, da der Erlaßentwurf jedoch nicht vorliegt, ist nicht mehr feststellbar, ob dies überhaupt geschehen ist und ob ggf. noch der Beschuldigte Dr. Lettow oder schon dessen Nachfolger, der Beschuldigte Lischka, den Erlaßentwurf gezeichnet hat.

Der gegen den Gruppenleiter IV D gerichtete Verdacht der Mitwirkung bei der Herausgabe der Weisungen vom 10. Februar 1944 wird in einem anderen Teilkomplex dieses Verfahrens geprüft.

Selbst wenn man unterstellt, daß die hier erfaßten Jugoslawen aufgrund von Exekutionsanweisungen des RSHA getötet wurden, könnte keinem der Beschuldigten eine Tatbeteiligung nachgewiesen werden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die dem Einleitungsvermerk zugrunde

liegende Annahme, das Tschechenreferat sei von 1941 bis Kriegsende für Vorgänge gegen Jugoslawen zuständig gewesen, nicht zutrifft. Bis Juli 1942 war vielmehr das Referat IV D 4 des RSHA mit Jugoslawienangelegenheiten befaßt. Der Verdacht, an den bis zu diesem Zeitpunkt durchgeföhrten Exekutionen von Jugoslawen teilgenommen zu haben, kann sich daher nicht gegen die damaligen Angehörigen des Tschechenreferats, sondern nur gegen die Beschuldigten Dr. Burg und Dr. Hoffmann als Angehörige des Referats IV D 4 richten. Der Beschuldigte Dr. Hoffmann, der dieses Referat in der fraglichen Zeit leitete, bestreitet jedoch, daß auch Exekutionsvorgänge gegen Jugoslawen in seinem Referat bearbeitet wurden. Es konnten keine Beweismittel beschafft werden, mit denen diese Einlassung widerlegt werden könnte. Sie wird vielmehr durch den bereits erwähnten Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei
- S IV 505/42g -451- vom 7. Dezember 1942 gestützt, der auch für das Vorgehen gegen jugoslawische Zivilarbeiter den Hinweis enthält, das Länderreferat habe die Angelegenheiten nur insoweit zu bearbeiten, als nicht die Zuständigkeit eines Spezialreferats gegeben sei. Da nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt werden konnte, welche "Verstöße" den bis zum Sommer 1942 getöteten Jugoslawen vorgeworfen wurden, insbesondere zu welch einer Partisanengruppe die am 20. April 1942 getöteten Widerstandskämpfer aus dem in das Deutsche Reich eingegliederten Oberkrain gehörten, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß eventuelle "Sonderbehandlungs-vorgänge" gegen sie im Kommunistenreferat (IV A 1), im Sabotagereferat (IV A 2) oder in einem anderen Spezialreferat des RSHA bearbeitet worden sind.

Gegen die früheren Angehörigen des Referats IV D 1 bleibt allerdings auch nach den im Rahmen der Ermittlungen gewonnenen Erkenntnissen der allgemeine Verdacht bestehen, daß sie an den in dem Zeitraum von August 1942 bis März 1944 erfolgten "Sonderbehandlungen" von Jugoslawen beteiligt waren. Es liegen jedoch keine Beweis-

mittel vor, mit denen dieser Verdacht erhärtet werden könnte. Die der Aussage des Beschuldigten Dr. Hoffmann entsprechende Einlassung des Beschuldigten Lischka, das Referat IV D 1 habe sich mit tschechischen Widerstandskämpfern und Saboteuren nicht zu befassen brauchen, weil sie gerichtlich abgeurteilt worden seien und im RSHA allenfalls die Spezialreferate der Gruppe IV A mit derartigen Personen zu tun gehabt hätten, ist - abgesehen von dem Fall Slechta - nicht zu widerlegen.

An den ab April 1944 durchgeföhrten Exekutionen von Jugoslawen sowie der Tötung des Griechen Markatsakis können die seinerzeit im Tschechenreferat tätig gewesenen Beschuldigten schon deshalb nicht beteiligt gewesen sein, weil von diesem Zeitpunkt ab das Referat IV B 3 als Länderreferat für den südosteuropäischen Raum zuständig war. Der allgemeine Verdacht, an diesen "Sonderbehandlungen" mitgewirkt zu haben, könnte sich im Rahmen dieses Verfahrens daher nur gegen die Beschuldigten Dr. Burg und Dr. Rang richten, die dem im April 1944 neugegründeten Referat IV B 3 angehört haben. Auch hier fehlt es aber an Beweismitteln dafür, daß eventuelle "Sonderbehandlungsvorgänge" gegen die Jugoslawen und den Griechen im Länderreferat, nicht aber in einem der verschiedenen Spezialreferat bearbeitet wurden. Auf ein Tätigwerden des Referats IV B 3a hätte wohl dann mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden können, wenn die Ermittlungen ergeben hätten, daß gegen einen oder gar mehrere der getöteten Jugoslawen aufgrund des Erlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S. IV D 2 c 235/44g 11 - beim RSHA Antrag auf "Sonderbehandlung" gestellt worden ist, weil nach diesem Erlaß das zuständige Länderreferat die Anträge zu bearbeiten hatte. Da jedoch nicht geklärt werden konnte, ob unter den hier erfaßten, ab April 1944 getöteten Jugoslawen auch "Fremdarbeiter" aus Serbien waren, ist ein solcher Schluß nicht möglich. Aber auch wenn man unterstellt, daß die Referate

IV D 1/IV B 2 c bzw. IV D 4 oder IV B 3 a des RSHA außer der Exekution des Slechta auch die "Sonderbehandlungen" der übrigen hier erfaßten Protektoratsangehörigen, der Jugoslawen und des Griechen veranlaßt haben, könnte zumindest den Beschuldigten Dr. Burg und Dorbandt eine Teilnahme an den Tötungen nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden. Der Beschuldigte Dr. Burg hat sich zwar in diesem Verfahren zu dem gegen ihn bestehenden Verdacht nicht geäußert, aus seinen früheren Aussagen in dem gegen ihn anhängig gewesenen Spruchkammerverfahren, den Bekundungen des Beschuldigten Dr. Hoffmann und verschiedenen aufgefundenen Dokumenten ergibt sich jedoch, daß er sowohl im Referat IV D 4 als auch im Referat IV D 1 mit Jugoslawienangelegenheiten befaßt war. Er hat insbesondere Berichte über die sicherheitspolizeilich bedeutsamen Vorgänge in den jugoslawischen Gebieten erstellt und Anfragen des Deutschen Roten Kreuzes nach dem Verbleib verschollener Jugoslawen beantwortet. Es haben sich aber keine konkreten Hinweise dafür ergeben, daß er neben dieser Tätigkeit auch gegen Jugoslawen gerichtete Anträge auf "Sonderbehandlung" bearbeitet hat. Nach den im Rahmen der Ermittlungen gewonnenen Erkenntnissen wurden die "Sonderbehandlungsvorgänge" im RSHA als Verwaltungsangelegenheiten angesehen und in aller Regel von Polizeiverwaltungsbeamten, nicht aber von Kriminalbeamten erledigt. Das begründet den Verdacht, daß im Referat IV D 4 die verstorbenen Polizeioberinspektoren Seidel und Scheffels, im Referat IV D 1 anfangs der damalige Regierungsamtmann Königshaus, der zur Zeit vernehmungsunfähig ist, und später der inzwischen verstorbene Amtsrat Thiedecke mit Exekutionsvorgängen befaßt gewesen sind. Welche Arbeiten Dr. Burg im Referat IV B 3 a oblagen, konnte nicht geklärt werden. Auch im Hinblick auf den Beschuldigten Dorbandt haben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er Sachbearbeiter für "Sonderbehandlungsvorgänge" gewesen ist.

Den Beschuldigten Dr. Jonak und Dr. Lettow könnte man eine Beteiligung an den bis Juli 1942 erfolgten Exekutionen von Protektoratsangehörigen selbst dann nicht nachweisen, wenn man unterstellt, daß diese "Sonderbehandlungen" tatsächlich unter Mitwirkung des Referats IV D 1 veranlaßt worden sind. Es könnte nämlich in keinem Fall mit der erforderlichen Sicherheit gesagt werden, ob jeweils der Beschuldigte Dr. Jonak als Referatsleiter oder in dessen Abwesenheit der Beschuldigte Dr. Lettow als sein Vertreter den Vorgang abgezeichnet hat.

Da aufgrund des Ermittlungsergebnisses nicht feststeht, ob neben dem Fall Slechta auch die übrigen hier erfaßten Exekutionen auf Weisungen eines Referats der Gruppe IV D/IV B zurückgehen oder ob sie über ein Referat einer anderen Gruppe des RSHA veranlaßt worden sind, läßt sich schon deshalb auch der gegen die Beschuldigten Dr. Jonak, Dr. Rang und Lischka gerichtete Vorwurf, sie seien als Gruppenleiter IV D bzw. IV B an diesen "Sonderbehandlungen" beteiligt gewesen, nicht erhärten. Aus diesem Grunde ist auch davon abgesehen worden, die Ermittlungen in diesem Verfahrenskomplex auf den früheren Gruppenleiter Noßke auszudehnen.

Dem Beschuldigten Dr. Jonak und den nach ihm tätig gewesenen Gruppen- bzw. Abteilungsleitern könnte aber auch dann eine Teilnahme an den hier erfaßten "Sonderbehandlungen" nicht nachgewiesen werden, wenn man davon ausgeht, daß neben der Exekution des Slechta auch die übrigen "Sonderbehandlungen" von Protektoratsangehörigen, Jugoslawen und Griechen tatsächlich unter Einschaltung der Referate IV D 1/IV B 2 c bzw. IV D 4 oder IV B 3 a veranlaßt worden sind. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen und den in dem Verfahren I Js 4/64 (RSHA) gewonnenen Erkenntnissen spricht nämlich viel dafür, daß die Referate der Gruppe IV D nur anfangs alle "Sonderbehandlungsvorgänge" über den Gruppenleiter dem Amtschef IV zur Entscheidung zugeleitet haben, daß aber

bereits unter Gruppenleiter Dr. Weinmann eine andere Handhabung eingeführt worden ist. So hat der frühere Leiter des Referats IV D 2, Dr. Deumling, ausgesagt, Dr. Weinmann sei als Arzt an den quasi-rechtlichen Dingen nicht interessiert gewesen und habe so wenig wie möglich unterschreiben oder mitzeichnen wollen, er - Dr. Deumling - sei deshalb dazu übergegangen, die Exekutionsvorschläge unter Aussparung des Gruppenleiters direkt dem Amtschef zur weiteren Veranlassung zuzuleiten und Dr. Weinmann erst nachträglich und nur in ganz allgemeiner Form über die angefallenen Vorgänge zu unterrichten; in gleicher Weise sei dann auch unter den Nachfolgern Dr. Weinmanns verfahren worden. Der frühere RR. Thomsen, der nach Dr. Deumling das Referat IV D 2 geleitet hat, hat dies bestätigt und erklärt, daß Exekutionsvorschläge schon aus Beschleunigungsgründen unter Umgehung des Gruppenleiters dem Amtschef direkt vorgelegt worden seien (vgl. R 12 Bl. 64, 183f. und R 74 Bl. 61f. in den Akten 1 Js 4/64 -RSHA-). Allem Anschein nach galt diese Regelung nicht nur für Vorlagen in "Sonderbehandlungsvorgängen" des Referats IV D 2/IV B 2 b, sondern aller Referate der Gruppe IV D/IVB; es haben sich jedenfalls keine begründeten Anhaltspunkte dafür ergeben, daß eventuelle Exekutionsvorschläge der Referate IV D 1 und IV D 4 bzw. IV B 2 c und IV B 3 a anders behandelt und in jedem Fall auch dem Gruppen- oder Abteilungsleiter vorgelegt worden sind.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann somit nur der Beschuldigte Lischka mit hinreichender Sicherheit der Teilnahme an einer "Sonderbehandlung" überführt werden, nämlich an der des tschechischen Zivilarbeiters Slezta (A 422). Er kann deshalb heute aber nur dann noch belangt werden, wenn die Exekution des Slezta als Mord (§ 211 StGB a. u. n. F.) zu werten ist. Als Merkmal, das die Tat als Mord qualifizieren würde, kommt hier nur ein Handeln aus niedrigen Beweggründen in Betracht. Nach dem Urteil des 1. Strafsenats des

Bundesgerichtshofs vom 24. Juni 1955 - 1 StR 55/55 - handelt auch derjenige aus niedrigen Beweggründen, der Tötungen aus einer Gesinnung anordnet, die dem Opfer jeden Menschenwert und jede Menschenwürde abspricht und ihm erbarmungslos diejenigen rechtlichen Sicherungen versagt, die nach der übereinstimmenden Rechtsansicht aller Kulturvölker selbst dem gebühren, der eine schwere strafbare Handlung begangen hat. Nach dieser Rechtsprechung ist mithin jede Vorenthalterung eines Justizverfahrens und des damit verbundenen Rechtsschutzes dann aus niedrigen Beweggründen geschehen, wenn das Motiv dieser Maßnahme in der Verneinung des Menschenwertes des Betroffenen und der Außerachtlassung jeder Menschenwürde liegt. Daß der Exekutionsanweisung gegen Slechta ein solches Motiv zugrunde liegt, kann nicht mit der zu einer Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Ein Schluß auf das Tatmotiv ist hier erschwert, weil die Erlasse vom 30. Juli und 12. August 1943, aufgrund derer die Staatspolizeileitstelle Nürnberg den Antrag auf "Sonderbehandlung" gegen Slechta gestellt hat, nicht aufgefunden werden konnten. Nach den für diesen Fall vorliegenden dokumentarischen Unterlagen scheint man Slechta getötet zu haben, um weitere deutschfeindliche und defaitistische Äußerungen zu verhindern, in denen man eine Gefahr für die Arbeitsmoral in den für die Rüstungswirtschaft außerordentlich wichtigen Werken der Firma Kugelfischer sah. Hierauf weist insbesondere der in den Akten der Staatspolizeistelle Würzburg befindliche Vermerk hin, Slechta sei "wegen Wehrkraftzersetzung" exekutiert worden. "Wehrkraftzersetzung" wurde damals ganz allgemein als ein schweres, todeswürdiges Verbrechen angesehen, das auch in einem gerichtlichen Verfahren mit der Todesstrafe hätte geahndet werden können. Weshalb man im Fall Slechta nicht die grundsätzlich auch für Protektoratsange-

hörige vorgesehene gerichtliche Aburteilung veranlaßte, sondern im Wege der verwaltungsmäßigen "Sonderbehandlung" gegen den Täter vorging, war nicht mehr zu ermitteln. Wohlmöglich war zweifelhaft, ob ein Gericht gegen Slechta tatsächlich die Todesstrafe verhängen würde. Es ist aber auch nicht auszuschließen, daß man nur deshalb den Weg der "Sonderbehandlung" wählte, weil man auf jeden Fall vermeiden wollte, daß durch die öffentliche Erörterung der von Slechta gemachten Äußerungen weitere Unruhe sowohl unter den Fremdarbeitern als auch unter der deutschen Bevölkerung entstand. Ein solches Motiv hätte bei der damaligen Kriegs- und Wirtschaftslage nicht auf der niedrigsten Stufe allgemeiner sittlicher Wertung gelegen und die Tat auch für einen unverbildeten Betrachter nicht als besonders gemein, verächtlich und verdammenswert erscheinen lassen (OGHSt 1/327, OGHSt 2/345 und BGHSt 3/133). Es ist daher schon nicht nachweisbar, daß die als Haupttäter anzusehenden nationalsozialistischen Machthaber und die dem Beschuldigten Lischka vorgesetzten Verantwortlichen im RSHA (Kaltenbrunner, Müller) in diesem Fall aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Konkrete Hinweise darauf, daß sich der Beschuldigte Lischka selbst bei der Bearbeitung des Falles Slechta von verwerflichen Motiven hat leiten lassen, fehlen ganz. Der Beschuldigte Lischka ist daher aufgrund des Ermittlungsresultates lediglich der Beihilfe zum Totschlag hinreichend verdächtig, allenfalls der Beihilfe zum Mord ohne eigene niedrige Beweggründe (§ 50 Abs. 2 StGB n.F.), falls man solche bei den Haupttätern unterstellt. In beiden Fällen ist die Strafverfolgung gemäß §§ 2 Abs. 2, 67 a.F. StGB bereits verjährt.

Im übrigen wäre auch hinsichtlich der anderen in diesem Verfahrenskomplex erfaßten Exekutionsfälle nicht zu belegen, daß die jeweils in Betracht kommenden Beschuldigten sich einer noch nicht verjährten Straftat schuldig gemacht haben. Konkrete Hinweise auf eine Mittäterschaft fehlen ganz. Es lassen sich aber

auch für keinen der Beschuldigten die subjektiven Voraussetzungen für eine heute noch verfolgbare Beihilfe nachweisen. Das bedeutet, daß gegen sie die öffentliche Klage selbst dann nicht erhoben werden könnte, wenn sich ergeben hätte, daß sie an den "Sonderbehandlungen" dieses Verfahrenskomplexes beteiligt waren. Nach §§ 49, 50 Abs. 2 n.F. StGB könnten sie nämlich heute wegen der von ihnen während ihrer Zugehörigkeit zum RSHA begangenen Handlungen nur dann noch strafrechtlich belangt werden, wenn die Taten, an denen sie beteiligt waren, den Tatbestand des Mordes erfüllen, sie dessen objektive Tatumstände kannten und etwaige persönliche Merkmale der Haupttäter auch bei ihnen vorhanden waren.

Soweit die Tatausführungen grausam waren, wie zum Beispiel bei den am 20. April 1942 im KL. Mauthausen durchgeföhrten Exekutionen der 48 Jugoslawen (B 2 - 49) und der am 24. Oktober 1942 erfolgten Tötung der 241 Protektoratsangehörigen (A 94 - 354), kann nicht nachgewiesen werden, daß - falls die Exekutionen überhaupt vom RSHA veranlaßt wurden - auch den dort mit den Vorgängen befaßten Beamten bzw. SS-Führern bekannt war, unter welchen Umständen und auf welche Weise die Betroffenen getötet wurden.

Eine Wertung der übrigen hier erfaßten Exekutionen als Mord käme nur wegen Handelns aus niedrigen Beweggründen in Betracht. Selbst wenn man unterstellt, daß die als Haupttäter anzusehenden nationalsozialistischen Machthaber und leitenden SS-Führer im RSHA aus derartigen Motiven heraus gehandelt haben, fehlt es nach dem Ergebnis der Ermittlungen an jedem konkreten Anhaltspunkt dafür, daß auch die hier Beschuldigten sich bei ihrer Tätigkeit im RSHA von Beweggründen haben leiten lassen, die sittlich auf niedrigster Stufe standen und verwerflich waren. Man könnte ihnen daher nur Beihilfe zum aus niedrigen Beweggründen begangenen Mord ohne eigene verwerfliche Motive zur Last

legen. Für eine solche Beihilfe wäre aber gemäß §§ 2 Abs. 2, 67 Abs. 2 a.F. StGB bereits Strafverfolgungsverjährung eingetreten.

2) Das Verfahren wird, soweit es sich gegen die Beschuldigten

Kurt D o r b a n d t und
Dr. Bruno L e t t o w

richtet, aus den Gründen des Vermerks zu 1) und hinsichtlich der Beschuldigten

Dr. Richard B u r g und
Dr. Karl-Heinz H o f f m a n n

aus den Gründen des Vermerks zu 1) sowie des Vermerks vom 1. September 1972 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3) Vermerk:

Gegen die Beschuldigten Dr. Jonak, Lischka und Dr. Rang laufen noch Ermittlungen wegen des Verdachts der Teilnahme an anderen Tatkomplexen, die ebenfalls Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Abschlußverfügung für diese Beschuldigten kann erst getroffen werden, wenn auch diese Tatkomplexe ausermittelt sind.

4) - 12) pp

Berlin, den 20. September 1972

Schmidt
Erster Staatsanwalt

Vfg.

1) Vermerk:

Gegenstand des Verfahrens sind jetzt noch die Tatkomplexe "Sonderbehandlung von Fremdarbeitern" (ursprüngliches Verfahren 1 Js 4/64 -RSHA-, Einleitungsvermerke vom 8. und 10. Dezember 1964, Bd. II Bl. 1ff. d.A.), "Exekutionen von Polen in Konzentrationslagern" (früheres Verfahren 1 Js 15/65 -RSHA-, Einleitungsvermerk vom 30. April 1965, Bd. IX Bl. 1ff. d.A.) und "Exekutionen von Russen in Konzentrationslagern" (früheres Verfahren 1 Js 17/65 -RSHA-, Einleitungsvermerk vom 3. Mai 1965, Bd. IX Bl. 176ff. d.A.).

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sind im Rahmen dieser Tatkomplexe nicht nur die in den Einleitungsvermerken genannten Opfer, sondern noch zahlreiche weitere Fremdarbeiter und Konzentrationslagerinsassen aus dem Osten getötet worden. Die festgestellten weiteren Opfer aus dem Kreis der Fremdarbeiter sind in den Vermerken vom 8. Dezember 1964, 8. Juni 1965, 21. Juli 1966, 19. Januar 1968 und 16. November 1970, auf die Bezug genommen wird, erfaßt. Eine förmliche Einführung der weiteren polnischen und russischen KL.-Häftlinge, die nach den gewonnenen Erkenntnissen der "Sonderbehandlung" zugeführt worden sind, in das Verfahren ist entbehrlich, weil - wie im einzelnen noch dargelegt werden wird - der bestehende allgemeine Verdacht der Mitwirkung an den Exekutionen ausländischer Schutzhäftlinge gegen keinen der Beschuldigten erhärtet werden kann.

Die Ermittlungen wegen der genannten Tatkomplexe richten sich jetzt noch gegen

Rudolf F umy ,
Dr. Gustav J on a k ,
Kurt L i s c h k a ,
Gustav-Adolf N o ß k e ,
Dr. Friedrich R a n g und
Walter S ch m i d t .

Den Beschuldigten F umy und S ch m i d t wird vorgeworfen, als Sachbearbeiter im sogenannten "Rußlandreferat" (IV D 5 bzw. IV B 2 a) des Reichssicherheitshauptamtes "Sonderbehandlungsanträge" gegen Ostarbeiter und russische Konzentrationslagerinsassen barbeitet zu haben. Der Beschuldigte F umy ist außerdem verdächtig, bei der Herausgabe allgemeiner Runderlasse betreffend die "Sonderbehandlung" von Ostarbeitern mitgewirkt zu haben.

Der Beschuldigte F umy gehörte dem Rußlandreferat von dessen Gründung im Mai 1942 bis Kriegsende an. Er war ursprünglich Polizeirat und wurde im Februar 1944 zum Kriminalrat ernannt. Er bekleidete anfangs den Angleichungsdienstgrad eines SS-Hauptsturmführers, ab 20. April 1944 den eines SS-Sturmbannführers.

F umy hat in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 4. Juli 1968 bestritten, während seiner Zugehörigkeit zum Referat IV D 5/IV B 2 a mit "Sonderbehandlungsvorgängen" befaßt gewesen zu sein, und im übrigen folgendes ausgesagt:

Er habe im Rußlandreferat vor allem Fragen des Kommunismus bearbeitet und daneben Berichtsaufträge erledigt. Mit Fragen des Ostarbeitereinsatzes habe er nur gelegentlich zu tun gehabt. Es habe sich dann

aber auch nur um allgemeine Probleme der Behandlung der Ostarbeiter, nicht aber um Exekutionen gehandelt. So erinnere er sich zum Beispiel daran, daß er mit der Deutschen Arbeitsfront oder mit Staatspolizeistellen korrespondiert habe, wenn es in Ostarbeiterlagern zu Streitigkeiten gekommen war. Er habe auch Reisegenehmigungen für Ostarbeiter, die verlegt oder mit ihren Familienangehörigen zusammengeführt werden sollten, unterschrieben. Zwar seien im Rußlandreferat auch Einzelsevorgänge gegen Ostarbeiter, denen irgendwelche Verfehlungen vorgeworfen wurden, bearbeitet worden, ihm habe diese Tätigkeit jedoch nicht obliegen. Für diese Vorgänge sei ein anderes Sachgebiet zuständig gewesen, in dem wohl die Polizeiinspektoren Schmidt und Gründling gearbeitet hätten. Die staatspolizeilichen Runderlasse, durch die die Lebensführung und die Behandlung der Ostarbeiter geregelt wurden, seien ihm damals zwar zur Kenntnisnahme vorgelegt worden, an ihrem Zustandekommen habe er aber nicht mitgewirkt. Er wisse heute auch nicht mehr, wer diese Erlasse entworfen und herausgegeben habe. Wer im RSHA Exekutionsvorgänge gegen KL.-Insassen bearbeitet habe, könne er ebenfalls nicht mehr sagen. Eine "Aktion Kugel" sei ihm unbekannt.

Die Einlassungen des Beschuldigten Fumy können mit den vorhandenen Beweismitteln nicht widerlegt werden.

Eine Mitwirkung an Exekutionen russischer Schutzhäftlinge kann ihm nicht nachgewiesen werden, wahrscheinlich war er sogar tatsächlich nicht an ihnen beteiligt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen steht noch nicht einmal fest, ob überhaupt alle gegen ausländische Schutzhäftlinge gerichteten Anträge auf "Sonderbehandlung" im RSHA durchliefen oder ob das WVHA einen Teil der Anträge Himmler direkt zur Entscheidung zugeleitet hat. Welches Referat

innerhalb des RSHA mit den gegen ausländischen KL.-Häftlinge gerichteten Exekutionsanträgen, soweit diese dort anfielen, befaßt war, konnte nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt werden. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Anträge in der Geheimrate des Schutzhaftrats (IV C 2) bearbeitet wurden. Darüber hinaus begründen die aufgefundenen Unterlagen über die am 15. September 1944 im Konzentrationslager Mauthausen durchgeführte "Sonderbehandlung" des Russen Nicolaj Iwanow noch die Vermutung, daß zumindest ab August oder September 1944 die Exekutionsentscheidungen gegen russische Schutzhäftlinge von dem RSHA nachgeordneten Dienststellen - wahrscheinlich den KL.-Kommandanten - getroffen wurden. Auf die zu diesem Fragenkomplex in dem Vermerk vom 1. September 1972 gemachten Ausführungen wird Bezug genommen.

Für eine Mitwirkung des Beschuldigten F umy bei der Herausgabe allgemeiner Runderlasse über die "Sonderbehandlung" von Ostarbeitern und über die "Aktion Kugel" haben sich über den allgemeinen Verdacht hinaus keine konkreten Anhaltspunkte ergeben. Dagegen ist er hinsichtlich des Vorwurfs, Einzelvorgänge gegen Zivilarbeiter aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet bearbeitet zu haben, durch die Zeugin Greifendorf belastet worden. Sie hat in ihren staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen vom 14. Oktober 1966 und 21. November 1966 ausgesagt, daß sie im Frühjahr 1942 im "Russensreferat", das damals der Regierungsrat T h i e m a n n geleitet habe, tätig gewesen sei und dort für den Polizeiinspektor G r ü n d l i n g und gelegentlich auch für den Beschuldigten F umy geschrieben habe; beide hätten dem Sachgebiet "Ostarbeiter Inland" angehört und dort unter anderem "Sonderbehandlungsanträge" gegen russische Zivilarbeiter bearbeitet. Die Angaben der Zeugin sind aber

zumindest teilweise falsch. Sie irrt sich mit Sicherheit über die Zeit, zu der sie im Referat IV D 5 tätig war. Im Frühsommer 1942 ist dieses Referat überhaupt erst gegründet worden. Referatsleiter war damals nicht der RR Thiemann, sondern der Beschuldigte Nosske. Dieser ist der Zeugin aber unbekannt. Es ist zu vermuten, daß die Zeugin tatsächlich erst im Frühsommer 1943 im Rußlandreferat gearbeitet hat. Einer sicherer Annahme insoweit steht aber ihre Aussage entgegen, daß sie ab Herbst 1942 dem Judenreferat (IV B 4) des RSHA angehört habe und mit diesem Referat am 19. Januar 1943 nach Prag ausgelagert worden sei. Nachdem der Zeugin in der Vernehmung vom 21. November 1966 Dokumente vorgelegt worden waren, aus denen sich ergibt, daß sie am 4. Oktober 1943 in Berlin für das Polenreferat (IV D 2) des RSHA tätig war, hat sie ihre Aussage dahin ergänzt, daß sie wohl erst im Herbst 1943 in das Judenreferat versetzt worden sei. Das zeigt, daß sie zumindest an den Zeitpunkt ihrer Tätigkeit bei IV D 5 keine sichere Erinnerung hat. Es ist deshalb die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Zeugin auch einem Erinnerungsfehler unterlegen ist, soweit sie erklärt hat, sowohl Gründling als auch Fumy hätten in "Sonderbehandlungsverfahren" gearbeitet. Keiner der anderen früheren Angehörigen des Referats IV D 5 hat Fumy als früheren Sachbearbeiter für "Sonderbehandlungsanträge" benannt. Die Zeugin Weiser, die dem Referat vom Sommer 1942 bis Kriegsende angehört und dort erst für Dr. Knobloch und später für den Beschuldigten Schmidt in Exekutionsvorgängen geschrieben hat, hat in ihrer Vernehmung vom 9. August 1968 ausgesagt, daß wohl Gründling mit Ostarbeitern befaßt gewesen sei, Fumy aber in einem anderen, ihr im einzelnen nicht mehr erinnerlichen Sachgebiet gearbeitet habe. Der Zeuge Wolansky hat in seiner Vernehmung vom 14. August 1969 - allerdings erst für die Zeit ab April 1944 - erklärt, Fumy habe innerhalb des Rußlandreferats das

Sachgebiet "Spionage" geleitet. Die Zeugin Probst, die über einen langen Zeitraum hinweg die ständige Schreibkraft des Beschuldigten F u m y war, erinnert sich nach ihren am 5. August 1968 gemachten Angaben nur noch daran, daß sie für ihn Berichte über Vorkommisse in den besetzten Ostgebieten geschrieben hat. Daß F u m y damals auch mit Ostarbeitern zu tun hatte, kann sie nicht bestätigen. Bei dieser Sachlage reicht die Aussage der Zeugin Greifendorf nicht aus, um gegen den Beschuldigten F u m y einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen.

Aber selbst wenn dem Beschuldigten F u m y nachgewiesen werden könnte, daß er "Sonderbehandlungsvorgänge" gegen Ostarbeiter bearbeitet und Exekution vorgeschlagen hat, könnte er wegen dieser Handlungen heute nicht mehr bestraft werden. Die nationalsozialistischen Machthaber und die maßgeblichen SS-Führer im RSHA ließen die Ostarbeiter, die strafbare Handlungen begangen oder verbotenen Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen ausgeübt hatten, deshalb im Wege der rechtswidrigen "Sonderbehandlung" töten, weil sie sie als rassistisch minderwertige Menschen ansahen, die in ihrem Machtbereich lebten und die sie unter Verweigerung jeden Rechtsschutzes nach ihrem Gutdünken behandeln konnten; auf den in dem Vorgang 1 Js 4/64 -RSHA- erstellten Sachstandsvermerk vom 15. Juli 1971 wird insoweit Bezug genommen. Ihre Tat oder ihre Taten sind gemäß § 211 StGB als aus niedrigen Beweggründen begangener Mord zu werten. Es haben sich aber keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß auch der Beschuldigte F u m y aus verwerflichen Motiven heraus gehandelt hat. Die Zeugin Probst hat erklärt, sie könne über die persönliche Einstellung des Beschuldigten zu seiner Arbeit keine Angaben machen, weil er über das rein Dienstliche hinaus keine Unterhaltungen mit ihr geführt habe. Die Zeugin Greifendorf hat ausgesagt, der Beschuldigte F u m y sei ein altgedienter Polizeibeamter gewesen, der seine Arbeit weder widerwillig noch besonders gern verrichtet habe und nur seiner Pflicht als Beamter habe nachkommen wollen. Der Zeuge Wolansky

hat angegeben, Fumy sei "der anständigste" Vorgesetzte gewesen, den er überhaupt gehabt habe. Bei diesem Beweisergebnis und unter Berücksichtigung seiner Stellung innerhalb des Referats könnte man den Beschuldigten Fumy lediglich als Gehilfen der Haupttäter ansehen, der ohne eigene niedrige Beweggründe deren Taten förderte. Die Strafverfolgung wegen einer derartigen Beihilfe zum Mord wäre aber gemäß §§ 50 Abs. 2 n.F., 67 Abs. 2 a.F., 2 Abst. 2 StGB bereits verjährt.

Der Beschuldigte Walter Schmidt hat es abgelehnt, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß Schmidt, der vorher im Referat IV D 3 tätig gewesen war, etwa im November 1943 als Polizeiinspektor in das Rußlandreferat versetzt wurde und dort bis Kriegsende verblieb. Die Zeugin Weiser, die längere Zeit als Schreibkraft für ihn tätig war, hat in ihrer Vernehmung vom 9. August 1968 ausgesagt, Schmidt habe im Referat IV D 5/IV B 2 a "Sonderbehandlungsanträge" gegen Ostarbeiter bearbeitet, er habe u.a. Vorlagen ausgearbeitet und Entscheidungsvorschläge gemacht, die auf Einweisung in ein KL. oder Erhängen gelautet hätten. Der Zeuge Wolansky hat in seiner Vernehmung vom 14. August 1969 bestätigt, daß der Beschuldigte Schmidt neben dem PI Gründling im Referat IV B 2 a mit "Sonderbehandlungsvorgängen" gegen Ostarbeiter befaßt war. Ergänzend hat er erklärt, Schmidt sei seiner Erinnerung nach ein überzeugter Nationalsozialist gewesen, der die Russen für Menschen zweiter Klasse gehalten habe.

Aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses ist der Beschuldigte Schmidt hinreichend verdächtig, in einer unbestimmten Zahl von Fällen aus eigenen niedrigen Beweggründen den nationalsozialistischen Machthabern

zumindest Beihilfe zum Mord an Ostarbeitern geleistet zu haben. Eine Hauptverhandlung kann gegen ihn jedoch nicht mehr durchgeführt werden. Nach dem Gutachten des Amtsarztes des Kreisgesundheitsamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 10. Januar 1972 (Bd. XXX, Bl. 139) leidet der jetzt 72-jährige Beschuldigte an Bluthochdruck mit starker Beeinträchtigung der Herz- und Kreislauffunktion, einer Lungenblähung, einer chronischen Bronchitis und einer Stauung im kleinen Kreislauf; wahrscheinlich besteht bei ihm auch eine mangelnde Durchblutung der Herzkranzgefäße. Nach ärztlicher Vor- aussicht ist er nicht mehr in der Lage, an einer sich über mehrere Monate erstreckenden Hauptverhandlung teilzunehmen. Es besteht keine Aussicht, daß sich sein Gesundheitszustand noch einmal bessert.

Der Beschuldigte N o ß k e soll als Leiter des Referats IV D 5 des RSHA durch die Mitzeichnung von allgemeinen Runderlassen, die die "Sonderbehandlung" von Ostarbeitern regelten, sowie von Vorlagen mit Exekutionsvorschlägen gegen russische Zivilarbeiter und KL.-Insassen an deren Tötung mitgewirkt haben.

N o ß k e gehörte dem Rußlandreferat von dessen Gründung im Mai 1942 bis etwa gegen Ende Mai 1943 an. Er war Oberregierungsrat und hatte anfangs den An- gleichungsdienstgrad eines SS-Sturmbannführers inne. Mit Wirkung vom 1. September 1942 wurde er zum Ober- sturmbannführer befördert.

Zu dem gegen ihn bestehenden Tatverdacht hat der Beschul- digte N o ß k e folgendes ausgesagt:

Ihm sei heute nicht mehr in Erinnerung, daß das Referat IV D 5 mit Ostarbeiterfragen und mit Einzelvorgängen gegen Ostarbeiter befaßt war. Seiner Ansicht nach seien die Ostarbeiter in den Zuständigkeitsbereich des Referats IV D (ausl. Arb.) gefallen. Daß verschiedene Erlasse für die Behandlung der russischen Arbeitskräfte ein Akten-

zeichen des Referats IV D 5 tragen, lasse allein noch keinen zwingenden Schluß auf ihre Herkunft zu. Es sei durchaus möglich, daß diese Erlasse vom Referat IV D (ausl. Arb.) oder vom Amtschef selbst unter Verwendung eines solchen Aktenzeichens entworfen worden sind.

Auch nach Einsichtnahme in das Fallheft Mykuliw (+ 15. Januar 1943) käme ihm keine Erinnerung an Einzeltätigkeiten gegen Ostarbeiter. Tätigkeiten gegen KL.-Insassen seien nicht innerhalb der Gruppe IV D, sondern anderswo bearbeitet worden. Er könne heute aber nicht mehr sagen, wer insoweit zuständig gewesen sei. Es müsse im übrigen berücksichtigt werden, daß man ihn bereits ab Anfang Januar 1943 allmählich aus der Referententätigkeit herausgelöst habe. Man habe ihn nämlich für die Ende November 1942 erfolgte Flucht des Führers der rumänischen Eisernen Garde, Horia Sima, und für die Erfolglosigkeit der Fahndungsmaßnahmen nach Sima verantwortlich gemacht und ihn deshalb "abschieben" wollen. Zu dieser Zeit sei daher der RR.

T h i e m a n n als sein in Aussicht genommener Nachfolger in das Referat IV D 5 versetzt worden. Er selbst habe von diesem Zeitpunkt an keine wesentlichen Arbeiten innerhalb des Referats mehr leisten sollen.

T h i e m a n n habe deshalb auch Tätigkeiten, die aus dem Referat IV D 5 kamen und Müller oder Himmler vorgelegt werden sollten, selbstständig gezeichnet. Insbesondere die Ostarbeiterangelegenheiten müsse

T h i e m a n n erledigt haben, denn nur so sei es zu erklären, daß er sich nicht mehr an sie erinnern könne.

Die Behauptung des Beschuldigten N o S k e , "Sonderbehandlungsanträge" gegen Schutzhäftlinge seien außerhalb der Gruppe IV D bearbeitet worden, scheint nach dem Ergebnis der Ermittlungen zutreffend zu sein, sie kann jedenfalls nicht widerlegt werden. Auf die Ausführungen zu den gegen den Beschuldigten F u m y erhobenen Vorwürfen und auf den Vermerk vom 1. September 1972 wird insoweit Bezug genommen.

Es liegen auch keine Beweismittel dafür vor, daß der Beschuldigte N o ß k e entgegen seiner Einlassung allgemeine Runderlasse über die "Sonderbehandlung" von Ostarbeitern mitgezeichnet hat. Von den aufgefundenen Erlassen, die allgemeine Vorschriften für die "Sonderbehandlung" russischer Zivilarbeiter enthalten, trägt lediglich der des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 5 B.Nr. 2846/42g - vom 29. Januar 1943 ein Aktenzeichen des Rußlandreferats. Da zu der Zeit, als dieser Runderlaß fertiggestellt wurde, bereits der frühere RR. T h i e m a n n als der in Aussicht genommene Nachfolger des Beschuldigten N o ß k e dem Referat IV D 5 zugewiesen war, ist die von dem Beschuldigten aufgezeigte Möglichkeit nicht auszuschließen, daß T h i e m a n n , der aufgrund seiner vorherigen Tätigkeit im Polenreferat über umfassende Erfahrungen mit Maßnahmen gegen Zivilarbeiter aus dem Osten verfügte, den Erlaßentwurf für den Referenten gezeichnet hat. Der Beschuldigte N o ß k e könnte als Referatsleiter IV D 5 auch die im Referat IV D (ausl.Arб.) erstellten Runderlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 293/42 (ausl.Arб.) - vom 27. Mai und 18. Juli 1942, mit denen nochmals auf die bereits vorher ergangenen Richtlinien für die "Sonderbehandlung" von Ostarbeitern hingewiesen wurde, mitgezeichnet haben. Nachzuweisen ist aber auch das nicht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß von einer Mitzeichnung dieser Richtlinien durch das Referat IV D 5 schon deshalb abgesehen wurde, weil der Beschuldigte N o ß k e erst kurze Zeit vorher die Leitung des Referats übernommen hatte und über so gut wie keine Kenntnisse in Fragen der Behandlung ausländischer Arbeiter verfügte, während der frühere RR. B a a t z , der die Erlasse zusammengestellt und entworfen hat, der überragene Sachkenner war und die niedergelegten Bestimmungen sowohl mit Amtschef Müller als auch mit anderen Obersten Reichsbehörden bis ins einzelne abgestimmt hatte. Bei dieser Sachlage könnte der Nachweis einer

Mitzeichnung der Erlasse vom 27. Mai und 18. Juli 1942 durch den Beschuldigten Noßke nur an Hand der Erlaßentwürfe selbst geführt werden. Sie konnten jedoch nicht aufgefunden werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie vernichtet.

Es ist dem Beschuldigten N o ß k e auch nicht nachzuweisen, daß er als Leiter des Referats IV D 5 in Einzeltätigkeiten Exekutionsvorschläge und -anordnungen gegen russische Zivilarbeiter mitgezeichnet hat. Die erste "Sonderbehandlung" eines Ostarbeiters, die im Rahmen der Ermittlungen festgestellt werden konnte, erfolgte am 15. Januar 1943 (Fall 351: Mykuliw). Zu dieser Zeit war neben dem Beschuldigten N o ß k e bereits der RR. T h i e m a n n im Referat IV D 5 tätig. Es ist deshalb die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß dieser an Stelle des Beschuldigten N o ß k e die Exekutionsvorschläge und -anordnungen gegen Mykuliw und die nach ihm getöteten Ostarbeiter gezeichnet hat.

Der Beschuldigte N o ß k e ist ferner verdächtig, als Gruppenleiter IV D die in den ihm unterstellten Referaten entworfenen Runderlässe über die "Sonderbehandlung" sowohl russischer als auch polnischer Zivilarbeiter sowie Exekutionsvorschläge und -anordnungen gegen Zivilarbeiter und Schutzhäftlinge aus Polen oder der Sowjetunion mitgezeichnet zu haben. In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 1. Oktober 1968 hat er insoweit folgendes ausgesagt:

Etwa im November 1942 habe ihm Amtschef Müller erklärt, daß der Posten des Gruppenleiters IV D neu besetzt werden solle und er - Noßke - aufgrund seines Alters und Dienstgrades für diese Stelle in Betracht käme, er solle sich deshalb neben seiner Tätigkeit im Referat IV D 5 halbtags in die Gruppenleitergeschäfte einarbeiten. Müller habe ausdrücklich hinzugefügt, er erwarte von ihm vorerst noch keine Arbeit, solange

er sich noch nicht gründlich innerhalb der Gruppe IV D umgesehen habe. Er habe daraufhin im Dienstgebäude Lange Straße, in dem die übrigen Referate der Gruppe IV D untergebracht waren, ein Zimmer zugewiesen erhalten und sich dort in der Folgezeit etwa drei- bis viermal wöchentlich halbtags aufgehalten. Er könne sich aber nicht entsinnen, dort jemals effektive Arbeit geleistet zu haben, weil ihm die erforderlichen Kenntnisse dazu gefehlt hätten. Mit dem Polenreferat, das damals Dr. Deumling geleitet habe, habe er überhaupt nur ganz geringen Kontakt gehabt. Zwar sei es richtig, daß an sich alle Vorgänge, die von den Referenten dem Amtschef auf dem Dienstweg zugeleitet wurden, über ihn als Gruppenleiter hätten laufen sollen; da er aber nicht richtig eingearbeitet gewesen sei, hätten sich die Referenten in vielen Fällen direkt an Müller gewandt. Zwar seien einige Vorlagen auch über ihn gelaufen, er könne heute aber nicht mehr sagen, welche Vorgänge er gesehen habe und welche nicht. An den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 2 - 552/42g -104 - vom 17. November 1942 entsinne er sich nicht. Die "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" vom 6. bzw. 14. Januar 1943 dürften ihm erst nachträglich im Referat IV D 5 oder als Leiter der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf bekanntgeworden sein. An ihrem Zustandekommen sei er mangels Sachkenntnis in keiner Weise beteiligt gewesen. Er könne sich auch nicht daran erinnern, daß Einzelvorgänge mit Exekutionsvorschlägen insbesondere gegen polnische Zivilarbeiter bei ihm durchgelaufen seien. Da bereits seit Dezember 1942 festgestanden habe, daß er aus dem RSHA ausscheiden werde, und sich deshalb ab Anfang Januar 1943 bereits der Beschuldigte Dr. Rang als sein Nachfolger eingearbeitet habe, habe er keinen Anlaß gesehen, sich intensiv in die Gruppenleitertätigkeit einzuarbeiten oder in die laufenden Vorgänge einzuschalten.

Auch diese Einlassung des Beschuldigten N o S k e kann nicht widerlegt werden. Es war noch nicht einmal mit hinreichender Sicherheit zu klären, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang der Beschuldigte N o S k e überhaupt die Gruppenleitertätigkeit ausgeübt hat. Im Hinblick auf den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. November 1942 ist deshalb schon zweifelhaft, ob der Beschuldigte überhaupt als Tatbeteiligter in Betracht kommt. Aber selbst wenn man unterstellt, daß der Beschuldigte N o S k e von November 1942 bis Mai 1943 die Geschäfte des Gruppenleiters IV D in vollem Umfang geführt hat, könnte ihm nicht nachgewiesen werden, daß er als solcher Runderlasse, die für dieses Verfahren von Bedeutung sind, mitgezeichnet hat. Die Ermittlungen haben nämlich ergeben, daß zwar grundsätzlich alle Erlaßentwürfe der Länderreferate des Amtes IV über den Gruppenleiter dem Amtschef zugeleitet worden sind, daß dieser Dienstweg aber häufig nicht eingehalten wurde. Nach Aussagen des Dr. D e u m l i n g wurde der Gruppenleiter insbesondere dann übergangen, wenn eine Sache eilbedürftig und der Gruppenleiter abwesend war oder wenn eine bindende Weisung Hitlers für die neu zu treffende Regelung vorlag, so daß der Gruppenleiter ohnehin keinen Einfluß auf den Inhalt des Erlasses ausüben konnte (vgl. R 12 Bl. 33 i.d.A. 1 Js 4/64 -RSHA-). Es ist für keinen der seinerzeit ergangenen Runderlasse, die Richtlinien für die "Sonderbehandlung" von Zivilarbeitern aus dem Osten enthalten, die Möglichkeit auszuschließen, daß er unter Aussparung des Gruppenleiters an den Amtschef gelangt ist. Das gilt insbesondere für den im Referat IV D 5 möglicherweise von T h i e m a n n gezeichneten Erlaß des RSHA - IV D 5 B.Nr. 2846/42g - vom 29. Januar 1943, der nur Weisungen für Exekution jugendlicher Ostarbeiter enthält und offenbar auf den "Befehl" einer vorgesetzten Stelle zurückgeht. An der Herausgabe der im Januar 1943 bekanntgemachten "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" scheint der Beschuldigte

Noßke sogar tatsächlich nicht mitgewirkt zu haben. Dr. Deumling hat jedenfalls ausgesagt, daß diese "Durchführungsbestimmungen" als Sonderauftrag Müllers von dem inzwischen verstorbenen ROI Oppermann im Referat IV D 2 entworfen und weder über den Referenten noch über den Gruppenleiter gelaufen seien.

Daß der Beschuldigte Noßke als Gruppenleiter Exekutionsvorschläge oder -anordnungen gegen polnische oder russische Schutzhäftlinge gezeichnet hat, kann ihm schon deshalb nicht nachgewiesen werden, weil - wie bereits ausgeführt - nicht geklärt werden konnte, in welchem Umfang das RSHA überhaupt mit "Sonderbehandlungsanträgen" gegen ausländische KL.-Häftlinge befaßt wurde und welches Referat innerhalb des RSHA ggf. für die Bearbeitung dieser Anträge zuständig war. Exekutionsvorgänge gegen polnische oder russische Zivilarbeiter sind dem Beschuldigten Noßke als Gruppenleiter IV D allem Anschein nach nicht vorgelegt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen und den in dem Verfahren I Js 4/64 (RSHA) gewonnenen Erkenntnissen spricht nämlich viel dafür, daß die Referate der Gruppe IV D nur anfangs alle "Sonderbehandlungs-vorgänge" über den Gruppenleiter dem Amtschef zur Entscheidung oder Zeichnung zugelitet haben, daß aber bereits unter Gruppenleiter Dr. Weinmann eine andere Handhabung eingeführt worden ist. Dr. Deumling hat jedenfalls ausgesagt, Dr. Weinmann sei als Arzt an den quasi-rechtlichen Dingen nicht interessiert gewesen und habe so wenig wie möglich unterschreiben oder mitzeichnen wollen, er - Dr. Deumling - sei deshalb dazu übergegangen, die Exekutionsvorschläge unter Aussparung des Gruppenleiters direkt dem Amtschef zur weiteren Veranlassung zuzuleiten und Dr. Weinmann erst nachträglich und nur in ganz allgemeiner Form über die angefallenen Vorgänge zu unterrichten; in gleicher Weise sei dann auch unter den Nachfolgern Dr. Weinmanns verfahren worden. Der frühere RR. Thomsen, der nach

Dr. Deumling das Referat IV D 2 geleitet hat, hat dies bestätigt und erklärt, daß Exekutionsvorschläge schon aus Beschleunigungsgründen unter Umgehung des Gruppenleiters dem Amtschef direkt vorgelegt worden seien (vgl. R 12 Bl. 64, 183f. und R 74 Bl. 61f. in den Akten 1 Js 4/64 -RSHA-).

Den Beschuldigten Dr. Jonak, Dr. Rang und Lischka wird ebenfalls vorgeworfen, als Gruppenleiter IV D bzw. Abteilungsleiter IV B 2 durch die Mitzeichnung von Runderlassen über die "Sonderbehandlung" von polnischen und russischen Zivilarbeitern sowie von Exekutionsvorschlägen gegen polnische und russische Zivilarbeiter und KL.-Insassen an deren Tötung mitgewirkt zu haben.

Der Beschuldigte Dr. Jonak war von Juni 1941 bis Juli 1942 stellvertretender Gruppenleiter IV D, gleichzeitig unterstanden ihm aber auch noch das Referat IV D 1 des RSHA und bis Februar 1942 die "Auswertungsstelle Südost" in Wien. Er war anfangs Regierungsrat und SS-Sturmbannführer. Mit Wirkung vom 26. Januar 1942 wurde er zum Oberregierungsrat befördert, am 20. April 1942 erhielt er den Angleichungsdienstrang eines SS-Obersturmbannführers. Nachdem der damalige Gruppenleiter Dr. Weinmann etwa im März 1942 zu einer Einsatzgruppe in die Sowjetunion abkommandiert worden war, führte Dr. Jonak die Geschäfte des Gruppenleiters IV D. Im Juli 1942 schied er aus dem RSHA aus und wurde zum Landratsamt Mährisch Ostrau versetzt.

Der Beschuldigte Dr. Jonak hat bei seiner Vernehmung vom 20. Juni 1968 durch den Untersuchungsrichter als Zeuge in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) bestritten, Leiter oder auch nur stellvertretender Leiter der Gruppe IV D gewesen zu sein. Die Frage, ob er zumindest kommissarisch die Gruppenleitergeschäfte geführt und dabei Erlaßentwürfe oder Exekutionsvorschläge

des Polenreferats mitgezeichnet habe, hat er unter Hinweis auf § 55 StPO nicht beantwortet. Im vorliegenden Verfahren hat er in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 30. Mai 1972 von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch gemacht und erklärt, daß er sich wegen des seit dem Tatgeschehen verstrichenen langen Zeitraumes an die Einzelheiten der damaligen Vorgänge nicht mehr genau genug erinnern könne und er die Strafverfolgungsbehörden nicht durch möglicherweise unrichtige Angaben in die Irre führen wolle.

Aus dem in dem Beschuldigtenheft Dr. J o n a k befindlichen Schreiben des Reichsministers des Innern (gez. Heydrich) an den Reichsminister der Finanzen vom 16. Oktober 1941 ergibt sich, daß Dr. J o n a k von Juni 1941 bis zu seinem Ausscheiden aus dem RSHA stellvertretender Gruppenleiter IV D war. Nachdem der Gruppenleiter Dr. Weinmann etwa im März 1942 zu einer Einsatzgruppe in die Sowjetunion abkommandiert worden war, muß Dr. J o n a k neben seiner Tätigkeit als Leiter des Referats IV D 1 auch die Gruppenleitergeschäfte geführt haben. Diese Annahme wird bestätigt durch die früheren Referenten B a a t z , Dr. D e u m l i n g und Dr. L e t t o w sowie durch eine vor dem IMT in Nürnberg abgegebene Erklärung des Beschuldigten N o s k e .

Der Beschuldigte Dr. R a n g war seit dem 25. Januar 1943 Regierungsdirektor. Er hatte zu dieser Zeit noch den Angleichungsdienstrang eines SS-Obersturmbannführers inne. Am 21. Juni 1943 wurde er zum SS-Standartenführer ernannt. Dr. R a n g erhielt Anfang Januar 1943 den Auftrag, sich in die Tätigkeit des Gruppenleiters IV D einzuarbeiten. Im Sommer 1943 übernahm er die Leitung dieser Gruppe. Nach der Umorganisation des Amtes IV im April 1944 wurde der Beschuldigte Dr. R a n g Leiter der Abteilung IV B 3 (Süd) und des Referats IV B 3 a (Balkan, Ferner Osten) des RSHA).

Der Beschuldigte Dr. R a n g hat sich wie folgt eingelassen:

Er sei um den 20. August 1943 herum erkrankt und habe den Dienst erst wieder im November 1943 aufgenommen. Auch in der Folgezeit sei er nicht voll diensttauglich gewesen und habe deshalb immer wieder für kürzere Zeit fehlen müssen. Er habe deshalb ab November 1943 nicht mehr alle Gruppenleitergeschäfte erledigen können. Er habe wohl noch die Personalangelegenheiten für die gesamte Gruppe bearbeitet, in sachlicher Hinsicht habe er dann aber nur noch die Referate IV D 1 und IV D 4 betreut, während für die übrigen Referate der Gruppe IV D der Beschuldigte L i s c h k a zuständig gewesen sei. Mit der Umorganisation des Amtes IV im April 1944 sei er dann vollständig von den Gruppenleitergeschäften entbunden worden. Er könne sich nicht daran entsinnen, daß Runderlässe des Polenreferats über die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter von ihm mitgezeichnet worden seien, ab November 1943 sei dies ohnehin Sache des Beschuldigten L i s c h k a gewesen. Einzelvorgänge mit Exekutionsvorschlägen gegen polnische oder russische Zivilarbeiter oder KL.-Insassen seien ihm als Gruppenleiter nicht vorgelegt worden.

Der Beschuldigte L i s c h k a war Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer. Ab Februar 1944 leitete er das Tschechenreferat und ab April 1944 außerdem die Abteilung IV B 2 (Ost, Südost) des RSHA. Es besteht ferner der Verdacht, daß er ab Herbst 1944 auch Gruppenleiter IV B (Länderabteilungen) war. Nach dem 20. Juli 1944 wurde Lischka einer Sonderkommission zugeteilt, die das Attentat gegen Hitler aufklären sollte. Dieser Sonderkommission will er bis Mitte oder Ende Oktober 1944 angehört haben. Sodann erhielt er den Sonderauftrag, Ermittlungsarbeiten wegen des slowakischen Aufstandes durchzuführen. Dieser Auftrag nahm ihn mehrere Wochen lang in Anspruch.

Der Beschuldigte Lischka hat in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 4. Oktober 1968 folgendes ausgesagt:

Er sei zwar ab Februar 1944 Leiter des Tschechenreferats gewesen, eine Gruppenleitertätigkeit habe er aber innerhalb der Gruppe IV D niemals ausgeübt; wenn der Beschuldigte Dr. Rang etwas anderes aussage, irre er sich. Er sei auch später weder Gruppenleiter IV B noch Abteilungsleiter IV B 2 gewesen. Die Gruppe IV B habe ab April 1944 Dr. Pifraeder geleitet, nach dessen Weggang Ende Juli 1944 sei die Gruppenleiterstelle unbesetzt geblieben. Er sei zwar später im Ausweichlager "Dachs" als ranghöchster SS-Führer mit den Personalangelegenheiten der nach dort ausgelagerten Angehörigen der Gruppe IV B befaßt worden, sachliche Weisungsbefugnis habe er ihnen gegenüber auch dort nicht gehabt. Er habe deshalb weder Erlaßentwürfe für die Behandlung von Zivilarbeitern aus dem Osten noch Exekutionsvorschläge gegen Polen und Russen mitgezeichnet.

Die Behauptung des Beschuldigten Lischka, er sei nicht Abteilungsleiter IV B 2 gewesen, ist falsch. Das ergibt sich aus einer nicht-datierten, wahrscheinlich im Spätsommer 1944 angefertigten Referats- und Referentenaufstellung des Amtes IV sowie aus dem Verzeichnis sämtlicher Ausweichdienststellen des RSHA vom 15. Dezember 1944. In beiden Dokumenten ist der Beschuldigte Lischka als Abteilungsleiter IV B 2 genannt. Auch der frühere Leiter des Referats IV B 2 b, Thomsen, hat bestätigt, daß Lischka der für ihn zuständige Abteilungsleiter war. Nach dem Verzeichnis vom 15. Dezember 1944 scheint der Beschuldigte Lischka auch zumindest kommissarisch die Gruppe IV B geführt zu haben. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß die aufgefundenen Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 13. November 1944 - IV B (ausl. Arb.)

339/44 - und vom 28. November 1944 - IV B (ausl.Arб.)
1846/44g -48-Kgf. - seine Unterschrift tragen, denn
das Sachgebiet IV B (ausl.Arб.), das diese Erlasse her-
ausgegeben hat, unterstand damals dem Gruppenleiter IV B

Den Beschuldigten Dr. Jonak, Dr. Rang und
Lischka kann nicht nachgewiesen werden, daß sie
tatsächlich Runderlass des Polen- oder Rußlandreferats
über die "Sonderbehandlung" von Zivilarbeitern aus dem
Osten mitgezeichnet haben. Nach dem Ergebnis der Er-
mittlungen kann ein zwingender Schluß, daß die Gruppen-
bzw. Abteilungsleiter alle Erlaßentwürfe der ihnen
unterstellten Referate mitgezeichnet haben, nicht ge-
zogen werden, weil - wie bereits zu den gegen den Be-
schuldigten Noßke erhobenen Vorwürfen ausgeführt - von
der grundsätzlich im RSHA bestehenden Mitzeichnungs-
pflicht in nicht unerheblichem Umfang Ausnahmen ge-
macht wurden.

Besonders zweifelhaft erscheint, ob die Runderlass des
Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei
- S IV D 293/42 (ausl.Arб.) - vom 27. Mai und
18. Juli 1942 dem Beschuldigten Dr. Jonak als kommis-
sarischem Gruppenleiter zur Zeichnung vorgelegt worden
sind. Dies ist wohl möglich schon deshalb unterblieben,
weil Dr. Jonak in Bezug auf die Behandlung der
Ostarbeiter nicht sachkundig war. Hinzukommt, daß der
RR. Baatz, der - wie bereits erwähnt - die Er-
lasse in Zusammenarbeit mit Amtschef Müller und anderen
Obersten Reichsbehörden zusammengestellt hat, seine
Tätigkeit innerhalb des Referats IV D (ausl.Arб.) als
Sonderauftrag Müllers verstand (vgl. P c Bl. 69 i.d.A.
1 Js 4/64 -RSHA-) und nach dem Weggang Dr. Weinmanns
anscheinend dem Amtschef direkt unterstellt war. Hier-
für spricht jedenfalls die Einlassung des Beschuldigten
Noßke. Dieser hat angegeben, das Referat IV D
(ausl.Arб.) habe ihm als Gruppenleiter zumindest in der
Praxis nicht unterstanden; seiner Erinnerung nach habe
Müller ihn sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß

er mit dem Referat IV D (ausl. Arb.) nichts zu tun habe. Dem Beschuldigten Dr. J o n a k sind im übrigen möglicherweise auch deshalb nicht alle innerhalb der Gruppe IV D erstellten Runderlaßentwürfe vorgelegt worden, weil er neben seiner Gruppenleitertätigkeit noch mit Aufgaben im Referat IV D 1 belastet war.

Gegen den Beschuldigten Dr. R a n g besteht aufgrund der Amtschefverfügung vom 5. August 1953, nach der ihm als Gruppenleiter IV D alle neuen grundsätzlichen Fragen der Ausländerbehandlung vorzulegen waren, zwar ein besonders starker Verdacht, daß er die im Zeitraum seiner Gruppenleitertätigkeit ergangenen Runderlasse, die Richtlinien für die "Sonderbehandlung" von Zivilarbeitern aus dem Osten enthalten, mitgezeichnet hat, mit hinreichender Sicherheit ist das aber für keinen dieser Erlasse nachzuweisen. Der das Vorgehen bei Straftaten der polnischen und russischen Zivilarbeiter regelnde Erlass des Reichssicherheitshauptamtes - III A 5 b Nr. 187^V/43 - 176 -3- vom 30. Juni 1943 wurde, wie sich aus seinem Aktenzeichen ergibt, nicht innerhalb der Gruppe IV D, sondern im Gesetzgebungsreferat (III A 5) des RSHA entworfen. Schon deshalb bestehen Zweifel, ob der Entwurf dieses Erlasses auch von dem Beschuldigten Dr. R a n g mitgezeichnet wurde. Im übrigen steht auch nicht fest, ob der Beschuldigte Dr. R a n g zu der Zeit, als der Erlassentwurf zur Mitzeichnung umlief, überhaupt schon Gruppenleiter IV D war. Eine Beteiligung an der Herausgabe der Richtlinien des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c 2031/43 - vom 10. September 1943 für die Behandlung der Arbeitskräfte aus dem Osten ist dem Beschuldigten Dr. R a n g deshalb nicht nachzuweisen, weil seine Behauptung, er sei vom 20. August 1943 bis etwa November 1943 arbeitsunfähig krank gewesen, nicht widerlegt werden kann. Als Mitzeichner des Erlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c 235/44g - 11- vom 10. September 1943, betreffend das Vorgehen bei "schwer-

wiegenden Verstößen" und strafbaren Handlungen der Zivilarbeiter aus dem Osten und Südosten, scheidet er aus, falls seine Behauptung zutrifft, er habe ab November 1943 sachlich nur noch die Referate IV D 1 und IV D 4, nicht aber das Referat IV D 2 betreut. Seiner Aussage steht allerdings die gegenteilige Bekundung des Beschuldigten Lischka gegenüber. Welche dieser beiden Einlassungen richtig ist, hat sich nicht klären lassen. Es kann daher auch dem Beschuldigten Lischka nicht nachgewiesen werden, daß er diesen Erlaß als Gruppenleiter mitgezeichnet hat.

Der Beschuldigte Lischka könnte sich im übrigen nur noch durch eine Mitzeichnung der Runderlasse des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV B 2 b 1576/44g-340-III - vom 29. Juli 1944, des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV B 2 816/44 g.Rs. - vom 1. November 1944 sowie des RFSS - S IV B 2 - 1134/44 g.Rs. - 124- vom 4. November 1944 im Sinne des hier erörterten Vorwurfs schuldig gemacht haben. Aber auch dies ist ihm nicht nachzuweisen. Es ist nicht auszuschließen, daß er zu der Zeit, als diese Erlasse fertiggestellt wurden, schon bzw. noch bei der "Sonderkommission 20. Juli" tätig oder wegen des Sonderauftrags betreffend den slowakischen Aufstand abwesend war. Es liegen erst für die Zeit ab 13. November 1944 Unterlagen vor, die beweisen, daß er seine ordentlichen Dienstgeschäfte wieder ausgeübt hat.

Bei der gegebenen Sachlage könnte nur an Hand der Erlaßentwürfe selbst geklärt werden, ob sie von den Beschuldigten Dr. Jonak, Dr. Rang oder Lischka mitgezeichnet worden sind oder nicht. Es konnte jedoch kein einziger Erlaßentwurf aufgefunden werden, sie sind wahrscheinlich alle vernichtet.

Den Beschuldigten Dr. Jonak, Dr. Rang und Lischka kann auch nicht nachgewiesen werden, daß sie mit "Sonderbehandlungsanträgen" gegen Schutzhäftlinge und Zivilarbeiter aus Polen und der Sowjetunion befaßt waren. Wie bereits im Zusammenhang mit den gegen den Beschuldigten Fumy erhobenen Vorwürfen dargelegt, konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit geklärt werden, in welchem Umfang überhaupt im RSHA Exekutionsanträge gegen ausländische KL.-Insassen angefallen sind und wer ggf. innerhalb des RSHA solche Vorgänge bearbeitet hat. Exekutionsvorschläge und -anordnungen gegen Zivilarbeiter aus dem Osten sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen von den Referaten der Gruppe IV D/B unter Aussparung des Gruppen- bzw. Abteilungsleiters direkt dem Amtschef IV zur weiteren Veranlassung zugeleitet worden; auf die Ausführungen, die insoweit zu den gegen den Beschuldigten Noßke erhobenen Vorwürfen gemacht worden sind, wird Bezug genommen.

Im übrigen lassen sich für die Beschuldigten Noßke, Dr. Jonak, Dr. Rang und Lischka weder die subjektiven Voraussetzungen einer Täterschaft noch einer heute noch verfolgbaren Beihilfe nachzuweisen. Das bedeutet, daß gegen sie die öffentliche Klage selbst dann nicht erhoben werden könnte, wenn sich ergeben hätte, daß sie an den in diesem Verfahrenskomplex erfaßten "Sonderbehandlungen" beteiligt waren. Konkrete Hinweise auf eine Mittäterschaft fehlen ganz. Als Gehilfen könnten sie heute wegen der von ihnen während ihrer Zugehörigkeit zum RSHA begangenen Handlungen nur dann noch strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Taten, an denen sie beteiligt waren, den Tatbestand des Mordes erfüllen, sie dessen objektive Tatumstände kannten und etwaige persönliche Merkmale der Haupttäter auch bei ihnen vorhanden waren (§§ 49, 50 Abs. 2 n.F. StGB). Soweit eine Wertung der hier erfaßten Exekutionen als Mord deshalb in Betracht kommt, weil die Betroffenen

grausam oder heimlich getötet wurden, fehlt es an ausreichenden Beweismitteln dafür, daß auch die hier Beschuldigten die qualifizierenden Tatumstände kannten. Die "Sonderbehandlungen" der polnischen und russischen Zivilarbeiter erfüllen in jedem Fall aber auch deshalb den Tatbestand des Mordes, weil die als Haupttäter anzusehenden nationalsozialistischen Machthaber die Angehörigen der Ostvölker als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansahen, die sich im deutschen Herrschaftsbereich aufhielten und mit denen sie unter Versagung jeden Rechtsschutzes nach ihrem Gutdünken verfahren konnten (vgl. Sachstandsvermerk vom 15. Juli 1972 i.d.A. I Js 4/64 -RSHA-). Die Ermittlungen haben jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür erbracht, daß auch die Beschuldigten N o s k e , Dr. J o n a k , Dr. R a n g und L i s c h k a sich bei ihrer Tätigkeit im RSHA gegenüber den Polen und Russen von diesen oder anderen Beweggründen, die auf sittlich niedrigster Stufe stehen und verwerflich sind, haben leiten lassen. Man könnte ihnen daher allenfalls nur Beihilfe zum aus niedrigen Beweggründen begangenen Mord ohne eigene verwerfliche Motive zur Last legen (§§ 211, 50 Abs. 2 n.F. StGB). Für eine solche Beihilfe wäre die Strafverfolgung gemäß §§ 2 Abs. 2, 67 Abs. 2 a.F. StGB aber bereits verjährt.

- 2) Das Verfahren wird, soweit es sich gegen die Beschuldigten

Rudolf F u m y und
Gustav-Adolf N o s k e

richtet, aus den Gründen des Vermerks zu 1),

soweit es sich gegen den Beschuldigten

Kurt L i s c h k a

richtet, aus den in dem Vermerk zu 1) und den unter III des Vermerks vom 20. September 1972 genannten und,

soweit es sich gegen die Beschuldigten

Dr. Gustav Jonak und
Dr. Friedrich Rang

richtet, aus den in dem Vermerk zu 1), den unter III des Vermerks vom 1. September 1972 sowie den unter III des Vermerks vom 20. September 1972 dargelegten Gründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

- 3) Das Verfahren wird, soweit es sich gegen den Beschuldigten

Walter Schmidt

richtet, gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt, da wegen des schlechten Gesundheitszustandes des Beschuldigten eine Hauptverhandlung in dieser Sache gegen ihn nicht durchgeführt werden kann. Auf den Vermerk zu 1) wird Bezug genommen.

- 4) - 13) pp

Berlin, den 25. September 1972

Schmidt
Erster Staatsanwalt

Vfg.

1) Vermerk:

Zu dem Tatkomplex, der früher Gegenstand des Verfahrens 1 Js 16/65 (RSHA) war (Tötung von Angehörigen westeuropäischer Staaten in Konzentrationslagern), haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

I.

Der im Einleitungsvermerk vom 3. Mai 1965 (Bl. IX, 96ff. d.A.) unter Nr. 8 genannte

Hendryk S p e y e r s

war ein in deutsche Kriegsgefangenschaft geratener holländischer Leutnant, der während eines Transports in der Nähe von Berlin von einem fahrenden Zug gesprungen und geflohen war. Nachdem man ihn wiederergriffen hatte, wurde er in das KL Mauthausen überstellt und dort am 3. April 1944 im Rahmen der "Aktion Kugel" erschossen (vgl. Anklage der Staatsanwaltschaft Köln i.S. ./ Schulze und Streitwieser - 24 Js 1599/58 -, Anm. S. 103, sowie Exekutionsbuch Mauthausen).

Die unter Nr. 9 sowie 11-14 des Einl.-Vermerks aufgeführten

Röhger S t ü f f g e n ,
Hendrik d e H e e r ,
Johannucz H a m ,
Jan E g g i e n g und
Wilhelm B o x m a n n

waren als gefangene holländische Offiziere im Offizierslager Berlin-Spandau verwahrt. Sie unternahmen am 11. Januar 1944 einen Fluchtversuch. In der Annahme, das Lager werde demnächst geräumt, verbargen sie sich unter einer Bühne. Da das Lager tatsächlich aber nicht verlegt wurde und sie über keine Verpflegungsvorräte verfügten, mußten sie ihr Versteck alsbald wieder verlassen. Sie wurden festgenommen und zuerst in das Konzentrationslager Groß-Rosen überstellt. Von dort aus transportierte man sie zusammen mit dem unter Nr. 10 des Einl.-Vermerks genannten

Daniel R o o k m a k e r .

- einem weiteren nach einem Fluchtversuch wiederergriffenen holländischen Offizier - in das KL. Mauthausen, wo sie sofort nach Ihrer Ankunft am 2. Mai 1944 im Rahmen der "Aktion Kugel" erschossen wurden (vgl. Anklage der Staatsanwaltschaft Köln i.S. ./ Schulze und Streitwieser - 24 Js 1599/58 - Anmerkungen S. 103f., sowie Exekutionsbuch Mauthausen).

Die Exekution dieser holländischen Offiziere erfolgte aufgrund des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD- IV D 5 d. B.Nr. 61/44 g.Rs. - vom 2./4. März 1944. In diesem Erlaß war eine Anordnung des OKW wiedergegeben, die besagte, daß jeder geflüchtete kriegsgefangene Offizier und nicht-arbeitende Unteroffizier - mit Ausnahme der Briten und Amerikaner - nach seiner Festnahme sofort der Sicherheitspolizei mit dem Kennwort "Stufe III" zu übergeben sei. Für die Stapo bestimmte der Erlaß nunmehr, daß die Staatspolizeileitstellen die ihnen von den Wehrmachtsdienststellen zugeleiteten kriegsgefangenen Offiziere und Unteroffiziere zu übernehmen und in das Konzentrationslager Mauthausen

zu verbringen hätten. Der Lagerkommandantur sollte bei der Übergabe der Gefangenen erklärt werden, die Überstellung erfolge im Rahmen der "Aktion Kugel". Die Lagerleitung des KL. Mauthausen war davon unterrichtet, daß alle Personen, die im Rahmen der "Aktion Kugel" dem Lager übergeben würden, unverzüglich erschossen werden sollten, ohne daß es noch einer weiteren Exekutionsanordnung des RSHA oder einer anderen SS- oder Polizeidienststelle bedurfte. Demgemäß wurden die Betroffenen auch alsbald nach ihrer Ankunft im Lager exekutiert.

Der im Einleitungsvermerk unter Nr. 1 genannte

René Caron (oder Carron)

wurde am 14. Februar 1944 ebenfalls im Rahmen der "Aktion Kugel" im KL. Mauthausen exekutiert; das geschah jedoch nicht aufgrund des erst später herausgegebenen Erlasses des CdS. vom 2./4. März 1944, sondern entsprechend anderen allgemeinen Weisungen über die "Aktion Kugel", die bereits Ende 1943 oder Anfang 1944 ergangen sein müssen. Diese Weisungen konnten bisher nicht aufgefunden, ihr Inhalt auch aus anderen Dokumenten oder aus Zeugenaussagen nicht rekonstruiert werden. Aus aufgefundenen Unterlagen ergibt sich lediglich, daß - neben den kriegsgefangenen Offizieren - auch Zivilarbeiter aus Polen und der Sowjetunion der "Aktion Kugel" zum Opfer gefallen sind, wobei in einem Fall (Nr. E 441 d.S. 1 Js 4/64: Ostarbeiter Michael Bugera) eine Exekutionsanweisung des Referats IV D 5 und in einem anderen Fall (Nr. F 44 i.S. 1 Js 4/64: PZA Dorabiala) eine Schutzhafteinweisung durch das Referat IV C 2 des RSHA vorlag mit dem Zusatz, die Überstellung des Betroffenen erfolge im Rahmen der "Aktion Kugel". Weshalb René Caron exekutiert wurde, ob er französischer Widerstandskämpfer, Fremdarbeiter oder geflüchteter Insasse

eines Haft- oder Arbeitslagers war, konnte nicht mehr aufgeklärt werden. Beim ITS Arolsen liegen keine Erkenntnisse über ihn vor.

Die im Einleitungsvermerk unter Nr. 3) - 7) genannten

Aimé Pineau,
Raymund Willemet (nicht Willent),
Michel Mairesse,
Berna Brunet und
Fernand Hernaldsteen

sind im Laufe des Monats April 1944 ebenfalls im Rahmen der "Aktion Kugel" im KL. Mauthausen exekutiert worden. Auch hinsichtlich dieser Getöteten konnte nicht aufgeklärt werden, weshalb sie der "Sonderbehandlung" zugeführt wurden. Beim ITS Arolsen sind keine Unterlagen über sie vorhanden. Zumindest bei einigen von ihnen dürfte es sich aber auch um geflüchtete und wiederergriffene Kriegsgefangene gehandelt haben.

Die aus dem Elsaß stammenden

Robert Gentzbittel,
Heinrich Miehe,
Karl Boloromus,
Paul Peter,
Karl Wiest,
Johann Brungard,
Eugen Cheray,
Alfred Dietemann,
Kamill Abt,
Moritz Wiest,
Alois Böll,
Johann Klein und
Amatur Fulbringer

(Nr. 15 - 27 des Eil.-Vermerks) hatten sich der Einberufung zur Deutschen Wehrmacht entzogen und waren deshalb von einem "Sondergericht" in Straßburg zum Tode verurteilt worden. Das Urteil wurde im Konzentrationslager Natzweiler vollstreckt (vgl. Anklageakt

des Ständigen Militärgerichts der Bewaffneten Macht von Metz vom 29. März 1954 Seite 15 = Akte KL. Natzweiler Bl. 51).

Karl Müller (Nr. 29 des Einl.-Vermerks) war ebenfalls durch das "Sondergericht" in Straßburg zum Tode verurteilt worden. Welche Tat ihm vorgeworfen wurde, ist nicht bekannt; wahrscheinlich hatte auch er sich auch seiner Einberufung zur Wehrmacht widersetzt. Da der Verdacht bestand, daß Müller geistes schwach war, hatte das Gericht seine gerichtsmedizinische Untersuchung angeordnet, die dann jedoch aus einem nicht bekannten Grunde unterblieben ist (vgl. den vorgenannten Anklageakt a.a.O.).

Josef Jaegle (Nr. 28 des Einl.-Vermerks) wurde erschossen, weil er bei einer Demonstration gegen die Einberufung von Elsässern zur Wehrmacht "Vive la France" gerufen hatte.

Paul Munier (Nr. 30 des Einl.-Vermerks) wurde exekutiert, weil er sich geweigert hatte, seine Vorladung zur Musterung zu unterschreiben, sie statt dessen zu Boden geworfen und einen deutschen Gendarmen geohrfeigt hatte.

Karl Reibel (nicht: Beibel) und Franz-Anselme Herrbach (Nr. 31 u. 32 des Einl.-Vermerks) wurden erschossen, weil sie bei ihrer Eintragung in die Stammrolle ihrer Klasse ihre Treue zu Frankreich bekundet hatten.

Nach dem Inhalt der Anklageakte des Ständigen Militärgerichts in Metz hat es den Anschein, daß auch Jaegle, Munier, Reibel und Herrbach durch das "Sondergericht" in Straßburg zum Tode verurteilt worden waren (vgl. a.a.O.).

Aus welchen Gründen

Franz Lhomme,

Renatus Schaff und

Eugen Teichmann (Nr. 2, 33 und 34 des
Einl.-Vermerks)

exekutiert wurden, konnte nicht mehr aufgeklärt werden.

Anhaltspunkte für weitere erfolgversprechende Ermittlungen zu diesen Exekutionsfällen sind nicht gegeben.

II.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß außer den im Einleitungsvermerk vom 3. Mai 1965 genannten 34 Personen mindestens noch folgende weitere Angehörige westeuropäischer Staaten in deutschen Konzentrationslagern exekutiert wurden:

(35.) W.A. Jung,

(36.) C.M. Pöpelier und

(37.) A.M. Verhage

waren als kriegsgefangene niederländische Offiziere im Oflag Berlin-Spandau untergebracht. Sie hatten an dem von de Heer und seinen Kameraden (vgl. Nr. 9, 11 - 14 des Einleitungsvermerks) am 11. Januar 1944 unternommenen Fluchtversuch teilgenommen und wurden deshalb ebenfalls über das KL. Groß-Rosen in das Konzentrationslager Mauthausen überstellt und dort am 2. Mai 1944 im Rahmen der "Aktion Kugel" erschossen. Die drei Genannten sind zwar weder im Exekutionsbuch noch in der Liste der "unnatürlichen Todesfälle" des Lagers Mauthausen genannt. Der Tatbestand ergibt sich aber aus den Akten 24 Js 1599/58 der Staatsanwaltschaft Köln, insbesondere aus Bl. 103f. der Anmerkungen zur Anklage.

Der französische Schutzhäftling (38.) René Brunet war am 5. Juli 1944 von Paris aus in das Konzentrationslager Dachau eingeliefert und von dort aus am 22./24. Juli 1944 in das KL. Natzweiler, Außenkommando Neckarelz, überstellt worden. Er ist am 29. Juli 1944 von seiner Arbeitsstelle Gipswerke Obrigheim geflohen, jedoch schon am folgenden Tag von Angehörigen der Gendarmeriestation Hirschhorn wiederergriffen worden. Er soll während seiner Flucht einen Einbruchsdiebstahl begangen und bei seiner Festnahme Widerstand geleistet haben. Am 14. September 1944 wurde Brunet im Außenlager Neckargerach exekutiert (vgl. Fall 45 des Vorgangs 16 Js 326/62 der Staatsanwaltschaft Stuttgart = Bd. Natzweiler Bl. 4, 12f. und sowie Auskunft des ITS Arolsen).

Der Franzose (39.) René Baray wurde am 15. Dezember 1944 in das KL. Mauthausen eingeliefert. Als Grund ist in den Akten "Polizeihalt Ziv." vermerkt. Baray wurde am 29. Dezember 1944 "auf Befehl des RFSS" erhängt (vgl. Exekutionsbuch Mauthausen und Auskunft des ITS Arolsen).

Der Belgier (40.) Viktor Emanuel Eggemont hatte seinen letzten Wohnsitz in Antwerpen und war von Beruf Schneider. Er wurde am 4. Juni 1942 im Konzentrationslager Dachau exekutiert (vgl. Auszug aus dem Totenbuch des KL. Dachau im Dok. Bd. "Sonstige KL." -grün- und Auskunft des ITS Arolsen in Bd. XXIX, 51R d.A.).

Der französische Staatsangehörige (41.) Jean Mallet stammte aus Nevers. Er war von Beruf Koch. Mallet wurde am 15. Dezember 1944 in das KL. Mauthausen eingeliefert und dort am 29. Dezember 1944 "auf Befehl des RFSS" erhängt (vgl. Exekutionsbuch Mauthausen und Auskunft des ITS Arolsen Bl. XXIX, 134R d.A.).

Der Franzose (42.) Jean Reboisson stammte aus Melun. Er wurde am 15. Dezember 1944 in das Konzentrationslager Mauthausen eingeliefert. Als Grund seiner Einweisung war "Polizeihalt Ziv." genannt. Am 29. Dezember 1944 wurde Reboisson "auf Befehl des RFSS" erhängt (vgl. Exekutionsbuch Mauthausen und Auskunft des ITS Arolsen Bl. XXIX, 181R d.A.).

Hinsichtlich der unter Nr. 39 - 42 genannten Personen konnte der Grund, der zu ihrer Exekution geführt hat, nicht ermittelt werden.

In der Nacht zum 2. September 1944 wurden im Konzentrationslager Natzweiler folgende französische Staatsangehörige exekutiert:

- (42a.) Edmond Bastien aus Robache St. Dié,
- (43.) René Collin aus St. Jean d'Ormont,
- (44.) Marcel Cuny aus Moussay,
- (45.) Louis Durpoix aus Bouxeux,
- (46.) Paul Georges Farque aus Rosères aux Salines,
- (47.) Marcel Gerard aus Raon sur Pleine,
- (48.) André Houtmann aus Le Saulcy,
- (49.) Georges Jacquot aus Belval,
- (50.) Pierre Lallemand aus Belval,
- (51.) Pierre Lassance aus Eloes,
- (52.) Pierre Georges Leonhard aus Moussey,
- (53.) Louis Lhote aus Le Saulcy,
- (54.) Placide Liaudat aus Belval,
- (55.) Eugène Marchal aus Belval,

- (56.) René Marchal aus Moussey,
- (57.) Georges Maurice ,
- (58.) René Maurice Morelle aus Moussey,
- (59.) Fernand Odille aus Moussey,
- (60.) Charles Parrisse aus Vexaincourt,
- (61.) René Pierrel aus Raon les Leau,
- (62.) Charles Rappenecker aus Moussey,
- (63.) Robert Remy aus Belval,
- (64.) André Ropp aus Le Saulcy,
- (65.) Jean Ruffenach aus Moussey,
- (66.) Lucien Sublon aus Moussey,
- (67.) Josef Paul Teyber aus Moussey,
- (68.) Louise Valentin aus Raon les Leau,
- (69.) René Valentin aus Moussey,
- (70.) Raymond Vauthier aus Moussey,
- (71.) Arthur Vergolli aus Moussey,
- (72.) Jacque Vergolli aus Raon sur Plaine,
- (73.) Charles Stoerckel aus Petite Raon,
- (74.) Louis Vincent aus Raon les Leau,
- (75.) Pierre Vincent aus Raon sur Plaine,
- (76.) René Zabe .

Die Genannten, die fast alle aus in der Umgebung von Natzweiler gelegenen Ortschaften stammten, sollen einer in diesem Gebiet tätig gewesenen elsässischen Widerstandorganisation angehört haben. Auf Veranlassung der

Dienststelle der Sicherheitspolizei in Straßburg soll diese Widerstandsorganisation Mitte August 1944 mit Wehrmachtsunterstützung ausgehoben worden sein, und zwar unter anderem deshalb, weil man einen Überfall auf das Konzentrationslager Natzweiler befürchtete. Zahlreiche Personen sollen dabei als Gefangene oder als Geiseln festgenommen worden sein. Nach Abschluß der Ermittlungen gegen die inhaftierten Widerstandskämpfer sollen "die Prozeßverfahren ... nach Berlin" gesandt worden sein, "von wo der Befehl" zur Exekution der Genannten gekommen sein soll (vgl. Anklageschrift des Ständigen Militärgerichts der Bewaffneten Macht von Metz vom 29. März 1954, S. 28ff. und Auskünfte des ITS in Arolsen).

Im Konzentrationslager Natzweiler wurden am 1., 2. oder 3. September 1944 ferner folgende französischen Staatsangehörigen erschossen:

- (77.) Jean Autran ,
- (78.) André Ber son ,
- (79.) Emile Bon net ,
- (80.) Raoul Bres ,
- (81.) Joseph Camaret ,
- (82.) Nestor Caniv et ,
- (83.) Jacque Chapeau ,
- (84.) Maurice Chapeleau ,
- (85.) Jacque Chapron ,
- (86.) Jean Chaudiers ,
- (87.) Dorothée Chereau ,
- (88.) Jean Chereau ,
- (89.) Yvonne Coindeau ,
- (90.) André Collard ,
- (91.) Gilbert Davoust ,
- (92.) Roger Debille ,
- (93.) André Delmas ,
- (94.) Charles Diederichs ,
- (95.) Pierre Fayolle ,
- (96.) Jean Fontaine ,
- (97.) André Pourchier ,

- (98.) Dominique Gabrielli,
- (99.) Suzanne Cardineau,
- (100.) Etienne Girard,
- (101.) Georges Guillet,
- (102.) Roger Havart,
- (103.) Jacques Imbert,
- (104.) Edmond Jaba,
- (105.) Marguerite Job,
- (106.) Victor Joyon,
- (107.) Louis Labalec,
- (108.) Paul Labat,
- (109.) Francis Leclercq,
- (110.) Jean Lefevre,
- (111.) Albert Legris,
- (112.) Yvette Legroux,
- (113.) Marcelle Lemedioni,
- (114.) Louis Le Meur,
- (115.) Raymonde Le Neve,
- (116.) Pierre Le Tuillier,
- (117.) René Loue,
- (118.) Louis Louys,
- (119.) Pierre Matringue,
- (120.) Martial Mazeau,
- (121.) Jean Raison,
- (122.) Paul Raulo,
- (123.) Gabrielle Renon,
- (124.) Jean Guy Rouillet,
- (125.) Louis Sicre,
- (126.) Jean Truffant,
- (127.) Frédéric Vandaam,
- (128.) Paul Vieljeux,
- (129.) Fernand Yvinec.

Bei diesen Getöteten soll es sich um Angehörige der französischen Widerstandsgruppe "Alliance" gehandelt haben. Sie waren, bevor sie zur Exekution in das Konzentrationslager Natzweiler überstellt wurden, im Sicherungslager Schirmeck interniert (vgl. Anklage-

schrift des Ständigen Militärgerichts der Bewaffneten Macht von Metz vom 29. März 1954, S. 28ff. und Auskunft des ITS Arolsen).

Über die bisher aufgeführten Einzelfälle hinaus hat sich im Rahmen der Ermittlungen der Verdacht ergeben, daß noch in zahlreichen weiteren Fällen Angehörige westeuropäischer Staaten in deutschen Konzentrationslagern exekutiert worden sind, ohne daß jedoch über die Person der vermutlich Getöteten, die Todesursache oder den Todeszeitpunkt hinreichend sichere Feststellungen getroffen werden konnten. Diese möglichen Exekutionen sind deshalb nicht in das Verfahren einbezogen worden. Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen in diesen Fällen sowie in den unter II aufgeführten Exekutionsfällen sind nicht gegeben.

III.

Der Verdacht, an den im Einleitungsvermerk vom 3. Mai 1965 und den unter II dieses Vermerks genannten Exekutionen mitgewirkt zu haben, richtet sich jetzt noch gegen die Beschuldigten

Dr. Richard Burg,
Walter Carl,
Dr. Heinz Höner,
Dr. Karl-Heinz Hoffmann,
Dr. Gustav Jonak,
Günther Kowal (bis 1942: Kowalzewski),
Dr. Friedrich Rang und
Fritz Seibold,

die zeitweise im Referat IV D 4/IV B 1 a des RSHA bzw. als Gruppenleiter IV D tätig waren. Sie sind in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden, weil man bei der Einleitung des Verfahrens davon ausging, daß in Konzentrationslagern nur vom RSHA angeordnete

Exekutionen vollzogen wurden und das Referat IV D 4/ IV B 1 a als das zuständige "Fachreferat" für die besetzten Westgebiete sowie die Gruppenleiter IV D entweder durch das Vorbereiten allgemeiner Rund- erlässe oder durch die Bearbeitung einzelner Exe- kutionsvorgänge an allen "Sonderbehandlungen" von Angehörigen westeuropäischer Staaten beteiligt waren.

Die Ermittlungen haben den gegen die Beschuldigten gerichteten Verdacht jedoch nicht bestätigt.

Der Beschuldigte Dr. Burg wurde im Juni 1941 als Kriminalkommissar und SS-Obersturmführer von der Staatspolizeistelle Salzburg zum Reichssicherheits- hauptamt versetzt und dort zuerst dem Referat IV D 4 zugewiesen. Er wurde einige Zeit später zum Kriminal- rat ernannt und erhielt mit Wirkung vom 20. April 1942 den Angleichungsdienstrang eines SS-Hauptsturmführers. Im Sommer 1942 - wahrscheinlich im August oder im September - trat er in das Referat IV D 1 über.

Dr. Burg hat es abgelehnt, sich zu dem hier gegen ihn bestehenden Verdacht zu äußern.

Der Beschuldigte Carl gehörte dem "Westreferat" des RSHA von Juli 1940 bis Januar 1945 an. Anfangs war er Polizeisekretär, im Juli 1941 wurde er nach be- standener Prüfung zum Polizeiinspektor ernannt. Carl gehörte nicht der SS an, ihm wurde lediglich im Januar 1943 das Recht verliehen, die Uniform eines SS-Untersturmführers zu tragen. Im Januar 1945 rückte er als Sanitäter zur Waffen-SS ein.

Über seine Tätigkeit im Referat IV D 6/IV D 4/IV B 1 a des RSHA hat Carl folgende Angaben gemacht:

Er habe im Sommer 1940 die Registratur des neugegründeten Referats für die besetzten Westgebiet aufgebaut und sie dann bis Ende 1941 geleitet. Ab Anfang 1942 sei er als Sachbearbeiter tätig gewesen. Er habe die Kartei der Prestatäre geführt, Stellungnahmen zu Anträgen auf Ein- oder Ausreisevisen für Reisen von oder nach Frankreich abgegeben, die von der Wehrmachtsbriefprüfstelle beanstandete Post aus oder nach Frankreich und die Korrespondenz der französischen Konzentrationslagerhäftlinge geprüft sowie Anfragen des Deutschen Roten Kreuzes nach dem Verbleib in Frankreich oder Belgien vermisster Personen bearbeitet und beantwortet. Anfangs seien die von ihm entworfenen Schreiben von dem POI Seidel unterschrieben worden, später habe er selbst das Zeichnungsrecht erhalten. Exekutionsvorgänge gegen Angehörige westeuropäischer Staaten habe er nicht zu Gesicht bekommen. Er habe auch niemals etwas davon gehört, daß andere Angehörige des Referats IV D 4/IV B 1 a mit Exekutionen befaßt gewesen seien. Falls tatsächlich in diesem Referat Exekutionsvorgänge angefallen sein sollten, so wären sie sicher als Geheimsachen bearbeitet worden; zu denen habe er jedoch keinen Zugang gehabt. Von einem "Kugelerlaß" habe er erst in der Internierung gehört; dort sei ein derartiger Erlaß im Zusammenhang mit der Erschießung der aus dem Kriegsgefangenenlager Sagan geflüchteten englischen Fliegeroffizieren erwähnt worden.

Der Beschuldigte Dr. Hoffmann wurde im Herbst 1940 als Regierungsrat und SS-Sturmbannführer an das RSHA versetzt. Er sollte Referent für das Aufgabengebiet "Besetzte Westgebiete" werden. Da er noch keine Ministerialerfahrung besaß, wurde er dem damaligen Referat IV D 6 vorerst nur zur Einarbeitung zugewiesen. Im Mai 1941 übernahm er die Leitung des Referats, das inzwischen die Bezeichnung IV D 4 erhalten hatte. Im September 1943 schied Dr. Hoffmann aus dem Reichs-

sicherheitshauptamt aus und wurde Leiter der Abteilung IV des BdS. Dänemark.

Zu dem gegen ihn bestehenden Verdacht hat Dr. Hoffmann ausgesagt:

Mit der "Sonderbehandlung" von Angehörigen westeuropäischer Länder seien weder er noch andere Angehörige des Referats IV D 4 befaßt gewesen. Das Referat habe wohl zur Frage der Inschutzhaftnahme von Franzosen, Belgiern usw. Stellungnahmen abgegeben. Diese hätten sich im wesentlichen aber nur auf die Lagerstufe bezogen, in der die Betroffenen verwahrt werden sollten. Zu Exekutionsanträgen gegen Schutzhäftlinge aus dem Westen sei das Referat dagegen nicht gehört worden. Hinsichtlich der Widerstandsorganisationen in den besetzten Westgebieten habe es dem Referat IV D 4 nur obliegen, die eingehenden Berichte der örtlichen Dienststellen zu Gesamtberichten über die Sicherheitslage im Westen, die regelmäßig an das Führerhauptquartier erstattet worden seien, zusammenzufassen. Man habe zwar auch die Widerstandsorganisationen und die namentlich bekannt gewordenen Widerstandskämpfer in Karteien erfaßt. Diese Karteien seien aber nicht als Mittel zum Kampf gegen die Untergrundorganisationen, sondern lediglich als Grundlage für die allgemeine Berichterstattung geführt worden. Maßnahmen gegen die Widerstandskämpfer habe nicht das Referat IV D 4 getroffen, sondern das Sachreferat, das für die jeweilige Erscheinungsform des Widerstandes zuständig gewesen sei. Die Erkenntnisse, die die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Ermittlungen über die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Polenreferats gewonnen habe, könnten nicht auf das Westreferat übertragen werden, weil für die einzelnen Länderreferate unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen bestanden hätten. Der Fall Eggermont sei ihm unbekannt. Auch über die Exekution von Elsässern, die sich ihrer Einberufung zur Wehrmacht widersetzt hätten, wisse er nichts. Für das Gebiet

des Elsaß sei nämlich das Referat IV D 4 gar nicht zuständig gewesen, weil das Elsaß in das Deutsche Reich eingegliedert und damit Inland gewesen sei.

Der Beschuldigte Dr. Höner kam im September 1943 als Regierungsrat und SS-Sturubannführer von der Staatspolizeistelle Wilhelmshaven zum RSHA und wurde dort Nachfolger des Beschuldigten Dr. Hoffmann als Leiter des Referats IV D 4. Nach der Umorganisation des Amtes IV Anfang April 1944 übernahm er das nun nur noch für Frankreich zuständige Referat IV B 1 a. Im Juli 1944 wurde er zum Oberregierungsrat befördert. Anfang Mai 1945 wurde Dr. Höner, der kurze Zeit vorher nach Salzburg abkommandiert worden war, zur Waffen-SS eingezogen.

Der Beschuldigte Dr. Höner hat bestritten, daß er während seiner Zugehörigkeit zum RSHA mit der Exekution von Angehörigen der westeuropäischen Staaten befaßt war, und darüber hinaus folgendes angegeben:

Eine "Aktion Kugel" sei ihm nicht bekannt. An den Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 5 d. B.Nr. 61/44 g.Rs. - vom 2./4. März 1944 könne er sich nicht entsinnen. Seiner Erinnerung nach sei das Referat IV D 4 überhaupt nicht mit westlichen Kriegsgefangenen befaßt gewesen; er glaube deshalb auch nicht, daß er den Entwurf für diesen Erlaß mitgezeichnet habe. An der Exekution des französischen Staatsangehörigen René Caron aufgrund der ursprünglichen Weisungen über die "Aktion Kugel" habe das Referat IV d 4 mit Sicherheit nicht mitgewirkt. Vorgänge gegen Widerstandskämpfer seien grundsätzlich von den örtlichen Dienststellen bearbeitet worden. Innerhalb des RSHA sei das Referat IV D 4/IV B 1 a keineswegs für alle Angelegenheiten im Bezug auf Angehörige westeuropäischer Staaten zuständig gewesen. Die Vorgänge gegen Westeuropäer seien vielmehr in erster Linie in den betreffenden Spezial-

referaten angefallen. Im Referat IV D/IV B 1 a seien nur die Sachen bearbeitet worden, für die nicht die Zuständigkeit eines Spezialreferats gegeben gewesen sei. Von der Exekution zahlreicher französischer Widerstandskämpfer im Konzentrationslager Natzweiler Anfang September 1944 wisse er nichts. Mit Schutzhaftvorgängen gegen Personen aus den westeuropäischen Staaten sei das von ihm geleitete Referat seiner Erinnerung nach überhaupt nicht befaßt gewesen. Deshalb könnten dort auch keine "Sonderbehandlungsanträge" gegen Schutzhäftlinge bearbeitet worden sein.

Der Beschuldigte Kowal wurde im Frühjahr 1942 als Polizeisekretär und SS-Untersturmführer zur Vorbereitung auf die Inspektorenprüfung in das Referat IV D 4 versetzt. Nach seinen Angaben verblieb er dort bis Mai 1943 und kam dann als Angehöriger des Amtes VI im Rahmen des Unternehmens "Zeppelin" nach Rußland. Es besteht Anlaß zu der Annahme, daß Kowal tatsächlich im August oder September 1942 noch in das Referat IV D 1 übernommen worden ist. Im September 1942 erfolgte seine Ernennung zum Polizeiinspektor, im April 1943 erhielt er den Angleichungsdienstgrad eines SS-Obersturmführers.

Der Beschuldigte Kowal hat sich dahin eingelassen, er habe in dem vom Beschuldigten Dr. Burg geleiteten Sachgebiet des Referats IV D 4 die von Kroaten gestellten Anträge auf Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen für das Reichsgebiet bearbeitet; mit Exekutionsvorgängen gegen Angehörige westeuropäischer Staaten sei er nicht befaßt gewesen, er habe auch nicht gehört, daß andere Referatsangehörige solche Vorgänge bearbeitet hätten.

Der Beschuldigte Seibold gehörte dem Referat IV D 4/IV B 1 a vom Frühjahr 1943 bis Kriegsende an. Er war seit dem 20. April 1942 SS-Hauptsturmführer und seit dem 1. April 1943 Kriminalrat. Über seine Tätigkeit im Westreferat hat er folgende Angaben gemacht:

Anfangs habe er Berichte der Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Norwegen, Dänemark und Holland zu neuen, umfassenden Berichten über die Lage in diesen Gebieten zusammengestellt. Diese Berichte seien seinen Vorgesetzten sowie anderen Obersten Reichs- und Parteidienststellen zugeleitet worden. Andere Meldungen aus den genannten Gebieten habe er an die Sachreferate des RSHA weitergegeben, soweit durch die angezeigten Vorgänge deren Zuständigkeit berührt gewesen sei. Später habe er die Aufgabe erhalten, einen Nachrichtendienst unter den ausländischen Arbeitskräften aus dem Westen aufzubauen. Es habe ihm insbesondere obliegen, Verbindungsleute aus dem Kreis der "Fremdarbeiter" anzuwerben und auszubilden. Außerdem habe er für das Referat IV D 4/ IV B 1 a Stellungnahmen zu Schutzhäfttanträgen gegen Personen aus den besetzten Westgebieten abgegeben. Anträge auf "Sonderbehandlung" habe er jedoch während seiner gesamten Zugehörigkeit zum RSHA niemals zu Gesicht bekommen. Das Vorgehen gegen die französischen Widerstandskämpfer insbesondere wegen Sabotage, Spionage und Zugehörigkeit zu kommunistischen Organisationen sei seiner Erinnerung nach vor allem Sache der Spezialreferate gewesen. Das Referat IV D 4 sei nur für den sogenannten "allgemeinen Widerstand" zuständig gewesen. Daß französische Widerstandskämpfer in deutschen Konzentrationslagern erschossen worden sind, sei ihm damals nicht bekannt gewesen. Er habe auch keine Kenntnis davon, daß Schutzhäftlinge, die aus dem Konzentrationslager geflohen und wiederergriffen worden waren oder an ihrem Arbeitsplatz Sabotage begangen hatten, auf Anordnung des RSHA erhängt worden sind. Von einer "Aktion Kugel" habe er ebenfalls nichts gehört.

Der Beschuldigte Dr. Jonak war von Juni 1941 bis Juli 1942 stellvertretender Gruppenleiter IV D. Gleichzeitig unterstanden ihm aber auch noch das Referat IV D 1 des RSHA und bis Februar 1942 die "Auswertungsstelle Südost" in Wien. Er war anfangs

Regierungsrat und SS-Sturmbannführer. Mit Wirkung vom 26. Januar 1942 wurde er zum Oberregierungsrat befördert und am 20. April 1942 erhielt er den Angelehnungsdienstgrad eines SS-Obersturmbannführers. Nachdem der damalige Gruppenleiter Dr. Weinmann etwa im März 1942 zu einer Einsatzgruppe in die Sowjetunion abkommandiert worden war, führte Dr. Jonak die Geschäfte des Gruppenleiters IV D. Im Juli 1942 schied er aus dem RSHA aus und wurde zum Landratsamt Mährisch Ostrau versetzt.

Der Beschuldigte Dr. Jonak hat bei seiner Vernehmung am 20. Juni 1968 durch den Untersuchungsrichter als Zeuge in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) bestritten, Leiter oder auch nur stellvertretender Leiter der Gruppe IV D gewesen zu sein. Die Frage, ob er zumindest kommissarisch die Gruppenleitergeschäfte geführt und dabei Erlaßentwürfe oder Exekutionsvorschläge des Referats IV D 2 mitgezeichnet habe, hat er unter Hinweis auf § 55 StPO nicht beantwortet. In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 30. Mai 1972 im vorliegenden Verfahren hat er von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch gemacht und erklärt, daß er sich wegen des seit dem Tatgeschehen verstrichenen langen Zeitraumes an die Einzelheiten der damaligen Vorgänge nicht mehr genau genug erinnern könne und er die Strafverfolgungsbehörden nicht durch möglicherweise unrichtige Angaben in die Irre führen wolle.

Aus dem an den Reichsminister der Finanzen gerichteten Schreiben des Reichsministers des Innern (gez. Heydrich) vom 16. Oktober 1941, das sich in Ablichtung im Beschuldigtenheft Dr. Jonak befindet, ergibt sich, daß Dr. Jonak entgegen seiner Einlassung von Juni 1941 an bis zu seinem Ausscheiden aus dem RSHA stellvertretender Gruppenleiter IV D war. Nachdem der Gruppenleiter Dr. Weinmann etwa im März 1942 zu einer Einsatzgruppe in die Sowjetunion abkommandiert worden war, muß Dr. Jonak – neben seiner Tätigkeit als Leiter des

Referats IV D 1 - auch die Gruppenleitergeschäfte geführt haben. Daß er dies auch tatsächlich getan hat, ergibt sich aus den Aussagen der früheren Referenten Baatz, Dr. Deumling und Dr. Lettow sowie aus einer vor dem IMT in Nürnberg abgegebenen Erklärung des früheren Referatsleiters IV D 5, Noßke.

Der Beschuldigte Dr. Rang war seit dem 25. Januar 1943 Regierungsdirektor. Er hatte zu dieser Zeit noch den Angleichungsdienstgrad eines SS-Obersturmbannführers inne. Am 21. Juni 1943 wurde er zum SS-Standartenführer ernannt. Dr. Rang erhielt Anfang Januar 1943 den Auftrag, sich in die Tätigkeit des Gruppenleiters IV D einzuarbeiten. Im Sommer 1943 übernahm er die Leitung dieser Gruppe. Nach der Umorganisation des Amtes IV im April 1944 wurde der Beschuldigte Dr. Rang Leiter der Abteilung IV B 3 (Süd) und des Referats IV B 3 a (Balkan, Ferner Osten) des RSHA.

Zur Sache hat Dr. Rang angegeben, er habe seinerzeit über die Exekution von Ausländern in deutschen Konzentrationslagern nichts erfahren. Er hat sich ferner dahin eingelassen, er sei um den 20. August 1943 herum erkrankt und habe erst im November 1943 seinen Dienst wieder aufnehmen können; er habe allerdings auch in der Folgezeit noch häufig fehlen müssen und deshalb die Fachaufsicht nur noch hinsichtlich der Referate IV D 1 und IV D 4 ausüben können, während für die übrigen Referate der Gruppe IV D der damalige ORR Lischka zuständig gewesen sei. Diese Behauptung wird von Lischka, der hier in einem anderen Verfahrenskomplex als Beschuldigter geführt wird, bestritten.

Die Einlassung der Beschuldigten, sie hätten an den hier erfaßten "Sonderbehandlungen" von Angehörigen westeuropäischer Länder nicht mitgewirkt, ist mit den vorhandenen Beweismitteln nicht zu widerlegen.

Die am 17. bzw. 24. Februar 1943 im Konzentrationslager Natzweiler durchgeföhrten Exekutionen der unter Nr. 15 bis 27 und Nr. 29 des Einleitungsvermerks genannten Elsässer erfolgten nach der erst im Laufe der Ermittlungen bekanntgewordenen Anklageschrift des Ständigen Militärgerichts der Bewaffneten Macht von Metz vom 29. März 1954 aufgrund von Urteilen eines "Sondergerichts" in Straßburg. Hinweise auf eine Mitwirkung von Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes an diesen Tötungen haben sich nicht ergeben.

Hinsichtlich der ebenfalls im KL. Natzweiler am 17. bzw. 24. Februar 1943 erschossenen Jaegle (Nr. 28), Munier (Nr. 30), Reibel (Nr. 31) und Herrbach (Nr. 32) ist der Anklageschrift vom 29. März 1954 nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob auch sie durch das "Sondergericht" in Straßburg zum Tode verurteilt worden waren. Es ist aber zu vermuten, daß auch gegen sie wegen "Wehrkraftzersetzung" eine Entscheidung des "Sondergerichts" ergangen war. Es liegen nämlich weder allgemeine Weisungen vor, die besagen, daß Wehrpflichtige aus dem Elsaß, die sich ihrer Einberufung zur Wehrmacht widersetzen, dem RSHA zur "Sonderbehandlung" zu melden seien, noch konnten Exekutionsbefehle des RSHA gegen solche Elsässer aufgefunden werden.

Selbst wenn man aber unterstellt, daß den Exekutionen der Genannten Anordnungen des RSHA zugrunde lagen, könnte keinem der im Frühjahr 1943 im Referat IV D 4 tätig gewesenen Beschuldigten eine Tatbeteiligung nachgewiesen werden; denn es sind keine Beweismittel vorhanden, mit denen die Einlassung des Beschuldigten Dr. Hoffmann, das Westreferat sei für das damals ins Reich eingegliederte Elsaß nicht zuständig gewesen, widerlegt werden könnte.

Die im Konzentrationslager Mauthausen am 3. April bzw. 2. Mai 1944 im Rahmen der "Aktion Kugel" durchgeföhrten Exekutionen der unter Nr. 8 - 14 und Nr. 35 - 37 ge-

nannten holländischen Offiziere erfolgten aufgrund des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 5 d. B.Nr. 61/44 g.Rs. - vom 2./4. März 1944. Dieser Erlass war, wie sich aus seinem Aktenzeichen ergibt, im Referat IV D 5 des RSHA ausgearbeitet worden. Die Mitwirkung früherer Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes an der Herausgabe dieses Erlasses ist bereits Gegenstand des Verfahrens 1 Js 1/64 (RSHA) = III VU 9/70 des Landgerichts Berlin gewesen. Das Verfahren ist, soweit es sich gegen den auch hier beschuldigten Dr. Rang richtete, gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Im Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) ist allerdings nicht untersucht worden, ob und ggf. in welchem Umfang Angehörige des Referats IV D 4 an der Herausgabe des Erlasses beteiligt waren. Es war nämlich seinerzeit nicht bekannt, daß zumindest auch holländische Kriegsgefangene im Rahmen der "Aktion Kugel" erschossen worden sind. Es besteht der Verdacht, daß auch der Beschuldigte Dr. Höner als Leiter des für Holland und die anderen westeuropäischen Länder zuständigen Referats den Erlassenentwurf mitgezeichnet hat. Seine Einlassung, er glaube nicht, daß er bei der Herausgabe des Erlasses mitgewirkt habe, weil seiner Erinnerung nach das Referat IV D 4 mit Fragen der Behandlung von Kriegsgefangenen aus dem Westen überhaupt nicht befaßt gewesen sei, ist jedoch nicht zu widerlegen, zumal sie durch die in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) gemachte Aussage des früheren Leiters des Sachgebiets IV D 5 d, Königshaus, gestützt wird, der angegeben hat, sein Sachgebiet sei nicht nur für Kriegsgefangene aus der Sowjetunion, sondern für solche aus allen Feindländern zuständig gewesen. Der Erlassenentwurf ist nicht mehr vorhanden. Ein Abdruck des Erlasses ist zwar nach dem Verteiler auch dem Referat IV D 4 zugeleitet worden, daraus allein kann aber selbst unter Berücksichtigung der internen Vorschriften des RSHA über die Mitzeichnungspflicht nicht zwingend geschlossen werden, daß der Erlassenentwurf auch

dem Beschuldigten Höner vorgelegt, von ihm gebilligt und abgezeichnet worden sein muß.

Wie bereits ausgeführt, brauchte nach den Weisungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2. bzw. 4. März 1944 im Einzelfall nach der Übernahme eines geflohenen und wiederergriffenen kriegsgefangenen Offiziers durch die Sicherheitspolizei eine Exekutionsentscheidung des RSHA nicht mehr eingeholt zu werden; der Betroffene sollte vielmehr von der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle ohne nochmalige Inanspruchnahme der vorgesetzten Dienstbehörde dem Konzentrationslager Mauthausen unter Angabe des Kennwortes "Aktion Kugel" zur Exekution überstellt werden. Der Verdacht, daß einer oder mehrere der Beschuldigten nach der Festnahme der holländischen Offiziere deren Exekution durch die Bearbeitung von "Sonderbehandlungsanträgen" gefördert hat, läßt sich daher nicht aufrechterhalten.

Auch eine Teilnahme an der am 14. Februar 1944 in Mauthausen ebenfalls im Rahmen der "Aktion Kugel" durchgeföhrten "Sonderbehandlung" des René Caron (Nr. 1) kann den in Betracht kommenden Beschuldigten nicht nachgewiesen werden. Caron wurde nicht aufgrund des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2./4. März 1944, sondern nach den Ende 1943 oder Anfang 1944 herausgegebenen ^{ersten/} Weisungen für die "Aktion Kugel" exekutiert. Da diese Weisungen nicht aufgefunden und auch nicht anderweit rekonstruiert werden konnten, kann bereits nicht einmal mit Sicherheit gesagt werden, ob und ggf. in welchem Umfang das RSHA überhaupt an dieser Exekution mitgewirkt hat. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß diese ersten Weisungen von einer anderen Dienststelle als dem RSHA - evtl. von Himmler selbst - stammen; möglicherweise sind sie auch von Kaltenbrunner oder Müller ohne Inanspruchnahme eines Sach- oder Länderreferats herausgegeben worden. Selbst wenn man unterstellt, daß der erste Erlaß über die "Aktion Kugel" in einem Referat des

RSHA vorbereitet worden ist, so kämen hierfür verschiedene Referate nicht nur der Gruppe IV D, sondern auch der Gruppen IV A und IV E oder das Schutzhaftrreferat in Betracht. Wer den Erlaß entworfen hat, könnte letztlich nur an Hand des Aktenzeichens oder allenfalls nach Kenntnis des genauen Inhalts der getroffenen Bestimmungen gesagt werden. Da die Ermittlungen insoweit ergebnislos geblieben sind, kann der gegen die Beschuldigten bestehende allgemeine Verdacht, sie hätten durch den Entwurf oder die Mitzeichnung der ersten Weisungen über die "Aktion Kugel" an der Exekution des Caron mitgewirkt, nicht erhärtet werden.

Es läßt sich auch nicht klären, ob einer oder mehrere der Beschuldigten die "Sonderbehandlung" des René Caron durch das Bearbeiten eines gegen ihn gerichteten Einzelvorganges gefördert haben. Da der Inhalt der ersten Richtlinien über die "Aktion Kugel" nicht rekonstruiert werden konnte, bleibt bereits offen, ob Caron überhaupt nach einer Einzelanordnung des RSHA oder - wie die geflohenen und wiederergriffenen kriegsgefangenen Offiziere - schon aufgrund der allgemeinen Weisungen getötet worden ist. Aber selbst wenn nachweisbar wäre, daß - wie in den erwähnten Fällen Bugera und Dorabiala - auch gegen Caron eine gesonderte Exekutionsanweisung des RSHA ergangen ist, wäre ein zwingender Schluß, daß einer der Beschuldigten den Exekutionsvorgang bearbeitet haben müsse, nicht möglich. Auch dann ließe sich nämlich nicht ausschließen, daß die Einzelweisung - wie im Fall Dorabiala - vom Schutzhaftrreferat oder, falls es sich bei Caron um einen Kommunisten, Saboteur, Spion o.ä. gehandelt haben sollte, von einem der Spezialreferate des RSHA herausgegeben worden ist.

Auch hinsichtlich der übrigen im April 1944 im Rahmen der "Aktion Kugel" erschossenen Franzosen und Belgier (Nr. 3 - 7) konnten die Umstände, die zu ihrer "Sonderbehandlung" geführt haben, nicht geklärt werden. Es ist

nicht auszuschließen, daß es sich auch bei diesen Getöteten um geflohene und wiederergriffene kriegsgefangene Offiziere gehandelt hat, die aufgrund des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2./4. März 1944 ohne Mitwirkung der Beschuldigten erschossen worden sind. Andernfalls müßte ihre Exekution auf die ersten allgemeinen Weisungen über die "Aktion Kugel" zurückgehen. Ein hinreichender Tatverdacht gegen die in Betracht kommenden Beschuldigten wäre dann aus den zum Fall René Caron dargelegten Gründen nicht gegeben.

Den früheren Angehörigen des Referats IV B 1 a kann auch nicht nachgewiesen werden, daß sie an der am 14. September 1944 in Neckargerach durchgeföhrten "Sonderbehandlung" des französischen Schutzhäftlings Renet Brunet (Nr. 38) beteiligt waren. Die Beschuldigten Dr. Höner und Seibold, gegen die sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Tatverdacht in diesem Fall vor allem richtet, bestreiten die Zuständigkeit des Frankreichreferats für die Bearbeitung von Einzelfällen gegen französische KL.-Insassen, die aus Lagern geflohen und wiederergriffen worden waren; sie wollen auch keine Stellungnahmen zu derartigen "Sonderbehandlungsanträgen" abgegeben haben. Ihre Einlassung ist nicht zu widerlegen.

Aufgrund von Dokumenten und Zeugenaussagen steht lediglich fest, daß zumindest bis zum Frühjahr 1944 die Kommandanten der Konzentrationslager gehalten waren, gegen Schutzhäftlinge, die aus dem Lager geflohen und wiederergriffen worden waren oder die Sabotage begangen hatten, Exekutionsantrag zu stellen und diesen dem Inspekteur der KL. bzw. dem WVHA zuzuleiten. Wie diese Exekutionsanträge weiter bearbeitet wurden, konnte nicht eindeutig geklärt werden. In einer Aufzeichnung des Chefs des Amtes D I des WVHA

über Richtlinien, die den Leitern der Politischen Abteilungen der KL. in einer Besprechung am 23. März 1944 bekannt gegeben wurden, heißt es hierzu u.a.

"Exekutionsanträge an das RSHA oder RFSS direkt zu stellen, ist ebenfalls verboten. Auch deren Vorlage hat an die hiesige Dienststelle zu erfolgen. Vollzugsmeldung über alle Exekutionen sind stets unter Beifügung des Exekutionsprotokolls und einer Abschrift der Exekutionsanordnung unmittelbar nach Vollzug hierher zu melden. Meldung an anordnende Dienststelle kann direkt übersandt werden."

Hieraus ergibt sich, daß zumindest ein Teil der Exekutionsanträge dem RSHA zur weiteren Veranlassung zuzuleiten war. Dies folgt auch aus der schriftlichen Äußerung, die der Amtschef IV des RSHA - Müller - zu einem nicht näher bestimmmbaren Zeitpunkt im Jahre 1944 in dem Ermittlungsverfahren gegen den früheren Kommandanten des KL. Buchenwald, Koch abgegeben hat. Nach den Angaben Millers war das "Recht, über Leben und Tod von KL.-Häftlingen zu entscheiden", Himmller übertragen, der es für bestimmte Häftlingskategorien auf "zentrale Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes" delegiert hatte. Für welche Häftlingsgruppen das "Recht", Exekutionen anzurufen, dem RSHA übertragen war und ob es auch mit den Vorgängen befaßt worden ist, für die ihm dieses "Recht" nicht zustand, ergibt sich aus der Erklärung nicht. Es bleibt daher die Möglichkeit offen, daß auch Exekutionsanträge vom WVHA unmittelbar Himmller zur Entscheidung vorgelegt worden sind. Sichere Erkenntnisse insoweit sind auch der Aussage des Zeugen Otto, der früher im Amt D I des WVHA tätig war und dort u.a. Exekutionsangelegenheiten bearbeitete, nicht zu entnehmen. Otto hat angegeben, er könne heute nicht mehr sagen, an wen die Exekutionsanträge weitergereicht wurden, seiner Erinnerung nach seien sie wohl dem RFSS zugeleitet worden, allerdings halte er es nach einigem

Nachdenken für wahrscheinlicher, daß sie nicht direkt, sondern über das RSHA an Himmler gingen. Verschiedene Zeugen, die früher im Kommandanturstab oder in der Politischen Abteilung von Konzentrationslagern tätig waren, haben zwar ausgesagt, daß alle Exekutionsanweisungen, also auch die gegen Schutzhäftlinge, vom RSHA gekommen seien. Diese Aussagen werden aber zumindest teilweise durch aufgefundene Dokumente widerlegt, nach denen Exekutionsanordnungen gegen KL.-Häftlinge spätestens ab September 1944 auch von örtlichen Dienststellen erteilt worden sind. Das ergibt sich insbesondere aus den Unterlagen über die Exekution des Russen Nikolaj Iwanow. Dieser war am 16. August 1944 von dem Außenkommando Solvay des KL. Mauthausen geflohen, am 15. September 1944 wiederergriffen und noch am selben Tag "auf Befehl des RFSS" durch Erhängen exekutiert worden. Da eine Einzelentscheidung des RSHA oder des RFSS über das weitere Schicksal des Iwanow nicht schon am Ergreifungstag in Mauthausen vorgelegen haben kann, muß das Lagerpersonal die Exekution entweder aufgrund einer generellen Ermächtigung oder einer von einer örtlichen Dienststelle, der von Himmler die "Befugnis" zu einer solchen Entscheidung übertragen war, gegebenen Weisung vollzogen haben. Ob die Lagerleitung bzw. die örtlichen Dienststellen seinerzeit zur Anordnung von Exekutionen gegen Schutzhäftlinge aller Kategorien befugt waren oder ob ihnen dieses "Recht" nur hinsichtlich bestimmter Häftlingsgruppen - etwa solcher aus dem Osten - übertragen war, konnte nicht aufgeklärt werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß keineswegs sicher ist, ob der Exekutionsantrag gegen Brunet überhaupt im RSHA bearbeitet worden ist, wenn auch der lange Zeitraum, der zwischen dem Wiederergreifen des Entflohenen und seiner Exekution lag, sowie der Umstand, daß es sich bei ihm um einen Ausländer handelte, dafür

sprechen, daß das RSHA die Exekutionsanweisung zumindest vorbereitet hat. Aber selbst wenn man unterstellt, daß das Reichssicherheitshauptamt mit dem gegen Brunet gerichteten Vorgang befaßt war, könnte eine Tatbeteiligung der hier in Betracht kommenden Beschuldigten nicht nachgewiesen werden. Es sind keine konkreten Beweismittel dafür vorhanden, daß innerhalb des RSHA das Referat IV B 1 a für die Exekutionsvorgänge gegen französische Schutzhäftlinge zuständig war. Neben den Beschuldigten Dr. Höner und Seibold haben auch der Beschuldigte Dr. Hoffmann und die in den Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) und 1 Js 18/65 (RSHA) vernommenen früheren Angehörigen anderer Länder- und der Spezialreferate bestritten, mit "Sonderbehandlungsanträgen" gegen Konzentrationslagerinsassen befaßt gewesen zu sein. Es ist nicht auszuschließen, daß derartige Anträge - soweit sie überhaupt im RSHA anfielen - in der Geheimrate des Schutzhaftrats bearbeitet worden sind. Zwar hat der frühere Leiter dieses Referats, der Beschuldigte Dr. Berndorff, angegeben, er habe damals "von Exekutionsvorgängen nichts gehört". Gegen die Richtigkeit dieser Einlassung bestehen jedoch ebenso Zweifel wie gegen die Angaben der hier Beschuldigten. Da die in der Geheimrate des Referats IV C 2 tätig gewesenen Sachbearbeiter Kettenhofen, Forster und Bonath verstorben sind und urkundliches Beweismaterial insoweit nicht aufgefunden werden konnte, ist die Frage, wer im RSHA für die Bearbeitung von "Sonderbehandlungsanträgen" gegen Schutzhäftlinge zuständig war, heute mit hinreichender Sicherheit nicht mehr zu beantworten.

Den früheren Angehörigen des Westreferats kann auch nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, daß sie an den Anfang September 1944 im KL. Natzweiler durchgeführten Tötungen der unter 42a - 129 genannten Widerstandskämpfer aus dem Elsaß und aus Frankreich beteiligt waren. Zweifelhaft ist bereits, ob diese Exekutionen überhaupt auf Anordnungen des RSHA zurückgehen. Allgemeine Weisungen, die

besagen, daß gegen Angehörige westeuropäischer Länder unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle eines gerichtlichen Verfahrens Antrag auf "Sonderbehandlung" beim RSHA zu stellen war, sind nicht bekannt. Es liegen auch keine gegen französische Widerstandskämpfer gerichtete Exekutionsanweisungen des RSHA vor, aus denen sich eindeutige Hinweise auf eine Zuständigkeit des RSHA entnehmen ließen. Mangels solcher Beweisunterlagen ist die Möglichkeit, daß ein Gericht entschieden hatte, nicht auszuschließen. Das gilt insbesondere für die Widerstandsgruppe aus dem Elsaß. In der Anklageschrift des Ständigen Militärgerichts der Bewaffneten Macht von Metz vom 29. März 1954 heißt es u.a., "die Prozeßverfahren" seien nach Berlin gesandt worden, von wo der Befehl zur Exekution gekommen sei.

Aber selbst wenn nachweisbar wäre, daß das RSHA die Exekutionen veranlaßt hat, könnten die in der fraglichen Zeit im Referat IV B 1 a tätig gewesenen Beschuldigten einer Teilnahme an den Tötungen nicht überführt werden. Zunächst ist die Einlassung des Beschuldigten Dr. Hoffmann, das Frankreichreferat sei für das in das Reichsgebiet eingegliederte Elsaß überhaupt nicht zuständig gewesen, nicht zu widerlegen. Im übrigen haben die Beschuldigten - soweit sie sich überhaupt noch an Einzelheiten der Geschäftsverteilung im RSHA erinnern konnten - übereinstimmend ausgesagt, daß das Referat IV D 4/IV B 1 a nicht - wie im Einleitungsvermerk angenommen - die zentrale Stelle des RSHA für das Vorgehen gegen Personen aus den westeuropäischen Ländern war. Die Maßnahmen wegen reichsfeindlicher Betätigung von Angehörigen westeuropäischer Staaten sollen nach ihren Angaben vielmehr die für die jeweilige Erscheinungsform des Widerstandes zuständigen Spezialreferate des RSHA getroffen haben. In den Aufgabenbereich des Referats IV D 4/IV B 1 a soll nur der sogenannte "allgemeine Widerstand" gefallen sein, d.h. die Fälle, für die ein Spezialreferat nicht vorhanden war.

Beweismittel, mit denen diese Einlassung widerlegt werden könnte, liegen nicht vor. Verschiedene aufgefundenen Dokumente sprechen sogar für die Richtigkeit der Angaben. Für den Bereich des Fremdarbeitereinsatzes findet sich eine entsprechende Regelung in Abschnitt VII des Erlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 505/42g -451 (ausl. Arb.) - vom 7. November 1942. Dort ist gesagt, daß die staatspolizeiliche Überwachung des Ausländereinsatzes nur insoweit bei der Gruppe IV D liege, als nicht der Einzelfall eine Bearbeitung in einem Spezialreferat des RSHA verlange. Zwar wurde später - wie sich aus dem Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c 235/44g -11- vom 10. Februar 1944 ergibt - hinsichtlich der ausländischen Arbeiter aus den ost- und südosteuropäischen Gebieten den jeweiligen Länderreferaten die Zuständigkeit für die Verfolgung fast aller "schwerwiegenden Verstöße" übertragen; für die West- und Nordeuropäer ist eine entsprechende Regelung offenbar aber nicht getroffen worden. Insoweit liegen jedenfalls keine dokumentarischen oder sonstigen Hinweise vor. Aus verschiedenen aufgefundenen Erlassen des RSHA folgt vielmehr, daß das Vorgehen gegen feindliche Fallschirmagenten zentral vom Referat IV A 2 (Sabotage) gesteuert wurde, und zwar unabhängig von dem Gebiet, in dem die Agenten tätig waren, oder dem Land, das sie eingesetzt hatte. Auch eine bei den Akten befindliche Denkschrift des RSHA vom 16. Dezember 1943 über die allgemeine Sicherheitslage in Frankreich, in der alle Arten des dort aufgetretenen Widerstandes behandelt sind, trägt ein Aktenzeichen des Referats IV A 2. Hieraus kann zwar nicht gefolgert werden, daß das Referat IV A 2 für den gesamten französischen Widerstand zuständig war; denn die Denkschrift wurde wohl nur deshalb in diesem Referat zusammengestellt, weil das Schwerpunkt des französischen Widerstandes auf dem Gebiet der Sabotage und bei den Fallschirmagenten lag. Die Denkschrift bestätigt aber, daß zumindest auch die

Spezialreferate des RSHA mit der Bekämpfung reichsfeindlichen Verhaltens in Frankreich und von Franzosen befaßt waren. Da nicht mehr festzustellen ist, welche konkreten Widerstandshandlungen die Exekutierten begangen hatten, ist somit die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Sonderbehandlungsvorgänge" gegen sie nicht von den Beschuldigten, sondern von Angehörigen der Referate IV A 1, IV A 2 oder IV E 3 bzw. später von solchen der Abteilungen IV A 1, IV A 2 oder IV A 3 bearbeitet worden sind.

Die Beschuldigten können schließlich auch nicht wegen einer Teilnahme an den Tötungen der Personen zur Verantwortung gezogen werden, hinsichtlich derer keine Erkenntnisse über die Umstände, die zu ihrer Exekution führten, gewonnen werden konnten (Nr. 2, 33, 34, 39 - 42). Auch hier bestehen wegen des Fehlens beweiskräftiger dokumentarischer Unterlagen schon Zweifel, ob das RSHA überhaupt die Tötungsanweisungen gegeben hat. Das gilt insbesondere für die Fälle Baray (Nr. 39), Mallet (Nr. 41) und Reboisson (Nr. 42). Zwar ergibt sich aus den beim Internationalen Suchdienst in Arolsen befindlichen Unterlagen des KL. Mauthausen, daß die am 29. Dezember 1944 vollzogenen Exekutionen "auf Befehl des RFSS" erfolgt sind. Das allein läßt aber keinen hinreichend sicheren Schluß auf ein Tätigwerden des RSHA zu, denn Himmler hatte mit Runderlaß vom 1. November 1944 - S IV B 2 - 816/44 g.Rs. - die "Befugnis" zur Anordnung von "Sonderbehandlungen" unter bestimmten Bedingungen auch auf die Höheren SS- und Polizeiführer, die Befehlshaber der Sicherheitspolizei, die Leiter der Staatspolizei-leit-stellen und andere SS-Führer übertragen. Aber selbst wenn nachweisbar wäre, daß die Exekutionen auf Weisungen des RSHA zurückgehen, könnte im Hinblick auf die von den Beschuldigten unwiderlegbar behauptete Zuständigkeitsregelung im RSHA für Maßnahmen bei Verstößen von Angehörigen westeuropäischer Länder nicht gesagt werden, welches Referat des RSHA die Exekutionsvorgänge bearbeitet hat.

Im übrigen wäre den Beschuldigten Dr. Burg, Carl, Kowal und Seibold ein heute noch verfolgbares Verhalten selbst dann nicht nachweisbar, wenn feststünde, daß Angehörige des Referats IV D 4/IV B 1 a an den in diesem Verfahrenskomplex erfaßten Exekutionen beteiligt waren. Diese Beschuldigten waren zwar im Westreferat als Sachbearbeiter tätig, es liegen jedoch keine begründeten Anhaltspunkte dafür vor, daß gerade sie diejenigen waren, die die "Sonderbehandlungsvorgänge" bearbeitet haben. Der Beschuldigte Dr. Burg hat hier zwar jede Einlassung verweigert, er hat aber bereits in seinem Spruchkammerverfahren angegeben, daß er im Referat IV D 4 anfangs mit Vorgängen wegen Völkerrechtsverletzungen an deutschen Zivilpersonen im Ausland und ab 1942 auch mit der "allgemeinen politischen Berichterstattung" betreffend Serbien, Kroatien, Albanien und Griechenland befaßt gewesen sei. Offenbar war er als Leiter eines Sachgebiets "Balkanangelegenheiten" für alle sicherheitspolizeilich bedeutsamen Vorgänge in diesen Ländern zuständig. Beweismittel dafür, daß Dr. Burg darüber hinaus auch "Sonderbehandlungsvorgänge" gegen Angehörige west-europäischer Länder bearbeitet hat, haben sich nicht ergeben. Auch für die Beschuldigten Carl, Kowal und Seibold fehlt jeder konkrete Hinweis, daß sie im Referat IV D/IV B 1 a über die von ihnen selbst eingeräumten Tätigkeiten hinaus auch an Exekutionsvorgängen mitgewirkt haben. Nach den über die Arbeitsverteilung im Westreferat gewonnenen Erkenntnissen kommen als Sachbearbeiter für evtl. angefallene "Sonderbehandlungsvorgänge" vor allem die verstorbenen Polizeioberinspektoren Seidel und Scheffels in Betracht. Für diese Annahme spricht insbesondere der Umstand, daß im RSHA die Bearbeitung von Exekutionsanträgen als Verwaltungsangelegenheit angesehen und deshalb in aller Regel vertrauenswürdigen Polizeiverwaltungsbeamten übertragen war.

Da nach den Ermittlungen nicht feststellbar ist, ob die hier erfaßten "Sonderbehandlungen" - falls sie überhaupt vom RSHA veranlaßt worden sind - auf Weisungen des Referats IV D 4/IV B 1 a oder eines Referats einer anderen Gruppe zurückgehen, läßt sich schon deshalb auch eine Beteiligung der Beschuldigten Dr. Jonak und Dr. Ranz nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen. Aus diesem Grunde ist auch davon abgesehen worden, die Ermittlungen in diesem Verfahrenskomplex auf die früheren Gruppen- bzw. Abteilungsleiter Noßke und Lischka auszudehnen.

Dem Beschuldigten Dr. Jonak und den nach ihm tätig gewesenen Gruppen- bzw. Abteilungsleitern könnte aber auch dann eine Teilnahme an den hier erfaßten "Sonderbehandlungen" nicht nachgewiesen werden, wenn man davon ausgeht, daß die Exekutionen tatsächlich unter Einschaltung des Referats IV D 4/ IV B 1 a des RSHA veranlaßt worden sind. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen und den in dem Verfahren I Js 4/64 (RSHA) gewonnenen Erkenntnissen spricht nämlich viel dafür, daß die Referate der Gruppe IV D nur anfangs alle "Sonderbehandlungsvorgänge" über den Gruppenleiter dem Amtschef zur Entscheidung oder Zeichnung zugeleitet haben, daß aber bereits unter Gruppenleiter Dr. Weinmann eine andere Handhabung eingeführt worden ist. So hat der frühere Leiter des Referats IV D 2, Dr. Deumling, ausgesagt, Dr. Weinmann sei als Arzt an den quasi-rechtlichen Dingen nicht interessiert gewesen und habe so wenig wie möglich unterschreiben oder mitzeichnen wollen, er - Dr. Deumling - sei deshalb dazu übergegangen, die Exekutionsvorschläge unter Aussparung des Gruppenleiters direkt dem Amtschef zur weiteren Veranlassung zuzuleiten und Dr. Weinmann erst nachträglich und nur in ganz allgemeiner Form über die angefallenen Vorgänge zu unterrichten; in gleicher Weise sei dann auch unter den Nachfolgern Dr. Weinmanns verfahren worden. Der frühere RR Thomsen, der nach

Dr. Deumling das Referat IV D 2 leitete, hat dies bestätigt und erklärt, daß Exekutionsvorschläge schon aus Beschleunigungsgründen unter Umgehung des Gruppenleiters dem Amtschef direkt vorgelegt worden sind (vgl. R 12 Bl. 64, 183f. und R 74 Bl. 61f. in den Akten 1 Js 4/64 -RSHA-). Allem Anschein nach galt diese Regelung nicht nur für Vorlagen in "Sonderbehandlungsvorgängen" des Referats IV D 2/IV B 2 b, sondern aller Referate der Gruppe IV D; es haben sich jedenfalls keine begründeten Anhaltspunkte dafür ergeben, daß eventuelle Exekutionsvorschläge des Referats IV D 4/IV B 1 a anders behandelt und in jedem Fall auch dem Gruppen- oder Abteilungsleiter zur Mitzeichnung vorgelegt worden sind.

Im übrigen lassen sich bei allen hier Beschuldigten weder die subjektiven Voraussetzungen einer Täterschaft noch einer heute noch verfolgbaren Beihilfe nachweisen. Das bedeutet, daß gegen sie die öffentliche Klage selbst dann nicht erhoben werden könnte, wenn sich ergeben hätte, daß sie an den "Sonderbehandlungen" dieses Verfahrenskomplexes beteiligt waren. Konkrete Hinweise auf eine Mittäterschaft fehlen ganz. Als Gehilfen könnten sie heute wegen der von ihnen während ihrer Zugehörigkeit zum RSHA begangenen Handlungen nur dann noch strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Taten, an denen sie beteiligt waren, den Tatbestand des Mordes erfüllen, dessen adjektive Tatumstände ihnen bekannt und etwaige persönliche Merkmale der Haupttäter auch bei ihnen vorhanden waren (§§ 49, 50 Abs. 2 n.F. StGB).

Die Tötung der unter 42a bis 129 genannten Elsässer und Franzosen scheint nach der Tatschilderung in der Anklageschrift der Bewaffneten Macht in Metz vom 29. März 1954 zwar grausam im Sinne von § 211 StGB gewesen zu sein, es sind aber keine Beweismittel dafür vorhanden, daß die Beschuldigten - falls sie an der Anordnung dieser Exekutionen überhaupt beteiligt

waren - wußten, unter welchen Umständen die Betroffenen getötet wurden, oder daß sie zumindest die grausame Ausführung der Tat billigend in Kauf nahmen. Allein die Tatsache, daß es sich um eine Massenexekution handeln mußte, würde für eine Überführung der in Betracht kommenden Beschuldigten nicht ausreichen, denn auch solche Exekutionen können in einer nicht als grausam zu bezeichnenden Weise durchgeführt werden.

Im übrigen käme eine Wertung der hier erfaßten Exekutionen als Mord nur wegen Handelns aus niedrigen Beweggründen in Betracht. Selbst wenn man unterstellt, daß die als Haupttäter anzusehenden nationalsozialistischen Machthaber und leitenden SS-Führer im Reichssicherheitshauptamt aus derartigen Motiven heraus handelten, fehlt es nach dem Ergebnis der Ermittlungen an jedem konkreten Anhaltspunkt dafür, daß auch die hier Beschuldigten sich bei ihrer Tätigkeit im RSHA von Beweggründen haben leiten lassen, die sittlich auf niedrigster Stufe standen und verwerflich waren. Man könnte ihnen daher auch dann nur Beihilfe zum aus niedrigen Beweggründen begangenen Mord ohne eigene verwerfliche Motive (§§ 211, 50 Abs. 2 n.F. StGB) vorwerfen. Für eine solche Beihilfe wäre die Strafverfolgung gemäß §§ 2 Abs. 2, 67 Abs. 2 a.F. StGB aber bereits verjährt.

2) Das Verfahren wird, soweit es sich gegen die Beschuldigten

Walter Carl,
Dr. Heinz Höner,
Günther Kowal und
Fritz Seibold

richtet, aus den unter Ziffer III des Vermerks zu 1) aufgeführten Gründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3) Vermerke:

Gegen die Beschuldigten Dr. Burg, Dr. Hoffmann, Dr. Jonak und Dr. Rang laufen noch Ermittlungen wegen des Verdachts der Teilnahme an anderen Tatkomplexen, die ebenfalls Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Abschlußverfügung gegen diese Beschuldigten kann daher erst getroffen werden, wenn auch diese Tatkomplexe ausermittelt sind.

4) - 11) pp

Berlin, den 1. September 1972

Schmidt
Erster Staatsanwalt

Abschrift

1 Js 218/67

Vfg.

1. Mit dieser Verfügung beginnt ein neues Verfahren (vergl. Ziffer 4).

2. V e r m e r k :

Der frühere Sachbearbeiter im Judenreferat IV B 4 des RSHA

Fritz W ö h r n ,
Handelsvertreter,
früher Regierungsamtmand und SS-Hauptsturmführer,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
wohnhaft in 5482 Bad Neuenahr, Bachstraße 14,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,

wurde in dem Verfahren 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) am 12. September 1967 durch den Untersuchungsrichter uneidlich als Zeuge vernommen (vergl. anliegende Vernehmungsniederschrift). Es besteht der Verdacht, daß er hierbei zumindest in folgenden Punkten vorsätzlich uneidlich falsch ausgesagt hat:

- a) ihm sei "nicht einmal gerüchteweise zu Ohren gekommen, daß die jüdische Bevölkerung abtransportiert wurde" (S. 4 der Vernehmungsniederschrift);
- b) er kenne "nach den Begriffen Sonderbehandlung und Endlösung befragt ... heute diese Begriffe selbstverständlich." Sie seien ihm "damals jedoch nicht begegnet, so daß" er "aus damaliger Sicht infolgedessen nichts dazu sagen" könne;
- c) er sei "mit ausländischen Nachrichtenmitteln und Zeitungen ... nicht in Berührung gekommen" (zu b) und c) jeweils S. 6 der Vernehmungsniederschrift).

Dieser Verdacht stützt sich insbesondere auf Dokumente und Zeugenaussagen, die hier in dem Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) - u.a. gegen Fritz Wöhren sowie weitere ehemalige Angehörige des Judenreferats IV B 4 des RSHA wegen Verdachts des Mordes im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" vorliegen.

Sachbearbeiter: EVA Kleinglog
(VIA Möller)

3. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bestimmung eines
Sachbearbeiters.

Hdz. Severin
28.12.1967

4.-7. pp.

Berlin, den 27. Dezember 1967

Nagel
Staatsanwalt

Abschrift

1 Js 1/69 (RSHA)

Vif.

1. Vermerk:

A) Gegenstand des Verfahrens:

Bl. II, 160-165

164

Vergleiche hierzu zunächst Vermerk vom 10. Juli 1970, insbesondere zu 1 E. Danach bilden den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nur Straftaten an Dr. Franz Kaufmann und Mitgliedern des nach ihm benannten Kreises.

B) Ergebnis der Ermittlungen:

Dok.Bd. I, 69-70

Der am 5. Januar 1886 in Berlin geborene Dr. Franz Herbert Kaufmann war ein in privilegierter Mischehe lebender evangelischer Verwaltungsjurist jüdischer Abstammung, der - zuletzt Oberregierungsrat in der Präsidialabteilung des Rechnungshofes des Deutschen Reiches - zum 1. Januar 1936 aufgrund der 1. A.V. zum RBG aus dem Dienst entfernt worden war.

Dok.Bd. I, 70

Bl. II, 185

Nach seinen eigenen Worten hatte er "für flüchtige Juden ein Herz". Diese Einstellung ging soweit, daß er es in ihm möglichem, aufgrund seines Bekanntenkreises und seiner Beziehungen sehr erheblichem Umfange unternahm, untergetauchten Juden ge- oder verfälschte Ausweispapiere verschiedener Art (Pässe, Wehrpässe, Kennkarten, Führerscheine, Werk- oder Postausweise) und Lebensmittelkarten zu verschaffen oder zu vermitteln.

Bei diesen sich auf den Raum Groß-Berlin erstreckenden Hilfsmaßnahmen, die er zwar nicht unentgeltlich, aber völlig uneigennützig "zum Selbstkostenpreis" durchführte, wurde Dr. Kaufmann durch eine große Anzahl von Gleichgesinnten (Juden, Ariern und Mischlingen), dem sogenannten Kaufmann-Kreis, unterstützt.

Dok.Bd. I, 5

Am 12. August 1943 wurde die durch den Kaufmann-Kreis mit einem falschen Paß versehene Jüdin Lotte Blumenfeld auf eine anonyme Anzeige hin in Berlin-Charlottenburg durch Beamte der Stapoleitstelle Berlin, IV D 1, festgenommen.

Ausweislich der erhalten gebliebenen Akten 1 Gew Kls 203.43 des Sondergerichts III, dem Strafverfahren gegen elf ehemalige Angehörige des Kaufmann-Kreises, ermöglichte die Festnahme und anschließende Vernehmung der Frau Blumenfeld dem damaligen Kriminalsekretär Dobberke von der Stapoleitstelle Berlin, Referat IV D 1, im Laufe der von ihm geführten Ermittlungen nach und nach den größten Teil der Angehörigen des Kaufmann-Kreises, Dr. Kaufmann selbst und einen Teil der vom Kaufmann-Kreis unterstützten untergetauchten Juden, insgesamt 51 Personen, zu verhaften.

Dok.Bd. I, Bl.101
" " I, " 107

Dok.Bd. II, Bl.124-142

Dok.Bd. I, Bl.15

Dok.Bd. I, Bl.341

Dok.Bd. I, Bl.296

Dok.Bd. II, Bl.124-142

Unter diesen - neben Dr. K a u f -
m a n n - 50 Personen befanden sich
2 Ariern.
von denen sieben, nämlich
Helene J a c o b s ,
Melanie S t e i n m e t z ,
Albert Z i m m e r m a n n ,
Frieda F i s c h e r ,
Elsbeth V o n h o f f ,
Elfriede D a n e i t und
Kurt P e h l
vom Sondergericht III beim Landgericht
Berlin - 1 Gew. KLs 203.43 - aufgrund
der Hauptverhandlung vom 10. und 11. Janu-
ar 1944 wegen Teilnahme am Verbrechen
gegen § 1 Abs. 2 der Kriegswirtschafts-
verordnung und Urkunddelikten zu Strafen
zwischen 6 Monaten Gefängnis und 8 Jahren
Zuchthaus verurteilt wurden,
während
Hugo Z i g l o w s k i als Angehöriger
der Schutzpolizei
dem Gerichtsoffizier beim Kommando der
Schutzpolizei
und
Ludwig M ü n c h , dem im vorliegenden
Fall eine strafbare Handlung nicht nach-
gewiesen werden konnte,
wegen anderweit begangener Beihilfe zur
Fahnenflucht der Kriminalpolizeileit-
stelle zugeführt wurden;

4 Mischlinge,

die sämtlich zusammen mit den sieben zu-
vorgenannten Ariern und wie diese ver-
urteilt wurden, und zwar

Dok.Bd. I, Bl. 88

Ernst H a l l e r m a n n ,

" " I, " 167

Dorothea H e r m a n n ,

" " I, " 174

Hildegard J a c o b y und

Edith W o l f f ;

Dok.Bd. I, Bl.179, 303

37 Juden

Dok.Bd. I, Bl. 6, 49, 61, 113, 121, 122,
133, 154, 165, 172, 178, 179, 204, 211,
228, 229, 230, 253, 268, 271, 272, 286,
301, 302, 308, 310, 315, 325, 316, 332,
337, 340.

Von diesen 37 jüdischen Personen sind zwei,
nämlich Leon B l u m (Dok.Bd. I, Bl.49)
und Margarete P e r l s (Dok.Bd.I,Bl.61),
im jüdischen Krankenhaus verstorben.

Bl. III, 103

Zwei weitere, nämlich Fritz N e u -
w e c k (Dok.Bd. I, Bl.122) und Mary
B e r g m a n n (Dok.Bd.I, Bl.133) haben
Selbstmord verübt.

Dok.Bd. I, 143, 158

Gerda L a n s b u r g h (Dok.Bd. I,
Bl. 154) ist am 25. August 1943 als engli-
sche Staatsbürgerin an das 8. Polizei-
Revier zur Internierung überstellt worden
und hat überlebt.

Dok.Bd. I, 342-343

Die übrigen 32 jüdischen Personen wurden
deportiert. Von ihnen haben, wie die Er-
mittlungen beiläufig - systematische Er-
mittlungen nach Überlebenden sind nicht
geführt worden - ergaben, die Zeuginnen
R e u b e r (Dok.Bd. I, Bl.65) und
J a c o b u s , geschiedene Holcblat
verwitwete Segall (Dok.Bd. I, Bl.253) die
Deportation überlebt.

Bl. II, 155

Entgegen den Behauptungen des Anzeigenden,
Ernst H a l l e r m a n n , Fritz
N e u w e c k , Georg S e g a l l und
Hildegard J a c o b y , seien auf Ver-
anlassung des Referats IV D 1 im KL Ra-

Bl.III, 11

vensbrück getötet worden, haben die Ermittlungen ergeben, daß diese Personen nicht sonderbehandelt worden sind:

Bl. III, 14

Ernst Hallermann lebt.

Bl. II, 103

Fritz Neuweck hat sich im Sammellager Schulstraße erschossen.

Bl. II, 104

Georg Segall kam am 23. Februar 1944 vom Sammellager Große Hamburger Straße nach Theresienstadt und von dort Ende September 1944 nach Auschwitz, von wo er nicht zurückkehrte.

Bl. II, 115

Hildegard Jacoby gehörte zu den am 11. 1. 1944 vom Sondergericht III Verurteilten; während eines Strafurlaubs wegen Haftunfähigkeit verstarb sie am 2. Juni 1944.

Bl. II, 117

Das Schicksal der lt. Anzeige ebenfalls sonderbehandelten Inge Jacobsen konnte zwar nicht geklärt werden; nichts spricht aber dafür, daß sie sonderbehandelt worden ist.

Bl. III, 28, 31

Dr. Kaufmann selbst wurde am 19. August 1943 aufgrund der Aussagen der bereits zuvor verhafteten Leon Blum und Ernst Hallermann festgenommen und in das Juden-Sammellager Große Hamburger Straße eingeliefert.

Dok.Bd. I, 61

Hier wurde er bis zur Abgabe des zu dem Strafverfahren l.Gew.KLs 203.43 führenden Vorganges an den Vernehmungsrichter insgesamt sechsmal - jeweils durch KS Dobberke - vernommen, der auch die übrigen Angehörigen des Kaufmann-

Dok.Bd. I, 66, 139, 149,
220, 224, 233

Dok.Bd. I, 36

Dok.Bd. I, 343

Dok.B. I, Bl.25, 34

Bl. III, 20

Bl. II, 205 ff.

Kreises verhörte, während die Zeugin Heym jeweils das Protokoll führte. Lediglich die Ehefrau Dr. Kaufmanns, die Zeugin Margot Kaufmann, wurde durch den damaligen Leiter des Judenreferats, Kriminalkommissar Stock, vernommen, der auch die Zuleitungsverfügung an den Vernehmungsrichter hinsichtlich der elf vom Sondergericht III zu Freiheitsstrafen verurteilten Mitglieder des Kaufmann-Kreises zeichnete. Zweimal taucht in den Ermittlungsunterlagen des Referats IV D 1 der Name des damaligen Leiters der Abteilung IV D, Dr. Schlegel, auf.

Während die vor dem Sondergericht III angeklagten Angehörigen seines Kreises in Untersuchungshaft überführt wurden, blieb Dr. Kaufmann im Gewahrsam der Gestapo in der Großen Hamburger Straße, wo er allwöchentlich von seiner Ehefrau besucht werden durfte und einige Vergünstigungen genoß; so durfte seine Ehefrau ihn mit Lebensmitteln, Medikamenten, Wäsche und Büchern versorgen, und er brauchte das Zimmer, in dem er gefangen gehalten wurde, nicht selbst zu reinigen.

Der Erinnerung der Zeugin Heym zufolge schloß Dobberke den Vorgang Dr. Kaufmann "etwa Ende 1943" ab. Weiterhin hat die Zeugin Heym in ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 30. Juli 1970 bekundet:

Bl. II, 207-208

"Einige Zeit danach - wie lange weiß ich beim besten Willen nicht - erzählte Dobberke, daß Dr. Kaufmann, der bis dahin bei uns in der Großen Hamburger Straße geblieben war, nun wegkäme; seine Sonderbehandlung sei angeordnet worden. Zu diesem Zeitpunkt wußte ich, was Sonderbehandlung zu bedeuten hatte. Wer die Sonderbehandlung Dr. Kaufmanns angeordnet haben kann, ist mir nicht bekannt, Dobberke sprach hierüber nicht. Ich dachte mir, es könnte vielleicht Eichmann gewesen sein, weil ich einmal und zwar nur ein einziges Mal auf Dobberkes Schreibtisch einen Sonderbehandlungsbogen gesehen hatte, der die Unterschrift Eichmanns trug. Warum mir gerade die Unterschrift Eichmann's derart in Erinnerung geblieben ist, obwohl mir der Name Eichmann damals noch gar nichts sagte, ist mir auch nicht ganz erklärlich, gleichwohl meine ich, daß ich nicht irre.

Am nächsten Tage wurde Dr. Kaufmann - gefesselt an einen anderen Zivilisten - abgeholt. Als Dobberke am Vortage erzählt hatte, daß für Dr. Kaufmann Sonderbehandlung angeordnet worden sei, erwähnte er auch, daß Dr. Kaufmann nach Sachsenhausen käme. Ich erinnere mich gut an meine unangenehme Lage gegenüber Frau Kaufmann, der ich zuvor unter der Hand Gelegenheit gegeben hatte, ihren Mann zu besuchen, und der ich nun bei ihrem nächsten Besuch eröffnen mußte, daß ihr Mann nicht mehr in der Großen Hamburger Straße wäre; den Zielort seines Abtransportes wagte ich ihr jedoch nicht zu nennen. Danach erfuhren wir, daß Dr. Kaufmann erschossen worden sei. Ob es Dobberke erzählte oder ob wir eine Todesmeldung bekamen, weiß ich nicht mehr. Jedenfalls befanden sich die Akten über Dr. Kaufmann nicht mehr bei uns".

Bl. III, 21

Die Witwe Dr. Kaufmanns hat in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vom 21. August 1970 bestätigt, bei ihrem Erscheinen in der Großen Hamburger Straße am 18. Februar 1944 über den am Tage zuvor erfolgten Abtransport ihres Ehemannes unterrichtet worden zu sein, jedoch sei ihr der Zielort nicht genannt worden und Döbbekre habe es abgelehnt, sie zu empfangen. Ihre anschließenden Versuche, Klarheit über den Aufenthaltsort oder das Schicksal ihres Ehemannes zu gewinnen, seien erfolglos geblieben. Gerüchteweise habe sie lediglich einmal erfahren, die Akten ihres Mannes lägen Himmler vor, ein anderes Mal, ihr Mann befände sich im Lager Wuhlheide. Im September 1944 habe sie das Judenreferat des RSHA in der Kurfürstenstraße unter dem Vorwand aufgesucht, eine Unterschrift ihres Ehemannes zu benötigen. Daraufhin sei sie zu einem Beamten vorgelassen worden, der ihr eröffnet habe, ihr Ehemann sei am 17. Februar 1944 erschossen worden, weil er "das Fürchterlichste getan habe, was man sich vorstellen könne", nämlich Juden geholfen habe. Sie habe nicht erfahren, wo ihr Mann erschossen worden und was mit seiner Leiche geschehen sei. Auf ihr anlässlich dieser Unterredung geäußertes Ersuchen hin habe sie einige Zeit später eine vom Standesamt II Oranienburg ausgestellte Sterbeurkunde zugesandt bekommen.

Bl. III, 22

Bl. I, 97

In der Sterbeurkunde ist als Sterbedatum der 17. Februar 1944 und als Sterbeort Oranienburg angegeben. Das Übersendungsschreiben der Gestapo Berlin an Frau Kaufmann datiert vom 13. Oktober 1944, die Sterbeurkunde ist jedoch erst am 19. Oktober 1944 ausgestellt worden.

Bl. III, 22

Die Zeugin Kaufmann hat zwar keine Erinnerung an den Namen des Beamten, zu dem sie in der Kurfürstenstraße vorge lassen wurde; anhand der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 (RSHA), insbesondere der Seiten 3, 4 und 7, hat sie jedoch Kryschak als einzigen möglichen Gesprächspartner bezeichnet.

Bl. II, 156

Die Zeugin Reubel hat ausgesagt, im Lager Schulstraße erfahren zu haben, daß Dr. Kaufmann im Februar 1944 aus dem Lager geholt und durch Genickschuß getötet worden sei.

Bl. III, 12

Die Zeugin Jacobus hat bekundet, nachdem Dr. Kaufmann aus dem Lager Große Hamburger Straße abgeholt worden war, habe sich dort sehr schnell herumgesprochen, daß er "in der SS-Kaserne Berlin-Lichterfelde" erschossen worden sei. Der "Mund- und Flurfunk" sei immer recht zuverlässig gewesen, so daß sie der Angabe des Todesortes in der Sterbeurkunde, Oranienburg, mißtraue.

Bl. I, 69

Die nach dem Krieg verstorbene Frau Tatjana Kobel, die im Lager Große Hamburger Straße Verwalterin der Kleiderkammer war, soll vor ihrem Tode erklärt

haben, Dr. Kaufmann sei ihrer Ansicht nach in der ehemaligen Kadettenanstalt in Lichterfelde und nicht in Oranienburg erschossen worden, weil seine persönlichen Sachen sehr bald nach seinem Abtransport aus der Großen Hamburger Straße dort wieder eingetroffen seien.

Bl. II, 156

Zu den Tatbeteiligten hat die Zeugin Reuber angegeben, sie habe damals gehört, Stock habe die Erschießung Dr. Kaufmanns veranlaßt, weil dieser ihn mit erheblichen Summen bestochen und Stock nun Dr. Kaufmann als Mitwisser gefürchtet habe.

Bl. III, 13

Demgegenüber hat die Zeugin Jacobus die Ansicht geäußert, Stock sei ein "Judenhasser übelster Sorte" gewesen, der sich kaum von einem Juden hätte bestechen lassen.

Bl. II, 186

Die Zeugin Hermann hat zu diesem Punkt bekundet, Dr. Kaufmann habe ihr erzählt, er kenne Leute bei der Gestapo, die gegen Geld dafür sorgen wollten, daß bereits deportierte Juden nach Theresienstadt überstellt würden. Namen habe Dr. Kaufmann jedoch nicht genannt.

Bl. III, 26

Der Zeuge Schönhaus, einer der engsten Vertrauten Dr. Kaufmanns, hat ausgesagt, ihm sei mit Sicherheit bekannt, daß Dr. Kaufmann größere Bestechungssummen an einen höheren Gestapo-Beamten gezahlt habe, und zwar auf die

Abmachung hin, daß für je 1000,-- RM ein in ein Vernichtungslager deportierter Jude nach Theresienstadt überstellt werden sollte. Den Namen dieses Gestapo-Beamten habe jedoch nur Dr. Kaufmann gekannt.

c) Würdigung des Ermittlungsergebnisses

a) Nach dem Ermittlungsergebnis, insbesondere den Bekundungen der Zeuginnen Kaufmann, Heym, Jacobus und Reubel, ist davon auszugehen, daß allein Dr. Kaufmann "sonderbehandelt", d. h. ohne Gerichtsurteil erschossen worden ist, und zwar am 17. Februar 1944, wobei nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden konnte, wo dies geschehen ist. Das vor dem Ausstellungsdatum der Sterbeurkunde gefertigte Übersendungsschreiben kann - falls es sich nicht um einen Schreibfehler handelt - darauf hindeuten, daß das Standesamt II Oranienburg das Übersendungsschreiben mit der Anweisung erhielt, die Sterbeurkunde auszustellen und mit dem Übersendungsschreiben der Zeugin Kaufmann zuzuleiten.

Die Ermittlungen gegen Dr. Kaufmann und den nach ihm benannten Kreis hat ausweislich der Akten 1 Gew. KLS 203.43 des SG III - entgegen seiner eigentlichen Zuständigkeit als Leiter des Sammellagers Große Hamburger Straße - der Kriminal-

sekretär D o b b e r k e von der Stapoleitstelle Berlin - Referat IV D 1 - unter Leitung des Referatsleiters, Kriminalkommissar S t o c k , und unter gelegentlicher Mitwirkung des Leiters der Abteilung IV D, Assessor Dr. S c h l e - g e l , geführt.

Wie der Vorgang Dr. K a u f m a n n in der Stapoleitstelle Berlin abgeschlossen worden ist, insbesondere, ob die abschließende Verfügung bereits den Antrag auf Sonderbehandlung oder nur die Bitte um Entscheidung, wie zu verfahren sei, enthielt, haben die Ermittlungen ebensowenig ergeben, wie festgestellt werden konnte, wer die Sonderbehandlung Dr. K a u f - m a n n s angeordnet hat.

Zwar kann nach den Bekundungen insbesondere der Zeugen S c h ö n h a u s und Fräulein H e r r m a n n als sicher gelten, daß Dr. K a u f m a n n durch Geldzuwendungen an einen (oder mehrere?) Beamten der Stapoleitstelle Berlin Überstellungen von in Vernichtungslager deportierten Juden nach Theresienstadt erreichen wollte. Die Ermittlungen haben jedoch keinen begründeten Anhaltspunkt für den Empfänger dieser Bestechungsgelder erbracht. Lediglich die Zeugin R e u b e r hat die Vermutung geäußert, S t o c k müsse der bestochene Beamte gewesen sein. Abgesehen davon, daß dieser Verdacht durch nichts belegt werden kann, spricht gegen die Bestechlichkeit S t o c k s neben der von der Zeugin J a c o b u s hervorgehobenen judenfeindlichen Einstellung

auch die Tatsache, daß S t o c k als Nachfolger für den der Unterschlagung im Amt beschuldigten S t ü b s in das Judenreferat der Stapoleitstelle Berlin gekommen war und schon aus diesem Grunde kaum Unregelmäßigkeiten riskiert haben dürfte.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß eine - wie die Zeugin H e r m a n n bekundet hat - gleich listenweise Überstellung von in Vernichtungslager deportierten Juden nach Theresienstadt durch nur einen oder wenige bestochene Beamte schon angesichts der Art und Weise, wie die Judendeportationen durchgeführt wurden, ausgeschlossen erscheinen muß. Nicht ausgeschlossen wird hierdurch allerdings die Möglichkeit, daß ein Beamter Bestechungsgelder unter der bloßen Vorspiegelung entgegennahm, Überstellungen nach Theresienstadt durchsetzen zu können.

Da Dr. K a u f m a n n , anders als die elf vor Gericht gestellten Arier und Mischlinge seiner Gruppe, nicht in Untersuchungshaft kam und auch nicht, wie die 37 in diesem Zusammenhang festgenommenen Juden, deportiert wurde, sondern bis zur Durchführung der Sonderbehandlung in Stapogewahrsam blieb, ist davon auszugehen, daß der Vorgang betr. Dr. K a u f m a n n - sei es wegen der früheren bedeutenden Position des Dr. Kaufmann, sei es wegen der für ihn als Kopf des

Kreises in Betracht kommenden Sonderbehandlung - bereits von Anfang an (d.h. bereits durch Dobberke bzw. Stock initiiert) einen anderen Weg nahm als die Akten der elf vom Sondergericht Verurteilten, und zwar den Dienstweg zum Reichssicherheitshauptamt.

Das bedeutet, daß davon ausgegangen werden muß, daß der Vorgang Dr. Kaufmann innerhalb der Stapoleitstelle Berlin von Dobberke über den Referatsleiter Stock und den Abteilungsleiter IV D, Dr. Schlegel oder Josef Baumann, zum Stapoleitstellenleiter, Oberregierungsrat Wilhelm Bock, gelaufen ist. Von diesem führte der Dienstweg in das zuständige Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes, wo der zuständige Sonderbehandlungssachbearbeiter, - der Zeugin Kaufmann zufolge - Oberinspektor Kryschak, der Vertreter des Referatsleiters, Sturmbannführer Rolf Günther, und der Referatsleiter Eichmann mit dem Vorgang befaßt gewesen sein dürften.

Eichmann war befugt, selbständig Sonderbehandlungen anzuordnen. Da der Zeugin Kaufmann jedoch hinterbracht worden war, daß die Akten ihres Ehemannes Himmler vorgelegen haben sollen, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Sonderbehandlung Dr. Kaufmanns sogar durch Himmler persönlich angeordnet worden ist. In diesem Falle muß der

vgl. Anklage
1 Js 1/65 (RSHA),
S. 79

Vorgang Dr. Kaufmann wegen des direkten Vorlagerechts des Judenreferats (keine Einschaltung des Gruppenleiters IV B) unmittelbar über den Amtschef IV, Heinrich Müller, zu Himmller gelangt sein.

b) Als Mitverantwortliche an der Sonderbehandlung Dr. Kaufmanns kommen mithin in Betracht:

Dobberke, Stock,
Dr. Schlegel, Baumann,
Bock, Kryschak,
Günther, Eichmann,
Müller und Himmller.
Von diesen Personen sind Baumann, Kryschak, Eichmann und Himmller mit Sicherheit verstorben.

Für eine Mitverantwortlichkeit der vom Anzeigenden genannten Kurt Geissler, Otto Kuhphal bzw. Wilhelm Kuhphal, Bernhard Baaatz, Dr. Karl-Heinz Hoffmann, Ulrich Breitenfeld und Hans-Helmut Wolff haben die Ermittlungen dagegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben (vgl. auch bereits Vermerk vom 30. Januar 1969).

Bl. I, 9 ff

vgl.Urteil, S. 47

Das Gleiche gilt für den - ohnehin verstorbenen - Kriminaldirektor August Schiffer, der nach den Feststellungen im Stapoleitsstellen-Verfahren 1 Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) nur bis zum Frühjahr 1943 Leiter der Abteilung IV D

Bl. I, 8

der Stapoleitstelle Berlin war. Die anderslautenden Bekundungen des Zeugen Naumann dürften auf einer falschen Erinnerung beruhen, umso mehr als dieser Zeuge auch ausgesagt hat, Dr. Kaufmann habe ihm selbst erzählt, von Schieffer geschlagen worden zu sein. Diese Bekundung steht im Gegensatz zu den Angaben aller übrigen Zeugen. Insbesondere die Zeugin Kaufmann hat eindeutig erklärt, weder habe sie bei ihren häufigen Besuchen Spuren von Mißhandlungen an ihrem Ehemann festgestellt noch habe ihr dieser von Mißhandlungen berichtet, was er ggf. sicher getan haben würde.

Bl. III, 21

Die Ermittlungen haben auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Mitverantwortlichkeit des Vertreters des Leiters der Stapoleitstelle Berlin erbracht. Einmal konnten keine Erkenntnisse darüber gewonnen werden, in welchen Fällen der Vertreter des Leiters der Stapoleitstelle Berlin mitzuzeichnen hatte; der zeitweilige Vertreter in der Stapoleitstelle Berlin, Dr. Ventter, ist im Stapoleitstellen-Verfahren I Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.) deshalb rechtskräftig freigesprochen worden. Zum andern konnte nicht festgestellt werden, wer zur fraglichen Zeit, also Ende 1943, Vertreter des Leiters der Stapoleitstelle Berlin gewesen ist, ob noch Dr. Ventter oder schon Regierungsrat Hans Tessendorff.

c) Als Beschuldigte im vorliegenden Verfahren kommen demnach in Betracht:

1. Walter D o b b e r k e ;
verschollen, wahrscheinlich in russischer Gefangenschaft an Diphtherie verstorben, aber nicht für tot erklärt.
2. Walter S t o c k ;
aufgrund des zum Verfahren 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) erstatteten fachinternistischen Gutachtens vom 14. 7. 1971 auf unabsehbare Zeit verhandlungsunfähig.
3. Dr. Friedrich Horst S c h l e g e l l ;
durch Beschuß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 8. 9. 1949
- 14 II 800/49 - für tot erklärt. Da er jedoch nur vermißt und nicht mit Sicherheit verstorben ist, besteht gegen ihn in dem Verfahren 3 P (K) Js 97/60 Haftbefehl.
4. Wilhelm B o c k ;
durch Beschuß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 11. 11. 1948
- 14 II 506/48 - für tot erklärt.
Auch er ist nur verschollen, nicht mit Sicherheit verstorben.
5. Rolf G ü n t h e r ;
verschollen, hat wahrscheinlich im Sommer 1945 im Internierungslager Ebensee Selbstmord verübt. Gegen ihn wird im Verfahren 1 Js 2/67 (RSHA) Haftbefehl beantragt werden.

6. Heinrich Müller

verschollen. Gegen ihn besteht im Verfahren I Js 1/68 (RSHA) Haftbefehl.

s. S. 17 dieses Verm.

Soweit bisher keine Haftbefehle vorliegen, (Dobberke, Stock und Bock) sind die Überführungsmöglichkeiten in der vorliegenden Sache für die Annahme eines dringenden Tatverdachts zu gering. Anträge auf Erlaß eines Haftbefehls, der gegen Stock ohnehin außer Vollzug gesetzt werden müßte, kommen daher im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht.

s. S. 4-5 dieses Verm.

Anhaltspunkte für weitere noch verfolgbare Straftaten an Mitgliedern des Kaufmann-Kreises haben die Ermittlungen nicht erbracht; insbesondere konnte nicht festgestellt werden, daß neben Dr. Kaufmann ein weiteres Mitglied seines Kreises sonderbehandelt worden wäre. Alle möglicherweise sonst noch im Zusammenhang mit der Verfolgung von Mitarbeitern des Kaufmann-Kreises begangenen Straftaten sind verjährt.

Die im Zuge der Verfolgung des Kaufmann-Kreises festgenommenen Juden sind mit Ausnahme Dr. Kaufmanns und der übrigen fünf - oben auf Seite 4 - Genannten den allgemeinen Deportationsmaßnahmen unterworfen worden. Die Deportationsmaßnahmen gegen die Berliner Juden sind

bzw. waren aber bereits Gegenstand der Verfahren des Endlösungskomplexes und des Verfahrens I Ks 2/69 (Stapoleit.Bln.).

2. Als Beschuldigte eintragen und auf Aktendeckel vermerken:
"Walter Dobberke, Walter Stock, Dr. Friedrich Horst Schlegel,
Wilhelm Bock, Rolf Günther, Heinrich ~~Müller~~".
3. Das Verfahren wird gegen sämtliche sechs Beschuldigten aus den Gründen des Vermerks zu I C c) in entsprechender Anwendung des § 205 StPO vorläufig eingestellt.
4. Herrn OStA Selle gez. Selle
mit der Bitte um Ggz. zu Ziff. 3. dieser Vfg.
5. Weitere Vfg. bsd.

Berlin 21, den 10. Juli 1972

gez. Stief

(Stief)
Staatsanwalt

Vfg.

1) V e r m e r k

Das Verfahren ist aufgrund einer Anzeige des Rentners Willi Weber eingeleitet worden und richtet sich gegen den ehemaligen Leiter des Referats IV A 1 im RSHA, Kurt Lindow. Er wird beschuldigt, als Referent des sog. Kommunistenreferats Gnadengesuche von durch den Volksgerichtshof (VGH) zu Unrecht zum Tode Verurteilten bewußt nicht befürwortet zu haben, um auf diese Weise sog. Gegner des Regimes auszuschalten.

Die Ermittlungen sind demgemäß zunächst darauf gerichtet, Akten des VGH zu finden, in denen rechtswidrige Todesurteile vollstreckt wurden und in denen der Beschuldigte einen Gnadenerweis abgelehnt hat.

Anlässlich einer Auswertung beim ITS in Arolsen in einem anderen RSHA-Verfahren ist bekannt geworden, daß sich im Staatsarchiv Nürnberg ein Dokument befindet (PS 1256), welches Stellungnahmen des RSHA zu Gnadengesuchen in Todesurteilssachen des VGH enthält. Dieses Dokument ist herbeigezogen worden. Es umfaßt 365 Blatt. Die Auswertung hat folgendes ergeben:

Es handelt sich um 348 Schnellbriefe und 1 Fernschreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapo), in denen zur Gnadenfrage von zum Tode Verurteilten Stellung genommen wird. Sie sind zeitlich geordnet und umfassen den Zeitraum vom 20.Juli 1942 bis zum 30.März 1943. Auch das vom Anzeigenden in Fotokopie überreichte Dokument befindet sich als Abschrift

darunter. Von den 348 Schnellbriefen hat der Beschuldigte L i n d o w 312 gezeichnet. 30 Schnellbriefe und das Fernschreiben sind von dem ehemaligen Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , 1 Schnellbrief von dem früheren Amtschef IV, M ü l l e r , und 3 Schnellbriefe von dem SS-H'Stuf. E c k e r l e , einem ehemaligen Sachbearbeiter im Referat IV A 1, gezeichnet worden. 1 Schnellbrief ist ohne Zeichnung. Auf 49 Schnellbriefen befindet sich das Diktatzichen "s" bzw. "se" und auf 12 das Zeichen "Sei". 326 Schreiben sind an den Oberreichsanwalt beim VGH, 2 an den Reichsminister der Justiz, 24 an Generalstaatsanwälte bei verschiedenen Oberlandesgerichten und 1 Schnellbrief an den Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Essen gerichtet.

In den 349 Schreiben wird zur Gnadenfrage für insgesamt 803 namentlich benannte zum Tode Verurteilte Stellung genommen. Eine Begnadigung ist in 756 Fällen nicht befürwortet worden. Lediglich bei 44 Verurteilten wurde einem Gnadenerweis nicht widersprochen. 30 Befürwortungen entfallen dabei auf den Beschuldigten L i n d o w .

Alle Schreiben tragen das Aktenzeichen IV A 1 d und nennen im Bezug das gerichtliche bzw. ministerielle Verfahrensaktenzeichen.

Nach Auskunft von Herrn OStA S p l e t z e r lagern Akten des VGH in folgenden Archiven:

- 1) Document Center Berlin (DC)
- 2) Bundesarchiv Koblenz
- 3) Landesarchiv Potsdam.

Allein im DC sollen etwa 2.600 VGH-Vorgänge vorhanden sein. Die Bestände im Bundesarchiv müssen noch erforscht werden.

Aus den Nürnberger Dokumenten läßt sich der Kreis der Beteiligten abgrenzen; sie ermöglichen ferner eine gezielte Auswertung in den Archiven.

Da alle Schreiben das Aktenzeichen IV A 1 d tragen, kommen demzufolge als Beschuldigte bzw. Zeugen alle früheren Angehörigen dieses Sachgebiets in Betracht. Die Referatskartei des RSHA und die Personalermittlungen aus anderen RSHA-Verfahren sind ausgewertet worden und haben ergeben:

Dem Sachgebiet IV A 1 d haben während des Krieges insgesamt 13 Sachbearbeiter, 2 Büroangestellte, 1 Registratur und 7 Kanzleiangestellte -mindestens zeitweilig - angehört.

Von den Sachbearbeitern sind nachweisbar 2 verstorben, darunter auch der ehemalige POJ und SS-H^oStuf. E c k e r l e , der - wie bereits erwähnt - 3 Schnellbriefe selbst gezeichnet hat. Das Schicksal von 6 Sachbearbeitern ist bislang ungeklärt. 1 Sachbearbeiter befindet sich z.Zt. im Zuchthaus Brandenburg und verbüßt dort eine lebenslängliche Freiheitsstrafe. 4 Sachbearbeiter sind ermittelt und in anderen RSHA-Verfahren zum Teil bereits mehrmals vernommen worden. Aus ihren Vernehmungsniederschriften ergibt sich unwiderlegbar, daß sie entweder dem Sachgebiet IV A 1 d niemals angehört haben oder innerhalb des Referats IV A 1 jedenfalls zu keiner Zeit mit Gnadsachen befaßt gewesen sind. Einer erklärt in seiner Vernehmung, daß nach seiner Erinnerung POJ E c k e r l e für Gnadsachen von Angehörigen der kommunistischen Partei zuständig gewesen sei. Von diesen 4 ehemaligen Sachbearbeitern kommt mithin keiner als weiterer Beschuldigter in Betracht.

Wie schon ausgeführt, haben der Amtschef IV, Müller, 1 Schnellbrief und der Gruppenleiter IV A, Panzinger, 31 Schreiben gezeichnet. Das Schicksal von Müller ist ungeklärt. Gegen ihn ist hier ein gesondertes Verfahren anhängig. Panzinger ist nachweisbar verstorben. Beide brauchen deshalb als Beschuldigte nicht einzbezogen zu werden.

Lindow bleibt damit ^zeiniger Beschuldigter dieses Verfahrens.

Von den 2 Büroangestellten ist bisher nur einer ermittelt worden. Dieser ist in einem anderen RSHA-Verfahren staatsanwaltlich vernommen worden. Er kommt als Zeuge nicht in Betracht.

Der Registratur ist 1967 verstorben.

Von den 7 Kanzleiangestellten sind 6 ermittelt und 5 von ihnen in anderen RSHA-Verfahren - zum Teil mehrmals - vernommen worden. Die Auswertung der Vernehmungsniederschriften hat ergeben, daß von den Schreibdamen nur 2 als Zeuginnen für das vorliegende Verfahren in Betracht kommen. Eine davon ist die jetzt in Heidelberg lebende Frau Margarete Schreier geb. Semisch, deren damaliges Diktatzeichen "se" bzw. "s" auf 49 Schnellbriefen vorkommt.

Weitere Zeugen sind die ehemaligen Vorzimmerdamen des Beschuldigten Lindow,

- a) Ursula Fischer geb. Behnke und
- b) Helga Duchsheim geb. Seidel.

Letztere hat seinerzeit das Diktatzeichen "Sei" geführt, welches auf 12 Dokumenten vorhanden ist.

Die frühere Kanzleiangestellte Ingeborg D i r s c h l geb. Wolfert hat in ihrer staatsanwaltlichen Vernehmung vom 10. Oktober 1968 in dem Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) u.a. bekundet, daß sie von etwa Anfang oder Mitte 1942 bis zum Kriegsende - mit kurzen Unterbrechungen - für den Sachbearbeiter E c k e r l geschrieben habe. Da E c k e r l e offensichtlich der einzige Sachbearbeiter für Gnadenangelegenheiten im Referat IV A 1 war, kommt auch Frau D i r s c h l als weitere Zeugin in Betracht.

An Hand des

"Krug - Schäfer - Stolzenburg,
Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften,
3. Auflage, 1943"

ist der zur Tatzeit maßgebliche Ablauf eines Gnadenverfahrens - soweit es für das vorliegende Verfahren von Bedeutung ist - festgestellt worden.

Rechtsgrundlage für die Ausübung des Gnadenrechts war die Gnadenordnung vom 6. Februar 1935. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) und 1 b) war dem "Führer und Reichskanzler" die Entschließung über die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Todesstrafen (1 a) und bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats (1 b) vorbehalten. Mit Erlaß des "Führers und Reichskanzlers" vom 2. Mai 1935 war bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats für die Fälle, in denen sich die Gnadenbehörde (Oberreichsanwalt, Generalstaatsanwalt) gegen einen Gnadenerweis ausgesprochen hatte, die Befugnis zu ablehnenden Entschließungen dem Reichsminister der Justiz mit dem Rechte der Weiterübertragung übertragen worden.

Die Gnadenordnung galt gemäß § 2 Abs. 1 für den Bereich der Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte (ordentliche Gerichte, Sondergerichte, Volksgerichtshof). Hatte der VGH auf Strafe erkannt, so war Gnadenbehörde der Oberreichsanwalt bei diesem Gericht (§ 4 Abs. 4).

Nach § 8 mußte der Vorsitzende des Gerichts und der Vorsteher der Gefangenenanstalt zur Gnadenfrage gehört werden. Ferner hatte die Gnadenbehörde gemäß § 9 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, inwieweit es zur Vorbereitung der Gnadenentschließung angezeigt war, andere Behörden oder Stellen zu hören. Hierzu bestimmten die Rundverfügungen des RJM vom 7. April 1936, 15. Dezember 1937 und 24. Oktober 1938 folgendes:

Soweit in Hochverratssachen die Frage einer Gnadenentschließung zu prüfen war, kam auch eine Anhörung der zuständigen Staatspolizeistelle in Betracht. Eine Stellungnahme der Staatspolizeistelle war regelmäßig dann beizuziehen, wenn abschließend an den RJM berichtet wurde. In Landes- und Hochverrats-sachen erfolgte die Stellungnahme der Geheimen Staatspolizei in Gnadensachen gegenüber den Gnadenbehörden durch das Geheime Staatspolizeiamt (Erlaß des CdS vom 23. November 1937). Die Justizbehörden richteten ihre Ersuchen um Stellungnahme an die Stapolit- bzw. Stapostelle, die dann das Ersuchen mit ihrer Stellungnahme an das Geheime Staatspolizeiamt weiterleiteten. Um dem Gestapa die für eine erschöpfende Äußerung zur Gnadenfrage erforderlichen Unterlagen zu verschaffen, sollte der zuständigen Staatspolizeistelle, falls nicht das Gnadenheft beigelegt werden konnte, die Äußerung der Strafanstalt sowie ggf. anderer Stellen über die Führung und Persönlichkeit des Verurteilten abschriftlich mitgeteilt werden.

Nach Abschluß der Vorprüfung hatte die Gnadenbehörde dem RMJ zu berichten, wenn die Entschließung nach § 1 dem "Führer und Reichskanzler" vorbehalten war (§ 10 Abs. 1 Nr. 1).

Das Verfahren bei Todesstrafen war in § 13 besonders geregelt. Danach war die Vollstreckung von Todesurteilen nur dann zulässig, wenn eine Entschließung der zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Stelle, d.h. nach § 1 des "Führer und Reichskanzler", dahin ergangen war, von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Über Todesurteile war deshalb an den RMJ auch dann zu berichten, wenn ein Gnadengesuch nicht eingegangen war.

Für die Berichterstattung galten folgende besondere Bestimmungen:

Sobald ein rechtskräftiges Todesurteil vorlag, hatte die Gnadenbehörde, ohne auf die Einreichung eines Gnadengesuchs zu warten, mit äußerster Beschleunigung zu berichten. Um dies zu gewährleisten, sollten schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils die erforderlichen Äußerungen eingeholt und die sonst erforderlichen Ermittlungen vorgenommen werden. Hierzu hatte der RMJ am 25. Februar 1935 ergänzend eine Rundverfügung erlassen, in der er u.a. anordnete, daß die Gnadenbehörde den Gnadenbericht an ihn bereits so weit vorzubereiten hatte, daß er nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils nur noch in Einzelpunkten ergänzt zu werden brauchte.

Mit der Auswertung an Hand der Nürnberger Dokumente ist im DC Berlin begonnen worden. Zu diesem Zweck ist zunächst ein sog. Dokumentenverzeichnis nach folgenden Gesichtspunkten erstellt worden:

- 1) lfd.Nr.
- 2) Buch-Nr. und Referatsbezeichnung des Gestapa
- 3) Datum des Schnellbriefes bzw. Fernschreibens
- 4) Namen der zum Tode Verurteilten
- 5) Aktenzeichen des Gerichts bzw. des Gnadenverfahrens
- 6) Bemerkungen: hier sind der Name dessen, der den Schnellbrief gezeichnet hat, Diktatzeichen der Kanzleiangestellten, Gnadenbefürwortungen u.a. eingetragen.

Das Verzeichnis vermittelt eine schnelle Übersicht über die 349 Dokumente und ermöglicht ein rasches Auffinden bestimmter Einzeldokumente.

Mit Hilfe des Dokumentenverzeichnisses sind die sog. "checks" für das DC Berlin erstellt worden. Die Auswertung der ersten 89 Vorgänge hat dabei folgendes ergeben:

In 53 Fällen sind noch mehr oder weniger komplette VGH-Akten vorhanden. Lediglich 36 Vorgänge sind im DC nicht ermittelt worden. Die Mehrzahl der 53 herausgefundenen Vorgänge besteht nur aus dem Urteil und (oder) der Anklageschrift. Es sind aber auch mehrere vollständige Vorgänge, bestehend aus den Sachakten, Gnadenheften, Vollstreckungsbänden und teilweise sogar Handakten der Reichsanwaltschaft vorhanden. In diesen sind u.a. die Originalschnellbriefe des Gestapa mit der eigenhändigen Unterschrift des Beschuldigten sowie die Stellungnahmen der jeweils zuständigen Stapostellen aufgefunden worden. Aus diesen Akten ist ferner der technische Ablauf der Gnadenverfahren gut ersichtlich.

Danach hat die Reichsanwaltschaft beim VGH in allen Todesurteilssachen sofort nach Verkündung des Urteils von Amts wegen ein Gnadenverfahren für jeden einzelnen zum Tode Verurteilten eingeleitet, ohne den meist späteren Eingang von Gnadengesuchen des Verurteilten oder (und) seiner Angehörigen abzuwarten. Sodann sind der Vorsitzende des Gerichts, der Leiter der Haftanstalt, in der der Verurteilte einsaß, das Geheime Staatspolizeiamt und die zuständige Stapostelle, die die Ermittlungen geführt hat, um Stellungnahmen zur Gnadenfrage ersucht worden. Besonders erwähnenswert ist hierbei, daß von der Reichsanwaltschaft dem Gestapa von Amts wegen eine Anklageschrift, ein Urteilstenor und späterhin eine vollständige Urteilsausfertigung zur Kenntnisnahme übersandt worden sind. Die Stapostellen haben in den meisten Fällen ihre Stellungnahme über das RSHA (Gestapa) an die Reichsanwaltschaft geleitet. Nur in besonders eiligen Sachen haben sie ihre Stellungnahmen direkt der Reichsanwaltschaft übermittelt und dem RSHA entsprechende Durchschriften übersandt. Das Gestapa hat eine eigene Stellungnahme zur Gnadenfrage abgegeben. In den meisten Fällen der bisher ausgewerteten Vorgänge hat sich das Gestapa der Stellungnahme der jeweiligen Stapostelle angeschlossen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen das Gestapa im Gegensatz zur Stellungnahme der Stapostelle einen Gnadenerweis abgelehnt bzw. befürwortet hat.

Sofort nach Eingang aller Stellungnahmen - in einigen Fällen auch schon vorab - hat die Reichsanwaltschaft sodann an den RJM unter Beifügung sämtlicher Akten berichtet und hierbei einen eigenen Entschließungsvorschlag unterbreitet. Die abschließende Gnadenentscheidung hat schließlich der RJM getroffen. Sie lautete gewöhnlich:

"In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am ... wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilten

(es folgen die Namen)

habe ich mit Ermächtigung des "Führers" beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den ...

Der Reichsminister der Justiz
gez.: ... "

Im Begnadigungsfall ist dagegen folgender Text verwandt worden:

"Die vom Volksgerichtshof am ... gegen ... erkannte Todesstrafe und den lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wandle ich mit Ermächtigung des "Führers" in eine Zuchthausstrafe von ... Jahren und in ... Jahre Ehrverlust um.

Berlin, den

Der Reichsminister der Justiz
gez.: ... "

Dieser durch die Auswertung festgestellte Ablauf des Gnadenverfahrens hat den damaligen Vorschriften der Gnadenordnung und den zusätzlich erlassenen Rundverfügungen des RJM entsprochen, wie oben an Hand des "Krug - Schäfer - Stolzenburg" festgestellt worden ist.

Augenfällig ist jedoch, daß der RJM offensichtlich auch ermächtigt war, bei Todesstrafen wegen Hoch- und Landesverrats nicht nur ablehnende Gnadenentscheidungen zu treffen, sondern auch Gnadenerweise auszusprechen. Dies ist unter den bisher ausgewerteten Vorgängen in einem Falle festgestellt worden. Die Entscheidung des RJM war in diesem Falle am 5. Dezember 1942 ergangen. Es muß demzufolge neben dem bereits zitierten Erlass des "Führers und Reichskanzlers" vom 2. Mai 1935 einen weiteren Erlass gegeben haben, in dem der RJM ermächtigt worden ist, in Hoch- und Landesverratssachen auch Gnadenerweise auszusprechen. Dieser Erlass ist im "Krug - Schäfer - Stolzenburg" nicht abgedruckt.

Von sämtlichen noch vorhandenen Urteilen und anderen für das Verfahren bedeutsamen Aktenteilen sind beim DC Ablichtungen bestellt worden. Die Auswertung der weiteren Vorgänge ist in die Wege geleitet. Das leider recht umständliche Verfahren im DC hindert eine zügige Auswertung.

Sobald die fotokopierten Urteile des VGH vorliegen, werden sie daraufhin überprüft, ob sie als rechtswidrig oder als mit den damaligen Rechtsnormen noch vereinbar angesehen werden können. Diese rechtlich nicht einfache Prüfung ist zur Feststellung des objektiven Tatbestandes notwendig. Erst danach kann entschieden werden, ob weitere Ermittlungen durch Vernehmung der in Betracht kommenden Zeugen und letztlich des Beschuldigten erforderlich sind.

2) Herrn C h e f

über

Herrn AL 5

und

Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Sachvermerks
im sog. Lindow-Verfahren vorgelegt.

3) Nach Kenntnisnahme durch Herrn C h e f
zurück an Abt. 5

4) Zu den HA

Berlin, den 9. September 1971


Schmidt
Staatsanwalt

Schl

Abschrift

1 Js 2/70 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

I. Das Verfahren ist aufgrund einer Anzeige des Rentners Willi Weber eingeleitet worden und richtet sich in den Ermittlungen nur gegen den ehemaligen Leiter des Referats IV A 1 im Reichssicherheitshauptamt (RSHA), Kurt Lindow. Er wird beschuldigt, als Referent des sog. Kommunistenreferats Gnadengesuche von durch den Volksgerichtshof (VGH) zu Unrecht zum Tode Verurteilten bewußt nicht befürwortet zu haben, um auf diese Weise sog. Gegner des Regimes auszuschalten. Wegen der Beschuldigten Bovensiepen und Dr. Venter vgl. den Vermerk Bl. 2, 3 d. A.

II. Die Ermittlungen sind demgemäß zunächst dahin geführt worden, Akten des VGH zu finden, in denen rechtswidrige Todesurteile vollstreckt wurden und in denen der Beschuldigte einen Gnadenerweis abgelehnt hat.

Anlässlich einer Auswertung beim ITS in Arolsen in einem anderen RSHA-Verfahren ist bekannt geworden, daß sich im Staatsarchiv Nürnberg ein Dokument befindet (PS 1256), welches Stellungnahmen des RSHA zu Gnadengesuchen in Todesurteilssachen des VGH enthält. Dieses Dokument ist herbeigezogen worden. Es umfaßt 365 Blatt. Die Auswertung hat folgendes ergeben:

Es handelt sich um 348 Schnellbriefe und 1 Fernschreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapo). (Zum näheren Verständnis muß hierzu gesagt werden, daß das RSHA nur im internen Schriftverkehr die Bezeichnung "Reichssicherheits- hauptamt" geführt hat. Im Schriftverkehr mit anderen

Dienststellen hat das Amt IV dagegen je nach Sachlage und Adressat verschiedene Briefköpfe verwandt. In den hier allein interessierenden Gnadenvorgängen des Referats IV A 1 hat das RSHA als Gestapo firmiert.)

In diesen Schreiben wird zur Gnadenfrage von zum Tode Verurteilten Stellung genommen. Sie sind zeitlich geordnet und umfassen den Zeitraum vom 20. Juli 1942 bis zum 30. März 1943. Auch das vom Anzeigenden in Fotokopie überreichte Dokument befindet sich als Abschrift darunter. Von den 348 Schnellbriefen hat der Beschuldigte Lindow 312 gezeichnet. 30 Schnellbriefe und das Fernschreiben sind von dem ehemaligen Gruppenleiter IV A, Panzinger, 1 Schnellbrief von dem früheren Amtschef IV, Müller, und 3 Schnellbriefe von dem SS-H'Stuf. Eckerle, einem ehemaligen Sachbearbeiter im Referat IV A 1, gezeichnet worden. 1 Schnellbrief ist ohne Zeichnung. Auf 49 Schnellbriefen befindet sich das Diktatzeichen "s" bzw. "se" und auf 12 das Zeichen "Sei". 326 Schreiben sind an den Oberrechtsanwalt beim VGH, 2 an den Reichsminister der Justiz, 24 an Generalstaatsanwälte bei verschiedenen Oberlandesgerichten und 1 Schnellbrief an den Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Essen gerichtet.

In den 349 Schreiben wird zur Gnadenfrage für insgesamt 803 namentlich benannte zum Tode Verurteilte Stellung genommen. Die Betroffenen sind überwiegend Tschechen, ehemalige Österreicher und nur wenige Deutsche. Die Verurteilungen sind überwiegend wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Feindbegünstigung und Verstoßes gegen Sonderverordnungen erfolgt. Eine Begnadigung ist in 756 Fällen nicht befürwortet worden. Lediglich bei 44 Verurteilten wurde einem Gnadenerweis nicht widersprochen. 30 Befürwortungen entfallen dabei auf den Beschuldigten Lindow.

Alle Schreiben tragen das Aktenzeichen IV A 1 d und nennen im Bezug das gerichtliche bzw. ministerielle Verfahrensaktenzeichen.

Aus den Nürnberger Dokumenten läßt sich der Kreis der Beteiligten abgrenzen; sie ermöglichen ferner eine gezielte Auswertung in den Archiven.

III. Da alle Schreiben das Aktenzeichen IV A 1 d tragen, kommen demzufolge als Beschuldigte bzw. Zeugen alle früheren Angehörigen dieses Sachgebiets in Betracht. Die Referatskartei des RSHA und die Personalermittlungen aus anderen RSHA-Verfahren sind zu diesem Zweck ausgewertet worden und haben folgendes ergeben:

Dem Sachgebiet IV A 1 d sollen während des Krieges insgesamt 13 Sachbearbeiter, 2 Büroangestellte, 1 Registratur und 7 Kanzleiangestellte – mindestens zeitweilig – angehört haben.

Von den Sachbearbeitern sind nachweisbar 2 verstorben, darunter auch der ehemalige POJ und SS-H'Stuf. E c k e r l e , der – wie bereits erwähnt – 3 Schnellbriefe selbst gezeichnet hat. Das Schicksal von 6 Sachbearbeitern ist bislang ungeklärt. 1 Sachbearbeiter befindet sich z. Zt. im Zuchthaus Brandenburg und verbüßt dort eine lebenslängliche Freiheitsstrafe. 4 Sachbearbeiter sind ermittelt und in anderen RSHA-Verfahren – zum Teil bereits mehrmals vernommen worden. Aus ihren Vernehmungsniederschriften ergibt sich unwiderlegbar, daß sie entweder dem Sachgebiet IV A 1 d niemals angehört haben oder innerhalb des Referats IV A 1 jedenfalls zu keiner Zeit mit Gnadensachen befaßt gewesen sind. Einer erklärt in seiner Vernehmung, daß nach seiner Erinnerung POJ E c k e r l e für Gnadsachen von Angehörigen der kommunistischen Partei zuständig gewesen sei. Von diesen 4 ehemaligen Sachbearbeitern kommt mithin keiner als weiterer Beschuldigter in Betracht.

Wie schon ausgeführt, haben der Amtschef IV – M ü l l e r – 1 Schnellbrief und der Gruppenleiter IV A – P a n z i n g e r – 31 Schreiben gezeichnet.

Das Schicksal von Müller ist ungeklärt. Gegen ihn ist hier ein gesondertes Verfahren anhängig.

Panzinger ist nachweisbar verstorben. Beide brauchen deshalb als Beschuldigte nicht einbezogen zu werden.

Im Zusammenhang mit den Gnadenverfahren bleibt Lindow damit einziger Beschuldigter dieses Verfahrens.

Von den 2 Büroangestellten, die in IV A 1 d tätig gewesen sein sollen, ist bisher nur einer ermittelt worden. Dieser ist in einem anderen RSHA-Verfahren staatsanwaltschaftlich vernommen worden. Er kommt als Zeuge nicht in Betracht.

Der Registratur für das Sachgebiet IV A 1 d ist 1967 verstorben.

Von den 7 Kanzleiangestellten, die dem Sachgebiet mindestens zeitweilig angehört haben sollen, sind 6 ermittelt und 5 von ihnen in anderen RSHA-Verfahren – zum Teil mehrmals – vernommen worden. Die Auswertung der Vernehmungsniederschriften hat ergeben, daß von den Schreidamen nur 3 als Zeuginnen für das vorliegende Verfahren in Betracht kommen. Eine ist die jetzt in Heidelberg lebende Frau Margarete Schreier geborene Semisch, deren damaliges Diktatzeichen "se" bzw. "s" auf 49 Schnellbriefen vorkommt, die andere die jetzt in Kiel wohnende Frau Helga Duchstein geborene Seidel, deren damaliges Diktatzeichen "Sei" in 12 Schnellbriefen enthalten ist und die Dritte die ehemalige Vorsimmerdame des Beschuldigten Lindow, die in Berlin lebende Frau Ursula Fischer geborene Behnke.

IV. An Hand des

"Krug - Schäfer - Stolzenburg,
Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften,
3. Auflage, 1943"

ist der zur Tatzeit maßgebliche Ablauf eines Gnadenverfahrens – soweit es für das vorliegende Verfahren von Bedeutung ist – festgestellt worden.

Rechtsgrundlage für die Ausübung des Gnadenrechts war die Gnadenordnung vom 6. Februar 1935. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) und 1 b) war dem "Führer und Reichskanzler" die Entschließung über die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Todesstrafen (1 a) und bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats (1 b) vorbehalten. Mit Erlass des "Führers und Reichskanzlers" vom 2. Mai 1935 war bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats für die Fälle, in denen sich die Gnadenbehörde (Oberreichsanwalt, Generalstaatsanwalt) gegen einen Gnadenerweis ausgesprochen hatte, die Befugnis zu ablehnenden Entschlüsse dem Reichsminister der Justiz mit dem Rechte der Weiterübertragung übertragen worden.

Die Gnadenordnung galt gemäß § 2 Abs. 1 für den Bereich der Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte (ordentliche Gerichte, Sondergerichte, Volksgerichtshof). Hatte der VGH auf Strafe erkannt, so war Gnadenbehörde der Oberreichsanwalt bei diesem Gericht (§ 4 Abs. 4).

Nach § 8 mußte der Vorsitzende des Gerichts und der Vorsteher der Gefangenenanstalt zur Gnadenfrage gehört werden. Ferner hatte die Gnadenbehörde gemäß § 9 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, inwieweit es zur Vorbereitung der Gnadenentschließung angezeigt war, andere Behörden oder Stellen zu hören. Hierzu bestimmten die Rundverfügungen des RJM vom 7. April 1936, 15. Dezember 1937 und 24. Oktober 1938 folgendes:

Soweit in Hochverratssachen die Frage einer Gnadenentschließung zu prüfen war, kam auch eine Anhörung der zuständigen Staatspolizeistelle in Betracht. Eine Stellungnahme der Staatspolizeistelle war regelmäßig dann beizuziehen, wenn abschließend an den RJM berichtet wurde. In Landes- und Hochverratssachen erfolgte die Stellungnahme der Geheimen Staatspolizei in Gnadsachen gegenüber den Gnadenbehörden durch das Geheime Staatspolizeiamt (Erlass des CdS vom 23. November 1937). Die Justizbehörden richteten ihre Ersuchen um Stellungnahme

an die Staatspolizei(leit)stelle, die dann das Ersuchen mit ihrer Stellungnahme an das Geheime Staatspolizeiamt weiterleitete. Um dem Gestapa die für eine erschöpfende Äußerung zur Gnadenfrage erforderlichen Unterlagen zu verschaffen, sollte der zuständigen Staatspolizeistelle, falls nicht das Gnadenheft beigefügt werden konnte, die Äußerung der Strafanstalt sowie ggf. anderer Stellen über die Führung und Persönlichkeit des Verurteilten abschriftlich mitgeteilt werden. Nach Abschluß der Vorprüfung hatte die Gnadenbehörde dem RJM zu berichten, wenn die Entschließung nach § 1 dem "Führer und Reichskanzler" vorbehalten war (§ 10 Abs. 1 Nr. 1).

Das Verfahren bei Todesstrafen war in § 13 besonders geregelt. Danach war die Vollstreckung von Todesurteilen nur dann zulässig, wenn eine Entschließung der zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Stelle, d. h. nach § 1 der "Führer und Reichskanzler", dahin ergangen war, von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Über Todesurteile war deshalb an den RJM auch dann zu berichten, wenn ein Gnadengesuch nicht eingegangen war.

Für die Berichterstattung galten folgende besondere Bestimmungen:

Sobald ein rechtskräftiges Todesurteil vorlag, hatte die Gnadenbehörde, ohne auf die Einreichung eines Gnadenangebots zu warten, mit äußerster Beschleunigung zu berichten. Um dies zu gewährleisten, sollten schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils die erforderlichen Äußerungen eingeholt und die sonst erforderlichen Ermittlungen vorgenommen werden. Hierzu hatte der RJM am 25. Februar 1935 ergänzend eine Rundverfügung erlassen, in der er u. a. anordnete, daß die Gnadenbehörde den Gnadenbericht an ihn bereits so weit vorzubereiten hatte, daß er nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils nur noch in Einzelpunkten ergänzt zu werden brauchte.

V. Nach diesen Vorarbeiten sind die im Document Center (DC) Berlin lagernden etwa 2600 VGH-Vorgänge mit Hilfe des Nürnberger Dokuments PS 1256 gezielt ausgewertet worden. Die Auswertung hat folgendes ergeben:

In 181 Fällen sind noch mehr oder weniger komplett VGH-Akten ermittelt worden. Nach 168 Vorgängen ist die Suche ergebnislos verlaufen. Die Mehrzahl der herausgefundenen Vorgänge besteht nur aus dem Urteil und (oder) der Anklageschrift. Insgesamt sind 126 vollständige, d. h. mit Gründen versehene Urteile des VGH und 5 OLG-Urteile aufgefunden worden. In 34 Fällen ist nur noch die Anklageschrift der Reichsanwaltschaft beim VGH vorhanden gewesen. Lediglich sog. Haft- bzw. Karteikarten der jeweiligen Haftanstalten, aus denen sich die Personaldaten des Verurteilten, das Aktenzeichen, der Strafausspruch und der Tag der Hinrichtung ergaben, sind in 16 Vorgängen enthalten gewesen. Es sind aber auch mehrere vollständige Akten, bestehend aus den Ermittlungsbänden, Gnadenheften, Vollstreckungsbänden und teilweise sogar Handakten der Reichsanwaltschaft ermittelt worden. In diesen befinden sich u. a. die Originalschnellbriefe des Gestapo und die Stellungnahmen der jeweils zuständigen Staatspolizei (leit)-stellen. Von den 42 aufgefundenen Schnellbriefen sind 36 von dem Beschuldigten Lindow, 5 von Panzinger und 1 von Eckertle eigenhändig gezeichnet worden. 11 Schnellbriefe sind mit dem Diktatzeichen "se" und 1 Schnellbrief mit dem Zeichen "Sei" versehen.

Die abgelichteten VGH-Vorgänge befinden sich nach Fällen geordnet in den Dokumentenordnern 1 - 14.

Aus den vollständig erhaltenen Akten - vgl. z.B. Fall I 1) - ist der technische Ablauf der Gnadenverfahren gut verfolgbar. Danach leitete die Reichsanwaltschaft beim VGH in allen Todesurteilssachen sofort nach Verkündung des Urteils von Amts wegen ein Gnadenverfahren für jeden einzelnen zum Tode Verurteilten ein, ohne den meist späteren

Eingang von Gnadengesuchen des Verurteilten oder (und) seiner Angehörigen abzuwarten. Sodann wurden der Vorsitzende des Gerichts, der Leiter der Haftanstalt, in der der Verurteilte einsaß, das Gestapa und die zuständige Staatspolizei(leit)stelle, die die Ermittlungen geführt hatte, um beschleunigte Stellungnahmen zur Gnadenfrage ersucht. Das geschah formularmäßig, wobei wegen der Eilbedürftigkeit die zuständige Staatspolizei(leit)stelle mittels Fernschreiben angeschrieben wurde. Sobald das mit Gründen versehene Urteil vorlag, übersandte die Reichsanwaltschaft von Amts wegen eine vollständige Urteilsausfertigung u. a. an das Gestapa und an die zuständige Staatspolizei(leit)stelle. In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, daß beide Stapo-Dienststellen auch eine Anklageschrift und eine Ausfertigung des Urteilstenors erhielten. Die Staatspolizei(leit)stellen leiteten in den meisten Fällen ihre Stellungnahme über das Gestapa an die Reichsanwaltschaft. Nur in besonders eiligen Sachen übermittelten sie ihre Stellungnahmen direkt dem Oberreichsanwalt beim VGH und sandten gleichzeitig entsprechende Durchschriften an das Gestapa zur Kenntnisnahme.

Das Gestapa gab zwar eine eigene Stellungnahme zur Gnadenfrage ab, schloß sich aber in der Mehrzahl aller Fälle den Stellungnahmen der jeweiligen Stapostellen an. Das betraf sowohl ablehnende als auch befürwortende Äußerungen. Während jedoch die Staatspolizei(leit)stellen ihre Stellungnahmen überwiegend mit sachlichen Gesichtspunkten begründeten, beschränkte sich das Gestapa in den Schnellbriefen auf stets wiederkehrende formelhafte Wendungen. Bei ablehnenden Äußerungen sind z. B. vielfach folgende Texte verwendet worden:

"Die Gewährung eines Gnadenerweises an die Verurteilten pp.
wird nicht befürwortet. Tatsachen, die eine Milderung der Todesstrafe rechtfertigen würden, sind nicht bekannt geworden."

oder:

"Ein Gnadenerweis für die Verurteilten
pp.
wird nicht befürwortet. Es sind hier keine Umstände bekannt geworden, die für eine Milderung der Todesstrafe sprechen würden."

Bei befürwortenden Stellungnahmen sind die Schnellbriefe meist folgendermaßen abgefaßt worden:

"Gegen die Gewährung eines Gnadenerweises an
pp.
werden im Hinblick auf die Berichtsausführungen der Staatspolizeileitstelle
keine Einwendungen gemacht."

oder:

"Mit Rücksicht auf die Äußerungen der Staatspolizeistelle wird die Begnadigung des Verurteilten
befürwortet."

Unter den aufgefundenen Vorgängen ist nur ein Fall, in dem das Gestapa von der Stellungnahme der Staatspolizeileitstelle abgewichen ist und einen Gnadenerweis nicht befürwortet hat, obwohl die Staatspolizeileitstelle mit eingehender Begründung gebeten hatte, die Todesstrafe in eine zeitige Strafe umzuwandeln (vgl. Fall IV, 48). Den entsprechenden Schnellbrief hat P a n s i n g e r gezeichnet.

Dieser Fall zeigt zugleich, daß die verantwortlichen Sachbearbeiter im Gestapa sich zwar bei ihrer Meinungsbildung der Hilfe der ihnen unterstellten Staatspolizei(leit)-stellen bedienten, aber ihre Stellungnahme in eigener Verantwortung abgaben. Das entsprach auch dem bereits oben zitierten Erlass des CdS vom 23. November 1937.

Sofort nach Eingang aller Stellungnahmen berichtete die Reichsanwaltschaft gemäß § 13 GnO an den RJM und fügte

dem Bericht sämtliche Akten bei. In dem Bericht machte sie einen eigenen begründeten Entscheidungsvorschlag (vgl. z. B. die Fälle I 1), I 2), I 3), I 4) und I 36). In einigen Vorgängen konnte festgestellt werden, daß die Reichsanwaltschaft - wohl wegen der Eilbedürftigkeit - schon vor dem Eingang der staatspolizeilichen Stellungnahmen den Bericht an an RJM abgesandt hatte (vgl. z.B. Fall I 1), I 3) und I 4)). Diese Stellungnahmen wurden dann im Berichtsweg nachgereicht.

Die Gnadenentschließung wurde im Reichsjustizministerium vorbereitet und vom RJM entschieden.

Wie sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Reichsjustizministeriums - ohne Datum - (vgl. Dok. Bd. 15) ergibt, war im RJM das Arbeitsgebiet g 10a (Hoch- und Landesverratssachen einschließlich der Gnadensachen und der Todesurteile) innerhalb der Abteilung IV (Strafrechtspflege) zuständig. Die Begleitschreiben des Ministeriums zu den getroffenen Gnadenentscheidungen, die an den Oberrechtsanwalt beim VGH als Vollstreckungsbehörde gerichtet waren, tragen auch sämtlich das Aktenzeichen IV g 10a (vgl. z.B. Fall I 1)). Hierbei ist bemerkenswert, daß die Reinschriften der Erklasse, d.h. der Gnadenentscheidungen, nach der Vollstreckung bzw. sonstigen Erledigung mit dem Schlußbericht der Reichsanwaltschaft an das Ministerium zurückgesandt werden mußten, so daß in den Vorgängen des VGH nur beglaubigte Abschriften vorhanden sind.

Die Gnadenerlasse des Reichsministers der Justiz lauten gewöhnlich:

"In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am wegen zum Tode verurteilten

pp.

habe ich mit Ermächtigung des "Führers" beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den

Der Reichsminister der Justiz
gez."

Soweit die Verurteilten Protektoratsangehörige waren, ist

die Formel mit folgendem Zusatz versehen:

"habe ich mit Ermächtigung des "Führers" im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen,"

Der RJM war somit verpflichtet, in den Fällen, in denen Protektoratsangehörige zum Tode verurteilt worden waren, vor seiner abschließenden Gnadenentscheidung die Stellungnahme des Reichsprotectors von Böhmen und Mähren einzuholen (vgl. Fall IV 1)). Die Reichsanwaltschaft beim VGH übersandte insoweit nur der "Gruppe Justiz" beim Reichsprotektor formularmäßig Anklageschriften und vollständige Urteile (vgl. Fall I 1)).

Im Begnadigungsfall verwandte das RJM dagegen folgenden Text:

"In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten

pp.

wandle ich die Todesstrafen mit Ermächtigung des "Führers" - bei Protektoratsangehörigen: im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren - in Zuchthausstrafen von Jahren und in Jahre Ehrverlust um."

Berlin, den

Der Reichsminister der Justiz
gez."

Dieser durch die Auswertung festgestellte Ablauf des Gnadenverfahrens entsprach den oben näher dargelegten Vorschriften der Gnadenordnung und den zusätzlich erlassenen Rundverfügungen des RJM. Augenfällig ist jedoch, daß der RJM offensichtlich auch ermächtigt war, bei Todesstrafen wegen Hoch- und Landesverrat nicht nur ablehnende Gnadenentscheidungen zu treffen, sondern auch Gnadenerweise auszusprechen. Das ergibt sich aus dem Fall I 1). Dort hat der RJM am 5. Dezember 1942 die Protektoratsangehörige Vlasta Kultová, die vom VGH wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt worden war, zu 10 Jahren Zuchthaus begnadigt. Es muß demzufolge neben dem bereits zitierten Erlaß des "Führers und Reichskanzlers" vom 2. Mai 1935 einen weiteren Erlaß gegeben

haben, nach dem das RJM ermächtigt war, auch in Hoch- und Landesverratssachen Gnadenerweise ausszusprechen. Dieser Erlass ist im "Krug - Schäfer - Stolzenburg" nicht abgedruckt. Es bedarf jedoch keiner weiteren Nachforschungen, da dieser Erlass für die Entscheidung des Verfahrens nicht von Bedeutung ist.

Besonders hervorhebenswert sind die nachbenannten 4 Vorgänge, in denen die staatspolizeilichen Stellungnahmen und die getroffenen Gnadenentscheidungen divergieren.

1) Fall I 1):

Der 1. Senat des VGH hatte am 10. 6. 1942 u.a. die Studentin Vlasta Kultova wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Schon vor Eingang der staatspolizeilichen Stellungnahmen hatte die Reichsanwaltschaft an den RJM berichtet und sich in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Gerichtsvorsitzenden und des Leiters der Strafanstalt mit eingehender Begründung gegen einen Gnadenerweis ausgesprochen. Die Staatspolizeileitstelle Prag und das Gestapa befürworteten ebenfalls keinen Gnadenerweis. Die Reichsanwaltschaft sandte die staatspolizeilichen Stellungnahmen kommentarlos im Berichtsweg an das Ministerium. Dennoch begnadigte der RJM im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor für Böhmen und Mähren die Studentin Kuklova mit Erlass vom 5. Dezember 1942 und wandelte die Todesstrafe und den lebenslänglichen Ehrverlust in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren und in 10 Jahre Ehrverlust um.

2) Fall I 6):

Der 2. Senat des VGH verurteilte am 24. Juni 1942 u.a. den Postfacharbeiter Wilhelm Hugo aus Frankfurt a/M wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode. Auch in diesem Fall berichtete die Reichsanwaltschaft an den RJM, ohne den Eingang der Stellungnahmen der Geheimen Staatspolizei abzuwarten. Mit eingehender Begründung und in Übereinstimmung mit den zur Gnadenfrage gehörten Stellen schlug sie vor, einen Gnadenerweis abzulehnen. Die Staatspolizei(leit)stelle Frankfurt a/M befürwortete eine Begnadigung und begründete diese mit sachlichen Gesichtspunkten. Das Gestapa erhob gegen eine Begnadigung ausnahmsweise keine Bedenken, wenn die von der Leitstelle vorgebrachten Gründe bei der Strafzumessung unberücksichtigt geblieben sein sollten. Die Reichsanwaltschaft setzte sich in ihrem Übersendungsbericht mit den von der Staatspolizei vorgetragenen Argumenten auseinander und verblieb bei ihrer ablehnenden Haltung. Der RJM lehnte mit Erlass vom 22. August 1942 einen Gnadenerweis ab. Hugo wurde hingerichtet.

3) Fall II 42):

Am 16. November 1942 verurteilte der 1. Senat des VGH den 19-jährigen Mittelschüler Jaroslav Ondroušek wegen Hochverrats, Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung zum Tode. Die Staatspolizeileitstelle Brünn befürwortete einen Gnadenerweis mit beachtenswerten sachlichen Argumenten. Mit Rücksicht auf diese Äußerungen befürwortete das Gestapa eine Begnadigung ebenfalls. Die Stellungnahmen der Reichsanwaltschaft und der anderen gehörten Stellen sind nicht zu ermitteln. Der RJM machte von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch. Ondroušek wurde am 27. Mai 1943 hingerichtet.

4) Fall III 66):

Der 2. Senat des VGH verurteilte den Hilfsdreher Bernhard Rauch und den niederländischen Staatsangehörigen Johannes Meeuwsen am 8. Januar 1943 wegen Verbereitung zum Hochverrat und landesverrätischer Feindbegünstigung zum Tode. Die Staatspolizeistelle Bremen gab eine positive Stellungnahme über beide Verurteilten ab. Das Gestapo widersprach einem Gnadenerweis. Die Stellungnahmen der Reichsanwaltschaft und der anderen gehörten Stellen sind im Vorgang nicht mehr vorhanden. Entgegen der Stellungnahme des Gestapo begnadigte der RJM beide Verurteilten, indem er die erkannten Todesstrafen in Zuchthausstrafen von je 10 Jahren umwandelte und die Dauer des Ehrverlustes um die gleiche Zeit abkürzte.

VI. Wie bereits unter V erwähnt, konnten 126 vollständige VGH-Urteile und 5 mit Gründen versehene OLG-Urteile ermittelt werden. In 3 Vorgängen war nur noch der Urteilstenor vorhanden.

Die vollständig erhalten gebliebenen Urteile sind nach den Grundsätzen, wie sie die Rechtsprechung für die Merkmale des sog. Justizmordes aufgestellt hat, d. h. daraufhin überprüft worden, ob sie als rechtswidrige Tötungsurteile oder als mit den damaligen Rechtsnormen noch vereinbare Urteile anzusehen sind (vgl. hierzu BGH 3, 110 = NJW 1952, 1024; 9, 302 = NJW 1956, 1485; 10, 295 = NJW 1957, 1158; BGH in NJW 1971, 571; Beschuß des OLG Schleswig vom 26. Januar 1967 - 1 Ws 290/66 -; Urt. des BVerw.G. vom 26. Januar 1967 - BVerwG II C 102/63-; Urteil der Bundesdisziplinarkammer XIII vom 10. April 1958 - XIII VL 22/57 - (gesammelt im Dok. Q15)).

Die Überprüfung hat ergeben:

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sind von den 126 Urteilen mindestens 34 als rechtswidrige Todesurteile anzusehen, weil sie in allen Fällen im Strafausspruch – in einigen Fällen auch im Schulterspruch – gegen das Gesetz und gegen anerkannte Grundsätze staatlichen Strafens verstossen. Sie widersprechen dem schon von jeher geltenden ungeschriebenen Grundsatz des deutschen Strafrechts, nach dem die Verhängung einer übermäßig hohen Strafe, die auch unter Berücksichtigung extremer Verhältnisse in einem krassen Mißverhältnis zur festgestellten Schuld des Betroffenen steht, verboten ist. Die Vollstreckung dieser Urteile ist demzufolge als Mord aus niedrigen Beweggründen (§ 211 Abs. 2 StGB) anzusehen. Es handelt sich hierbei um die Urteile in folgenden Fällen:

I 5), 18), 32), 42), 45), 55) und 62);

II 15), 25), 42), 50), 55), 67), 69) und 80);

III 8), 13), 24), 26), 27), 39), 40), 46), 66), 73) u. 89)

IV 17), 34), 35), 43), 63), 67), 68) und 70).

Von diesen Fällen können die nachfolgend benannten aus der weiteren Betrachtung ausscheiden, weil die entsprechenden Schnellbriefe nicht von dem Beschuldigten Lindow, sondern von Panninger bzw. Müller gezeichnet worden sind,

I 42 und 55; II 80; III 13 und IV 43

bzw. weil das Gestapa einen Gnadenerweis befürwortet und damit zu erkennen gegeben hat, daß es die Vollstreckung des Urteils und damit die Tötung des Verurteilten nicht gewollt hat

II 42, III 8 und 24.

Wie sich aus den Ausführungen zu VII ergibt, braucht jedoch auch auf die verbleibenden 26 Urteile nicht im einzelnen eingegangen zu werden.

- VII. 1) Im Gegensatz zu den an den Urteilen unmittelbar Beteiligten, d. h. zu den erkennenden Richtern, sind aus den vorliegenden Fällen das Gestapo und damit auch der Beschuldigte nicht als Täter sondern lediglich als Gehilfen anzusehen. Wie die Auswertung ergeben hat, erfuhr Lindow von den gefällten Todesurteilen grundsätzlich erst durch die von der Reichsanwaltschaft beim VGH veranlaßte Übersendung der Urteilsformel bzw. der vollständigen Urteile. Erst dann wurde das Gestapo im Rahmen des in allen Todesurteilssachen von Amts wegen eingeleiteten Gnadenverfahrens (§ 13 GnO) als in Hochverratssachen anzuhörende Staatspolizeistelle tätig. Da die Haupttat aber erst mit der Vollstreckung des jeweiligen Urteils, d. h. der Hinrichtung des Verurteilten ihr Ende fand, war bis dahin noch Beihilfe möglich (BGH 3, 44).
- 2) In der Übersendung der Schnellbriefe an den Oberreichsanwalt beim VGH mit den ablehnenden Stellungnahmen zur Gnadenfrage ist auch eine objektive Beihilfehandlung zu sehen. Lindow erklärte damit für die höchste Dienststelle der Geheimen Staatspolizei gegenüber der Justiz, daß er den Verurteilten – zumindest in Hochverratssachen – als einen gefährlichen Staatsfeind ansah und dessen physische Vernichtung durch Vollstreckung des Urteils für erforderlich hielt.

Aus zahlreichen Straf- und Ermittlungsverfahren, aber auch bereits historisch ist bekannt, daß die Bekämpfung des politischen Gegners durch die Geheime Staatspolizei mit den härtesten Mitteln durchgeführt wurde. Die Maßnahmen der Gestapo reichten von der Übergabe des Betroffenen an die Gerichte über die Schutzhaft bis zur sog. Sonderbehandlung. Da in den Hochverratssachen überwiegend Kommunisten oder den Kommunisten nahestehende Personen die Delinquenten waren, war es sachgerecht, daß die Stelle im RSHA bzw. Gestapo die verantwortliche Stellungnahme abgab, die auf diesem Gebiet die meiste

Sachkunde besaß. Das war im RSHA das Referat IV A 1, dem als Zentral- und Steuerungsstelle für alle Staatspolizei(leit)stellen die Bekämpfung aller kommunistisch-marxistischen Bestrebungen im Reich und den deutschen Einflußgebieten oblag und dessen Leiter der Beschuldigte Lindow ab 1. Juli 1942 war.

Die frühere Schreibdame des Gnadenachbearbeiters Eckerle, die Zeugin Schreier, hat hierzu in ihrer Vernehmung bekundet, daß Eckerle die Gnadenvorgänge nur bis zu einem Entscheidungsvorschlag bearbeitet habe. Die abschließende Entscheidung sei von dem getroffen worden, der die Stellungnahme unterschrieben habe (Bl. 131 d. A.). Das war in den unter VI näher bezeichneten 26 Urteilen der Beschuldigte. Er ist somit für die Stellungnahmen als verantwortlich Zeichnender anzusehen.

3) Die Beihilfehandlung muß die Haupttat fördern. Sie braucht hierbei nicht Hauptursache für den strafrechtlichen Erfolg der Täterhandlung zu sein; sie muß jedoch mitursächlich hierfür sein. Zweifelsohne wäre diese Frage zu bejahen, wenn die Gnadenbehörde an die Stellungnahme des Gestapas gebunden gewesen wäre. Das war sie aber sicher nicht, wie aus den unter V näher aufgezeichneten Vorgängen I 1) und 6), II 42) und III 66) ersichtlich ist; denn in diesen Fällen hat der RJM gegen die Stellungnahme der Geheimen Staatspolizei Gnadenerweise gewährt bzw. abgelehnt.

Die Gnadenentschließung ist eine Ermessensentscheidung. Sie beruht auf der abwägenden Wertung des Urteils, der Stellungnahmen aller angehörten Stellen und letztlich auch des Staatsinteresses, welches gerade in jener Zeit des Krieges besonders wichtig war. Es läßt sich heute nicht mehr sicher klären, welche Erwägungen und insbesondere welche Stellungnahmen bei den einzelnen Gnadenentscheidungen von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind. Sicherlich wird die Stellungnahme der Geheimen Staatspolizei keine bloße Formalie gewesen sein.

Dafür war die Staatspolizei unter Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner und Müller ein zu starkes innerstaatliches Machtinstrument auch gegenüber anderen Reichsbehörden. Andererseits zeigen aber gerade die oben näher bezeichneten Vorgänge, daß die Stellungnahmen der Geheimen Staatspolizei jedenfalls nicht ausnahmslos berücksichtigt worden sind. Die Entscheidung der Frage der (Mit)Ursächlichkeit bedarf indes keiner abschließenden Entscheidung. Sie kann dahingestellt bleiben, weil dem Beschuldigten Lindow schon aus anderen Gründen die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung nicht mit einer zu einer Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen ist (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu 4) und insbesondere die zu 5)).

- 4) Der Gehilfe muß die wesentlichen Merkmale der Haupttat erkennen (BGH 11, 66). Das bedeutet für das vorliegende Verfahren: Lindow hätte aus den übersandten, ihm zugänglich gewordenen Urteilen des VGH erkennen oder aus anderen Erkenntnisquellen wissen müssen, daß bestimmte Todesurteile auf der unrichtigen Anwendung gesetzlicher Vorschriften oder Ermessensmißbrauch bei der Strafzumessung beruhten, d. h. die jeweils erkennenden Richter sich unter Beugung des Rechts aus eigener Willkür zum Herrn über Leben und Tod der Betroffenen gemacht und sie rechtswidrig zum Tode verurteilt haben (vgl. BGH - NJW 1971, 571). Hierbei sind folgende Tatsachen zu berücksichtigen:

Lindow hat nach dem Abitur zunächst einen kaufmännischen Beruf erlernt und ist erst 1928 in den Polizeidienst eingetreten. Im Jahre 1932 kam er als planmäßiger Kommissar zur politischen Polizei, wurde 1937 zum Kriminalrat und 1941 zum Kriminaldirektor befördert. Von 1938 bis zum Kriegsende gehörte er dem Gestapo bzw. dem RSHA an. Vom 1. Oktober 1941 ab war er in dem Referat IV A 1, dem sog. Kommunistenreferat, tätig.

Am 1. Juli 1942 wurde er Referent von IV A 1 und leitete das Referat bis zum Juni 1944 (siehe Beschuldigtenheft Lindow).

Lindow ist mithin kein Jurist. Andererseits kann er aber auch nicht als juristischer Laie bezeichnet werden. Sein Beruf als gehobener Polizeibeamter brachte es notwendigerweise mit sich, daß er bestimmte juristische Grundbegriffe des Straf- und Strafprozeßrechts erlernt und damit eine gewisse juristische Ausbildung erfahren hat. Ob diese zum Nachweis des Vorsatzes als ausreichend angesehen werden kann, ist zumindest zweifelhaft. Im allgemeinen wird nur ein - praxiserfahrener - Jurist, der sich mit den Rechtsproblemen befaßt hat, in der Lage sein, nach eingehendem Studium der Urteile, d. h. der Sach- und Rechtslage, die Frage zu beantworten, ob das eine oder andere Todesurteil unter Beugung des Rechts zustande gekommen und damit rechtswidrig ist. Es handelt sich hierbei in erster Linie um schwierige Rechtsfragen, die nicht leicht und ohne weiteres eindeutig zu beantworten sind. Hinzu tritt im vorliegenden Verfahren die weitere Schwierigkeit, daß auch nach heutiger Rechtsansicht nicht alle Urteile des VGH als rechtswidrig anzusehen sind. Waren sie das ohne Ausnahme, so könnte u.U. auch von einem Nichtjuristen wie Lindow erwartet werden, daß er dies erkennt. Die Auswertung der Urteile hat aber gezeigt, daß von 126 daraufhin überprüften Todesurteilen nur 34 als rechtswidrig anzusehen sind. Aber auch bei diesen 34 Urteilen ist die Rechtswidrigkeit nicht offensichtlich. Sie beruhen - wie bereits oben ausgeführt - nur in einigen Fällen auf einer fehlerhaften Anwendung gesetzlicher Vorschriften (§ 91 b StGB, § 5 KSSVO), während sonst eine Verkennung und Verletzung anerkannter Grundsätze staatlichen Strafens, also eines ungeschriebenen Rechтssatzes vorliegt.

Es sind auch keine anderen Erkenntnisquellen ersichtlich. Der - wohl - einzige Sachbearbeiter für Gnadenangelegenheiten im Referat IV A 1, POJ Eckerle, war ebenfalls kein Jurist. Der unmittelbare Vorgesetzte Lindows, der Gruppenleiter IV A, Panzinger, war zwar Jurist. Es sind aber keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Panzinger und Lindow über dieses Thema jemals gesprochen hätten. Nach den Bekundungen Lindows will er zu Panzinger nur einen losen, rein dienstlichen Kontakt gehabt haben, so daß es schon sehr zweifelhaft ist, ob dieser es unter Berücksichtigung der damals herrschenden Umstände überhaupt gewagt hätte, gegenüber Untergebenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit von VGH-Urteilen zu äußern. Da Panzinger und Eckerle verstorben sind, können Ermittlungen in dieser Richtung nicht mehr geführt werden.

Indessen braucht auch die Frage, ob der Tatverdacht für ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten hinreichend ist, im vorliegenden Falle nicht abschließend entschieden zu werden.

5) Lindow ist in zahlreichen anderen Ermittlungs- und Strafverfahren als Beschuldigter und als Zeuge eingehend zu seiner Person, seiner sachlichen Tätigkeit während der NS-Zeit und seiner inneren Einstellung vernommen worden (vgl. Beschuldigtenheft Lindow). Er hat hierbei in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 16. Oktober 1969 in dem Verfahren I Js 18/65 (RSHA) u.a. bekundet, daß er gegenüber politischen Gegnern niemals aus eigenen niedrigen Beweggründen gehandelt habe. Als Beamter habe er sich verpflichtet gefühlt, strafbare Handlungen zu verfolgen und im Rahmen der damals geltenden Gesetze, Erlasse, Anordnungen und Richtlinien zu handeln. Auf keinen Fall habe er jemals aus eigener Initiative oder aus eigener niedriger Motivation heraus etwas getan, was heute strafrechtlich vorwerfbar wäre.

Diese Einlassung ist dem Beschuldigten nicht zu widerlegen. Sie ist durch die Ermittlungen sogar bestätigt worden.

Die in anderen RSHA-Verfahren zahlreich gehörten früheren Angehörigen des Referats IV A 1 haben übereinstimmend Lindow als einen ausgeglichenen, angenehmen und ruhigen Vorgesetzten bezeichnet, der nicht den Eindruck eines überzeugten und fanatischen Nationalsozialisten gemacht habe. Er sei das Musterbeispiel eines Beamten gewesen, der ohne eigene innere Stellungnahme die Anordnungen ausgeführt habe (vgl. Zeugenordner).

Die im vorliegenden Verfahren vernommenen früheren Kanzleiangestellten bzw. Vorzimmerdamen des Referatsleiters haben diese Bekundungen bestätigt. Die Zeugin Schreier bezeichnet Lindow als einen weichen Typ, der kein strenger Vorgesetzter gewesen sei und für die Probleme seiner Mitarbeiter stets viel Verständnis gezeigt habe. Er sei kein Scharfmacher gewesen und niemals als überzeugter Nationalsozialist in Erscheinung getreten. Sie charakterisiert ihn als einen ausgesprochenen Beamtentyp, der kaum einmal mit eigenen Anschauungen hervorgetreten sei (vgl. Bl. 130 ff d.A.).

Von der Zeugin Duchstein, die im Vorzimmer Lindows saß und für ihn in der gesamten Zeit seiner Referententätigkeit in IV A 1 geschrieben hat, wird der Beschuldigte als väterlich, nett und freundlich bezeichnet. Er sei kein Unmensch und auch nicht ehrgeizig, aber stets sehr korrekt in seiner Arbeit gewesen. Als überzeugter "Nazi" habe er sich niemals gebärdet (vgl. Bl. 135 ff d.A.).

Auch die weitere Vorzimmerdame Fischer kennzeichnet Lindow als einen angenehmen Vorgesetzten, der weder als besonders zackiger SS-Mann, noch als ausgesprochener Kommunistengegner in Erscheinung getreten sei (vgl. Bl. 177 d.A.).

Weitere Aufklärungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

Bei dieser Sachlage ist dem Beschuldigten - alle oben zu VII 3) und 4) erörterten Gesichtspunkte dahingestellt - auf jeden Fall mit einer zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit nicht nachzuweisen, daß er bei der Erwörnung von durch den VGH rechtswidrig zum Tode Verurteilten Beihilfe aus eigener niedriger Gesinnung geleistet hat.

Das Verfahren ist aufgrund der Anzeige des Willi Weber am 12. August 1970 eingeleitet worden (Bl. 3 d.A.). Ist aber nicht nachweisbar, daß der Beschuldigte seine eventuelle Beihilfe aus einer eigenen niedrigen Gesinnung heraus geleistet hat, so sind die ihm in diesem Verfahren vorgeworfenen Straftaten bereits seit dem Jahre 1960 verjährt (§ 50 Abs. 2 StGB i.V. mit § 67 Abs. 1 StGB a.F.; BGH 22, 375 = NJW 69, 1181 - s. Dok.O. 15 -)

Weitere Auswertungen in anderen Archiven und Ermittlungen sind deshalb nicht mehr erforderlich.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten Lindow, Bovensiepen und Dr. Ventter wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
3. Herrn AL 5 mit der Bitte um Gegenzeichnung.

Berlin 21, den 22. Februar 1972
gez. Selle

4. Schreiben:

Herrn
Willi Weber

1 Berlin 44
Mariendorfer Weg 48-64

Betrifft: Ihre undatierte, hier am 3. August 1970 eingegangene
Eingabe

Sehr geehrter Herr Weber!

Ihr o.a. Schreiben habe ich als Strafanzeige
gegen

1) den früheren Leiter des Referats IV A 1 im Reichssicher-
heitshauptamt (RSHA), L i n d o w , wegen seiner Ableh-
nungen, Gnadenerweise zu befürworten

2) die ehemaligen Angehörigen der Staatspolizeileitstelle
Berlin, B o v e n s i e p e n und Dr. V e n t e r ,
wegen ihrer Beteiligung an der Verfolgung von Angehörigen
der Baum-Gruppe

angesehen.

Von der Durchführung von Ermittlungen gegen Bovensiepen und
Dr. Venter habe ich in diesem Falle bereits deshalb abgesehen,
weil keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das
Vorliegen einer noch verfolgbaren strafbaren Handlung im Sinne
des § 152 Abs. 2 StPO vorhanden sind. Diese beiden Beschuldigten
haben offensichtlich nur bei den Ermittlungen gegen die Ange-
hörigen der Baum-Gruppe mitgewirkt. Selbst wenn hierbei Miß-
handlungen vorgekommen sind, liegt insoweit eine heute noch
verfolgbare Straftat nicht vor.

Im übrigen habe ich eingehende Ermittlungen durchgeführt. Diese
haben jedoch nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderli-
chen Sicherheit den Nachweis einer noch verfolgbaren strafbaren
Handlung des Beschuldigten L i n d o w erbracht.

Im Rahmen einer größeren Überprüfung gleichgelagerter Fälle
habe ich auch den von Ihnen angezeigten Gnadenvorgang gegen

Heinz Rothholz und 8 andere Betroffene untersucht. Die Ermittlungen hierzu haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Heinz Rothholz und 8 andere Angehörige der Gruppe Baum wurden am 10. Dezember 1942 vom 2. Senat des Volksgerichtshofs zum Tode verurteilt. In dem anschließenden von Amts wegen eingeleiteten Gnadenverfahren für jeden Verurteilten ersuchte die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof neben anderen Dienststellen auch das RSHA um Stellungnahme zur Gnadenfrage. Im RSHA war hierfür das Referat IV A 1, welches der Beschuldigte zu dieser Zeit leitete, zuständig. Mit Schnellbrief vom 4. Januar 1943 an den Oberrechtsanwalt beim Volksgerichtshof, den Lindow selbst zeichnete, wurde ein Gnadenerweis für alle Verurteilten nicht befürwortet. Der Reichsminister der Justiz machte von der ihm übertragenen Ausübung des Gnadenrechts keinen Gebrauch. Das Urteil wurde daraufhin am 4. März 1943 vollstreckt, d.h. alle 9 Betroffenen sind an diesem Tage hingerichtet worden.

Strafrechtlich verfolgbar ist nur noch Mord und unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme hieran. Hierbei ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung davon auszugehen, daß die Fällung und spätere Vollstreckung des Urteils nur dann als Mord aus niedrigen Beweggründen (§ 211 Abs. 2 StGB) zu bezeichnen ist, wenn das Urteil selbst als rechtswidriges Tötungsurteil anzusehen ist. Bei der im vorliegenden Fall gegebenen Sachlage können als Täter nur die Richter angesehen werden, die dieses Urteil gefällt haben. Die Handlungen des Beschuldigten Lindow stellen sich dagegen allenfalls als Beihilfe dar. Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen ist jedoch heute nur noch verfolgbar, wenn auch der Gehilfe selbst mit eigener niedriger Gesinnung die Haupttat gefördert hat (§50 Abs.2 StGB).

In seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 16. Oktober 1969 hat Lindow hierzu bekundet, daß er gegenüber politischen Gegnern niemals aus eigenen niedrigen Beweggründen gehandelt habe. Als Beamter habe er sich verpflichtet gefühlt, strafbare Handlungen zu verfolgen und im Rahmen der damals geltenden Gesetze, Erlasse, Anordnungen und Richtlinien zu handeln.

Auf keinen Fall habe er jemals aus eigener Initiative oder aus eigener niedriger Motivation heraus etwas getan, was heute strafrechtlich vorwerfbar wäre.

Diese Einlassung ist dem Beschuldigten Lindow nicht zu widerlegen.

Die in anderen sog. RSHA-Verfahren zahlreich gehörten früheren Angehörigen des Referats IV A 1 haben übereinstimmend Lindow als einen ruhigen und sachlichen Vorgesetzten charakterisiert, der nicht den Eindruck eines überzeugten und fanatischen Nationalsozialisten gemacht habe. Er sei das Musterbeispiel eines Beamten gewesen, der lediglich ohne eigenes Engagement die Anordnungen seiner Vorgesetzten ausgeführt habe.

Diese Angaben sind durch die Aussagen der früheren Kanzleiangestellten bzw. Vorzimmerdamen Lindows bestätigt worden.

Weitere Aufklärungsmöglichkeiten in dieser Richtung sind nicht vorhanden.

Bei dieser Sachlage mußte ich aber das Ermittlungsverfahren gegen Lindow gemäß § 170 Abs. 2 StPO einstellen, weil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Strafverfolgung seit dem Jahre 1960 verjährt ist (§ 50 Abs. 2 n.F. StGB i.V. mit § 67 Abs. 1 a.F. StGB; Urteil des BGH vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658/68 -).

Hochachtungsvoll

5. Vermerk:

Der Anzeigende Weber will zwar nach seinen Angaben mit zum Kreis der Widerstandskämpfer gehört haben, er ist jedoch nicht als unmittelbar Verletzter im Sinne des § 171 StPO anzusehen. Er ist kein Angehöriger der 9 zum Tode Verurteilten. Es ist auch nicht ersichtlich, daß er durch die behauptete Straftat unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt worden ist. Zu seiner Person vgl. im übrigen Bl. 182-186 d.A.

6. Keine Nachricht an den Beschuldigten, da er in vorliegender Sache nicht vernommen worden ist.
7. Reinschrift zu 4) mir zur Unterschrift.
8. 1 Abschrift dieser Vfg. zu 1) - 3)
zum Personalheft Lindow - 1 AR (RSHA) 70/66 - nehmen.
9. Weitere Verfügungen besonders (Nachricht an PP und Ludwigsburg).
10. Kartei berichtigen.
11. Weglegen.

Berlin 21, den 17. Februar 1972

Schmidt
Staatsanwalt

Ad.